B 337039 DUPL

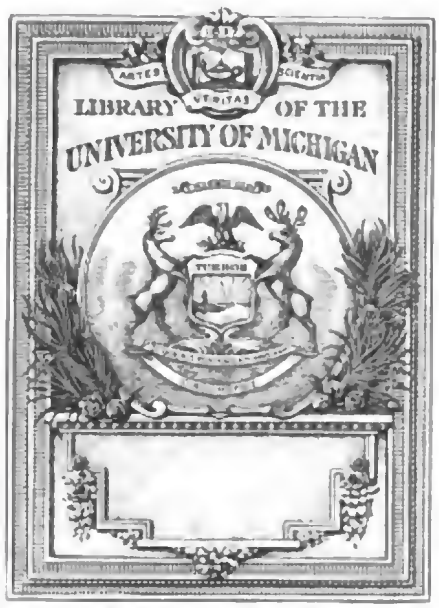

67
H2

Digitized by Google

Eigenthum

pro Exemplar

Digitized by Google

Digitized by Google

Dienst-Reglement

für die

kaiserliche königliche Infanterie.

Erster Theil.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

1807.

Digitized by Google

UB
601
.1807

Digitized by Google

G. 5132-129

Armee-Befehl.

Das gegenwärtige Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Kriegsgesetze, Disciplinar-Vorschriften, ökonomische Normen, Verwaltungs-Gegenstände, Verhaltungen im Kriege und Frieden, im Felde und in Garnisonen bilden das Gesetzbuch des Soldaten, und bezeichnen für jeden Grad den Umfang seiner Dienstpflicht und seines Wirkungskreises.

Die commandirenden Herren Generäle, Feldmarschall-Lieutenants und Brigadiers werden sorgfältig darauf halten, die Regiments-Commandanten aber besonders verantwortlich bleiben, daß diese Elementar-Vorschrift in ihrem wahren Geiste und nach ihrem vollen In-

Digitized by Google

halte bey der gesammten Infanterie verbreitet, von den Officiers unabläßig gelesen und durchdacht, und als gesetzliche Norm in ihrem ganzen Umfange genau beobachtet und vollzogen werde.

Wien den 1. September 1807.

Erzherzog Carl,
Generalissimus.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theils.

Erstes Hauptstück.

Compagnie-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

Seite.

§. 1. Für den Gemeinen. 1
§. 2. Für den Gefreyten. 13
§. 3. Für den Tambour. 16
§. 4. Für den Corporalen. 17
§. 5. Für den Feldwebel. 21
§. 6. Für den Fähnrich. 24
§. 7. Für den Unterlieutenant. 28
§. 8. Für den Oberlieutenant. 29
§. 9. Für den Hauptmann. 30

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen, nebst einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1. Von der Armatur und ihren Bestandtheilen. Seite. 42
§. 2. Von der Adjustirung. 44
§. 3. Von der Wartung und Pflege der Fuhr- und Packpferde. 45
§. 4. Vom Hufbeschläge. 48
§. 5. Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermanglung eines Curschmiedes. 51

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für die Stabsparteyen.

Seite.

§. 1. Für den Profoßen. 58
§. 2. Für den Wagenmeister. 60
§. 3. Für den Führer. 63
§. 4. Für den Regiments-Tambour. 65
§. 5. Für den Fourier. 66
§. 6. Für den Unterarzt. 66
§. 7. Für den Oberarzt. 67
§. 8. Für den k. k. Cadeten. 68
§. 9. Für den Bataillons-Adjutanten. 69
§. 10. Für den Regiments-Adjutanten. 70
§. 11. Für den Rechnungsführer. 72
§. 12. Für den Regimentsarzt. 73
§. 13 Für den Auditor. 76
§. 14. Für den Regiments-Caplan. 77
§. 15. Für den Oberstwachtmeister. 79
§. 16. Für den Oberstlieutenant. 81
§. 17. Für den Obersten. 82

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1. Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps. 92
§. 2. Von der Verpflegung überhaupt. 93
§. 3. Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder. 93
Seite.
§. 4. Vom Theurungsbeytrage. 93
§. 5. Von der Medaillen-Zulage. 93
§. 6. Zulage bey Geld-Remessen. 94
§. 7. Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten. 94
§. 8. Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden. 94
§. 9. Vom Feldbeytrage. 95
§. 10. Gebühr der Beurlaubten. 96
§. 11. Von der Gratislöhnung. 97
§. 12. Von der Gratisgage. 97
§. 13. Gebühr der Kranken. 98
§. 14. Gebühr der Arrestanten. 99
§. 15. Ausmaß der Brotportionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber. 99
§. 16. Von der Gage-Carrenz wegen Beförderung. 100
§. 17. Von dem Sterbquartal. 100
§. 18. Von den Naturalien überhaupt. 101
§. 19. Wem die Naturalien gebühren. 102
§. 20. Von der Reluirung. 102
§. 21. Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien. 103
§. 22. Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien. 104
§. 23. Von der Fourazirung. 105
§. 24. Vom Schlachtviehe. 105
§. 25. Von den Natural-Quittungen. 106
§. 26. Vom Service. 106

Digitized by Google

Seite.

§. 27. Vom Dienstgratiale. 108
§. 28. Von den Fourierschützen und Privatdienern. 110
§. 29. Beobachtungen bei Transporten und Dienstreisen. 111
Nr. 1. Stand der k. k. Infanterie. 115
Nr. 2. Gebühres-Entwurf eines deutschen, hungarischen und siebenbürgischen Linien- Infanterie- und Garnisons-Regiments. 117
Nr. 3. Gebühres-Entwurf für die Jäger u. für ein croat. slavonisch u. bannatisches Gränz-Infant.-Regim. 119
Nr. 4. Gebühres-Entwurf für ein siebenbürgisches Gränz-Infant.-Regim. 121

Dritter Abschnitt.

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und Dienstschriften.

Nr. I. Rottenzettel. 125
Nr. II. Früh-Rapport. 127
Nr. III. Haupt-Rapport. 129
Nr. IV. Monathlicher Standes-Ausweis. 133
Nr. V. Stand- und Dienst-Tabelle nebst Belehrung. 135
Nr. VI. Dislocations-Tabelle. 145
Nr. VII. Conduite-Liste der Oberofficiers. 147
Nr. VIII. Conduite-Liste der Unterofficiers und Gemeinen. 149
Nr. IX. Commandir-Liste. 151
Nr. X. Rangirungs-Liste. 153
Nr. XI. Corporal- und Cameradschafts-Liste. 155
Nr. XII. Beurlaubungs-Rapport. 157

Seite.

Nr. XIII. Ordnonanz-Protokoll. 159
Nr. XIV. Deserteurs-Eingabe. 161
Nr. XV. Straf-Protokoll. 163
Nr. XVI. Species facti. 165
Nr. XVII. Verlassenschafts-Sperr-Relation. 169
Nr. XVIII. Manns-Grundbuch. 171
Nr. XIX. Verpflegsgelder-Journal. 173
Nr. XX. Natural-Journal. 175
Nr. XXI. Natural-Quittungen sammt Gegenschein. 179
Nr. XXII. Consignation über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd. 181
Nr. XXIII. Transferirungs-Liste eines Mannes. 183
Nr. XXIV. Uebergabs- oder Uebernahms-Liste eines Fuhrwesens- oder Packpferdes. 185
Nr. XXV. Consignation über bezahltes oder quittirtes Schlafgeld. 187
Nr. XXVI. Consignation über die beym Feuerlöschen verwendeten Leute und die sie betreffende eintägige Gratislöhnung. 189
Nr. XXVII. Consignation über die bezahlte oder quittirte Vorspann. 191
Nr. XXVIII. Reise-Journal nebst Berechnung des Postgeldes. 193
Nr. XXIX. Reise-Journal nebst Berechnung des Hufeisengeldes für gerittene Ordonnanzpferde. 195
Nr. XXX. Reise-Journal mit Berechnung der Vorspann. 197
Nr. XXXI. Reise-Particulare über gemachte Courier-Reisen oder geführte Geldremessen. 199

Digitized by Google

Nr. XXXII. Monathliche Verpflegsliste
Nr. XXXIII. Monturs-Protokoll.

Vierter Abschnitt.

Trommelstreiche.

Nr. 1. Einfacher Streich.
Nr. 2. Doppelstreich.
Nr. 3. Halber Ruf.
Nr. 4. Ganzer Ruf.
Nr. 5. Schleppstreich.
Nr. 6. Rucker.

In der Zusammensetzung.

Nr. 7. Die Tagwache oder Reveille.
Nr. 8. Die Vergatterung.

Seite.
Nr. 9. Der Rast.
201 Nr. 10. Die Bethstunde.
207 Nr. 11. Der Grenadier-Marsch.
Nr. 12. Der Füsiliermarsch.
Nr. 13. Der Doublirmarsch.
Nr. 14. Der Attaquestreich.
245 Nr. 15. Der Alarm, Ruf, Appel, oder Chamade und Feuerstreich.
Nr. 16. Der Kirchenstreich.
Nr. 17. Der Schanzstreich.
Nr. 18. Die Publication.
Nr. 19. Die Retraite.
Nr. 20. Das Abschlagen.
Nr. 21. Der Wassermarsch.
Nr. 22. Der Todtenmarsch.
Nr. 23. Der Werbstreich.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Compagnie-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen ist der erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel; Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann seyn.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beflissen seyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiden, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Digitized by Google

Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nühliche Eigenschaft; sie ist mit seiner künftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verstehen, und selbst ertheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muß die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stätes Betragen dahin leiten, seine Fähigkeiten, zu was immer für eine Geschicklichkeit, Kunst, Profession ꝛc., zum Vortheile des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzten im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre dann, daß ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworne Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lautete; in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzten anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, fest zu halten.

Außer dem muß der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Vollzuge steht es ihm frey, wenn man seine anständigen Vorstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat, so wendet er sich zuerst an seinen vorgesetzten Corporalen, eben so zeigt er es auch dem Corporalen vom Tage an, wenn er wohin gehet, oder zurück kömmt. Kann der Corporal seinem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Hauptmanne gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, daß seine Angelegenheiten bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichendem Grunde die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen, und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, so soll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen, oder gar solchen äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesem Mangel bald möglichst abhelfen, und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sey, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlanständigkeit soll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheiden. Sein Ansehen muß frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden seyn. Mit jedem Cameraden, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer allirten

Digitized by Google

Macht muß er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienstfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung versagen.

Der Soldat muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Obern hochschätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerbiethung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie räsonniren, sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arrest mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken; sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Vom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charakter mit dem Vorsatze Herr! anspricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß sich Mühe geben, nicht allein seine Officiere von der Compagnie, sondern auch jene vom ganzen Regimente, seine Stabsofficiere, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch außer demselben muß er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeigung leisten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebühret.

Befindet sich ein Mann vor einem Hause, oder unter einer Thüre, und bemerkt einen Höheren, so muß er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männlichem Anstande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen denselben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anstande ab, oder greift mit derselben an den Helm oder Csako. An die Holzmütze greift er bey keiner Gelegenheit, sondern zieht solche mit Anstande herab.

Trägt derselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, so macht er nicht Front, sondern nimmt den Hut ab, oder greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber, und sieht dem Höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehre versehen, so zieht er solches auf die im Abrichtungs-Reglement, §. 1 des zweyten Abschnittes vom ersten Hauptstücke, vorgeschriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorüber geht.

In Reihen und Gliedern darf kein Mann salutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundsätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Zu keinen Zeit, auch nicht außer dem Dienste, soll sich ein Soldat betrunken finden lassen, sondern sich vor dieser häßlichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen

Digitized by Google

Weibspersonen, und vor verdorbenen Gesellen sorgfältig hüthen. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechern, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Essen in der Menage, das Waschgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Nimand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Cameraden anvertrauet wird, bey schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegelde nichts unterschlagen, und er muß demnach jede Gelegenheit zu Ausschweifungen vermeiden.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hierzu die sichersten Mittel.

Täglich, und besonders in der Frühe, soll er den Mund und seine Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfter die Füße waschen, die Nägel abschneiden, den Bart scheeren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft mehrerer unter gehöriger Aufsicht gut; nur soll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlet ist, in das Wasser gehen, und der Grund muß vorher untersuchet werden, ob er fest, sandig, ohne Schlamm oder gefährliche Vertiefungen sey; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekannten Strom wagen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er stark erhitzt ist, sich nicht jäh abkühlen, und nicht plötzlich den Durst löschen. Bey großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheitzten Gemächern erholen, um den allenfalls erfrornen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Quartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettstätte öfters von der Wand gerücket, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfter gelüftet, Kotzen und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert, oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernet werden.

Das Waschen und Aufhängen der nassen Wäsche in den Zimmern ist schädlich, und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Eßwaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, unausgebackenes oder warmes Brot ꝛc. muß vermieden; in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnet sind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Essigsäure, oder eingesalzene Sachen aufbewahret werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

So bald ein Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit

Digitized by Google

aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daß das Spital der Ort sey, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgfalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pflege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzeneyen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausgerüstet ist. Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bey den täglichen Visitirungen hinlängliche Gelegenheit, seine Beschwerden vorzutragen, und er kann auf sichere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muß auf seine Montur, Waffen, Munition, und vollständige Ausrüstung unabläßige Sorge tragen; er darf davon nichts verlieren, versetzen oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung bey Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

So bald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich zunähen, größere Beschädigungen anzeigen, und jeden Schmutzfleck ausputzen, übrigens aber soll er stets nach der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereiniget, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleyen und Kreide geputzt werden. Die Schuhe müssen täglich gesäubert, und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmieret, dabey aber sich keines solchen Materials bedient werden, welches Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke wird rostfrey erhalten, und mit feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel, Kessel und Castrolle aber mit Asche gereiniget.

Die Batterie am Gewehr soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuergewehr in- und auswendig und besonders die Zündlöcher sauber und rostfrey, auch die Läufe nach der Länge geputzt werden; das Poliren mit dem Ladstocke ist schädlich, und daher verbothen.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eisen auf einander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Oehl eingedrungen ist, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nie geschaben, oder bey den Ringen beschnitten werden, um diese zur Erzeugung der Resonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich beym Putzen des Laufes nicht auf denselben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben sollen nie verwechselt, und die hintere Schloßschraube niemahl so stark eingezwänget werden, daß sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaßt seyn. Wenn er aufgeschraubt ist, soll er die Batterie nicht

Digitized by Google

berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in dieselbe fallen machen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwischen, und das geringste, was daran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets im Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maße, und mit feinem steifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich verfertiget waren.

Der Soldat muß im Allgemeinen von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines jeden Theils in voller Kenntniß stehen.

Ueberhaupt soll ein rechtschaffener Soldat sich zu Allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einsieht, willig finden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, auch alle über die Disciplin-Garnison- und Feld-Verhaltungen so wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch in den andern Stellen des Reglements enthaltenen besonderen Vorschriften sich eigen zu machen bestreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs- oder Standrecht beordert wird, so hat er sich dabey zur bestimmten Zeit vollkommen adjustirt einzufinden, und alles mit genauer Aufmerksamkeit anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Mißverständnisses oder Widerspruchs, die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Im Kriegsrechte hat er sich mit einem Petschafte zu versehen; dort muß er den Eid eines gerechten und verschwiegenen Mitrichters schwören, Alles wohl anhören, und wenn derselbe mehr Aufklärung nöthig hat, sich um dieselbe mit Ehrerbiethung und Bescheidenheit an den Präses wenden, der ihm solche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun Alles vorgetragen worden, werden sämmtliche Beysitzer abtreten gemacht, um unter sich das Verbrechen und das vom Auditor hierüber in Antrag gebrachte Urtheil nach den erhobenen Beweisen, Aussagen und Umständen mit dem Gesetze zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, sofort dem Präses und Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen und keineswegs zweydeutigen Worten vorzutragen, solche zu unterfertigen, und das Petschaft beyzudrücken.

Vermög des feyerlich abgelegten Richtereides soll sich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigen Mitleid bestimmen lassen, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu votiren; sollte jedoch ein Mann mit seinen Cameraden auf keine Weise für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des älteren aufgenommen; sollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe finden, so müssen sie zu dieser ihre Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Präses mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen

Digitized by Google

nicht überzeugen können, so wird dieses Votum, wie es gegeben ist, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication des Urtheils muß kraft des abgelegten Eides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrechte geschieht keine Abtretung, sondern nachdem sowohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen worden, theilet der Auditor das Votum informativum heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluß, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern, so fort bis zu dem Auditor, der sie wieder dem Präses zurück gibt, um zu erfahren, ob das Votum richtig circulirt habe.

Dann sagt der Präses: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr! worauf von den Mitrichtern, wenn sie der Meinung des Präses beystimmen die Officiere und Unterofficiere das Seitengewehr entblößen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bajonnet ergreifen, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Briefordonnanzen commandirt ist, so hat derselbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuholen, sich auf dem Ritte bey Beförderung der Dienstbriefe nirgend eigenmächtig aufzuhalten oder zu verspäten, diese Papiere vor Nässe zu schützen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Tornister oder in der Patrontasche verwahrt, zu tragen, und gehörigen Orts ungesäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanzstation die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern, und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu sehen, daß sie ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann ist schuldig, einem solchen Stellvertreter den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, daß im Dienste jeder Jüngere dem im Range Aeltern gleich seinem Vorgesetzten subordinirt sey. Auch da, wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngern vorsetzen zu müssen, ist ihm die strengste Folge zu leisten, da diese Folge nicht seinem Range, sondern dem Dienste geleistet wird.

Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kömmt, zu demselben begeben, und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht minder muß sich Jedermann, der in einen solchen Ort kommt, und sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, bey dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Ortscommandant von demselben eine Beglaubigung abverlangt, sie ihm unverweigerlich darlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, so muß er den ihm anvertrauten Wachposten wie ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staats betrachten; er muß sich fest einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Besatzung abhänge.

Eigenmächtige und ohne Ablösung darf bey schärfester Strafe keine Schildwache ihren Posten verlassen; wenn ihr etwas zustößt, oder wenn man auf ihre Ablösung vergessen hätte,

Digitized by Google

so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kommt, oder auf die nächststehende Schildwache; diese muß es dann auf die nähmliche Art bis zum Hauptposten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf der Wache ist bey schwerester Strafe verbothen. So lange dieselbe nicht abgelöset ist, soll sie nicht essen, trinken, oder Tobak rauchen; Niemanden erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von Niemanden etwas annehmen, sondern es in der Nähe auf die Erde legen lassen, und nach der Ablösung erst aufheben. Die Schildwache darf sich mit Niemanden in ein Gespräch einlassen; sie verweiset Alles auf den Hauptposten. Einem Vorgesetzten wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieselbe keineswegs ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, und wenn es der Oberste wäre, abnehmen, eben so wenig ohne Gewehr von Jemand ablösen lassen; nie, außer es wäre etwas anderes befohlen, darf sie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Propf auf dem Gewehre behalten.

Keine Wache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem andern als von ihrem Wachcommandanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablösung vor sich gehen. Wäre der Gefreyte selbst Wachcommandant, so müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebergabe des Postens, und der dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau, und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muß sich die Schildwache auf dem Punct, wo sie aufgeführt worden ist, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritte entfernt hat, in dem Bezirke ihres Postens, welcher jedes Mahl vorläufig bestimmt werden soll, auf- und abgehen. In der Kirche bliebt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr beym Fuß, und kniet zum Gebethe nieder, wenn es die kirchliche Function erheischet.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, oder irgend ein Höherer vorbey geht, muß sie sich auf die Stelle, wo sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten. Zu der hierüber im 1ten §. des 2ten Abschnittes, ersten Hauptstücks vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung, wird nur beygefügt, daß die Schildwache bey Passirung von Truppen, des Hochwürdigen oder irgend eines Höheren zu präsentiren, Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bajonnet stehen, sich auf jenem Platze, wohin sie aufgeführet worden sind, mit Anstand aufzustellen haben. Wenn aber die Schildwache als Schnarrpost vor dem Gewehre stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Processsion, oder vor Truppen, und vor jedem Höheren vom Stabs-Officiere aufwärts, die ganze Wache durch **Gewehr heraus!** ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerufen, und die Schildwache allein benimmt sich nach der in dem eben erwähnten Paragraphe des Abrichtungs-Reglements ertheilten Vorschrift.

Digitized by Google

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Posten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Aufmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchen die Wache da steht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeigt, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten, sie muß aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und für jeden Höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muß sich eine nach der andern richten, alles Geschwätz unterlassen, und in ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daß ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihren Umkreise keine Unsauberkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk, Raufereyen, kein Plenkeln oder Schießen, keine brennenden Tobakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition ꝛc., und keine was immer für eine muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf, oder sonst etwas Verdächtiges äußern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht einmahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauses, Zimmers ꝛc. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bey der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulver-Magazine, daß sich einiges Pulver und dergleichen verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In den Außenwerken soll sie Niemand über Pallisaden oder Gitter steigen lassen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rufen; zur Nachtszeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam seyn, Alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen, und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit Halt, wer da! an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich, vorzüglich vor dem Feinde, mit größter Vorsicht.

Digitized by Google

Findet sie Verdacht, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bey sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespanntem Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, niederschießen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm Passirt! zu, und läßt ihn seinen Weg gehen. Gibt er Verdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig ꝛc. zu seyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, sobald als thunlich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davon laufen, und hierdurch, und besonders vor dem Feinde, den größten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf Halt, wer da! ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie Gewehr heraus! und wenn es eine Patrouille ist, Unterofficier oder Gefreyter heraus! worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. Wo aber die Entfernung vom Unterofficiersposten den Ruf ins Gewehr! unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden Andern vorgeschrieben worden ist. So bald die Schildwache sicher gestellet ist, so ruft sie Ronde vorbey! oder Patrouille vorbey! worauf die angerufene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so geschieht solches im Freyen mit geschultertem Gewehre; schriftliche Rapporte aber hat er unter dem Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präsentirt derselbe, erwartet in dieser Stellung den Befehl des Höheren, worauf geschultert, nach Beschaffenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marsch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wann immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr beym Fuß zu nehmen, und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt solcher ohne Ehrenbezeigung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß halbrechts, halblinks, oder, ohne die Patrontasche zuergreifen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, so geschieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach im Freyen mündlich gemachter oder angenommener schriftlichen Meldung nicht präsentirt wird. Diese Ehrenbezeigung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kömmt, mit keinem Seitengewehre versehen ist.

Die Schildwachen, Vedetten, Patrouillen, und überhaupt alle Posten und Commando's vor dem Feinde erfordern eine noch größere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Vedetten ausgestellt sind, so sollen, wenn es zum Plenkeln kömmt, nie beyde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft seyn, den andern zu unterstützen.

Digitized by Google

Alle Ehrenbezeigungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben; keine Schildwache darf sich wegen schlechten Wetter unter ein Dach oder sonst wo hinstellen, wo sie verhindert würde, Alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle, alle Viertelstunde: **Wer da! Patrouille vorbey!** von der ersten bis zur letzten successive herum, und so wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden gestattet.

Feindliche Parlamentärs müssen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficierspoſten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu groß wäre, so muß, wo zwey Vedetten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur eine aufgestellet ist, muß sie auf die nächste Vedette rufen, damit diese zugleich jenen Posten beobachte, und die erstere den Parlamentär so weit heranführen könne, bis sie dem Unterofficierspoſten zuzurufen, und nachdem dieser den Parlamentär empfangen hat, sich sogleich wieder auf ihren Posten zu stellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Vedette den Parlamentär bis zur Ablösung, oder bis zu einer sich ereignenden Möglichkeit, den Unterofficierspoſten zu benachrichtigen, daselbst aufhalten. Uebrigens soll man bey dem Parlamentär außer dem Trompeter und noch höchstens einen andern Begleiter, keine größere Gesellschaft dulden, sondern solche zurückweisen.

Mit eben so genauer Vorsicht soll man sich gegen feindliche Deserteurs, die man vorläufig, wenn sie zu Pferd sind, absitzen und ihre Gewehre ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf dem Posten in Betreff des Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungesäumt angezeiget werden, und wenn man plötzlich oder unvermuthet angegriffen würde, muß sich die Vedette unter beständigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade, auf den Posten, sondern wo möglich seitwärts herein ziehen, damit dieser Zeit gewinne, sich in die gehörige Verfassung setzen zu können.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarde commandirt wird, so soll er sich wohl einprägen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schutze des ihm anvertrauten Postens aufgestellt sey. Er ist demnach besonders verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuflößen, sie gegen alle Gewaltthätigkeit zu schützen, und sich selbst nicht das Mindeste zu erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben; ihren Posten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem Anstande empfangen. Ihr Vorgesetzter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beym Einrücken des Feindes dem Avant-

Digitized by Google

garde-Commandanten entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beyhabenden Sicherheits-Brief, und erbittet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Sauvegarde, und trachtet so bald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, Jemand sich von seinem Commando, oder auf Märschen aus Reihen und Gliedern entfernen, und wenn die Erlaubniß hierzu erfolgt, so muß er seinem Nebencameraden das Gewehr übergeben. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marschirt, oder sich zurückgezogen wird, darf kein Mann schlafen; er muß vielmehr alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commandanten erlaubt, Tobak rauchen, oder gar Feuer schlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kömmt, muß derselbe, seiner Ehre und seines Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiethen, ihn zu schlagen und zu überwinden.

Ein leicht Blessirter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Eintheilung verfügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Blessur, sich aus dem Gefechte eigenmächtig entfernen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß ein solcher feiger und verächtlicher Mensch, er mag, um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Ursachen, sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder sich gar dem Commando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden soll.

Der Soldat muß vor dem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Commando und auf die Befehle seiner Vorgesetzten heften, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen; er darf bey einem geschlossenen Angriffe sich vor seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt.

Selbst in dem Handgemenge gehört sein Ohr dem Commando, den Dispositionen seiner Officiers und dem Zeichen der Trommel.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen und unüberlegten Hitze hinreißen lassen, und nie seine Cameraden in Gefahr setzen, von einer unvermuthet herbeigeeilten feindlichen Verstärkung einzeln und ohne Zusammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Officiers beweisen. Die Erhaltung derselben soll seinem Herzen theuer seyn; er muß sie schützen, sie vertheidigen, und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppen dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er seine Vorgesetzten verlassen; der Ruhm der ganzen Truppe wie von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Nicht selten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sey es durch eigene Schuld, oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünstigen Zufall, geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern, standhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn sie in einem so entscheidenden

Digitized by Google

Zeitpuncte, weit entfernt, den Muth zu verlieren, oder sich von der Verwirrung fortreißen zu lassen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit Hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt ist, durch einen raschen Angriff über den Haufen wirft, den ersteren Zeit zur Sammlung gibt, und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorene wieder ersetzt zu haben.

Bey jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, soll auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder ralliren, und eben so bey Avant-, Arrieregarden oder im Flankiren u. s. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der schwersten Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert seyn, daß man, so bald es thunlich wird, für seine Verpflegung, Montur und seine Ranzionirung möglichst besorgt seyn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundsatz zu bemerken, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er sey von was immer für einer Charge, abgehet, denselben, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, stets der im Range oder in der Charge nächst kommende, und wenn es auch ein Gemeiner seyn sollte, unverweilt zu ersetzen schuldig sey.

§. 2.

Für den Gefreyten.

Der Gefreyte ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur bey einer Corporalschaft die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Corporalen an die Hand gehen, sondern öfter auch selbst die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entstehet die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seines Untergebenen genau kennen, und ihn durch das Beyspiel der pünctlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit demselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse. Eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters, sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle bey dem Gemeinen als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnißmäßig den Gefreyten, und so fort alle übrige in Reihen und Glieder gehörige höhere Chargen.

Digitized by Google

Um sie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muß jeder Vorgesetzte sie vollkommen inne haben.

Der Gefreyte benennt den Gemeinen mit Ihr, jeden Höheren mit Sie; ihn nennet der Vorgesetzte Er.

Wenn ein Gefreyter auf einen Briefordonnanzposten gestellet ist, so benimmt er sich so, wie es bereits bey dem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menagegeld von einer Cameradschaft in Händen hat, darf bey schwerester Strafe hiervon nichts zu seinem Nutzen verwenden, vielmehr ist es seine vorzüglichste Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, genau darauf zu halten, daß, wo möglich, täglich Fleisch und Zugemüse in verhältnißmäßiger Quantität, keineswegs aber um diese Quantität zu vermehren, ungesunde Speisen gekocht, daß ferner der im Dienste befindlichen Truppe ihr Essen zugebracht werde.

Bey Abrichtung der Recruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Die besonderen Dienste eines Gefreyten, welche er mit dem im rechten Arme tragenden Gewehre verrichtet, bestehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arrestanten und im Patrouilliren.

So oft ein Gefreyter bey der Aufführung der Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf den ersten Posten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen und sich genau zu überzeugen, daß Alles vorhanden, ordentlich adjustirt und nüchtern sey; dann erst rechtsumkehrt derselbe und marschirt ab.

Ist es die erste Aufführung, so geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieser Ablösung Alles commandirt, und sich, so lange die beyden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand stellet, um bey dem Rechtsumkehren neben demselben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf den Posten kommen, marschiren dieselben mit der neuen Ablösung links neben der Schildwache dergestalt auf, daß der ablösende Mann neben itr links zu stehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren sich gegen den Posten, sorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Befehle gehörig übergeben werden, und lassen außer einem Vorgesetzten niemand andern dabey zuhören. Gleich nach der Uebergabe läßt der Gefreyte präsentiren, sonach schultern, welches die alte und neue Schildwache und auch die auf die andern Posten gehörigen Männer befolgen. Sonach tritt die abgelöste Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, ausgenommen die Schnarrpost, welche zu den Gewehren zurück gehet, und dort niederlegt oder ansetzt; die Gefreyten marschiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen beysammen stehen, treten die neuen zwey ablösenden zwischen dieselben, und wo hierzu nicht Raum genug ist, ihnen gegenüber, um einander deutlich genug übergeben zu können; der Gefreyte aber bleibt in der Mitte zwischen beyden stehen.

Digitized by Google

Der Gefreyte muß auf jedem Posten nachsehen, ob alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges oder sonst kein Merkmahl zur Desertion vorhanden sey.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abgelösten Männern auf seinen Hauptposten, heißt sie daselbst ihre Gewehre ansetzen, erstattet dem Posten-Commandanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commandant ist, läßt er Alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten die erforderliche Vorsicht zwischen den Vertrauten und Unvertrauten außer Acht gelassen, sondern es muß stets dafür gesorget werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Beym Anmelden verhält sich der Gefreyte eben so, wie es in den Verhaltungen des Gemeinen vorgeschrieben worden.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht dieses mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben; und wovon zwey seitwärts, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor dem Eingange in das Haus oder Zelt des Kranken wartet die Begleitung den Priester ab, geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieselbe zum Gebethe nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läßt einen verläßlichen Mann vorausgehen, er selbst aber schließt die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden seine Vorsicht und Aufmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache ins Zimmer stellen, das Licht brennen lassen, alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand lassen. Die Schildwache muß den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufsicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer solchen Escorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Wenn der Gefreyte eine Patrouille führt, muß er die größte Aufmerksamkeit beobachten, und darauf sehen, daß die Wachen munter seyn, und sich nichts Verdächtiges zwischen den Posten hereinschleichen könne.

Eine Gassenpatrouille schafft zum ersten Mahle nach der Retraite Alles ab, was sie außer dem Dienste vom Feldwebel an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft; die zweyte Patrouille aber hat solche nach Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens soll sie alle Raufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgend aber selbst hierzu Anlaß geben, Tringelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Vorbitte auslassen.

Wird der patrouillirende Gefreyte mit Halt, wer da! angerufen, so antwortet er Patrouille! und marschirt auf das Patrouille vorbey! seinen Weg fort. Wo aber

Digitized by Google

ein Schnarr- oder anderer Posten Unterofficier oder Gefreyter heraus! ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem Hahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: Avancirt! entgegen kömmt, so fort Losung her! verlangt, muß er ihm solche geben, und nur erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrouillen begegnen, fertigen sie einander eben so ab. Die zuerst anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commandanten vorläufig bestimmt seyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge ꝛc. bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrouille begegnet werden, welche unter andern Befehlen steht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeschrey bekannt sey, so muß zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgefordert werden.

Eine Patrouille gegen den Feind muß ihre Aufmerksamkeit aufs Aeußerste spannen, alles Gebüsche, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt, lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und Alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, einen Mann sein Ohr zur Erde neigen und horchen lassen, ob kein Hufschlag oder das Geräusche eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören sey.

Müßte die Patrouille ein Defilé, ein Dorf, oder einen Wald passiren, so soll sie nach Verhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und seitwärts recognoscirer lassen, und sich sicher stellen, daß sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

So bald der Gefreyte etwas Feindliches, oder sonst von Bedeutung entdeckt, muß er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurück melden lassen.

Bey seiner Zurückkunft muß er sich der Sicherheit wegen auch selbst seinem Posten als Patrouille melden, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrouille vor dem Feinde in Gefahr abgeschnitten zu werden, so soll sie einen andern Rückweg suchen; würde sie versprengt, oder gegen die dießseitigen Posten geworfen, so muß sie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller aufgestellten Wachen rege zu machen.

§. 3.

Für den Tambour.

Die Tambours dürfen nicht wie bisher verzagte schwächliche Knaben seyn; sondern ihre Bestimmung erfordert rüstige entschlossene Männer, die bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten be-

Digitized by Google

ſitzen, ſondern auch durch ihre Trommelſtreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wiſſen, wo dem Feinde der empfindlichſte Nachtheil zugefüget werden kann. Sie müſſen eine beſonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtſam, und von dauerhafter Geſundheit, folglich von gutem, ſtarkem, der Beſchwerlichkeit ihrer Beſtimmung entſprechendem Körperbaue ſeyn, damit man ſich in jedem Falle vollkommen auf ſie verlaſſen könne.

Vermöge dieſe erforderlichen Eigenſchaften und ſeiner weſentlichen Beſtimmung iſt der Tambour als ein ausgezeichneter Mann zu betrachten und als ſolcher zu behandeln.

Auf ſein Spiel muß er die gehörige Obſorge tragen, und die vorgeſchriebenen, in einem eigenen Abſchnitt enthaltenen Trommelſtreiche nach der Anleitung des Regiments-Tambours fleißig üben.

Wird derſelbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit andern Aufträgen zum Feinde geſchickt, ſo muß er ſich dabey beſcheiden betragen, ſich in keine Geſpräche oder Trinkgelage einlaſſen, verſchwiegen ſeyn, und ſich einzig auf den richtigen Vollzug ſeines Geſchäftes beſchränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, ſich zu beſchweren hat, wohin geht oder zurückkommt, mit Arreſt belegt, und aus demſelben entlaſſen wird, und überhaupt in jeder andern militäriſchen Dienſtes-Hinſicht, ſo wie in ſeinen ſchuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgeſetzte, hält er ſich nach der in der Verhaltung des Gemeinen ertheilten Vorſchrift.

§. 4.

Für den Corporalen.

Die Verhaltungen dieſer Charge betreffen ſowohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen oder Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalſchaft vorſteht, oft in Ermanglung des Officiers der ganze Zug unter ſeine Befehle zu ſtehen kommt, es auch nicht ſelten geſchieht, daß derſelbe, ohne Rückſicht, ob er der ältere im Range ſey, die Dienſte des Feldwebels vertreten muß, und da ſich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commandant detachirter Abtheilungen ſich ſelbſt überlaſſen iſt, ſo folget aus dieſen verſchiedenen Dienſtes-Verhältniſſen, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geſchicklichkeit im Leſen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienſtes, der verſchiedenen Verhaltungen und des Exercierens beſitzen, ſeine Untergebenen in Ordnung zu halten, ſich das erforderliche Anſehen zu verſchaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wiſſen müſſe.

Nicht genug, daß er die Recruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu ſetzen verſtehe; er muß auch nachſehen, ob Alles gehörig nach der Vorſchrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder auserleſenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt ſind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal ſoll in der Reinlichkeit ſeinen Untergebenen zum Muſter dienen, und

Digitized by Google

darauf wachen, daß solche stets sauber und ordentlich adjustirt seyn, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen soll er nicht allein ihre Fehler zuerst mit Güte, und sodann mit Nachdruck verweisen, sondern auch denselben die Art und die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind; keineswegs aber einem Manne die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindschaft gegen denselben hegen, ihm mit Du, oder mit einem Schimpfnahmen, viel weniger mit anzüglichen Reden, ungebührlichem Anschreyen, dergleichen schimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestrafung verdient, ist er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes, wenn sich derselbe detachirt befindet, geschehen, wo er einem Manne, der sich seiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer begegnen kann. Außerdem aber sind dem detachirten Corporalen nur jene kleineren Strafen gestattet, die einen Eisenarrest von höchstens 48 Stunden lang geschlossen nicht überschreiten. Würde ein Mann eine schärfere Strafe verdienen, so müßte sich der Corporal dieserwegen an das nächste Militär-Commando wenden. Eben so wird auch schärfestens verboten, mit einem betrunkenen Manne sich in einen Streit einzulassen, denn ein solcher ist ebenfalls in Arrest zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für seinen begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Haß zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt sträflich ist, demselben die ganze Achtung entziehet, und sein Ansehen vernichtet.

Kurz der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter seyn.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob Alles an ihrer Montur und Rüstung im gehörigen Stande und in der Ordnung seye. Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweise zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben, seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen, er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Unteugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müssen aber kein argwöhnisches Mißtrauen erwecken, und keine Gehässigkeit verrathen.

Sollte ein gegründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Liederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Visitirung beym Ausrücken ein solcher Verdäch-

Digitized by Google

tiger über das Befohlene mehr von ſeinen Sachen mit ſich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntſchaft hätte, im Dienſte verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, ſo muß der Corporal ſolchen nicht aus den Augen laſſen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im Geringſten wider den Dienſt oder ſeine Vorgeſetzten räſonnirte, gegen ſeine Cameraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch ſie wohl gar zur Deſertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld oder andere den Verdacht eines Diebſtahles erweckende Sachen geſehen würden, muß derſelbe unverweilt in Arreſt genommen und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann kränklich ausſieht, ſoll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; findet er denſelben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geſtändniſſe bringen, ſo iſt ohne Verzug die Anzeige davon zu erſtatten, damit er unterſucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß dem Feldwebel alle Tage Früh, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von denſelben Abends die Befehle einholen.

Wenn der Corporal auf einen Briefordonanzpoſten geſtellet iſt, ſo muß er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detachirten Leuten nachſehen, ob denſelben ihn Anſehung ihrer Säubrigkeit, Adjuſtirung, Armatur, Rüſtung und übrigen Bedürfniſſe nichts gebreche, denſelben keine Nachläſſigkeit zur Laſt falle, und ſonſt etwas abzuſtellen oder anzuordnen ſey.

Eine nothwendige Vorſicht iſt es, daß man vor jenen Häuſern, in welchen die Ordonanzen bequartirt ſind, zum Zeichen Strohwiſche ausſtecke, damit die ankommenden Briefordonanzen mit dem Aufſuchen keine Zeit verlieren. Dieſe Strohwiſche ſind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiſer aufzuſtellen.

Bey der Ablöſung der Ordonanzpoſten muß ſich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannſchaft erkundigen, und ſtets verſorgen, daß ſich in ſolchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibsperſonen oder ſogenannten Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten.

Wenn es einem Corporalen zu einem Generalen oder Stabsofficier auf Ordonanz trifft, ſo muß er auf das Reinlichſte adjuſtirt erſcheinen, ſich um die beſonderen Verhaltungen bey dem abgelösten, und wo ein Adjutant iſt, auch bey dieſem erkundigen, alle Aufträge pünctlich erfüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieſer aber mit Jemand ein Geſpräch unterhält, in einer angemeſſenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf ſolche Geſpräche aufmerkſam ſeyn.

Der Corporal darf ohne Vorwiſſen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; außer er wäre ſelbſt detachirter Commandant, in welchem Falle er in Anſehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rückſicht zu nehmen, und ſich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umſtände vorzuſehen hat.

Auf den Märſchen ſoll der Corporal die Leute ſeiner Corporalſchaft, beſonders durch Oerter, Sträuche oder Wälder in der Ordnung erhalten, und bey ſchwerſter Verantwortung

Digitized by Google

niemahls unter oder auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu stehen, daß kein Mann aus seinem Zuge einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserholen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zuges zusammen genommen und die Leute ordentlich dahin geführet.

Wo ein Mann Nothdurft halber abtreten müßte, ist ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arriergarde hat darauf zu sehen, daß diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, muß ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arriergarde übergeben lassen, sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Compagnie vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commandanten anzeigen.

Außer einer Schreibtafel muß der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs-, Commandirungs- und Corporalschaft-Liste versehen seyn.

Jede Ausrückung, so wie das Befehlausgeben, geschieht im Lager auf der Formirungslinie, die Visitirung aber Zugweis in der Compagnie-Gasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, vor dem Quartiere des Commandanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Feldwebel, und wenn er zum Stabe kömmt oder weggeht, auch bey dem Regiments-Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeigungen, Arrest, Verhör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrouilliren, Anmelden ꝛc. verhältnißmäßig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal ist mit einem Stocke von Haselholz versehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, unten nicht dicker als der Gewehrcaliber, auch weder unten Beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen ist; diesen hält derselbe bey Begegnung eines Vorgesetzten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand beym Bügel an dem Stockriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äußeren Spitze des rechten Fußes; im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand beym Bügel, und führt ihn schräg vor sich, mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; außer dem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen nach der Adjustirungsnorma eingeknöpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt dieser den ordinären, wenn aber etwas Neues vorfällt, bey Tag oder Nacht sogleich den Extra-Rapport den Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufsicht der Kranken bestimmt worden ist.

Dem Bataillons-Adjutanten erstattet er alle Tage den gehörigen Frührapport.

Er begleitet den Feldwebel beym Rapport, bey der Abholung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Digitized by Google

Bey jeder Ausrückung liest er die Mannschaft vor.

Alles was in Dienst gehet, oder zurück kommt, muß er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob Alles vorhanden sey, was er weiter melden müsse.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal seine Leute möglichst beysammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyspiele vorgehen, sie herzhaft an den Feind bringen, und wenn sie ausschließlich unter seinem Befehle stehen, sie mit Klugheit leiten.

§. 5.

Für den Feldwebel.

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Compagnie das, was der Adjutant im Bataillon oder Regiment ist.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit, auch eine vollkommene Kenntniß des Dienstes vereinigen, und seinem Hauptmanne mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß im Exercieren viele Geschicklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muß die untergebenen Unterofficiers zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiers niemahls verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muß sich jeder Feldwebel von allem Ungestüm enthalten und seinen Untergebenen mit jenem Anstand begegnen, der bereits beym Corporalen erinnert worden ist; am allerwenigsten darf sich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu schlagen, sondern er muß vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeiz einzuflößen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge seyn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrunkenen ist, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein spanisches Rohr mit einem Vorgewächse in gleicher Länge und Dicke, welche bey dem Stocke des Corporalen bestimmt worden ist; er benennet jeden Gemeinen mit Ihr, den Cadet mit Sie, den Corporal mit Er.

Er aber wird, so wie der Cadet, von Niedern und Höhern mit Sie benannt; da übrigens seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe sich schon dermahl jene feinere Bildung zu verschaffen beflissen seyn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muß.

Digitized by Google

Wegen der genauern Kenntniß der Unterofficiers und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wieder die Desertion zu gebrauchen ist; wegen der Abrichtung der Recruten; wegen dem Anmelden, Patrouilliren, Führung der Arrestanten u. s. w. wird sich auf die Verhaltungen des Gefreyten bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt und besonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre Denkungsart zu erforschen, und den Schluß machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst abgehenden und daher zurückkommenden Leute zuerst zu untersuchen, so muß doch auch der Feldwebel sowohl den Leuten, als selbst den Unterofficiers nachsehen, daß es an Nichts gebreche, und daß, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keine Fehler finde.

Der Feldwebel bekommt täglich sowohl von dem Corporalen vom Tage, als von den übrigen Corporalen den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt solchen in Begleitung des Corporalen vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen läßt solcher den sämmtlichen Officiers, wie auch dem Hauptmanne durch den erwähnten Corporalen abstatten, wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es der Feldwebel der Ordnung nach und wenn es dringend ist, zuerst dem Hauptmanne melden.

Dem Bataillons-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwebel selbst überbringen.

Zur Abholung der Befehle geht derselbe täglich in Begleitung des Corporals vom Tage zur bestimmten Stunde in Garnison vor das Quartier des Bataillons-Commandanten, oder im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Hauptmanne, wo sich alle Officiers einzufinden haben, dann läßt er sämmtliche Corporals in einem Kreise treten, fertiget solche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur befohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einschwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn solche zu schwach ausrückte, vor ihrer Front den Befehl.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sey bey Tag oder Nacht an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen seyn muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden müßte.

An den von dem Regiments- oder detachirten Bataillons-Commandanten angeordneten wochentlichen Rapporttagen verfaßt der Feldwebel das Totale aus den gesammelten Rapporten der Corporals, und übergibt solches dem Fähnrich, von welchem es stufenweise bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn sie in der Division rechts stehet, vom rechten zum linken, und wenn sie links stehet, vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäßig abzutheilen, die Rotten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnrich oder anwesenden jüngsten Officier zu melden. Diese Meldung hat er auch bey jedesmaliger Ausrückung der Compagnie, wenn solche in das Bataillon gestellt wird, dem Bataillons-Adjutanten zu erstatten.

Digitized by Google

Uebrigens verſteht es ſich, daß die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt, noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, ſie ſeyen von der rechts- oder linksſtehenden Compagnie, wohin abrücken, ſo werden dieſe ohne Unterſchied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierbey gehet jedoch der Sinn keineswegs dahin, daß die Feldwebel auf ſolche Art Mann für Mann auf ihre Plätze ſtellen ſollen, ſondern die Leute müſſen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner ſelbſt ſogleich zu finden und ſich zu richten; die Feldwebel müſſen aber darauf ſehen, daß es richtig geſchehe.

Die Feldwebel werden durch den Bataillons-Adjutanten im Dienſte commandirt und dienen bey dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute, ohne dieſen und außer dem Regimente hingegen nach dem Regimentsrange.

Dieſelben commandiren alle Leute in Dienſt, und müſſen daher mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradſchafts-Liſte verſehen ſeyn.

Wenn Jemanden zwey Dienſte zugleich treffen, ſo geht der feindliche und ſo fort jeder wichtigere Dienſt voraus; der andere wird ſeiner Zeit nachgetragen, und kein Dienſt, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Poſten bezogen worden.

Alle kleinen Dienſte, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf; alle feindlichen und beſonders wichtigen Dienſte, oder ſolche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporals werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen wie ſie in der Commandirliſte ſtehen, im Dienſte commandirt. Hierbey iſt jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachſe, ſondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermiſcht einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, muß der Feldwebel mit Beyſetzung des Ortes und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmaß des Dienſtes in ein Protokoll eintragen. Nebſtdem muß er auch alle Dienſteingaben verfaſſen und protokolliren, und das Journal der täglichen Vorfallenheiten ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel bey der Compagnie, und zwar im Felde bey der hintern Zelter-Linie, in Garniſon an einem bequemen Orte oder vor dem Quartiere des Hauptmanns auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erſt vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzuſtatten.

Für die im Dienſte befindlichen Leute muß der Feldwebel das Brot bey ſich verſorgen, oder es mit Vorſicht der Cameradſchaft, zu welcher der Abweſende gehört, übergeben, damit er es bey ſeiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin geht, zurück kommt, etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, verwendet er ſich an den Fähnrich, und meldet ſich beym Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Bataillons-Adjutanten.

Im Felde, in Garniſon oder im Quartier darf der Feldwebel keinem Mann aus dem Regimentslager oder Quartiersorte wohin zu gehen erlauben, ſondern er muß es dem Fähnrich melden.

Digitized by Google

Sobald ein Mann bey dem Verlesen abginge, muß ihn der Feldwebel durch einen Corporalen und einige Gefreyte suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt anzuzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben so im Verhör, Kriegs- und Standrechte, benimmt sich der Feldwebel so, wie bey dem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es sey aus einer Garnison, aus einem Quartier oder Lager, so muß der Feldwebel besonders besorgt seyn, daß alles dasjenige, was in solchen Gelegenheiten vorgeschrieben oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während des Marsches selbst soll er auf Alles aufmerksam und schon im Voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrouillen verwendet werden dürfen, um sie, so bald es befohlen wird, ungesäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Alarm, muß er seine Unterofficiers und durch diese die Gemeinen anstrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehret wird, zu versammeln.

Sollte die Gefahr dringend seyn und ein feindlicher Alarm selbst in der Nacht entstehen, und die Leute nicht angezogen seyn, so soll er mit Hilfe seiner Unterofficiers alles Mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreifen, sich eiligst, sie mögen angezogen seyn, wie sie wollen, versammeln, und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muß derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besondern Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuße bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel bestehet, so wird die Verwendung des einen und andern in den verschiedenen und vielfältigen Dienstpflichten dieser Charge dem Ermessen des Compagnie-Commandanten überlassen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detachirt wird, so hat der Compagnie-Commandant jederzeit einen der beyden Feldwebel dazu zu bestimmen, welcher sich ganz nach den hier vorgeschriebenen Obliegenheiten benimmt.

§. 6.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erste Officiers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Ruhme führet.

Digitized by Google

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienſte, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es verlaſſen.

Der Fähnrich ſoll die Obliegenheiten ſeiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, ſonſt vermag er nicht, ſie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er ſie aber unterrichten könne, muß er ſie in jeder Geſchicklichkeit übertreffen.

Da derſelbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichſten Vollzug aller Befehle zu ſehen hat, ſo iſt er ſchuldig, jede Unordnung, ſo bald er ſie wahrnimmt, ſogleich abzuſtellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie ſeyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweiſen. Uebrigens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig findet, jeden Untergebenen in Arreſt ſchicken, muß es aber ſogleich melden, da die Entlaſſung nicht von ihm abhängt. Wenn derſelbe aber in den Fall kommt, detachirt zu werden, ſo iſt ihm jene Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie-Commandanten vorgezeichnet iſt.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute in der bereits erlangten Fertigkeit ſoll ſein Hauptgeſchäft ſeyn; daher hat derſelbe alle Untergebenen zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, ſich aber gegen dieſelben keiner unanſtändigen Ausdrücke, ſondern derjenigen Mittel zu bedienen, die beym Feldwebel erinnert worden ſind.

Es iſt nicht genug, wenn der Fähnrich bey dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgeſetzten zu bewirken weiß, ſondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, ſich mit denſelben öfters vertraulich beſprechen, die Verdienſtvollen öffentlich beloben, ſie ſämmtlich in beſchwerlichen Vorfällen tröſten und aufmuntern, ihr Schickſal zu erleichtern ſuchen, für ſie ſorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweiſen.

Er ſoll den Soldaten bey jeder Gelegenheit ſowohl von dem Dienſte, als von den höheren Vorgeſetzten eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird dieſe Abſicht am leichteſten erreichen, wenn er ſelbſt immer, und beſonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen ſolchen Umgang mit ſeinen Untergebenen wird er zugleich den Vortheil gewinnen, ſowohl die Gemeinen, als beſonders die Unterofficiers genauer kennen und jeden nach ſeinen Eigenſchaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derſelbe mit Höhern, oder mit Perſonen von Rang und Anſehen aus was immer für einem Stande umgeht, muß er ſich anſtändig und höflich benehmen, in allen ſeinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und ſeine Geſpräche kurz, beſcheiden und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Höhern muß er zuerſt grüßen, indem er ſich gegen denſelben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm oder Cſako greift.

Digitized by Google

Wenn sich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, so bekommt er den täglichen Frührapport von dem Feldwebel, in dessen Begleitung er solchen dem Unterlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm solche von dem Feldwebel angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er solchen ebenfalls dem Unterlieutenant.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich bey dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu seinem Hauptmanne. Wenn jedoch die Beschwerde den Hauptmann selbst anginge und derselbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich solcher, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Hauptmannes weiter beschweren.

Wenn ein Fähnrich in Arrest kömmt, ist er schuldig binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Cameraden oder andere Officiers zu seinem Hauptmann, und wenn ihn ein Höherer in Arrest gesetzt hätte, zu diesem bitten zu schicken, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird; in widrigem Falle würde der Arrest verschärfet, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstarrigkeit der Proceß gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daß man ihm Unrecht gethan habe, so bleibt es ihm nach seiner Loslassung noch immer unbenommen seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsatze der Subordination muß man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, sobald ihm der Arrest aufgetragen wird und der Vorgesetzte seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Cameraden bitten gehen, durch diese seine Vorstellungen anbringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, und bey dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist derselbe von einem Geringeren als dem Hauptmanne in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er sich ordentlich bey demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derselbe im Falle eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, muß er sich vorläufig bey seinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden und durch den Hauptmann bey dem anwesenden höhern Vorgesetzten die Bewilligung ansuchen.

Wenn er sonach auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin gehet oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen bey dem Unter- und Oberlieutenant, dann bey dem Hauptmanne, sofort bey seinen höheren Vorgesetzten von unten hinauf, und wenn er zurückkommt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort kommt, wo sich ein Höherer befindet, soll er sich demselben anständig vorstellen.

Digitized by Google

Wenn er irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt stehet, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commandanten alle Monathe ein Mahl den Rapport schicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu beobachten; und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Befehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garnison oder im Quartier Niemanden vom Feldwebel abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, sondern muß es dem Unterlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier muß auch derselbe mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste von der Compagnie versehen seyn.

Die besonderen Obliegenheiten des Fähnrichs bestehen in der Obsorge für die Kranken bey der Compagnie und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er die Fahnenwache, in der Garnison aber alle übrigen Wachen und Dienste, außer Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officiers des Regiments zu verrichten.

Sobald ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er bey Tag oder Nacht sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbey geholt und der Kranke, wenn es nöthig ist, mit dem Verzeichnisse seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert oder bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen und müßte der Kranke bey der Compagnie verbleiben, so hat der Fähnrich zu sorgen, daß derselbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeschriebenen Arzeney, Speisen und Getränken zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende muß der Fähnrich Frühe, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den Führer, wenn ein solcher zur Besorgung der Kranken bestimmt ist, oder in dessen Ermanglung den ältesten Corporalen, welcher hiebey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, dasselbe bey der Compagnie zu hinterlegen, und beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bey jedem wichtigen Vorfalle sogleich den besonderen Rapport.

Wenn sich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments- oder Garnisonsspitale befinden, so muß er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zustande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, sofort seine Meldung erstatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tode verurtheilt worden, so müssen zwey Fähnrichs vor Ausrückung des Executions-Commando's sich zu dem Regiments-Commandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben

Digitized by Google

ein gesatteltes Pferd an der Hand haben muß, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt dem Executions-Commandanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Fähnrichs bey solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär- oder Civilpersonen verwenden, um durch ihre Vermittlung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Die Vorschrift zu seinen ferneren Obliegenheiten hat der Fähnrich aus verschiedenen anderen Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

§. 7.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Fähnrichs.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von dem Fähnrich, und erstattet solche in dessen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenstärke, und er meldet sie dem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garnison, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung einholen, und sich dießfalls, wie beym Fähnrich gesagt worden ist, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Listen, welche dem Fähnrich vorgezeichnet sind, muß auch der Unterlieutenant besitzen.

Die besondere Obliegenheit des Unterlieutenants besteht in der Obsorge für die Kranken im Spital.

Wenn derselbe dahin commandirt wird, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorget werden.

Zu dem Ende soll er sich alle Tage früh bey den Anordnungen des Regimentsarztes, und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spitale einfinden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken selbst, aufmerksam seyn; den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muß sich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Eßwahren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses zu überzeigen suchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und

Digitized by Google

andere Sachen muß er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, daß der Führer Alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der im Regimentsspitale commandirte Führer dem Regimentsadjutanten den Frührapport; so oft sich aber etwas Besonderes ereignet, gleich wie an den förmlichen Rapporttagen, erstattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentsarztes allen Stabsofficiers die Meldung, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalrapport.

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders in den Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felde nicht auf die Fahnenwache; muß aber in Ermanglung des Fähnrichs auch für einen bey der Compagnie erkrankten Mann an dessen Stelle die Obsorge übernehmen, auch in Rücksicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments- oder Garnisons-Spitale liegen, sich nach der dießfälligen Vorschrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daselbst commandirt stünde. Selbst die Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermanglung der Fähnrich auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen daher alle bey dem Fähnrich erklärten Vorschriften auch vollkommen den Unterlieutenant.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangesstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 8.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey der Compagnie und hat dem Hauptmann mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen und nachzusehen, daß alles nach der Vorschrift auf das genaueste befolget werde.

In Abwesenheit des Hauptmanns vertritt er dessen Stelle.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt solcher von dem Unterlieutenant, in dessen Begleitung er denselben dem Hauptmann erstattet.

Bey Ueberbringung der förmlichen und Hauptrapporte wird das Nähmliche beobachtet.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rottenstärke, die er sonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garnison oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, auch er selbst darf sich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, sondern muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letzteren Falle aber durch denselben die höhere Bewilligung einholen und sich, wie bereits erklärt worden, benehmen.

Digitized by Google

Die besonderen Obliegenheiten des Oberlieutenants bestehen in Folgendem:

Wenn der Feldwebel die Leute in den Dienst commandirt, so muß er nachsehen, daß es einen Jeden nach seine Reihe in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht wiederfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken oder aus demselben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen und sich, wie bey dem Feldwebel gesagt worden, zu benehmen.

Nebst allen jenen bereits vorgeschriebenen Listen, mit welchen der Oberlieutenant gleich den andern Officiers versehen seyn muß, muß derselbe das Journal der täglichen Ereignisse von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In diesem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muß er sich öfters vorzeigen lassen und nachsehen, ob sie richtig geführet werden. Wenn aber der Feldwebel kein verläßiger Mann wäre oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muß der Oberlieutenant und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken und alles anwenden, damit die Dienstgeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen sind theils in den bereits stufenweise ertheilten Vorschriften, theils in andern verschiedenen Stellen des Reglements enthalten.

Von ihm erwartet der Dienst jenen vorzüglichen Officier, der in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns dessen wichtigen Posten zu besetzen, und jeder dieser höheren Pflichten vollkommen zu entsprechen im Stande seyn muß.

§. 9.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unterofficiers versehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertrauet hat, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzuführen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten, verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einen jeden seine Verrichtungen vor; immer befliſſen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Frührapport erhält der Hauptmann vom Oberlieutenant; die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geschehen in Begleitung desjenigen, den man beyzuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden ist, so stattet der Hauptmann

Digitized by Google

ſolchen in Begleitung aller Officiers ſeinem Bataillons-Commandanten ab. So oft aber bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants demſelben hievon ſogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt ſich der Hauptmann bey zerſtreuten Quartieren gegen den Diviſions- oder Orts-Commandanten, wenn zwey oder mehrere Compagnien in dem nähmlichen Orte bequartirt ſind, und kein Stabsofficier daſelbſt zugegen wäre.

Der Hauptmann iſt der Compagnie-Commandant, von dem alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur ſchnellſten und vollkommenſten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß.

Man ſetzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre ſeinen Ruhm einzig in dem genaueſten Vollzuge ſeiner Pflichten ſuchen werde; ſollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von ſeinen Pflichten abweichen, ſo ſoll ihm der Hauptmann mit Anſtand und in geheim ſein dienſtwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundſchaft zur Beſſerung ermahnen, bey öfteren Fehltritten aber mit mehr Ernſt, doch immer mit der gehörigen Beſcheidenheit zurecht weiſen, und ihm zu erkennen geben, daß wenn ſelbſt dieſe wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben ſollte, er endlich gezwungen ſeyn würde, ſolche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier ſo unangenehm als nachtheilig ſeyn müßten.

Wenn nun auch dieſe Vorſtellung den Zweck nicht erreichen, oder das erſte Vergehen gleich zu erheblich ſeyn ſollte, muß ein ſolcher Officier in Arreſt geſchickt, und hierüber dem Bataillons-Commandanten die umſtändliche Meldung erſtattet werden. Die Loslaſſung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmann ab, außer er wäre mit der Compagnie detachirt, und kein höherer Vorgeſetzter vorhanden, in welchem Falle er ſpäterhin ſeine Meldung hierüber mit allen Urſachen zu erſtatten hat.

Der Hauptmann muß ſich jedoch, ſo wie in allen Gelegenheiten, alſo auch beſonders in dieſem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rückſicht benehmen, und ſich wohl vorſehen, daß keine Abneigung oder Gehäſſigkeit ſein Verfahren beſtimme.

Er ſoll mit ſeinen Officiers in Einigkeit leben, und dieſe Eintracht auch unter denſelben erhalten, ſolche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die alliirten Truppen und Landeseinwohner, da ſie alle nur einem und den nähmlichen Zweck abſehen, erſtrecken, und alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiers ihren Untergebenen gleiche Geſinnungen einflößen, und ſich ſelbſt gegen die Gemeinen verhältnißmäßig auf eben dieſelbe Weiſe benehmen, welche ihm ſelbſt vorgeſchrieben iſt.

Der Grundſatz, daß jeder Niedere den Höheren, beſonders aber jeder Untergebene ſeinen Vorgeſetzten zuerſt begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen ſchuldig ſey, betrifft ohne Unterſchied einen jeden Officier; dagegen iſt der Höhere verbunden, die Begrüßung angemeſſen zu erwiedern.

Es iſt unſtreitig wahr, daß man ſich ſelbſt achtet, wenn man ſeine Vorgeſetzten ehret; der

Digitized by Google

Untergebene darf ſich daher bey keiner Gelegenheit mit ſeinen Vorgeſetzten in heftige Widerſprüche einlaſſen, weder ſich auf ſolche Weiſe in ſeine Geſpräche mengen, oder ſich gewiſſer Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, ſondern ſich überall beſcheiden, mit gutem Anſtande, und weder ſchüchtern, noch dreiſt bezeigen.

Ein Officier von ſolchen Eigenſchaften wird ſich durch ſeine feine Art die allgemeine Gunſt erwerben, und wenn derſelbe auch ſeinem Dienſte gewachſen iſt, viel ſchneller ſein Glück machen.

Sollte ſich im Gegentheile Jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche ſeyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die beſtehenden Vorſchriften vergehen, ſo hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Beſcheidenheit zurecht zu weiſen, und wenn er die ſich zugezogene Ausſtellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, iſt er ſeiner Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen, oder nach Maß ſeiner Unbeſcheidenheit und der hiebey vorkommenden Umſtände auch gleich in Arreſt zu ſchicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal ſind niemahl mit dem Stocke, ſondern wenn die zuerſt verſuchten Erinnerungen und Verweiſe ohne Erfolg waren, mit Arreſt, lang oder krumm geſchloſſen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorſicht, daß dem Betreffenden immer nach ausgeſtandenen ſechs Stunden eine Zwiſchenzeit von wenigſtens zwey Stunden Erholung zugeſtanden werde, zu beſtrafen. Dieſelben können auch bey Waſſer und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planiſten aber mit Arreſt in oder ohne Eiſen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine ſchärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regimentsarreſt geſchickt werden.

Wenn über Jemand ein Species facti eingegeben werden müßte, ſo hat es der Compagnie-Commandant mit nachſtehender Ordnung zu verfaſſen.

Er ſetzt den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienſtjahre, die Verdienſt- oder Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geſchichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als ſie ſich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweiſe vermuthet wird, mit allen Umſtänden vor.

Ferner führt derſelbe alle Beweiſe, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geſchichtsumſtand an, und bemerkt, ob der Betreffende ſein Vergehen, und unter welchen Umſtänden und Entſchuldigungen, dann in weſſen Gegenwart eingeſtanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine Liſt, keine Drohung, kein Verſprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denſelben, und auf welche Weiſe in Arreſt genommen habe.

Dann wird ſeine Condnite beſchrieben, und der Strafprotokollsauszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Losſprechung erſichtlich ſeyn muß, beygefüget.

Endlich müſſen alle Werkzeuge und alle materielle mit der That verbundenen Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeſchickt werden.

Digitized by Google

Eben so wenig soll man auch den gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelindern Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die Gefreyten und Tambours werden niemahls öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Orte.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Compagniegasse, in der Garnison aber in der Caserne, oder bey zerstreuten Quartieren vor dem Quartier des Compagnie-Commandanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewiesen, oder gestraft werden soll, außer der Höhere würde es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblicke vorbeyginge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie beysammen ist, darf kein Officier ohne Vorwissen des Hauptmanns eine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detachirt, oder selbst Compagnie-Commandant die Stockstrafe anwenden, auch nie die Compagniestrafe überschreiten. Bey zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem andern Officier der zu weit entlegen ist, einzuräumen angemessen finden dürfte.

So oft die Compagnie ausrückt, es sey mit oder ohne Gewehr, so meldet der Feldwebel nach dem Verlesen dem Fähnrich, daß solche mit so viel Rotten ausgerückt und gestellt sey, worauf die Meldung stufenweise bis zum Hauptmann abgestattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlassen werden, sondern die Officiers selbst müssen sie öfters vornehmen, der Hauptmann aber sich nie vor die Compagnie stellen, bis er sich nicht überzeugt hat, daß alles nach der Vorschrift bewirket worden sey.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regiment zusammenstoßen, melden die Compagnie-Commandanten ihren Bataillons-Commandanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, so hat dieser im Kurzen dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehle nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es sey im Felde, in der Garnison oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derselben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene so dringend bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Unterofficiere suchen und ihnen solche überbringen lassen; wenn aber der Hauptmann zugegen ist, so verstehet sich von selbst, daß er nach Umständen das Erforderliche zu bewirken habe.

In Ansehung solcher Befehle aber, die nicht dringend sind, ist vor ihrem Vollzuge die Anordnung des Hauptmanns abzuwarten.

Bey jedem dringenden Ereignisse verhält sich der Officier so wohl in Hinsicht der nöthigen Vorkehrung als des weiteren Rapportes auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat sowohl der Hauptmann als die Officiers von der Compagnie alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Feldwebel wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffeh-, Wirthshäusern und Gesellschaften mit anderen Leuten davon sprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht er zu dem Bataillons-Commandanten; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions- oder Orts-Commandanten, und verhält sich wie bey dem Fähnrich bemerkt worden ist. Mit diesen nähmlichen Bedachtungen muß er auch bitten schicken, wenn er von seinem im Range älteren Cameraden, oder von dem Bataillons-Commandanten in Arrest genommen worden wäre; bey der Loslassung benimmt er sich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber soll der Hauptmann einem Jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hilfe und Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten lassen.

Diese nähmlichen Gesinnungen soll er auch seinen Ober- und Unterofficiers einflößen.

Wenn das ganze Officiers-Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem sie zu dem ersten, vom letzteren zu dem Oberstlieutenant, und von diesem zu dem Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commandanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach bey dem Regiments-Inhaber um Abhilfe, und nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, meldet er sich beym Weggehen von unten hinauf, und beym Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben; in Garnison und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu besorgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne eingeholte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise und mit Rücksicht auf Vertraute und Unvertraute die Erlaubniß geben, sich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinem Mann über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er einem Manne zu einem andern Regiment zu gehen erlauben; so bald sich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erstrecket, muß die Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorläufig eingeholet, und so wohl in diesem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer

Digitized by Google

außerhalb des Garnisons- oder Quartier-Bezirks abgehen, sollen sie mit dem vorschriftmäßigen Paß versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht und dem Schuldtragenden alle Kosten angerechnet werden.

Die Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung und behält solche in seiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung im Beyseyn des Hauptmanns und aller Officiers, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garnison aber so wohl in der Caserne, als auch wo die Truppe zerstreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmanns durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben. Wenn hingegen die Compagnie in mehreren Ortschaften vertheilt liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahl darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, außer er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, wobey die ersparte Löhnung für den Spital-Fond verrechnet oder zum Ersatze irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem Jeden bekannt ist, daß Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der beym Feldwebel ertheilten Vorschrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monathtabellen, Geld- und Verpflegs-Entwürfe nebst andern Rechnungs- und Musterungsschriften, wie auch das Montur- und Grundbuch zu führen, auch sind die Officiers, theils um sich in diese Kenntnisse einzuarbeiten, und theils, daß diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein da hauptsächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Eingaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll der Hauptmann ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten, und in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muß die Conduite-Liste der Unterofficiers, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Charge besonders gebildet haben, unparteyisch, gewissenhaft und mit Beyziehung aller Officiers verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Compagnie stets in einer solchen Ordnung fortgeführet werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marsches muß der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahret mit seiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder, wo es der Regiments-Commandant angemessen erachtet, zurücklassen.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmanns ist die Abrichtung seiner Ober-, Unterofficiers und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht in vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daß er alle hierzu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitze. Nicht genug, daß er nebst seinen Officiers alle Exercier-Vorschrif-

Digitized by Google

ten mechaniſch auszuüben verſtehe, er muß die Urſachen aller Anordnungen einſehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, ſich in jeder Gelegenheit ſchnell zu helfen, und mit ſolchen Begriffen auf die faßlichſte Weiſe ſeine Ober-, Unterofficiers und Gemeinen verhältnißmäßig auszuſtatten wiſſen.

Es wird vielen Vortheil verſchaffen, wenn ſich der Hauptmann mit ſeinen Officiers öfter über dieſe Gegenſtände beſpricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihr Einwürfe beantwortet, und auf dieſe Art jeden Gegenſtand vollſtändig erſchöpfet.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn er mit ſeinen Ober-, Unterofficiers, Cadeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten öftere, doch keine langweilige Militärſchulen über die verſchiedenen Gegenſtände des Dienſtes vornimmt, auf dieſe nützliche Weiſe ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geſchmack verfeinert, geſchickte Ober-, Unterofficiers und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Ehrenſtande angemeſſene Beſchäftigung zur angenehmen Gewohnheit machet.

Hierbey darf aber der practiſche Unterricht nicht verſäumt, ſondern jener muß mit dieſem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober- und Unterofficiers mit dem Gewehre und in allen andern Dienſtfächern öfter geübt werden.

Bey dem practiſchen Unterrichte der Gemeinen müſſen jene Leute, welche im Exercieren gegen die übrigen zurück ſind, unter die Ober- und Unterofficiers eingetheilt, und von denſelben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Oertern nach Anleituug des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey ſeiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrſtande zu wählen, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Tambours beſitzen, und dafür zu ſorgen, daß ſie in den Trommelſtreichen nach der bey den Verhaltungen des Regiments-Tambours vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergeſtalt in der Uebung erhalten werden, daß einer oder der andere in Ermanglung eines Tambours ſogleich an deſſen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, ſoll einem jeden derſelben ein guter, alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; wenn dieſe nicht zureichen, ſo müſſen die Officiers, und endlich auch der Hauptmann ſelbſt die erſte Abrichtung übernehmen.

Ein ſolcher Aufſeher muß dem Recruten vor Allem zuerſt zeigen, wie er ſich anziehen, rein halten, ſeine Sachen putzen, in die Ordnung bringen, ſich, wenn er ſteht oder geht, anſtändig tragen, und bey Begegnung ſeiner Vorgeſetzten benehmen ſoll. Die gute Stellung, die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marſch, die Hand- und Chargirgriffe, die Verhaltung auf Wachen und Poſten und dergleichen mehr, müſſen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und ſo zu ſagen ſpielend mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungeſtümes, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs-Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundſätzen muß man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniß aller

Digitized by Google

Beſtandtheile ſeiner Waffen und Rüſtung bringen; der Abrichter darf aber bey ſeinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundſatz außer Acht laſſen, daß man nicht eher zu etwas Anderem ſchreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt iſt, daß der Recrut das Erſtere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch ſeinen Aufſeher in den obbemerkten erſten Grundſätzen hinlänglich vorbereitet iſt, wird derſelbe einrangirt, und von neuem durch ſeine Ober- und Unterofficiers nach der mehr beſagten Vorſchrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienſt commandirt werden, bevor er nicht ſeine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß; daher ſoll auch ſeine erſte Schildwache die Schnarrpoſt ſeyn, weil man ihn auf derſelben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müſſen beſonders den Recruten öfter in ihrer Mutterſprache vorgeleſen und deutlich erkläret werden; auch ſoll man demſelben die zum Dienſte ſo nothwendige deutſche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige ſind, die Luſt und Fähigkeit zeigen, das Leſen und Schreiben zu erlernen, ſo ſoll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit beſtimmten Officiers den nöthigen Unterricht verſchaffen.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß oder klein ſeyn, muß auf die Adjuſtirung und Ordnung geſehen, und vor dem Exercieren unterſucht werden, ob das Gewehr in gutem Stande, der ſcharfe Schuß ausgezogen ſey, und ſich bey dem Manne keine ſcharfe Munition befinde.

Bey den Compagnie-Wachparaden müſſen die Leute in den Hand- und beſonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; bey den Regiments-Wachparaden hingegen ſoll der Hauptmann mit allen ſeinen Officiers gleich bey der Zuſammenrückung zugegen ſeyn; und auf dem Hauptparadeplatz in Garniſon, oder wenn Feld-, Stabs- und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen bey der Fahnenwache zuſammenſtoßen, ſich von jeder Compagnie ein Officier wechſelweiſe dabey einfinden.

Bey dem Verleſen, wo die Compagnie ohne Gewehr zuſammenrückt, und bey dem Befehlausgeben hat jederzeit wenigſtens ein Officier gegenwärtig zu ſeyn.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur, Munition, Rüſtung und Feldrequiſiten iſt eine vorzügliche Pflicht des Hauptmannes; er hat daher ſowohl ſelbſt als auch die übrigen Officiers die ſtrengſte Obſorge zu tragen, und genau darauf zu ſehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeſte abgehe oder gebreche, daß aber auch Niemand etwas ſorglos und leichtſinnig abnütze und zu Grunde richte, weil ſonſt nicht allein der betreffende Mann geſtraft, ſondern auch der Hauptmann ſelbſt und die Officiers zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden müßten. Es ſoll daher alle Sonnabende oder ſonſt an einem beſtimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Viſitirung der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann ſelbſt, theils aber durch die Officiers bey jedem Manne nachgeſehen werden, ob das Gewehr in gehörigem Stande ſey und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Rüſtung in der vorgeſchriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der

Digitized by Google

Mann mit denjenigen Erfordernissen versehen sey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit und zur Erhaltung des reinlichen Zustandes seiner Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten unumgänglich nöthig sind.

Diese Untersuchung verschafft dem Hauptmann die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiers gehörig nachsehen, und ob sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchem man den Betreffenden zur Verantwortung ziehen müßte.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Armatur, Rüstung und Munition soll gewissenhaft in der Monturberechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders als für die Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden.

Der Hauptmann muß, sowie jeder andere Officier, mit der Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe; und obgleich der Dienstroster bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillons-Commandanten von seinem Adjutanten, bey dem Regiment aber überhaupt durch den Regiments-Adjutanten geführt wird, so soll jedoch bey dem Frührapport alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, und wenn ein Officier krank wäre, muß er sich sogleich melden lassen, und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn der Hauptmann die Majorsstelle, oder in Abwesenheit aller Stabsofficiers die Stelle des Regiments-Commandanten versehen müßte; so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- oder Regiments-Commandanten.

Eben so hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns die Compagnie commandirt, keine anderen Dienste als jene des Compagnie-Commandanten zu leisten.

Unter die ferneren Pflichten des Hauptmanns gehört noch besonders die Conservation der Leute, und die Aufsicht über das moralisch gute Betragen seiner Untergebenen. Die Mittel hiezu sind bereits in den vorausgegangenen besonderen Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Compagnie-Commandant Eifer und Kraft genug besitze, Alles in Vollzug zu setzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in Bezug auf die Conservation des Mannes zweyen Uebeln, nähmlich Krankheiten und der Desertion, sorgfältigst vorgebeugt werden müsse.

Um die dießfälligen Vorsichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalschaften eingetheilt, deren jeder Zug eine ausmachet; es kommen daher die Corporals zu denselben, wie sie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergestalt einrangirt, daß zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalschaft, eine gleiche Anzahl zu stehen komme.

Diese Corporalschaften werden vom rechten oder linken Flügel die erste, zweyte, dritte, vierte benennet, je nachdem die Compagnie rechts oder links in der Division stehet.

Digitized by Google

Aus den Corporalschaften werden die Cameradschaften eingerichtet, welche im Verhältnisse der Stärke aus sechs oder sieben Mann bestehen, und bey solchen Corporals, Gefreyten und vertrautesten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann muß sonach strenge darauf halten, daß seine Leute in den Cameradschaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in so fern es kein ausschweifender Mensch ist, muß wechselweise die Wirthschaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüse, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfange das von dem Regiments-Commandanten nach Umständen der Theuerung oder Wohlfeilheit bestimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, versorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Hauptmann muß vorsehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiers aber, und besonders der Feldwebel, und der allenfalls bey dem Regiment, oder bey einem oder dem andern separirt stehenden Bataillon zur Aufsicht über die Kranken bestimmte Führer sollen täglich in den Küchen nachsehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthschaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Eßwaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche im Dienste commandirt sind, muß nach Umständen das Essen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablösung aufbewahret werden.

Wenn eine Compagnie in solchen Quartieren bey dem Landmanne verlegt ist, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Hauptmann die Einleitung treffen, daß man sie öfter, es sey Winter oder Sommer, spazieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet, dennoch Leute krank werden, und in das Spital kommen, so soll sie der Hauptmann zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas fehlet, die Anzeige machen, und auf diese Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie stirbt undeiniges Vermögen zurück läßt, so ist es vorzüglich bey zerstreuteren Quartieren, wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten das Nöthige verfügt werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commandant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtsweise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken oder wenn die Entfernung zu weit wäre, einzusehen und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbniß oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abgezählet, besonders verwahret und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrenschlüsseln und Medaillen zu geschehen, und muß sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Digitized by Google

Zur Verhinderung der Deſertion müſſen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Hauptmann vorzüglich bey zerſtreuten Quartieren auf dem Lande ſich mit den Ortsobrigkeiten über die nöthigen Vorſichtsmaßregeln einverſtehen, und bewirken, daß jeder Hauswirth, ſo bald er nur den geringſten Verdacht einer Deſertion wahrnehmen ſollte, ſogleich dem Ortscommandanten die Anzeige erſtatte.

Damit aber einem Deſerteur mit Erfolg nachgeſetzt und alle umliegende Orte auf das Schleunigſte benachrichtiget werden können, müſſen alle Ober- und Unterofficiers und vertraute Gemeine ſich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Hauptmann am ſicherſten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Deſertion und der Complots ergreifen zu können. Er muß die Verdächtigen durch Ober- und Unterofficiers und durch vertraute liſtige Gemeine in geheim beobachten laſſen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mißtrauen heget, ſo werden dieſe letzteren, wenn ſie überzeugt ſind, daß man nebſt der gewiſſen Belohnung, auch die Verſchwiegenheit ihrer Perſon beobachtet, die Ausführung einer Deſertion oder eines Complots am ſicherſten hintertreiben.

Mit den Poſtämtern und Briefbothen iſt die Anſtalt zu treffen, daß ohne Vorwiſſen des Hauptmannes kein Brief von einem Manne ablaufe oder an demſelben komme. Dieſe nähmliche Vorſicht ſoll man in Anſehung der durchreiſenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute u. ſ. w. beobachten, beſonders auf den Umgang ſolcher Leute mit den Soldaten die genaueſte Aufmerkſamkeit verwenden, und keine Weibsperſonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meiſtens zur Deſertion verleiten, dulden, ſondern ſie den Ortsobrigkeiten zur Abſchaffung übergeben.

Uebrigens iſt die Beurlaubung ſolcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen ſetzen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exercieren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erſchweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moraliſche Betragen ſeiner Untergebenen ſorgfältig zu wachen und ſie von jeder Art Ausſchweifung möglichſt abzuhalten.

So wie den Gemeinen und den Unterofficiers alles Spielen um Geld ſchärfeſtens unterſagt iſt, eben ſo ſind dem Officier alle Hazardſpiele auf das Strengſte verbothen, und bloß die ſo genannten Commerzſpiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen außer einem unglücklichen Nothfalle iſt dem Officier um ſo ſchärfer verbothen, als es ihm ſelbſt die nachtheiligſten Folgen zuziehet, und ſich derſelbe in einem auffallenden Widerſpruche befindet, wenn er ſeiner Pflicht gemäß ſeine Untergebenen davon abhalten oder ſie gar bey einer ſolchen Uebertretung beſtrafen muß.

Das Jagen und Fiſchen ohne Erlaubniß der Grundherrſchaft iſt als ein eigenmächtiger Exceß verbothen und ſträflich.

Auch das Schießen und Plänkeln im Lager, in der Garniſon, im Quartier oder auf dem Marſche und dergleichen iſt bey ſchärfſter Ahndung unterſagt, ſondern man ſoll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derſelbe zu einer Zeit, wo kein Alarm entſtehet, auf Anordnung des Commandanten ausgeſchoſſen werden könne.

Digitized by Google

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Saubrigkeit angehalten werden müſſen, ſo entſtehet die natürliche Folge, daß auch die Officiers in allen Stücken reinlich und nett zu erſcheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Compagnie mit allem Ernſte unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verſchaffet werden, ihre Andachten verrichten zu können. Auch muß man die Eltern verhalten, ihren Kindern eine ſo gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umſtänden möglich iſt.

Von der Religion ſoll niemahls unanſtändig geſprochen, am allerwenigſten aber lächerliche oder ſolche Anſpiegelungen geſtattet werden, welche ein Aergerniß erregen oder unter den verſchiedenen Glaubensgenoſſen eine Gehäſſigkeit erzeugen könnten.

Das Räſonniren, Witzeln und Spotten ſoll mit der größten Strenge unterſagt und ſelbſt in der geringſten Sache nicht geſtattet werden.

Im übrigen ſoll man dem Soldaten öfter zu Gemüthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden ſey, Alles, was nur immer in ſeinen Kräften ſtehet, zum Beſten des Dienſtes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärſtande befreyten Menſchen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, ſein Möglichſtes anzuwenden.

Wie ſich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, iſt bereits an ſeinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieſes der eigentliche Zeitpunct iſt, wo er Proben ſeiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrichtung ſeiner Untergebenen, ſo wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entſcheidenſten Augenblicken ſeine Truppen anzufeuern, und ſie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen, nebst einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1.

Von der Armatur und ihren Bestandtheilen.

Die Waffen der Infanterie bestehen in dem Feuergewehre, dem Bajonnet, der Picke und dem Seitengewehre.

Die Feuergewehre aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nämlich: den Lauf und den mit demselben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladstock.

Der Lauf ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet, und die meiste Gewalt entstehet, stärker ist, und sich nach vorne allmälig vermindert. Wenn in der innern Fläche des Laufes schraubenförmige Züge eingeschnitten sind, so nennet man es einen gezogenen Stutzen, mit welchen die Jäger versehen werden, und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wird es ein Doppelstutzen genannt, mit welchen die Gränzscharfschützen bewaffnet werden. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchschnitt Caliber. Ober der Mündung befindet sich bey den Infanterie-Feuergewehren in der Mitte der obern Seite des vordern Ringes das Visirkorn aufgelöthet, welches auch die Mücke oder Fliege genannt wird, und zum Zielen, das ist, zum Absehen der geraden oder sogenannten Visirlinie dienet, welche von dem Auge des Zielers über dasselbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der untern Seite eine kleine starke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bajonnet festzuhalten.

Der Schaft ist der Länge nach ausgehöhlt, damit der Lauf fest in demselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vordern, mittleren und untern Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne Schraube, die durch den hintern Theil der Schwanzschraube, durch das Schaftholz und das Züngelplattel gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den Schaft, daß er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses beweget werden kann. Der Schaft dienet Theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, selbst

Digitized by Google

wenn es erhitzet wird, mit Sicherheit halten zu können, und Theils, um es beym Zielen und Losschießen an den Backen anzulegen, und an die Achsel anzusetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet, heißt der **Kolben**, da, wo er dünner wird, und wo das Rohr mittelst der Schwanzschraube befestiget ist, der **Anschlag**. Der vordere Theil des Schaftes ist an der untern Seite bis an den untern Ring mit einer vertieften Nuth ausgehöhlet, von diesem Ringe an aber ist der Länge nach ein Loch zur Versorgung des Ladstockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohret, der vordere Ring, auf welchem sich das Visirkorn befindet, und welcher durch eine kleine im Schaftholze selbst eingelassene Feder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der untern Seite mit einer trichterförmigen Hülse versehen, durch welche der Ladstock eingestecket und versorget wird. Inwendig in dieser Hülse ist eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladstockes hindert. An dem mittlern Ringe und an dem Griffbügel sind beyde Gewehrriembügel angebracht; dieser Ring wird durch einen am Schafte befindlichen Vorstand des Holzes abwärts zu weichen verhindert, der untere Ring wird durch eine im Holze eingelassene Feder an seiner Stelle festgehalten. In dem Schafte wird unter dem Schlosse das **Züngel** oder der **Abdrücker** mit seinem Blattel eingelassen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anstoßen verwahret. Endlich ist der Kolben unten mit einer starken Kappe von Messing, oder den **Kolbenschuh** gegen das Zerstoßen auf der Erde, und mit der **Holz- oder Kolbenschuhschraube** versehen.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die **Zündpfanne** oder **Batterie** mit dem innern Theil des Rohres da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des **Zündloches** die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schloß wird mittelst des **Schloßblattes** durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nämlich: die **Batterie**, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den **Batteriedeckel**, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahret; die **Batterieschraube**, welche den Deckel festhält; die **Batteriefeder**, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den **Hahn** mit der obern **Hahnschraube**, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den **Kappendeckel**, welches die obere, und **Hahnmaul**, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere **Hahnschraube**, die den Hahnschweif befestiget, und mit der Nuß verbunden ist; die **Schlagfeder**, die mittelst der Nuß den Hahn zieht und treibt; die **Nuß** mit ihrem **Kasten**, wo sie einfällt; das **Nußstangel**, welches die Schlagfeder abdrücket; endlich das **Grifffüßel** oder der **Schneller**, welcher mittelst des **Züngels** an die Nußstange greift, und dieselbe in Bewegung setzet.

Der **Ladstock** dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stoßen und anzusetzen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Ansatze versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vordern Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubgewinde eingeschnitten, um das **Raumeisen** oder den **Schußzieher** daran schrauben zu können.

Digitized by Google

Die Bajonnetklinge ist von Klingenstahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Sie stehet bey den Infanterie-Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bajonnet aufgepflanzet, und zwey Waffengattungen in einer vereiniget werden, der Soldat beym Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansatze versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer schief liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsenfläche eben verlieret.

Das Bajonnet der Jäger, welches sich von dem ersteren durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzet, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bajonnet steht mit der Spitze 26½ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

Die Bajonnetscheide dienet dazu, um die Bajonnetklinge darin zu versorgen, solche mittelst des an derselben befindlichen messingern Hakens in der Tasche des Ueberschwungriemens befestigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die Picke, deren sich die Gränz-Scharfschützen bedienen, besteht aus einer Stange mit einer eisernen Spitze zum stoßen, und einer kleinern am entgegengesetzten Ende, um sie in die Erde zu pflanzen; sie ist an der Seite mit einem eisernen Haken versehen, der sich nach Erforderniß höher oder niederer richten läßt, damit der Scharfschütz, wenn solche in die Erde gesteckt wird, dem Doppelstutzen, welchem er beym Zielen nicht wohl mit freyer Hand fest genug zu halten vermag, auflegen und einen gewissen sichern Schuß machen könne. Sie dient aber auch demselben zur Waffe gegen einen andringenden Feind, wenn er sich verschossen haben sollte.

Das Infanterie-Seitengewehr hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nämlich: das Gefäß, die Klinge und die Scheide. Die Klinge bestimmet den Unterschied desselben. Mit krummer Klinge wird es ein Säbel, mit gerader ein Degen genannt. Die Füsiliers tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet, die Unterofficiers derselben und die Grenadiere einen kurzen ungarischen Säbel in der Scheide an den Ueberschwungriemen über die rechte Schulter. Die Officiers sind mit einem langen Degen, der zum Stiche und Hiebe eingerichtet ist, versehen.

§. 2.

Von der Adjustirung.

Die Uniform, so wie die Montur ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norm jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Satze erhellet von selbst, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Digitized by Google

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus- und Anziehen oder irgend einem andern Bedürfnisse im Wege stehen.

Der Officier muß sich außer den ihm in der Adjustirungsnorm ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beyfügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seiner ernsten Verrichtungen, sind mit dem lächerlichen, gedankenlosen Beschäftigungen eines Stutzers unverträglich; daher muß der Officier stets als Mann mit zierlichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken, oder mit der Neuerungssucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eigenen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es verräth daher eine Art Selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extrem und die Caricatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenstande der Geringschätzung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjustirung anhalten solle; um so mehr muß also auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste, und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in noch außer dem Dienste etwas Anderes als seine Montur, und kein Officier die Uniform, oder die militärischen Ehrenzeichen mit Civil-Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weder der Officier noch ein anderer Soldat außer dem Compagniebezirke ohne Seitengewehre befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äußerlichen Kennzeichen seines Charakters erscheinen.

Bey großen Paraden und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf den Helm oder Csako gestecket werden.

§. 3.

Von der Wartung und Pflege der Fuhrwesens- und Packpferde.

Die gute Pflege und Erhaltung der ärarischen Bespannungen und Packpferde erfor-

Digitized by Google

dert eine sorgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit desjenigen, welchem die Aufsicht über dieses kostbare und unentbehrliche Aerarial-Gut anvertraut wird.

Diese Erhaltung, welche den kostspieligen Aufwand einer oft selbst für den Augenblick nicht möglichen neuen Anschaffung entfernt, verschafft die Sicherstellung gegen alle bey einem gähen Marsche oder während eines solchen entstehen könnende nachtheilige Ereignisse; von dieser sorgfältigen Erhaltung, welche sich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs- und Obristofficiers-Pferde erstreckt, hängt die Fortbringung der Aerarial-Güter und des unentbehrlichen Privateigenthums des ganzen Officiers-Corps ab.

Zur Erhaltung der Pferde ist eine sorgsame Pflege und ein guter, angemessener Hufbeschlag wesentlich. Da es aber nöthig ist, bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leisten, um dadurch größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, so fällt von selbst die Nothwendigkeit auf, mit den einfachsten, überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermanglung eines Curschmides mit Nutzen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln in sich.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von all jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damahls, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und so viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde; das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können. Der Mensch sucht zuerst seinem Kopfe einen Ruhepunct zu verschaffen, eben so nothwendig ist dieses dem Pferde. Dieses wird aber verhindert, sobald dasselbe zu kurz angebunden ist; der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht, und statt der Ruhe Schmerzen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen eigenen Füßen stehen; es springt daher öfter auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß; der Kreislauf wird daher an allen Orten gehindert; geschwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenützt werden, die Stollbeule, welche nur durch einen vorausgegangenen Reitz entstehet, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben. Der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, sonst entstehen Augen-, Hufschäden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs, auf eine flache Schüssel gegossen, zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Digitized by Google

Wenn die Pferde ausgeführet werden, ſoll man vorzüglich bedacht ſeyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenſter und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das Putzen des ſich auf der Haut und in den Haaren ſammelnden ſcharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes iſt zur Conſervation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptſächlich der Striegel, die Bürſte und ein Wiſchtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel vom Anſatze des Kopfes am Halſe hinunter über die Schultern, und ſo nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geſchwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demſelben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie z. B. Rückgrad, Rippe ꝛc., muß man mit Schonung behandeln, und ſelbſt über die Schenkel leicht hinfahren; den Arm nicht ſteif halten, ſondern bey jedem Striche gehörig ausſtrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieſes Geſchäft muß ſowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürſte den abgeſonderten Staub und reibt ſolchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche ſtark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen nnd Schweif müſſen, letzterer vorzüglich mit warmen Waſſer gewaſchen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander geſondert werden.

Die Maul- nnd Fußhaare ſoll man ausraufen, die Ohren monatlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Inſecten noch immer das Nöthige vorhanden ſey, unter gehöriger Aufſicht ausſcheren, den Schweif ſtutzen und ſo wohl die Schopfhaare, daß ſie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachſenden Haare um die Krone ſo ſchneiden, daß der Huf davon nicht bedecket werde.

Der Feſſel und die Haarzotte müſſen beſonders rein gehalten werden, weil ſich der Schmutz am meiſten an dieſem Orte anſetzet und Mauken erzeuget.

Sollte ſich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angeſetzt haben, ſo müßte zum Waſchen Aſchenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hüfe müſſen zwiſchen Sohle und Eiſen von fremden Körpern befreyet, und der Stahl rein gewaſchen werden.

Im Sommer ſollen die Pferde öfter in fließendes Waſſer, aber nie in den Strom geführet, und hiebey auch die außer dem Waſſer befindlichen Theile gewaſchen werden. Nach dem Bade ſollen die Pferde in eine mäßige Bewegung geſetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieſes Reiben iſt oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war und der Schweiß trocken geworden iſt.

Im Winter ſoll den Pferden, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt nnd eine vom Schweiße feuchte Kotze nicht eher dazu verwendet werden, bevor ſie nicht gut getrocknet und ausgeklopfet worden iſt.

Vor und nach jedem Tränken ſoll den Pferden Heu vorgeworfen werden. Ein zu

Digitized by Google

kaltes Quellwaſſer muß zuerſt temperirt, ein ſchlechtes, lehmiges wo möglich vorher abgelaſſen werden, indem man Kießſand oder, wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hinein geworfen und ſo den Bodenſatz bewirket hat.

Erhitzte Pferde ſollen weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, ſondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kienkette, die Naſen- und Schweifriemen nachgelaſſen, und die Schopfhaare angezogen werden.

Nie ſollen Pferde an einen Acacienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerſt ſchädlich und ſogar tödtlich ſey.

Ein guter Hafer iſt großkörnig, dünnhülſig, ſchwer, geruchlos und das beſte Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch ſeine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balſamiſch riecht, nicht ſchilfig, ſauer, ſtaubig, ſchimlich oder ſonſt unrein iſt.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werden.

Iſt man gezwungen, verdorbenen, ſchimmlichen Hafer zu füttern, ſo muß man ihn erſt waſchen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreitz in Bewegung zu ſetzen, da es nöthig iſt, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulöſen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen iſt, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwaſſer beſprengen muß; und überhaupt iſt es einem Pferde ſehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinſalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf ſind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeugt Schwäche, daher ſoll ein Pferd, welches nicht beſchäftigt iſt, wenigſtens alle zweyte Tage ausgeführt werden.

§. 4.

Vom Hufbeſchlage.

Daß manche fehlerhafte Hüfe bloß vom ſchlechten und unangemeſſenen Beſchlage herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daß kein Pferd im natürlich guten Zuſtande unbrauchbare Hüfe habe; deßhalb ſoll jeder, welchem die Aufſicht über Pferde anvertrauet iſt, über dieſen wichtigen Gegenſtand wohl unterrichtet ſeyn, um ſolche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeſchickter Schmide Preis zu geben; auch ſoll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen ſind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigſten Beobachtungen beym Beſchlage beſtehen in Folgenden:

Vom Hufe ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als abgeſtorben und zur Laſt iſt,

Digitized by Google

ſonſt raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zuſammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menſchen betrachtet werden; ſchneidet man ihn zu viel, oder ſchabt ihn zu dünn, ſo entſtehen Schmerzen, Entzündungen, Geſchwüre u. ſ. w. Bey dem Hufe iſt ein ſolcher kranker Zuſtand immer hartnäckiger, weil die Laſt des Körpers ſchmerzhaft auf ihn wirket.

Der Schmid muß das Werkmeſſer nicht aufwärts, ſondern flach führen. Die Wegnahme des überflüſſigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlaſt auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich beſchnitten ſind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heißem Eiſen etwas braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch beſſer, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß feſt auf den Boden treten läßt.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden, ſondern muß mit den Wänden gleich ſeyn, ſonſt wird der ausgegrabene Theil geſchwächt, Schmerzen verurſachen und das Pferd hinken machen.

Die Ekſtreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel dürfen keineswegs durchgeſchnitten werden, ſonſt verlieren die Wände ihre Stützen, durch die ſie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen ſich zuſammen, neigen ſich einwärts und bilden, da ſie unten enger werden als oben, Zwanghüfe.

Der Strahl iſt jener Theil des Hufes, welcher das Zuſammenziehen der Ferſen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geſchwächt oder weggeſchnitten werden, ſondern die Erde berühren und mittragen helfen, ſonſt gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben ſo wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben iſt, oben, ſondern nur höchſtens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraſpelt werden, ſonſt trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt in eben dem Verhältniſſe ſchädlich, als das Abfeilen der Zahnglaſur.

Das Hufeiſen muß mit der Geſtalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eiſen muß nach dem Hufe, nicht aber dieſer nach dem Eiſen gerichtet werden. Iſt das Eiſen zu lang, und ſteht über die Trachten hinaus, ſo kann ſich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; iſt es zu kurz, daß die Trachten über ſelbes hinaus ſtehen, ſo haben dieſe keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eiſen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; iſt es zu weit, ſo kann das Horn wegen des zu großen Widerſtandes des Eiſens nicht gerade herabwachſen, ſondern es wird ſich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; iſt es zu eng, ſo treiben die Arme des Eiſens die Wände von innen nach außen, und trennen ſie von der Hornſohle Ueberhaupt bilden weite Eiſen enge, und enge Eiſen weite Hüfe.

Zu dicke Eiſen machen ſchwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eiſen ſind bald abgenützt, und biegen ſich in die Sohlen und drücken ſie.

Digitized by Google

Die Hufeisenflächen müssen beyderseits gleich und glatt geschmiedet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschnittenen Hufffläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der andern, und erzeugt Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müssen im Winter auf dem Glatteise, und besonders im Gebirge, geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ist es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie beym Anstoßen an Steine schützt.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilet werden, um das Eisen an dem Horne überall gleich fest zu halten; die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splittern den Huf, und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das sogenannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, oder im Moraste stecken bleibt, so reißen die Wände und ganze Hufstücke ab. Sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich beym Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubet, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große und oder der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellöcher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, sobald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeuget werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit die Nägelköpfe einsenken und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Beym Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt, oder bricht, muß alsogleich herausgeschafft werden, die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreißen, sondern man setzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Nieten, fast mit der Zange das Eisen bey den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

Digitized by Google

Sobald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurückgebliebenen Nägelstücke untersucht und herausgebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Hufffläche gelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen beym Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieses geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läßt den Huf aufheben, und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfen noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß.

Beym Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusch und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe gesetzt werde.

§. 5.

Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Curschmides.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustößt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschwerten oder verhinderten, und daß nicht selten die Fleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen Jeden, der selbst mit Pferden versehen, oder dem eine Aufsicht über solche anvertraut ist, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als da nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermanglung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Kranheitslehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftesten zu ereignen pflegen.

Digitized by Google

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen, oder gehauen worden ist, so muß man zuerst die Wunde mit frischen Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche in so weit, als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand, herausschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahle nothwendig.

Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillet werden. Es ist daher nothwendig, mit einem kleinen Vorrathe von kurzgeschnittenem Werge oder gezupften Fäden versehen zu seyn. Aus diesen bilde man sich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg- oder Fadenkissen, befeuchte es mit Terpenthingeist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen, so wird man dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, mit Zunder oder einem Absude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werg, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwasser bewirken.

Der **Satteldruck** ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrüste ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lang das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet, und mit Salz bestreut hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhole solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß

Digitized by Google

der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwaſſers oder Blutes aus den gequetſchten Gefäßen verbunden ſey. In ſolchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umſchläge zu bewirken ſuchen, weil ſonſt das ergoſſene Waſſer jauchig oder ſcharf wird, und nicht nur die Geſchwulſt ſo ſpeckig macht, daß ſie ſich nicht zertheilen läßt, ſondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen ſich durchfrißt, und Fiſtelgänge verurſacht; vielmehr muß man alſogleich die weiche Stelle aufſchneiden, und die enthaltene Jauche mittelſt eines Schwammes und warmen Waſſers wegzuſchaffen ſuchen. Hiernach wird eine fleißige Bähnung der Geſchwulſt mit recht warmen Heublumen, oder noch beſſer mit Salbeyabſud die Härte derſelben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären ſolche Fiſtelgänge ſchon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geſchwulſt hart und ſchwammig, ſo iſt nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuſchneiden, ſondern nur die Gänge ſehr fleißig, auch ſechs bis zehn Mahl täglich, und mit recht warmen Salbeyabſud auszuſpritzen, und ſo bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, ſondern auch alles Schwammige von ſich ſelbſt vergeht.

Strahlgeſchwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile ſich ſpaltet, und Feuchtigkeiten von ſich gibt, oder eitert, entſtehen meiſtens von der unreinen, ſcharfen Näſſe des Standes. Die Tinte, der Bleyeſſig, eine Auflöſung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Waſſer, gebrannter Alaun, der Abſud von Eichenrinden, damit Werg befeuchtet und feſt eingelegt, das öftere Waſchen des Strahls und die Reinhaltung des Standes ſind die ſicherſten Mittel gegen die Strahlfäule.

Feſſel- und Krongeſchwüre, Raſpen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Feſſels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weiſe behandelt, und wenn man nichts anderes an der Hand hat, ſo nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Viel ſchneller kann man jedoch die Raſpen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man ſiede grob zerſtoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Waſſer wird dann mit eben ſo viel gutem Weineſſig und einer Hand voll Kochſalz vermiſcht, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raſpe befeuchtet und gereiniget. Wo man aber einen Bleyeſſig haben und anwenden kann, ſo iſt dieſer zu dieſem Ende allen andern Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entſtandenen Kronengeſchwüres darf man nicht verabſäumen, den in dieſem Falle von der Fleiſchkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegſchneiden zu laſſen, weil ſonſt dieſer harte Körper bey jedem Tritte das Geſchwür quetſchen, reitzen, und die Entzündung von Tage zu Tage vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, ein Kronengeſchwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entſtehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitſchen der Pferde während einer angeſtrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden ſchmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieſer Zufall das eine oder das andere Feſſelgelenke, und iſt dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, ſondern auch mit dieſem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet

Digitized by Google

ſich nach der Beſchaffenheit des Uebels. Iſt nähmlich das Gelenke zugleich angeſchwollen und warm, ſo muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umſchläge von kaltem Waſſer, Eſſig und Salz zuſammen gemengt fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Orts nachgelaſſen hat. Sodann iſt der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöſet wird, öfter zu waſchen. Die letzten zwey Mittel werden bey ſolchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anſchwellung verbunden ſind, gleich Anfangs angewendet. Ein ſo geheiltes Pferd muß hernach lange Zeit mit vieler Vorſicht geführet oder geritten werden, damit durch keinen falſchen Tritt eine neue Veranlaſſung zur Erneuerung dieſes Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt iſt, ſo ſchont und hebt es den Fuß, hinkt oft und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eiſen ab und klopfe auf allen Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, iſt der Schmerz. Nicht ſelten kommt gleich, wie der Nagel heraus iſt, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung iſt, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur oder Tinte, oder wo alles dieſes nicht zu bekommen wäre, zerlaſſenes Fett laulich hinein und wiederhole es einige Mahle.

Zeigt ſich daſelbſt ein Stumpfen oder Splitter, ſo löſe man ihn mit einem Meſſer los und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo ſchon Eiter iſt, muß durch eine angemeſſene Oeffnung in der Hornſohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwaſſer ausgewaſchen und ein mit Branntwein befeuchtetes Werg eingeſteckt und verbunden, oder das Eiſen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeſchlagen werden.

Stollbeulen ſind Geſchwülſte an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeiſen und ihrer Stollen während der unbequemen, zwangvollen Lage eines Pferdes entſtehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden iſt, den Kopf aufrecht halten muß, ſich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von ſich ſtrecken kann, ſondern vielmehr dieſelben unter der Bruſt halten, auf den harten Hüfen und ihren Eiſen aufliegen muß. Gleich Anfangs ſind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn ſie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver geſtoßenen ſpaniſchen Fliegen, ohne allen andern Zuſatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle ſie weich wären, mit einem kleinen Schnitte ſo geöffnet werden, daß die enthaltene Flüſſigkeit ausrinnen kann. Sollte eine ſolche Einreibung nicht hinlänglich ſeyn, was ſich jedoch erſt in beyläufig ſechs Tagen zeigt, ſo muß ſie nach ſechs Tagen wiederholt werden.

Iſt die Stollbeule veraltet ohne alle Wärme, ſehr hart und unſchmerzhaft anzufühlen, ſo kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße ſchärfere Einreibungen dieſelbe zum Zertheilen bringen. Zu dieſem Ende wird ſtatt des oben erwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen und mit einer größeren Menge des ſpaniſchen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß ſo ſtark geſchehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden ſtark warm werde, viel zu ſchwitzen und tropfennaß zu werden anfange. Dieſes Schwitzen iſt ein Zeichen, daß ſich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen ſechs Tagen die Größe derſelben noch nicht merklich abgenommen haben ſollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlaſſen. Gewöhnlich vergeht ſie in zwey bis

Digitized by Google

drey Wochen gänzlich, ſtatt daß ſie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert und nicht ſelten bald neuerlich wieder entſtehet.

Beym Ausſchlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak gewaſchen, und wo dieſes nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemiſcht, und das Pferd von den andern abgeſondert werden.

Eine Geſchwulſt am Schlauche entſtehet meiſtens von Nachläſſiger Wartung, muß oft mit friſchem Waſſer gewaſchen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daſelbſt gelaſſen, übrigens aber mit Bleyweißſalbe oder einem andern ungeſalzenen Fette fleißig geſchmiert werden. Wäre die Geſchwulſt groß und ſchmerzhaft, ſo muß man den Anſtrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden iſt.

Eine Bauch- oder Gurtgeſchwulſt, wenn das Pferd zu lange unter einer zu feſt geſchnürten Gurte ſtand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Bey Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene ſich des feiſchen oder, wo man es bekommen kann, des nachſtehenden ſehr guten Augenwaſſers:

Brunnenwaſſer . . .	½	Maß.
Bleyeſſig . . .	2	Quintel.
Camphergeiſt . . .	½	Loth.

Man mache das Waſſer warm, bevor man den Bleyeſſig damit miſcht. Es iſt auch ein vortreffliches Wundwaſſer, und lindert den Schmerz bey eiternden Geſchwüren.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer verſagt, nicht miſten oder ſtrahlen kann, nach den Flanken ſieht, ſich mit den vordern Füßen kratzen will oder auf die Knie fällt, die hintern Füße weit und dergeſtalt unter den Bauch vorwärts ſetzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, ſehr ſchwer athmet, ſich wälzt, auf den Rücken legt und ihm ein ſtarker Schweiß hervorbricht, da muß man ſogleich zu Hilfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen ſich hiebey vorzüglich aus. Man nehme eine ſtarke Hand voll Kochſalz und zwey Loth Enzianpulver oder Wermuthabſud, oder etwas Mehl, und mache es zum Einguſſe oder noch leichter zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelſt eines einfachen Holzſpatens innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Beſſerung fortfährt. Fünf bis ſechs ſolche Lattwergen höchſtens reichen hin das Uebel zu heben. Iſt man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klyſtiere beyzubringen, ſo wird der Kolik um ſo ſicherer geholfen. Man nehme hiezu Chamillen, Eibiſch, Pappeln, Leinſamen und Weitzenkleyen, oder lauwarmes Waſſer, etwas Seife und vier Loth Kochſalz. Wo die Klyſtier unthunlich iſt, da trachte man ſtatt dieſem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälſchen Nuß dem Darmcanale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedesmahl friſch angemacht, weil er bald ſauer wird, wenn er eine Zeit lang geſtanden iſt.

Nebſt den beſagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beſtändig im Schritt

Digitized by Google

herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfter mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Kolik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellet, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses Alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwitzt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist; es muß mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeiget, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Haser, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmen Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnuug das Thier bald wieder erholen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Eiterbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Haser, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

Bey verdächtigen, ansteckenden, innern Krankheiten muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgesondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äußert sich bey genauer Untersuchung hauptsächlich in den Naseöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälschen Nuß und auf einer Seite festsitzend, ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre, ist der Nasenausfluß stinkend, blutig

Digitized by Google

oder gar aſchgrau, und hängt ſich ſcharf an die Naſenöffnungen an, ſo iſt das Pferd verdächtig, und wenn es nicht huſtet, um ſo gefährlicher. Das Pferd muß ſogleich abgeſondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, ſauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und baldmöglichſt zu einem Thierarzte geſchafft werden. Findet es ſich bei einer genauen ärztlichen Unterſuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet iſt, ſo muß es erſtochen, die Rüſtung und das Putzzeug, in ſo weit es angeſteckt werden könnte, vertilgt, Eiſen und Meſſing ſicher geſtellt, Stand, Krippe und Rauſe aber auf das ſorgfältigſte und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüſen ſind ſolche in dem Kehlgange oft ſo angeſchwollen, daß ſie den Gang ausfüllen, und ſind auch meiſtens hart, heiß und ſchmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßluſt, die es beym Rotze hat, es verſagt das Futter, huſtet und iſt traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand iſt, und man das allgemein bekannte Drüſen- oder Pferdepulver bekommen kann; ſo gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Lattwerge, und ſetze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt. Nebſt dem Drüſenpulver wende man auch warme Umſchläge an, und nehme ein Seitel Flachsſamen, ſtoße es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme bloß warm gekochte Kleien, mache davon öftere warme Umſchläge, in ſo lange, bis die Geſchwulſt zeitig wird, wo man ſie mit einem ſcharfen Meſſer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werg und Wundwaſſer heilet. Auf den beſagten Umſchlag zertheilen ſich oft die Drüſen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüſenbeule geſchwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man dieſen Knoten mit zerlaſſenem Gänſefett, in Ermanglung aber auch mit laugemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich ſoll man, wie ſchon im Eingange geſagt worden iſt, nochmahl bemerken, daß auch dieſe einfachen, hier angeführten Heilmittel nur in Ermanglung eines Curſchmiedes angewendet werden dürfen, weil das Pferd durch längeren Aufſchub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschriften für die Stabsparteien.

§. 1.

Für den Profoßen.

Dieser Dienst erfordert einen vorsichtigen, uneigennützigen und ordentlichen Mann.

Der Profoß bekommt alle Befehle durch den Regimentsadjutanten, muß täglich bey ihrem Ausgeben zugegen seyn, und jene Befehle, die den Regimentscaplan und Auditor angehen, denselben überbringen.

Er findet sich an den bestimmten förmlichen Rapportstagen bey dem zweiten Major, oder dem Anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier ein; den täglichen Frührapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, den Zuwachs und Abgang der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Säubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regiment, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorfallenden Ereignisse erstattet er dem Regimentsadjutanten.

Wenn der Fleischhacker und Marketender irgendwo hingeht um einzukaufen, so soll der Profoß hiezu erst die Bewilligung durch den Regimentsadjutanten einholen.

Er muß den Fleischhacker anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh, und zur rechten Zeit schlachte, damit ohne Noth kein zu früh geschlachtetes Vieh sogleich ausgehauen werden müsse. Verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges davon verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muß der Profoß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe,

Digitized by Google

daß die festgesetzte Taxe beobachtet, und keine ungesunden Victualien oder unzeitiges Obst verkauft werde. Solche schädliche Eßwaaren oder Getränke müssen vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen, und alle entdeckten Unfüge sogleich angezeiget werden. Jedoch muß sich der Profoß in seinen Verrichtungen von keiner Gehässigkeit, Vorliebe oder Eigennutz leiten lassen. Er darf Niemanden ein Unrecht zufügen, und eben so wenig Jemanden verschonen.

Während des Gottesdienstes darf derselbe keinen öffentlichen Ausschank, Mäklerey, Tanz oder Musik gestatten.

Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente sich beygehen lasse, ein öffentliches Aergerniß zu geben, so soll er es dem Regimentsadjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde.

Der Profoß beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daselbst Alles rein zu halten, und für den vom Regiment bestimmten Lohn zu waschen.

Unter seiner Aufsicht sollen auch die Weiber im Felde die Compagniegassen und die Front des Lagers kehren, so wie dieselben in den Casernen gehalten sind, die Zimmer, Gänge und den Hof rein zu halten.

Das vorzüglichste Geschäft des Profoßen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Nicht ein Jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig. Die Erkenntniß hängt erst vom Urtheile ab; Umstände machen es oft nothwendig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein bloßer Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der Arrest darf also kein peinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profoß auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten sowohl als ihrer Behältnisse alle Aufmerksamkeit verwenden, und Alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Wochen ein Mahl Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, öfter unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen, daß zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kotzen, Strohsäcke ꝛc. ausgeklopfet, die Behältnisse gelüftet, gereiniget und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich ist.

Dagegen darf man den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten, nicht dulden, daß Jemand, der zur Execution geführet wird, Wein oder Branntwein mit sich in die Tasche nehme. Man muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilet ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was seine Strafe erlaubet.

Der Profoß muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten, bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließeisen in gehörigem Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahret, die Wachen aufmerksam und zweckmäßig ausgestellt seyn, das Licht muß die ganze Nacht unterhalten, und dergestalt versorgt werden, daß es die Arrestanten nicht auslöschen können, weßhalb auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Digitized by Google

Zu einem Delinquenten darf, so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, kein Mensch, auch nicht der Regimentscaplan ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelassen, und keinem das Schreiben gestattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden seyn, so darf es nicht eher abgeschickt werden, als bis es der Regiments-Commandant eingesehen hat.

Der Profoß schließt jeden, dem die Eisen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche Jemand lang oder krumm geschlossen werden soll, muß von dem Commandanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profoß darauf zu sehen, daß die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seyn, und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eisen, Schlösser und alle bey den gewöhnlichen Executionen vorfallenden Kosten muß der Profoß aus Eigenem unterhalten und bestreiten.

Dagegen bekommt derselbe sowohl für den Profoßen-, als für den Hausarrest von einem Hauptmann zwey Gulden, von den subalternen Officiers, unter welchen auch der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten begriffen sind, dann von dem Regimentsarzt fünf und vierzig Kreuzer. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maßgabe ihres begleitenden Officiers-Charakters. Von den übrigen Parteyen und vom Feldwebel abwärts aber zahlt Niemand Arrestgeld.

Wenn der Profoß etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Regiments-Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profoßen sind in den verschiedenen andern Abhandlungen des Reglements enthalten.

§. 2.

Für den Wagenmeister.

Zu dieser Dienstleistung wird in Kriegs- und nach Umständen auch in Friedenszeiten ein Führer angestellt.

Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anderes befohlen worden ist, und das Regiment allein marschirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde, vermöge der in den Marschverhaltungen bestimmten Ordnung.

Zuerst kommen die Wagen mit den Zeltern, Feld-Requisiten, mit der vorräthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Casse- und Brotwagen.

Hierauf die Bagage der Stabsofficiers und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Compagnie-Bagage in der Ordnung, wie die Compagnien nach einander marschiren.

Endlich jene des Fleischhackers und der Marketender.

Wenn mehrere Regimenter zusammen marschiren, so folgt ihre Bagage in der nähm-

Digitized by Google

lichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne marſchiren, und marſchirt entweder hinter der ganzen Colonne, oder für ſich allein auf einer andern angewieſenen Straße; nur müſſen ſich die Zelterwagen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere hingegen gehen alle Mahl ſeitwärts mit ihrem Regiment, dasſelbe möge für ſich allein, oder mit mehreren marſchiren.

Der Wagenmeiſter findet ſich täglich beym Ausgeben der Befehle beym Regiments-Adjutanten ein, und ſobald der Marſch beſtimmt iſt, befiehlt er den Knechten die Stunde, in welcher ſie ſich mit Allem auf dem angewieſenen Platze einzufinden haben.

Er ſoll jedoch immer zur rechten Zeit nachſehen und vorſorgen, daß jenes, was gebrochen oder beſchädigt worden iſt, hergeſtellt, die Pferde beſchlagen, die Wagen geſchmiert, und überhaupt Alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltſamen Marſches erforderlich iſt.

Derſelbe hat ſich, wenn das Regiment nicht für ſich, ſondern mit der Armee, oder auch nur mit einem Corps marſchiren ſollte, zu dem in einem ſolchen Falle aufgeſtellten Stabswagenmeiſter, an den er alsdann in allen Verhaltungen und Vorfällen angewieſen iſt, zu begeben, ihm alle Rapporte abzuſtatten, ſeine Befehle einzuholen, und ſeine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marſche muß er die ſtrengſte Ordnung halten, die Wagen müſſen angeſchloſſen auf einander folgen, Niemand darf dem andern vorfahren, und keinem fremden Fuhrwerke darf geſtattet werden, ſich durchzudrängen.

Dagegen ſoll aber auch der Wagenmeiſter, wo es immer die Umſtände zulaſſen, den Bedacht nehmen, daß beſonders Couriere, Poſten, und andere anſehnliche Reiſende ohne Noth nicht aufgehalten, ſondern ihnen, wo es thunlich iſt, ſo viel Raum gelaſſen werde, um ungehindert vorfahren zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, ſo ſoll nach Beſchaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes befohlen worden, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben-einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg oder an eine andere üble Stelle, ſo muß der Wagenmeiſter die Aufmerkſamkeit der Knechte aufwecken, und ſelbſt alle mögliche Anleitung geben, damit in dieſem Augenblicke jede Unordnung am ſorgfältigſten vermieden, und Niemand durch eigene Ungeſchicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn ſich nun doch der Fall ereignete, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, ſo müſſen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, beſonders ſolche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beſchwerlichen Stellen ſchon zurück gelegt haben, vorgeſpannt, mit einem Worte, alle Vortheile aufgeſucht und angewendet werden, welche die Umſtände an die Hand geben, und für den Fall die dienlichſten ſind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können oder entzwey gebrochen ſeyn, ſo müßte die Bagage, beſonders wenn es ein Caſſe- oder Zelterwagen wäre, auf die andern Wagen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Colonne nachgeführet werden.

Digitized by Google

Ueberhaupt muß bey ſolchen Gelegenheiten Alles, mithin auch die Wache Hand anlegen, und die Knechte zur Hülfleiſtung anhalten.

Man wird aber ſo mancher Unordnung vorbeugen, wenn man in voraus den Bedacht nimmt, daß die Wagen nicht überladen, und keinem das Auffitzen geſtattet werde, dem es nicht gebührt; beſonders ſoll man ſich vor einem jeden Marſche zeitlich genug von dem Zuſtande der Pferde überzeugen. Sobald eines zu ſehr abgemattet oder beſchädigt iſt, muß man es ſogleich anzeigen, zu rechter Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder auf einen ſolchen Augenblick ankommen laſſen, wo jede andere Aushülfe erſchwert oder unmöglich gemacht iſt.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute ſollen beyſammen gehalten, und ſcharf darauf geſehen werden, daß ſie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausſchweifungen ausüben. Derjenige, der eine ſolche Unordnung begehet, oder ſeine Schuldigkeit verſäumet, nicht gehorchen will ꝛc., muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeiſter gemeldet, und nach Umſtänden mit einem Species facti ſeinem Regiment oder Corps zugeſchicket werden.

Wenn die Bagage einrückt, erſtattet der Wagenmeiſter über Alles, was vorgefallen iſt, dem Regimentsadjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage, oder um etwas Anderes gefahren werden, ſo beſtimmt der Wagenmeiſter den Knechten die Stunde ihrer Zuſammenrückung, führt ſie mit Ordnung an den angewieſenen Ort, und ſo wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regimentsfuhrweſen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefüttert, geputzt, beſchlagen, die kranken Pferde ſogleich gemeldet und gepfleget, die verdächtigen oder gar ſchon von einer anſteckenden Krankheit ergriffenen aber ungeſäumt von den geſunden abgeſondert werden.

In Kriegszeiten wird ein geſchickter, über die Verpflegung der Truppen und die hierbey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter, thätiger Officier als Proviantmeiſter verwendet, jedoch alle Jahre durch einen andern in dieſem Geſchäfte abgelöſet.

Dieſer hat die Faſſung und Berechnung der Naturalien zu beſorgen, die Handcaſſe zu führen, mehrere andere beym Stabe und beym Gepäcke erforderliche oder ihm vom Oberſten beſonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Faſſung abzuſchickenden Wagen oder Tragthiere zu beſtimmen, auch ſich mehrere Mahle ſelbſt wegen den Faſſungen und Abrechnungen zu den Verpflegsmagazinen zu verfügen.

Aus der Beſtimmung, welche dem die Proviantmeiſtersdienſte verſehenden Officier andurch vorgezeichnet wird, entſtehet die Folge, daß der Wagenmeiſter an denſelben angewieſen ſey, auch ihm alle Rapporte zu erſtatten, ſeinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Beſtimmung dieſes Officiers, wenn es die Umſtände erfordern, die Regimentsbagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verſchiedenen Bewegungen derſelben in einiger Entfernung folgen zu laſſen.

Caſſe, Monturvorräthe, Feldrequiſiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiers,

Digitized by Google

ſämmtliche Beſpannungen desſelben ſind während dieſer Zeit ſeiner Obſorge anvertrauet, die Wache und Commandirten, der Profoß mit dem Stockhauſe, der Oberfourier mit den ihm zugetheilten Fouriers, geſammte Dienerſchaft, Knechte, Weiber ꝛc. ſtehen unter ſeinen Befehlen. Er bildet, ſo zu ſagen, eine Art von beweglichem Depot, und indem er bey demſelben die Ordnung handhabet, die Naturalfaſſung und Verpflegung für dasſelbe beſorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorſchicket, dagegen das entbehrlich und ſchadhaft gewordene von demſelben übernimmt, und Alles ordentlich in Berechnung bringt, führet er zugleich jene Naturalfaſſungen in ſeinem Naturalien-Journal mit Beylegung der Gegenſcheine durch, welche während ſeiner Abweſenheit vom Regimente durch den hierzu beſtimmten Fourier unter zeitlicher Aufſicht des bey der Fleiſch-Regie commandirten Officiers gemacht worden ſind.

Es entſtehet die natürliche Folge, daß ſich dieſer ein ſo wichtiges Geſchäft beſorgende Officier genau nach den beſtehenden Vorſchriften benehmen müſſe. Dem Rechnungsführer wird es daher zur beſonderen Pflicht gemacht, demſelben nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erfloſſenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weiſungen zu ertheilen.

So wie der Wagenmeiſter auf den Colonnen-Märſchen an den Stabswagenmeiſter angewieſen iſt, wird der Proviantmeiſter auf den Fall der Zurückſendung ſämmtlicher Bagagen an jenen Stabsofficier angewieſen, welchem das Armee- oder Corps-Commando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieſer Bagagen anvertrauet.

Bey den in Kriegszeiten zuſammengeſetzt werdenden Grenadier-Bataillons hat der einer jeden Diviſion beyzugebende Fourier die Faſſungen, der älteſte Hauptmann der Diviſion hingegen die Berechnung der abgefaßten Naturalien zu beſorgen, und für ſolche allein verantwortlich zu bleiben.

§. 3.

Für den Führer.

Der Führer ſoll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des Leſens und Schreibens kundig ſeyn.

Er trägt das ſpaniſche Rohr auf die Art, wie ſolches in den Verhaltungen des Feldwebels vorgeſchrieben worden iſt.

Die Tragung der Fahne, die Sorgfalt über die Kranken im Spitale, oder bey einem Bataillon, welchem er in dieſer Rückſicht zugetheilt iſt, die Faſſung der Natural- und Monturserforderniſſe, die theilweiſe Aufſicht über Proviantbeſpannungen, Packpferde ꝛc., endlich die Verſehung der Wagenmeiſtersſtelle gehören zu den Obliegenheiten eines Führers.

Hierzu wird er nach Gutbefinden des Regiments-Commandanten verwendet, und erſtattet ſonach täglich Früh den gewöhnlichen, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, ſogleich den beſonderen Rapport nicht nur dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, ſondern auch

Digitized by Google

demjenigen Officier ab, an welchen er nach Verschiedenheit seiner Obliegenheiten besonders angewiesen wird.

Wenn derselbe in das Spital commandirt wird, so hat er Sorge zu tragen, daß in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und Abtritten Ordnung und Säubrigkeit herrsche, das kupferne Geschirr wohl verzinnt sey, die Kranken und Wiedergenesenden rein gehalten werden, zur gehörigen Zeit die vorgeschriebenen Arzeneyen, Speisen und Getränke, letztere wenn es erlaubt ist, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgeschriebenen Lebensordnung entgegen wäre. Er muß daher fleißig und unvermuthet nachsehen, die Krankenwärter mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und Alles beytragen, was nur immer die Genesung der Kranken zu befördern vermag. Er muß bey gutem Wetter auf Anordnung des Regimentsarztes die Wiedergenesenen selbst spazieren führen, sie beysammen halten, und aufmerksam seyn, daß sie sich weder erhitzen noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Essen noch Getränke zukomme.

Wenn in der Zeit, da der Regimentscaplan nicht zugegen ist, ein Mann gefährlich krank oder schwach würde, soll er den ersteren ungesäumt aufsuchen lassen.

Ueber die Montur und andere Effecten der im Spitale befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen, und für die Verwahrung dieser Effecten bestens besorgt zu seyn.

Er muß mit den Eßwaaren, mit dem Getränke und den übrigen Spitalerfordernissen mit dem baren und mit dem durch den Verkauf des Brotes gelösten Gelde ehrlich und getreu wirthschaften, weder selbst etwas unterschlagen, noch es andern gestatten, und dem im Spitale commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnungen vorlegen.

Diesem Unterlieutenant muß er, so oft derselbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten aber täglich in der Frühe, und so oft etwas Besonderes vorfällt, beyden sogleich den Rapport erstatten.

Wenn der Führer zur Obsorge über die Kranken bey einem Bataillon zugetheilt wird, so liegt ihm ob, für jeden erkrankten Mann zu sorgen, und den dießfalls von dem Fähnrich oder Unterlieutenant der betreffenden Compagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen, hierüber aber täglich in der Frühe dem Bataillons-Adjutanten, und wenn etwas Besonderes vorfiele, auch dem Feldwebel dieser Compagnie den Rapport zu erstatten. Ferner hat derselbe täglich in den Küchen nachzusehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin geht oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten, oder sonst anzubringen hat, soll er sich bey seinem Officier, an welchen er vermöge seiner Obliegenheiten besonders angewiesen ist, und auch bey dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten melden.

Die Obliegenheiten des Führers im Felde, auf der Fahnenwache, dann als Wagenmeister, und in seinen verschiedenen andern Dienstes-Verhältnissen, müssen an den von diesen Gegenständen handelnden Stellen des Reglements nachgeschlagen werden.

Digitized by Google

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene seiner Charge zur äußersten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne auf.

§. 4.

Für den Regiments-Tambour.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem tüchtigen Tambour gefordert werden, und an seinem Orte bereits bemerket worden sind, erwartet man um so mehr von einem Regiments-Tambour, da er den übrigen vorgesetzet ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten, und einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Der Regiments-Tambour trägt das spanische Rohr nach der in den Verhaltungen des Feldwebels ertheilten Vorschrift. Er benennt den Tambour so wie jeden Gemeinen mit Ihr, von ihnen wird er mit Sie benennet.

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Tambours in den vorgeschriebenen Trommelstreichen, besonders aber in den Märschen fleißig üben; er soll sich versammeln, prüfen, und besonders den Schwächern wiederholt Unterricht ertheilen: sie oft auf der Stelle so wohl als im Marsche zusammen schlagen lassen, damit sie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichste Fertigkeit erlangen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Trommelstreiche fremder Mächte beyzubringen suchen. Er muß darauf sehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambour sich zu wenig befleiße, und alle Ermahnungen vergebens seyn, so soll er einen solchen seinem Compagnie-Commandanten, oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt ist, anzeigen.

Es ist bereits bey den Obliegenheiten des Hauptmanns gesagt worden, daß jeder Compagnie-Commandant zwey Mann, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, zu wählen und dafür zu sorgen habe, daß sie in den Trommelstreichen vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derselben an der Stelle eines ermangelnden Tambours eintreten könne. Der Regiments-Tambour soll sich daher Mühe geben, diese Leute darin abzurichten, und dazu auch solche Tambours zu verwenden, welche zur Ertheilung dieses Unterrichtes die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da ein Regiments-Tambour öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geschickt zu werden, so ist die Kenntniß mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Außer solchen Verschickungen wird der Regiments-Tambour nie vom Regiment detachirt, als in Begleitung des Obersten, wenn ihn derselbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambour vorgeschrieben wird, hat bey e-

Digitized by Google

nem separirt stehenden Bataillon derjenige Tambour zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorsetzen wird, der sonach die Befehle von dem Bataillons-Adjutanten erhält, und demselben auch alle Meldungen zu erstatten hat.

§. 5.

Für den Fourier.

Der Fourier soll ein vertrauter, fleißiger, in der Rechnung und Feder geschickter, rechtschaffener Mann seyn.

Vorzüglich soll aber der Ober-Fourier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verstehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, seine aufhabenden Pflichten erfüllen, um dem ihm geschenkten Zutrauen würdig entsprechen zu können.

Der Fourier hat alle Rechnungs-, Musterungs- und andere zu dem Oekonomiefache gehörige Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfassen und ordentlich zu unterhalten.

Wenn derselbe wohin geht, zurückkömmt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er sich bey dem Rechnungsführer, von welchem die Fouriers in den betreffenden Dienst commandiet werden, und der ihre Bitten, Beschwerden oder erhebliche Meldungen dem jüngsten Major vorträgt. Alle Tage hat sich einer von ihnen beym Befehl einzufinden, und solchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Fourier mit Sie benennet, und man setzt voraus, daß er sich durch seinen Anstand und seine gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

§. 6.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, ordentlich, fleißig, und von guter Aufführung seyn.

Ein rechtschaffener Arzt muß sich in Behandlung seiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebreich, unter der Leitung seiner vorgesetzten Aerzte nach ihren Anordnungen, und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Instrumente muß er im brauchbaren Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzeneyen versehen seyn.

Während des Marsches, oder bey feindlichen Begebenheiten soll sich der Arzt auf dem ihm bestimmten Platze befinden, und ihn unter keinem Vorwande bey großer Strafe eigenmächtig verlassen.

Die Unterärzte werden von dem Regimentsarzt, oder in dessen Abwesenheit von dem im Range ältesten Oberarzt, bey einem abgesondert verlegten Bataillon aber von dem

Digitized by Google

dabey zugetheilten Oberarzt in die Dienſte commandirt, und müſſen demſelben ihre Rapporte abſtatten.

Täglich geht einer zum Befehl und überbringt ſolchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzt, bey welchem er ſich auch meldet, wenn er wohin geht oder zurück kommt, etwas zu bitten, ſich zu beſchweren oder etwas anzubringen hat.

Im Falle ein Unterarzt mit einer Compagnie oder Diviſion detachirt wird, ſo iſt er an den Compagnie- oder Diviſions-Commandanten angewieſen, dem er alle eben erwähnte Rapporte und Meldungen zu erſtatten hat. Wenn aber ein Mann bey einer oder der andern Compagnie plötzlich erkranket, der Unterarzt zur Hülfe herbey geholet wird und die Abſchickung des Mannes in das Spital nicht möglich iſt, ſo hat derſelbe gleich bey dem erſten Befund und in der Folge bis zur Geneſung oder möglich werdenden Abſchickung des Mannes, dem bey der Compagnie anweſenden jüngſten Officier, welchem die Obſorge über einen ſolchen Kranken obliegt, den Rapport zu erſtatten.

Der Unterarzt wird mit Sie benennet.

§. 7.

Für den Oberarzt.

Der Oberarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntniſſen begabt, auch im Stande ſeyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Derſelbe muß ſchon als Unterarzt Beweiſe ſeiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung, und eines beſonders guten moraliſchen Betragens abgelegt haben; um ſo mehr ſoll er als Oberarzt ſeinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyſpielen vorgehen, ſie zu belehren, zu ihrer Bildung alles Mögliche beyzutragen, dieſelben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wiſſen.

Alles was dem Unterarzte vorgeſchrieben und zur Pflicht gemacht worden, nimmt auch auf den Oberarzt als Arzt und Vorgeſetzten Bezug. Er iſt ſchuldig, ſeinem Regiments-Arzte mit Eifer an die Hand zu gehen, ſeine Belehrungen zu ehren, und ſeinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regimentsarztes vertritt, hat er alles dasjenige zu befolgen, was für dieſem umſtändlich vorgeſchrieben iſt. Um aber dieſer Charge würdig vorſtehen zu können, muß er ſeine Kenntniſſe mit angeſtrengtem Fleiße zu erweitern trachten, und in ſeinem ſittlichen Betragen ſich anſtändig, untadelhaft, und des Zutrauens würdig benehmen.

Der bey einem abgeſondert dislocirten Bataillon, oder kleinern Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt iſt mit ſeinen Rapporten und Meldungen an den Commandanten angewieſen, und benimmt ſich nach der Vorſchrift für den Regimentsarzt, in ſo weit ſolche auf ſeinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm unterſtehenden Unterärzte Bezug hat.

Digitized by Google

§. 8.

Für den k. k. Cadeten.

Diese Charge ist bloß für wirkliche Officierssöhne bestimmt, und die Verleihung derselben hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Die k. k. Cadeten werden zwar im Stande bey dem Regimentsstab geführt, jedoch sind sie bey den Compagnien zugetheilt, können, wenn sie hierzu die Fähigkeit besitzen, zu Unterofficiersdiensten verwendet werden, und ein jeder hat sich nach derjenigen im Compagnie-Reglement enthaltenen Vorschrift zu achten, welche auf die von ihm begleitende Charge Bezug nimmt.

Da die k. k. Cadeten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen, so ändert die Unterofficiers-Charge, welche ihnen von dem Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten zu versehen bewilliget wird, nichts an der für die Cadeten im Allgemeinen ausgemessenen Gebühr.

Die k. k. Cadeten ziehen mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache.

Ueber die vorgeschriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie-Regiment bestimmten sechs k. k. Cadeten wird den Regiments-Inhabern überlassen, gebildete, diensttaugliche junge Leute, von welchen sich der Dienst geschickte Unterofficiers, auch in der Folge brauchbare Oberofficiers versprechen kann, als ex propriis gestellte Gemeine oder Privat-Cadeten auf den vorgeschriebenen Stand der Feuergewehre, ohne an eine gewisse Anzahl derselben gebunden zu seyn, aufzunehmen und assentiren zu lassen. Jedoch darf kein derley Privat-Cadet gleich von seinem Eintritte an als Unterofficier verwendet, und demselben der Stock zu tragen erlaubt werden, sondern solche sind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertreter oder Vice-Corporalen zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntnissen in offene Gefreyten-, Corporals- und Feldwebelsstellen nur nach Verdienst zu befördern, sonach aber auch in den Stand und die Gebühr als solche ordentlich einzubringen und anzuführen.

Auch die zu Unterofficiers beförderten, oder diese Stelle versehenden Privat-Cadeten ziehen gleich den k. k. Cadeten mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache, werden auch im Allgemeinen in Bezug auf ihre Obliegenheiten auf dasjenige hingewiesen, was dießfalls bey dem k. k. Cadeten bemerket worden ist.

Söhne der Beamten und Honoratioren, so wie andere junge Leute von besserer Bildung, welche von der Militärstellung nicht befreyet sind, können sich zwar auch gegen Beyschaffung der Montur ex propriis stellen, werden gleich den Cadeten mit keinen Stockstreichen bestraft, und können mit Unterofficiers, oder unter sich zusammen schlafen; bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen in Hinsicht der Capitulation und der Beschränkung, daß sie nur bey dem Bezirks-Regiment assentirt werden, der allgemeinen Vorschrift unterworfen, und verlieren die obbesagten Vorzüge, wenn sie sich eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen.

Digitized by Google

§. 9.

Für den Bataillons-Adjutanten.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Officier, der seinem Stabsofficier oder Bataillons-Commandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden seyn; Alles was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er seinem Stabsofficier den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Feldwebel bildet, wenn das Bataillon in das Regiment zusammenstößt, übergibt er diesen Rottenzettel auch dem Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erstattet alle Tage den Frühtapport persönlich seinem Stabsofficier, dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn nicht etwas Besonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls persönlich den Rapport zu erstatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporalen vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorfällt, durch den Feldwebel selbst die Rapporte.

Er führet das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dinstesausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der einzusendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein besonderes Protokoll einzutragen, die Urschriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand- und Dienststabellen der Compagnien aber werden dem Regimente eingesendet.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz, dann der Regiments- und Bataillonsbefehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protokolle gleichstimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahret werden.

Wie der Bataillons-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben hat, ist an einem andern Orte umständlich vorgeschrieben.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in Dienst, und muß daher mit einem richtigen Roster versehen seyn. Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments- und wenn das Bataillon detachirt ist, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporals und Gemeinen aber nach der Dienstforderniß im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besondern Umstände, in die Dienste beordert.

Alle vom Bataillon in Dienst gehende, und von mehreren Compagnien zusammengesetzte Leute werden vom Adjutanten gestellt und abgetheilt.

Digitized by Google

Wenn der Bataillons-Commandant einen Mann abstrafen läßt, hat er sich dabey einzufinden; ein Gleiches versteht sich, wenn eine Regimentsstrafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officier, der beym Bataillon in Arrest kömmt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commandanten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Bataillons-Adjutant selbst ein Officier ist, so hat sich derselbe gleich jenen gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiers, und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und bescheiden zu betragen.

Seine Untergebene muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Wenn Jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweisen, und wenn alle gelindere Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente in Arrest zu nehmen und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an seinen Bataillons-Commandanten.

Eine besondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten ist die richtige Führung des Officierdienstrosters unter den Augen seines Bataillons-Commandanten. Es ist daher bereits bey der Dienstvorschrift für den Hauptmann erwähnt worden, daß jeder Officier mit dem Dienstroster versehen seyn müsse, um jeder Zeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und daß bey dem Frührapporte alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden solle, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jederselbst diesen Roster controlirt, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons-Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roster in seiner Tour in den Dienst commandirt werde.

Die übrigen Obliegenheiten eines Bataillons-Adjutanten sind in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, daß derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 10.

Für den Regiments-Adjutanten.

Der Regiments-Adjutant ist im ganzen Regiment das, was der Bataillons-Adjutant bey einem Bataillon ist.

Alle Eigenschaften des letzteren sind für den erstern in einem um so höheren Grade nothwendig, da seiner Charge ein viel wichtigerer und weitschichtigerer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Digitized by Google

Mit diesen vorzüglichen Eigenschaften wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen, der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden, Beyfall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Rottenzettel, den er aus den von den Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Obersten, nachdem er solchen von den Bataillons-Adjutanten durch die Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Besonderes vorgefallen wäre, vom ersteren selbst persönlich bekommen hat.

Alle beym Stabe befindlichen Parteyen, der Profoß, Wagenmeister, Führer, Regiments-Tambour erstatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstesausmaß einträgt. Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficiers zur Einsicht unterlegen soll.

Wegen Protokollirung dieser Totalien, der Correspondenz und Regimentsbefehle, der höhern Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urschriften, wird sich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangsliste sämmtlicher Officiers nach ihrer Vorstellung in den Chargen, und nach ihrer Dienstzeit ununterbrochen zu unterhalten.

Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment auseinander und ein oder anderer Stabsofficier vom Stabe entfernt liegt, solcher von Allem in der Kenntniß bleibe, hat der Regiments-Adjutant demselben alle Monathe die Stand- und Dienstabelle, einen Auszug des Rapport-Journals, und wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangsliste zuzuschicken. Außerdem werden einem jeden Stabsofficier auch die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einsicht mitgetheilet, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurücklangen, ordentlich aufbewahret.

Auf welche Art der Regiments-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben habe, ist in den Feld- und Garnisonsverhaltungen zu ersehen,

Der Regiments-Adjutant bestimmt den Bataillons-Adjutanten die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienst kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche sodann von den letzteren in den Dienst commandirt werden.

Alle vom Regiment in Dienst gehenden Leute und von mehreren Bataillons zusammengesetzte Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten gestellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey besonders für die Fahnenwache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abstrafen läßt, soll sich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officier, der mit Profoßenarrest belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Obersten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Digitized by Google

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den Oberſten.

Der Regiments-Adjutant führet den Officiersdienſtroſter vom ganzen Regiment unter den Augen des Oberſten. Nach dieſem Roſter beſtimmt er das Bataillon, von welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienſt zu commandiren iſt; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roſter denjenigen Officier, welchen dieſer Dienſt trifft, und welcher ſchon vorläufig von der Compagnie beym Frührapporte dem Bataillon gemeldet worden iſt.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten ſind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umſtändlich bemerket, ferner aber in den verſchiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, und wird nur bemerkt, daß auch derſelbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 11.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer muß ſein Oekonomiefach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt und ein ordentlicher, fleißiger Mann ſeyn.

Es iſt nicht genug, daß er die in dem Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorſchriften wiſſe, und eine längere Erfahrung für ſich habe, ſondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerkſamkeit verwenden, ſolche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber ſich von Allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen, und ſeine Verzeichniſſe dergeſtalt einrichten, daß er die Gegenſtände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt muß in ſeinen Geſchäften die ſtrengſte Ordnung herrſchen; bey Verfaſſung der verſchiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweiſe und Eingaben, bey Führung der Caſſe-, Montur-, Grundbücher und der mehreren Journale müſſen ihn einzig die beſtehenden Vorſchriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit ſeiner Amtsgeſchäfte, und muß daher ſeinem Oberſten redlich und gewiſſenhaft an die Hand gehen; demſelben auf Alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entſtehen könnte, aufmerkſam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungführers beſtehet darin, daß er die Fouriers in den Dienſt einführe, belehre, anleite und zur Schuldigkeit anhalte. Sobald die Eingaben von den Compagnien einlangen, ſoll er ſolche durchſehen, wenn ſie fehlerhaft ſind, bemängeln, ſeine Weiſungen beyfügen, die Compagnien auf Alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerkſam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlaſſen.

Auf dieſe Weiſe werden, wenn die urſprünglichen Eingaben richtig geſtellt ſind, auch die Totalien des Regiments erleichtert; für die Zukunft aber werden Irrungen, Erſatzklagen,

Digitized by Google

und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienstordnung der Rechnungskanzley voraussetzen.

Zur Besorgung der Naturalien wird in Kriegszeiten ein eigener Officier aufgestellt, welcher die Proviantmeistersdienste verrichtet, die Hand-Casse führt, und die ihm bereits an einem andern Orte vorgezeichneten Obliegenheiten und besondere Aufträge des Obersten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, einem solchen Officier nach Vorschrift des Oekonomie-Reglements, und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Die Fouriers werden von dem Rechnungsführer in die Dienste beordert, und haben auch demselben die Rapporte abzustatten.

Wenn ein Fourier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Versehen zu groß ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier, zu welchem derselbe sich auch an den förmlichen Rapportstagen, dann wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, verfügen muß.

Die Befehle bekommt er durch einen Fourier, von welchem sich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

§. 12.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der erste Arzt im Regimente. Er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commandanten alle Ober- und Unterärzte in Dienst; er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhüthung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist die theilnehmende und wirksame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muß seinem Herzen theuer seyn. Um aber eine so wichtige Charge würdig begleiten zu können, muß derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Der Regimentsarzt soll in der Heilkunde, besonders aber in der Anatomie dergestalt geübt und ausgebildet seyn, daß er nicht allein selbst alle innerlichen und äußerlichen Curen angemessen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch seine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regimentsarzt beym Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit besonders bey zerstreuter Dislocation wenigstens jede Division mit einem Unterarzt versehen sey.

Digitized by Google

Selbſt der Regimentsarzt muß ſich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und ſo, wie in jeder andern Gelegenheit, ſeinen untergebenen Aerzten, beſonders wenn ſolche von ihm entfernt liegen ſollten, die erforderlichen Belehrungen ertheilen, ſich über den Zuſtand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzeneyen die Rapporte fleißig geben laſſen.

Im Spital ſoll er ſich mit dem daſelbſt commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen ſetzen, und ihm jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speiſen, Getränke, und andern Erforderniſſen beyzuſchaffen oder vorzukehren ſey.

Er muß ſich Früh zur Anordnung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speiſen, Abends beym Nachtmahle, und ſo oft unter der Zeit etwas Beſonderes vorfällt, im Spital einfinden, ſeinen Kranken nachſehen, die Beſchaffenheit der Speiſen und der Getränke unterſuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Geſundheit beyträgt, aufmerkſam ſeyn, ſofort Alles, was abgeſtellet werden ſoll, dem commandirten Officier anzeigen.

Sobald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, ſo ſoll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Prieſter beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, ſeine Anordnung eingeholet werden könne.

An den beſtimmten förmlichen Rapportstagen, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commandanten zu dem Stabsofficier um den Rapport abzuſtatten.

Die Befehle bekommt der Regimentsarzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen ſich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

Wenn derſelbe etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den jüngſten Major.

Die Feldkäſten mit Medicamenten hat der Regimentsarzt unter ſeiner Obſorge und in ſeiner Verwahrung; er verſieht davon ſeine untergebenen Aerzte, und beſonders jene, die mit einem Commando detachirt werden, nach Maß der Nothwendigkeit, und läßt ſich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derſelbe muß mit den Medicamenten beſtens wirthſchaften, und dafür haften, daß nichts verderbe, daß auch ſeine Untergebenen nichts verſchwenden, und keine Unterſchleiſe begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamente muß er ſeiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgiſchen Inſtrumentenkäſten hat der Regimentsarzt gleichfalls in ſeiner Obſorge und Verwahrung, muß jedoch darüber ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß in die Regiments-Caſſe hinterlegen.

Dieſe Inſtrumente muß er immer rein und in gutem Stande unterhalten, und Sorge tragen, daß ſtets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden ſey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Digitized by Google

Die großen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regimentsarzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umständen und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commandanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hiebey am bequemsten die echten Begriffe von der Anatomie und den verbundenen innern Zuständen beyzubringen, Alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist. Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfter beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurzgefaßten Operationscurs, welcher die nöthigsten Operationen, und die damit verbundene Bandagenlehre begreift, ertheilen. Bey besonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen soll er seine anwesende Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerksam machen, die verschiedenen Anzeigen vergleichen, unterscheiden, beurtheilen, und vermöge der erhaltenen Ueberzeugung die angemessene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er muß sie über dieses zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachlässigen, sie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er seinen Aerzten fleißig nachsehen, daß sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyn, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts Niemand, überhaupt aber keinem Blessirten, oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Officier für seine Mühe bey innerlichen und äußerlichen Curen etwas anrechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten soll er sich mit den gehörigen Bandagen und andern für die Blessirten nothwendigen Erfordernissen, außer dem Gefechte in einer dergestalt angemessenen Entfernung aufhalten, um den Blessirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben so wenig seinen Untergebenen gestatten. Mit diesen nähmlichen Grundsätzen muß er sich auf dem Marsche, und wo immer seine Gegenwart nothwendig seyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszusetzen, daß Jemanden aus seiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

Wenn seine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachlässigen, oder sich eines Versehens schuldig machen, soll er sie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege machen, sie nach Umständen mit schärferen Verweisen ahnden, wo aber alle Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder wenn das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arrest schicken, und es gehörig melden.

Nebst der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten, soll jeder Arzt ein verschwiegener, moralisch guter Mann seyn, die Kranken müssen in ihm einen theilnehmenden Freund

finden, der sie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rücksicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Mühe zu lindern sucht.

§. 13.

Für den Auditor.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors bestehet in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muß daher die Rechte und die Kriegsgesetze vollkommen wissen, in der Untersuchung der vorkommenden Gebrechen gründlich und ohne Leidenschaft vorgehen, und sein Urtheil scharfsichtig, gerecht, bestimmt und gesetzmäßig fällen.

Er ist in dieser Angelegenheit der Rath, und so zu sagen das Organ des Regiments-Commandanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist; er soll mit demselben einen und den nähmlichen Zweck zum Besten des Dienstes absehen, und sich im Regiment zu keiner gegentheiligen Stimme oder Partey schlagen, viel weniger selbst eine solche Uneinigkeit veranlassen. Bescheidenheit, Fleiß, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzte, ein anständiges Betragen gegen die Officiers, und eine gerade, untadelhafte Aufführung muß den Mann bezeichnen, den der Staat für ein so wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Besetzung der Verhöre, Kriegs- und Standrechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen, wird an den betreffenden Stellen das Nöthige gesagt werden. Hier ist nur zu bemerken, daß, wenn im Verhöre einem Beysitzer ein Umstand nicht genau erörtert zu seyn schiene, oder außer Acht gelassen worden wäre, oder derselbe sonst etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden sey, den betreffenden Beysitzer, nachdem der Präses denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, alle Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortsetzung des Verhörs den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht kundig, in welcher sich der Verhörte am bequemsten auszudrücken vermag, so müßte ihm ein in beyden Sprachen kundiger, nach Wichtigkeit der Umstände beeidigter Dollmetsch beygegeben, außer dem aber auch noch meist solche Beysitzer in das Verhör beordert werden, die einen und den andern verstehen.

Uebrigens muß der Auditor in dem Verhöre nicht allein alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darzustellen im Stande ist, sondern auch alle Umstände aufsuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeschickt wird, müssen die Urschriften jederzeit beym Regiment behalten, und die vom Auditor legalisirten Abschriften eingesendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präses und Auditor gefertiget werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden sey.

In jenen Untersuchungen aber, worüber die Entscheidung von der Hofstelle abhängt, müssen die Urschriften eingeschickt, und nur die bestätigten Abschriften zurück behalten werden.

Digitized by Google

Das Standrecht ist jenes schleunige Verfahren, welches in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Abscheu und Beyspiele Anderer, unverzüglich und stehenden Fußes gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden; nur wird hierzu wesentlich erfordert, daß es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus, oder in den Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukommt, vollzogen, widrigens an ein gewöhnliches Kriegsrecht verwiesen werden müsse.

Es wird dazu nicht einmahl Feder und Tinte erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren bloß mit Reißbley und mit der möglichsten Kürze in seiner Schreibtafel bemerken. Seine wesentlichste Beobachtung beschränket sich auf die Gewißheit der That, und auf den Beweis wider den Verbrecher.

Sobald ein Urtheil gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor mit dem Arrestanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat sich derselbe bey allen scharfen, und besonders solchen Executionen einzufinden, wo Mitschuldige zu vermuthen sind, und nicht bekannt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil muß der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit seiner Unterschrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtliche Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll eintragen.

Alle gesetzmäßigen Verordnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Civilklagsachen, die Criminalprocesse müssen abgesondert fasciculirt, und alphabetische Verzeichnisse mit einem kurzen Auszuge des Gegenstandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nähmliche Art soll der Auditor, der als Regimentssecretär auch die Regiments-Correspondenz zu führen hat, diese Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors bestehet in der fleißigen und ordentlichen Unterhaltung der Regimentsgeschichte.

Alle wesentlichen Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, der erlittene Verlust, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen und dergleichen, müssen in ein Protokoll, oder eigentlich in das Regiments-Geschichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschwören, oder sonst etwas anzubringen hat, begibt er sich, so wie an den förmlichen Rapportstagen, zu dem jüngsten Stabsofficier, und so fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profoßen überbracht.

§. 14.

Für den Regimentscaplan.

Der Regimentscaplan muß mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit auch einen ausge-

Digitized by Google

zeichneten moraliſchen Lebenswandel vereinigen, fromm, beſcheiden und duldſam geht er dem ganzen Regiment mit ſichtlichem Beyſpiele vor, und menget ſich in nichts, was ihn nicht angehet.

Unter ſeine vorzüglichen Pflichten gehöret es, daß er die Kranken und Bleſſirten fleißig beſuche, ihnen Troſt zuſpreche, und ſie mit beſcheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geiſtlichen Hülfsmitteln verſehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Bleſſirten, es ſey in Garniſon oder im Lager, getragen wird, ſo ſoll er die vorgeſchriebene militäriſche Bedeckung anſuchen.

Zur öſterlichen Zeit ſoll er die Leute in ſeinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahle ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einholen, und denjenigen, der ſeine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commandanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven, chriſtlichen Soldaten angemeſſene Predigt zu halten, und ſolche öfter auf die Art einer Chriſtenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntniß Gottes und der hierzu erforderlichen Religionsgrundſätze unterrichtet werden.

Wo es thunlich iſt, und beſonders in Gegenden wo keine Schulen ſind, und bey Gelegenheit der öſterlichen Andachten, ſoll der Regimentscaplan befliſſen ſeyn, die Soldatenkinder in den nothwendigen Begriffen des Chriſtenthums zu unterrichten.

Er ſoll das Pfarrprotokoll unterhalten, worin er alle Heirathen, Religionsveränderungen, Taufen, Todesfälle und Hinrichtungen, mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt.

So oft Recruten zum Regiment kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauſcheine einzuſehen, und wo dieſe ermangeln, dem Regiment die Anzeige zu machen, damit dasſelbe, wenn es nöthig ſeyn ſollte, die Herbeyſchaffung veranlaſſen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilet ſind, hat er nach kund gemachtem Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denſelben bis an ihr Ende geiſtlichen Troſt zuzuſprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er ſich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Bleſſirten und Sterbenden tröſten und losſprechen zu können.

Die Meſſe ſoll er täglich leſen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienſte beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, ſo kann der Regimentscaplan, Kraft ſeines Vorrechtes, auch zwey Meſſen leſen; jedoch darf derſelbe nie zu Gottesdienſte ſchlagen laſſen, da dieſes vom Befehle des Commandanten abhängt.

Ohne eine ſchriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten darf derſelbe bey ſchärfeſter Strafe Niemand ehelich einſegnen.

Ueber die ihm ausgemeſſene Stola darf er von Niemand eine mehrere Gebühr, von einem Mittelloſen aber gar nichts fordern. Dagegen hat ſich auch kein anderer Geiſtlicher ohne ſeine Bewilligung, oder außer einem Nothfalle in ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es iſt ſchon beym Profoßen geſagt worden, daß keine liederlichen Weibsbilder im Regiment geduldet, ſondern angezeiget und abgeſchaffet werden ſollen; nebſt dem muß aber auch

Digitized by Google

der Regimentscaplan seine geistlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unschickſame eines solchen Aergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, soll er sich bey dem Feldsuperior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes, und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht erstatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit sich eine geistliche Gerichtsbarkeit erstrecke, ist aus den erflossenen Verordnungen zu ersehen, worüber ihm, wenn ein Anstand vorfiele, der Superior die Aufklärung und Weisung ertheilen wird.

Der Regimentscaplan steht zwar für seine Person nicht unter der Regiments-, sondern unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; in Ansehung seines beweglichen Vermögens aber gehört er zur Militärgerichtsbarkeit, kann beym Regiment wegen Schulden geklagt, mit Gage und anderem Verbothe belegt werden; so wie jeder Regimentscaplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen verordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft beym Regiment abgehandelt.

Wenn derselbe etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabsofficier; auf diese Weise benimmt er sich auch an den förmlichen Rapportstagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profoßen gebracht.

§. 15.

Für den Oberstwachtmeister.

Diese Charge fordert einen wirksamen, thätigen, klugen, und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsofficier.

Eigens angewiesen, seinem Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regiments besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeugung stehen. Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führet jeden Untergebenen zu seinen Pflichten, und wachet strenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorschriften nach ihrem wahren Sinne und Verstande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muß anständig und bescheiden seyn, aller Ungestümm vermieden, und für jedes geringe Versehen nicht gleich Drohungen, oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen, von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche, mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck

Digitized by Google

verweiſen und in Arreſt ſchicken; allein er muß letzteres mit allen Urſachen dem Oberſtlieutenant, der zweyte Major aber dem erſten, und wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regiment wäre, ſeiner Behörde anzeigen.

Die Loslaſſung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commandanten ab; wo es aber die Entlegenheit nicht zuließe, die Entſchließung des Commandanten abzuwarten, oder wo der Major mit ſeiner Abtheilung außer dem Regimentsbezirke detachirt wäre, ſo kann derſelbe den Betreffenden loslaſſen, muß aber nach der Hand alle Umſtände und Beweggründe genau einberichten, und wohl verſichert ſeyn, daß er als ein gewiſſenhafter Vorgeſetzter, und ganz nach dem Geiſte des Dienſtes gehandelt habe.

Mit dem Stocke iſt Niemand zu ſtrafen; ſollte jedoch bey dem gemeinen Manne, nach Maßgabe der in der Verhaltung des Hauptmanns aufgeſtellten Grundſätze ein ſolches Beyſpiel erforderlich ſeyn, ſo ſoll die Stockſtrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detachirter Commandant, wo ihm die Befugniß der Regimentsſtrafen eingeraumt iſt, die Zahl von vierzig Streichen überſchreiten.

Unter die vorzüglichen Geſchäfte des Oberſtwachtmeiſters gehören die tactiſchen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercier-Reglements. Er muß alle Exercier-Vorſchriften aus dem Grunde verſtehen, und ſie mit Gewandheit auszuführen wiſſen. Zu dieſem Ende wird erfordert, daß er ſich beſonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiers beſchäftige, nnd alle Aufmerkſamkeit anwende, damit der gemeine Mann genau nach der Vorſchrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen ſoll ſich der Major, ſo wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Compagnie-Commandanten einnehmen, ſolchen mit dem Rottenzettel des Bataillons-Adjutanten vergleichen, und dem Oberſten mündlich erſtatten. Der Regiments-Adjutant muß den Rottenzettel vom ganzen Regiment vorläufig allen Stabsofficiers, damit dieſelben in die Kenntniß von der Rottenſtärke des ganzen ausrückenden Standes geſetzt werden, zur Einſicht unterlegen, und ihn ſonach dem Oberſten überreichen.

So oft ſich etwas Erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begibt ſich derſelbe entweder allein, oder wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat, zu dem erſten Major, und dieſer zu dem Oberſtlieutenant.

An den beſtimmten förmlichen Rapportstagen haben ſich bey dem zweyten Major ſein Bataillons-Adjutant, alle Compagnie-Commandanten ſeines Bataillons mit ihren Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, der im Spital commandirte Officier, Profoß, Regiments-Tambour, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen ſeyn würde, einzufinden; ſobald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er ſich in Begleitung dieſer ſämmtlichen Individuen zum erſten Major, dieſer mit allen nebſt den Compagnie-Commandanten und Officiers ſeines Bataillons zum Oberſtlieutenant, und ſo fort zu dem Oberſten.

Digitized by Google

Bey Verlegung der Truppen auf dem Lande überschickt jeder Bataillons-Commandant den von seinen entfernten Compagnie-Commandanten schriftlich erhaltenen monathlichen Rapport gerade an das Regiments-Commando.

Wenn ein Major wohin gehet, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht der zweyte zum ersten, und dieser zum Oberstlieutenant, so fort weiter; bey der Zurückkunft meldet er sich von oben herab.

Der Major führt von seinem Bataillon das Protokoll über die Bestrafungen der Officiers.

Von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Absenten, Beurlaubten und Kranken, soll der Major und jeder Stabsofficier in allen Gelegenheiten sogleich Auskunft zu geben wissen. Die Obsorge und die öfteren Besuche des Spitals gehören ebenfalls unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbesondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleischhacker, dem Marketender und den Wäscherinnen soll der Major von Zeit zu Zeit, nach Verhältniß der im Lande bestehenden Preise, die Taxe setzen, und darauf sehen, daß sie beobachtet werde. Sollte aber die Taxe von dem Regiments-Commandanten selbst festgesetzt worden seyn, so muß sich nach dieser benommen werden, und der Major selbst öfter nachsehen, ob der Profoß alle ihm vorgeschriebene Dienstesobliegerheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienst commandirt; wenn ihrer zwey zusammen kommen, so ist derjenige der Commandant, welcher im Range seiner Vorstellung der ältere ist.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, hat er das ausgefallene Urtheil nach seinem ganzen Inhalte, oder nach der von dem Regiments-Commandanten erhaltenen besonderen Weisung, ohne sich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug zu setzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer scharfen Execution der Auditor einen gesetzmäßigen Aufschub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorstellt, ist sich bey dem Regiments-Commandanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 16.

Für den Oberstlieutenant.

Da der Oberstlieutenant in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandirt, so muß er auch die Eigenschaften besitzen, die der Charge und den Verrichtungen eines Obersten angemessen sind.

Er soll sich daher schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allen demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Commando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Digitized by Google

Der Oberstlieutenant ist schuldig seinem Obersten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen, das gute Einverständniß mit und unter den übrigen Stabsofficiers und gegen den Obersten, mit beständiger Rücksicht auf das Beste des Dienstes zu unterhalten, und Alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorschriften in genauen Vollzug gesetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen Jeden zu seiner Schuldigkeit an, und benimmt sich mit dem einem Vorgesetzten angemessenen, bey dem Major und an mehreren andern Orten bezeichneten Anstande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von den Compagnie-Commandanten seines Bataillons den Rapport, vergleicht ihn mit dem ihm von seinem Adjutanten überreichten, und dem von dem Regiments-Adjutanten zur Einsicht unterlegten Rottenzettel, und erstattet solchen dem Obersten. So oft etwas Erhebliches vorgeht, meldet er es demselben, und begibt sich dahin an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen mit allen Stabsofficiers und den betreffenden Parteyen.

Der Oberstlieutenant führet bey seinem Bataillon ebenfalls das Officiers-Strafprotokoll.

Wenn derselbe wohin gehet, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Obersten.

Der Oberstlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienst commandirt, und wenn er mit andern zusammentrifft, benimmt er sich nach dem Range seiner Vorstellung.

Uebrigens kann auch der Oberstlieutenant wegen eines wichtigen Versehens, besonders wenn es eine Subordinations-Verletzung wäre, den Major, und der Oberst den Oberstlieutenant mit Arrest belegen. Seine anderen Verhaltungen lassen sich Theils aus jenen des Majors, und Theils aus den mehreren andern Abhandlungen des Reglements entnehmen.

§. 17.

Für den Obersten.

Der Oberste ist Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von seiner obersten Rangsstufe durchschauet, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden einzelnen an seine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, dort kann der Staat mit Zuversicht Alles erwarten; denn er verband mit dem Ansehen eines Obersten Mittel genug, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes machen

Digitized by Google

die vornehmſte Zierde des Oberſten, ſind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich, und vervielfältigen ihren Werth, wenn er ſie auch ſeinen Untergebenen mitzutheilen, und mit denſelben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Allein er muß auch Scharfſicht und einen aufgeklärten Verſtand beſitzen, um ſich über Leidenſchaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßſtabe eines Menſchenkenners ſeine Untergebenen beurtheilen, unterſcheiden und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen muß ſich durch Würde, Wohlwollen und Beſcheidenheit auszeichnen; er muß der Vater ſeiner Untergebenen ſeyn, und ſie ganz nach jenen Grundſätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrichtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes beſtimmen.

Ungeſtüm und Mißhandlungen ſind von der wahren militäriſchen Strenge ſo ſehr unterſchieden, als rohe Leidenſchaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen, oder immer nur Unzufriedenheit äußern, ſtumpft das Gefühl ab, ſtatt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe müſſen nur dann erſt folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen voraus gegangen ſind. Wo keine Vorſtellung wirkt, oder gleich das erſte Vergehen zu bösartig iſt, tritt die Strafe ein. Nie darf ſie von Schadenfreude oder Rache begleitet ſeyn; ſie muß nur abgedrungen, und ſo zu ſagen ungern von der Dienſtpflicht eines billigen Vorgeſetzten herkommen, nur ſelten, und nie ohne hinreichenden Grund nachgeſehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Commandanten; meiſtens ſetzen ſie voraus, daß Letzterer die Art nicht wiſſe, ſeine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüthen.

Ein Officier, der ſo gefühllos iſt, daß er öftere Strafen nothwendig macht, iſt nicht auf ſeinem Platze; er ſtehet unwürdig in der Reihe ſeiner braven Gefährten.

Wenn der Oberſte mit ſolchen Grundſätzen beſeelt, einſtimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficiers das feinere Ehrgefühl dem Officierscorps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiſte des Dienſtes vertraut zu machen weiß, wenn nicht immer nur kleinliche Gegenſtände aufgeſucht, übertrieben und ängſtlich behandelt, die weſentlicheren aber überſehen werden; wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von ſeinen Pflichten geſtattet, aber auch keinem Unrecht gethan, oder aus Eigenſinn ein billiges Begehren verſagt wird; ſo iſt zu erwarten, daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiers gewinnen, und ſie durch ſolche Gefühle vermögen werde, ſchärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiers und die Gemeinen nach ähnlichen Grundſätzen zu behandeln, ſofort dieſen einzig echten militäriſchen Geiſt ſelbſt den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorſicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgeſetzte zu befeſtigen, beſteht noch darin, daß man einer Seits den gründlichen Beſchwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderer Seits aber auch bedacht ſey, das Anſehen der ſubalternen Vorgeſetzten handzuhaben und es außer den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich iſt, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu ſchonen, nicht aber durch Ausſtellungen, Verweiſe oder gar Sottiſen herabzuſetzen.

Digitized by Google

Unter die besonderen Verrichtungen des Obersten gehöret, das er als Commandant des ganzen Reziments alle Früh-Rapporte, Rottenzettel, Stand- und Diensttabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige, und zur bestimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Compagnie-Eingaben, von deren Richtigkeit sich derselbe nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; so viel es aber nur immer thunlich ist, sollen vorläufig, besonders die wichtigeren Particularien durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Der Oberste muß strenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Compagnie-Commandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurück gesetzt werden, muß man die Compagnien mit keinen überflüssigen Schreibereyen beschweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerst an den Brigadier eingeschickt; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, soll es der Oberste dem Brigadier persönlich anzeigen, und wenn ihn hieran seine Geschäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden lassen.

Diejenigen Untersuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeschickt werden, bekommt der Brigadier versiegelt, mit einem offenen Einbegleitungsberichte, und befördert sie auf die nähmliche Weise weiter.

Die Officiers-Conduitelisten werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingesendet. Sie müssen nebst dem Obersten auch von den andern anwesenden Stabsofficiers unterschrieben und die Fächer von einem derselben eigenhändig ausgefüllet werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen; sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduitelisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines Individuums. Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das selbst in den wichtigsten Rubriken bisher so allgemein angewandte Gut, Ja oder Nein, unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Strei ter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Das diesem Reglement beygefügte Formular einer Conduiteliste enthält daher einige Beyspiele, die einzig zu dem Ende entworfen sind, um bey Verfassung dieser Urkunden die erforderliche Aufmerksamkeit auf die so nöthigen Unterschiede zu leiten.

Der Einfluß, den übrigens diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen wirken, macht es dem Obersten und den Stabsofficiers, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheile, Abneigung, Gunst, oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, haften, zur strengsten Pflicht die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden, und in den Conduitelisten gewissenhaft aufzuführen.

Digitized by Google

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den andern einig wäre, ſo hat derſelbe ſeine beſondere Meinung ſchriftlich beyzulegen, und bey der Fertigung der Conduitelisten dieſen Umſtand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverſtändniſſe, Beſchwerden, und andere Uneinigkeiten entſtehen, ſo ſollen über die Conduite-Verhandlungen keine unzeitigen Geſpräche geführet werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht ſo erſcheinen würde, als er es ſollte oder könnte, ſoll zu ſeiner Darnachachtung die Eröffnung geſchehen, und derſelbe zur Beſſerung angeeifert werden.

Wenn ſich der Inhaber bey dem Regimente befindet, ſo hat ihm der Oberſte die ſämmtlichen Rapporte zu erſtatten. Alle Anordnungen hängen dann vom Inhaber ab; ſobald er aber vom Regimente abweſend iſt, ſo verfügt der Oberſte Alles, was in ſeiner Befugniß ſtehet, und ſtattet hierüber ſeinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiers alle Individuen und die Geſchäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müßte, von dem ganzen Zuſammenhange ſchon vorläufig unterrichtet ſey, ſoll man dieſelben, ſo viel es thunlich iſt, von Allem in die Kenntniß ſetzen, und ihnen in dieſer Hinſicht auch alle Verordnungen, die der Oberſte mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiers aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commandanten eingeräumten Beſtrafungen beſtehen in Folgenden:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profoßen-Arreſt beſtraft, mit Eiſen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdienet. Uebrigens wird der Proceß auch einem ſolchen Officier gemacht, deſſen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu beſſern iſt.

Die Beſtrafung eines Auditors, Regimentsarztes, Rechnungsführers und Oberarztes iſt die nähmliche, wie beym Officier.

Wenn jedoch einer oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu beſſernden üblen Betragens, oder wegen andern wichtigen Urſachen entlaſſen zu werden verdiente, ſo iſt hierüber auch vorläufig die umſtändliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, und für den Rechnungsführer annoch insbeſondere das Abſolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Fouriers, ſind mit Profoßen-Arreſte, mit oder ohne Eiſen zu beſtrafen, und wenn ſie nicht obligat ſind, wegen Unfähigkeit, oder wenn ihr übles Betragen keine Beſſerung hoffen läßt, vom Regimente zu entlaſſen.

Der Feldwebel, Profoß, Führer und Regiments-Tambour werden auf die nähmliche Weiſe beſtraft, und wenn keine Beſſerung erfolgt, oder das erſte Verſehen gleich eine ſo ſcharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beſtändig, letzteres jedoch nur mittelſt des Kriegsrechtes, zum Corporalen, oder nach Maß der Umſtände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporals werden mit Stockhaus-Arreſt, mit oder ohne Eiſen, lang oder krumm

Digitized by Google

geſchloſſen, bey Waſſer und Brot, mit zeitlicher, oder nach Umſtänden auch durch ein Kriegsrecht mit beſtändiger Degradirung zum Gemeinen, beſtraft. Kein Corporal ſoll mit dem Stocke, und ſelbſt dann, wenn er zeitlich degradirt worden iſt und die Stockſtrafe eintritt, nur in Geheim mit Stockſtreichen belegt werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Proſoßen-Arreſt in oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, zu Waſſer und Brot, und wenn ſie Unterofficiers-Chargen begleiten, mit Degradirung geahndet. Ein Privat-Cadet iſt, wenn er niederträchtig handelt, oder auch ſonſt keine Hoffnung gibt, vom Regimente zu entlaſſen.

Die Gefreyten und Tambours werden ebenfalls mit Strafwachen, mit Stockhaus-Arreſt, mit oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, bey Waſſer und Brot geſtraft. Bey den Gefreyten findet nach vorläufig gemachten Erinnerungen die zeitliche Degradirung, bey den Tambours aber die Zurückverſetzung in den Feuergewehrſtand Statt.

Es iſt bereits in den Verhaltungen des Hauptmanns geſagt worden, daß die Gefreyten und Tambours niemahls öffentlich mit dem Stocke zu beſtrafen ſeyen; ſollte aber eine ſolche öffentliche Beſtrafung nothwendig werden, ſo hat immer die Degradirung eines Gefreyten, oder die Ueberſetzung eines Tambours zum Gemeinen vorauszugehen.

Der gemeine Mann iſt, wenn keine Vorſtellungen und Verweiſe auf ihn wirken, und derſelbe gegen den Vorzug ſeiner beſſern Cameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Putzen der vorräthigen Armatur und Rüſtung unter der gehörigen Aufſicht, mit Arreſt in oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, bey Waſſer und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu beſſern iſt, nach Maßgabe der Umſtände und ſeiner körperlichen Beſchaffenheit mit höchſtens fünfzig Stockſtreichen, oder dem ſechsmahligen auf- und ſo viel ab Gaſſenlaufen durch hundert Mann zu beſtrafen.

Uebrigens darf außer den Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gaſſenlaufen beſtraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden iſt. Auch ſoll die Stockſtrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stocke geſchehen, und dieſer von Haſelholz, nicht dicker als der Gewehr-Caliber, unbeſchlagen und mit keinem Vorgewächſe verſehen ſeyn.

Das Krummſchließen darf in einem fort nicht über ſechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, ſo muß ihm inzwiſchen eine angemeſſene Erholung einberaumt werden.

Wenn Jemand zu Waſſer und Brot verurtheilt iſt, ſo ſoll vom Feldwebel abwärts die während der Strafzeit in Erſparung kommende Löhnung, wenn ſie nicht ſchon anders zu einer billigen Entſchädigung beſtimmt iſt, dem Spital anheim fallen.

Ein Oberſter dienet nach dem Range ſeines Decretes; wenn ihn in der Armee ein Dienſt trifft, ſo nimmt er, wenn ſeine Entfernung von kurzer Dauer iſt, den Regiments-Adjutanten mit ſich, deſſen Stelle durch einen Bataillon-Adjutanten, und jene des Letztern durch einen andern Officier von dem betreffenden Bataillon verſehen wird; ſollte er aber in eine

Digitized by Google

Festung, oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er einen Officier mit zu nehmen, den Regiments-Adjutanten aber beym Regiment zurück zu lassen.

Alle Ausrückungen sollen genau und zur befohlenen Stunde geschehen. Der Oberste, so wie jeder andere Commandant, hat bey dieser Gelegenheit öfter den Zustand der Montur, Armatur und Rüstung zu untersuchen, in dieser Hinsicht auch die Casernen, oder die auf dem Lande verlegten Compagnien unvermuthet zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob Alles nach der Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

Um die Leute mit mehrerem Nachdrucke zu gewöhnen, ihre Sachen in Ordnung zu halten, und sie auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, ist es nützlich, dieselben zu Zeiten zu alarmiren, diejenigen, welche zuerst auf dem Alarmplatze erscheinen, zu beloben, die spätesten aber auf die ersteren aufmerksam zu machen, und ihren Ehrgeitz zu erregen.

Bey der Wachparade des Regiments, es sey im Felde oder in Garnison, sollen die Stabs- und Oberofficiers jederzeit auf dem Regiments-Wachparadeplatz erscheinen; auf dem Hauptparadeplatz in Garnisonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Fahnenwache zusammen rücken, soll sich wechselweise ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler sogleich abstellen zu können.

So wohl im Felde als in Garnison hat jederzeit ein Stabsofficier beym Regiment gegenwärtig zu seyn, und in keiner Gelegenheit soll vielen Officiers zugleich aus dem Regimentsbezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar Niemand, folglich auch keinem Stabsofficier ohne erhebliche Ursache eine Entfernung gestattet werden.

Wenn sich Jemand vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder sonst außer der Gränze des Armeelagers über Nacht ausbleiben müßte, so soll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Festung von dem Commandanten eingeholet werden.

Uebrigens darf der Oberste ohne höhere Bewilligung auch in der Garnison keinem Stabs- oder Oberofficier über zehn oder höchstens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit Jemanden, an dem der Dienst stehet, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficiers ist die Erinnerung zu machen, daß sie sich überall, als wenn sie beym Regimente gegenwärtig wären, nach der Vorschrift, ordentlich und mit gesittetem Anstande benehmen sollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen ist nach Maßgabe der Umstände, des Dienstes, und der zur Zeit bestehenden höheren Verordnungen möglichst zu befördern.

Wie sich auf Märschen, im Felde und andern Gelegenheiten benommen werden soll, wird in den betreffenden Abhandlungen umständlicher gesagt werden, und hier nur mit Wenigem bemerkt, daß sich bey feindlichen Vorfällen der Regimentscaplan, und die mit den erforderlichen Instrumenten und dem Verbandzeuge versehenen Aerzte in einer angemessenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regiments dort, wo es der Oberste für den Dienst am füglichsten erachtet, aufzuhalten habe.

Digitized by Google

Der Rechnungsführer mit der Kanzley hat sich in dem ihm durch höhere Verordnungen angewiesenen Standquartiere, der Profoß mit dem Stockhause und Trosse, so wie die beym Regiment anwesenden Fouriers bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten bestimmten Soldaten aber soll bey Ehre und Charge niemand bey dem Gepäcke gelassen, sondern zur Erhaltung der Ordnung und Abschaffung solcher Männer, die sich unter verschiedenem Vorwande an die Bagage anschließen, ein tüchtiger Unterofficier mit einigen wenigen zum Kriegsdienste minder tauglichen Leuten hierbey aufgestellt, und an den die Proviantmeisters-dienste versehenden Officier angewiesen werden.

Ueber die Bagage soll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen schriftlichen Rapport einreichen, und darin alles Personale, die Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagenbespannung und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zeltern und andern Feld-Requisiten bleiben zwar während des Marsches, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, unter der Aufsicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regiment, widrigen Falls ohne diese Bedeckung bey der Bagage. Sollte sich aber im ersteren Falle eine plötzliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht gestatten, daß die Thiere zur Bagage gebracht werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten, so werden solche unter der besagten Bedeckung von allen Regimentern an einen bestimmten Ort geschickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens sollen die Stabsofficiers und andere Partheyen ihr Gepäck im Felde auf das Unentbehrlichste beschränken, und außer den nöthigen Eßbestecken kein kostbares Geräthe, Gold, Silbergeschirre, und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebühret, darf sich eines Fuhrwerks, sondern nur der Tragthiere bedienen, und außer den für jede Compagnie bewilligten drey Weibern dürfen ihrer im Felde beym Regiment nicht mehrere geduldet werden.

Beym Ausbruch des Krieges soll sich jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleischhacker, Speisewirth und Marketender besorgen, diesen Leuten die nöthigen Päße ertheilen, sie mit Nahmen, Geburtsort und anderen Umständen dem General-Quartiermeister bekannt machen, und alle Vorsicht brauchen, daß sich unter einem solchen Gewerbe keine verdächtigen Menschen einschleichen.

Damit sich so wohl die Prima-Planisten, als selbst die Officiers vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erforderniß auszurüsten vermögen, ist vorläufig die Einleitung zu treffen, daß jeder nach Umständen und mit eigener Herbeylassung einen Theil seiner Gebühr alle Monathe in der Regimentscasse zurücklasse; dagegen verstehet es sich, daß diese einzig zu besagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner andern Bestimmung unterliegen sollen.

Uebrigens ist das Schuldenmachen der Officiers strengstens verbothen, und in vorkommenden Fällen zu untersuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle, oder keine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, sondern überzeugt wird, daß er wegen seines leichtsinnigen

Digitized by Google

Hanges, oder wegen Abschweifungen in beträchtliche Schulden gerathen ist, soll geahndet und sein Betragen in der Conduiteliste aufgeführet werden.

Wenn sich beym Regiment ein in der Arzneykunde oder Feder tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzt oder Fourier befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besondern Hindernisse im Wege stehen, der Behörde anzuzeigen, und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe dennoch obligat bleibt, anzutragen.

Die beschwerlichen, gefahrvollen Verrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in ihren verschiedenen Arbeiten geübte, unerschrockene, sondern auch vorzüglich gesunde, starke Männer, deren dauerhafte körperliche Beschaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältnisse stehet. Selbst in der Garnison, wo solche zu verschiedenen ärarischen Arbeiten commandirt werden, und dieselben mit anhaltender Anstrengung verrichten müssen, sind die eben erwähnten Eigenschaften erforderlich. Der Oberste hat daher auf die Vorschläge der Compagnie-Commandanten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrstande, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, hierzu fürzuwählen, auch den dießfälligen Abgang auf jeden Fall durch solche Leute zu ersetzen, welche den erforderlichen Eigenschaften, und mit solchen der Absicht des Dienstes am vortheilhaftesten entsprechen. Eben so ist es auch dem Obersten überlassen, einen bereits gewählten Zimmermann, welcher in der Folge erst sich nicht zu dieser Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen würde, wieder in den Feuergewehrstand zurück zu übersetzen, auf welchen Fall jedoch der betreffende Compagnie-Commandant des gemachten Vorschlages wegen zur Verantwortung zu ziehen, und dafür anzusehen wäre.

Die Grenadiers sollen aus den bestconduisirten, dienstfähigsten, entschlossensten und ansehnlichsten Männern gewählt werden. Bey dieser Wahl ist nach den erwähnten Eigenschaften nicht so sehr auf das Maß, als auf einen gleichen, starken und robusten Schlag von Menschen zu sehen. Da diese auserlesene Truppe für die entscheidendsten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt ist, so muß sich jeder um eine so ehrenvolle Auswahl, und um die mit derselben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Die zum Regiment kommenden Cadeten haben ihre Dienste als Gemeine anzufangen, und werden nach Maß ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste weiter befördert; ihre Bildung muß sich der Oberste vorzüglich angelegen seyn lassen, und weder diese, noch die angehenden Officiers sollen eher in Dienst commandirt werden, als bis sie denselben vollkommen begriffen haben, weil man sie sonst in die unanständige Lage versetzen würde, sich in der wirklichen Dienstleistung über ihre Verrichtungen durch Untergebene unterrichten zu lassen, und dadurch sowohl ihr Ansehen als jenes des Regiments herabzusetzen.

Die vorgeschriebene Anzahl Hautboisten kann entweder aus dem Stande des Tambours oder des Feuergewehres gezogen, und im erforderlichen Falle ein solcher wieder dahin übersetzt werden.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, soll er nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Verhaltung seiner Aufträge erhalten, oder sich die mündlichen Erinnerungen in der

Digitized by Google

Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Versehen verhindert, welches nicht selten der Gleichgültigkeit zuzuschreiben ist, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Ueberhaupt ist es eine nothwendige Vorsicht des Obersten und der Stabsofficiers, alle Individuen des Regiments, auch selbst unter den Gemeinen die fähigsten und vertrautesten Leute zu kennen, um sie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maß ihrer Eigenschaften zweckmäßig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober- und Unterofficiers, auf die vorschriftmäßige Abrichtung der Leute, so wie auf die tactischen Uebungen nach Anleitung des Exercier-Reglements muß der Oberst eine beständige Aufmerksamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, sich mit den verschiedenen Dienstes-Verhaltungen, und mit der einzelnen Abrichtung zu beschäftigen; sobald es die bessere Witterung des Frühjahres zuläßt, muß dann mit mehrerer Anstrengung stufenweise fortgeschritten werden.

Der Regiments-Adjutant und die Bataillons-Adjutanten werden von dem Obersten aus den Unterlieutenants und Fähnrichs des Regiments mit Rücksicht auf die zu diesen Chargen erforderlichen Eigenschaften gewählt; es bleibt jedoch dem Obersten überlassen, sowohl den einen als den andern, welcher in der Folge dieser Auswahl nicht entsprechen sollte, wieder bey einer Compagnie einzutheilen, und an dessen Stelle einen andern Officier zu bestimmen.

Zu den im Kriege zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons wird der Bataillons-Adjutant von jenem Regiment gegeben, von welchem der Bataillons-Commandant ist, jedoch wird dieser durch letzteren gewählt.

Die Gewehre, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüstung und Feld-Requisiten erfordern die beste Schonung, und müssen stets im guten Stande erhalten werden. Der Oberste und die Stabsofficiers müssen daher öfter nachsehen und Sorge tragen, daß die nöthigen Ausbesserungen zur rechten Zeit geschehen, von dem ausgemessenen Pauschgelde bestritten, und dem Manne nicht die geringste Anschaffung aufgebürdet werde; dagegen ist den Compagnie-Commandanten alle mögliche Erleichterung zu verschaffen. Man muß sie mit keinen kostbaren Verschönerungen und andern unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigensinnig beschweren, sondern den Mann zur Schonung verhalten, und nicht gestatten, daß er aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungestraft beschädige.

Die nähmliche Obsorge soll sich überhaupt auf alles übrige Aerarial-Eigenthum, auf die Regimentswagen, Zugpferde und Tragthiere erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beschweret, nie aber unverhältnißmäßig beladen und zu Grunde gerichtet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Zu der Regiments-Casse sollen außer dem Obersten noch zwey Stabsofficiers, wo aber dieses wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geschehen kann, zwey andere Officiers die Mitsperre haben, und von allem was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in die Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

In Kriegszeiten ist ein geschickter, thätiger Officier vom Regiment zu bestimmen, welcher die Proviantmeisters-Dienste zu versehen hat, alle Jahre abzulösen, und dessen Obliegenheiten bereits andern Orts erklärt worden sind.

Wenn bey dem Regiment, und besonders bey einer Compagnie mehr als bey der andern eine Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren, und diesem Uebel abzuhelfen. Man muß aber auch schon vorläufig die nöthigen Maßregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Desertion erforderlich sind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit ist eine wesentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberste mit dem gehörigen Anstande zu unterhalten, und zu diesem Ende auch den verschiedenen Glaubensgenossen alle Erleichterung zu verschaffen hat, ihre Andachten, besonders jene der österlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß Niemand ohne Vorwissen Sr. Majestät des Kaisers einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, sondern vorläufig die allerhöchste Bewilligung im Wege der Ordnung einholen müsse.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1.

Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.

Der complete Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusilirs-Compagnien und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus dreytausend dreyhundert achtzehn Mann.

Jener eines Hungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusilirs-Compagnien sammt dem Stabe aus dreytausend sechshundert acht und dreyßig Mann.

Eines Jäger-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus zweytausend fünfhundert sechs und achtzig Mann.

Eines Garnison-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus dreytausend achthundert und zwanzig Mann.

Eines Croatischen, Slavonischen und Bannatischen Gränz-Infanterie-Regiments von zwölf Compagnien, dann der Oekonomie-Abtheilung und dem Stabe aus zweytausend siebenhundert eilf Mann.

Eines Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zweytausend zweyhundert ein und dreyßig Mann.

Die diesem Reglement beygefügten besonderen Standesausweise zeigen das Mehrere.

In Kriegszeiten werden bey jeder Fusilir-Compagnie der deutschen und hungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweyter Feldwebel, und statt der sogenannten Vice-Corporals sechs wirkliche, dann vier Gefreyte und ein Zimmermann creirt.

Bey den Grenadiers findet eine ähnliche Vermehrung mit Ausschluß der Gefreyten mit dem Unterschiede Statt, daß, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Fusilirs, folglich deren sieben creirt werden.

Uebrigens bestimmen bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehret wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisions, und in welcher Stärke solche errichtet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Von der Verpflegung überhaupt.

Die Infanterie-Regimenter, mit Ausnahme des Jäger-Regiments, deſſen Gebühr in allen Ländern gleich iſt, werden nach Verſchiedenheit des Landes, worin ſie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die dieſem Reglement beygefügten Verpflegs-Entwürfe insbeſondere ausweiſen, verpflegt; die Kriegsverpflegung jedoch iſt ohne Unterſchied der Länder überall gleich.

§. 3.

Unterſchied des Tractaments nach dem verſchiedenen Verpflegsfuße der Länder.

Der Regel nach bekommt Jeder ſeine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derſelbe dienet.

Die von einem in das andere Land marſchirenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regiment zum andern überſetzten Einzelne erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo ſie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generals als Adjutanten ſtehenden oder anderswo commandirten Officiers erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo ſie dienen, und auf die Art wie die allda verlegten Truppen.

§. 4.

Vom Theurungsbeytrage.

Alle dem Officier oder der Truppe vom Feldwebel abwärts bewilligten Theurungsbeyträge, folglich auch die für einen jeden Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts pr. fünf Gulden monathlich bewilligte Zulage, ſo wie der Fleiſchbeytrag und die Gemüſeaushilfe für die Leute vom Feldwebel abwärts, ſind nur zeitliche, mit den Umſtänden veränderliche, folglich auch in den Verpflegsentwürfen nicht enthaltene Rubriken.

§. 5.

Von der Medaillen-Zulage.

Dieſe beſteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der ſilbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derſelben am Tage der

Digitized by Google

Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden bestimmt ist, gebührte. Der Feldbeytrag wird nicht dazu gerechnet.

Diese Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garnison, unveränderlich.

Sie wird nicht in das Spital mit abgegeben, sondern der Mann erhält sie auf die Zeit, als er im Spitale krank war, nachträglich bey der Compagnie.

§. 6.

Zulage der Geld-Remessen.

Den mit Geld-Remessen commandirten Officier werden die Diäten, und zwar einem Hauptmanne mit drey Gulden, einem Oberlieutenant mit zwey Gulden, und einem Unterlieutenant mit einem Gulden dreyßig Kreuzer erfolget.

Die Leute vom Feldwebel abwärts erhalten auf diese Zeit die doppelte Löhnung.

Diese Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remesse übernommen und abgeführet wird, bis zum Tage der Uebergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr Statt.

§. 7.

Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf hoftriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen, oder befördert werden, treten vom Tage der dießfälligen Verordnung, oder dem in derselben ausdrücklich bestimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments-Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung, die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage-Carenz vorkommende Vorschrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum stirbt, oder auf eine andere Art in Abgang kommt, höret dessen Tractament und der Naturaliengenuß auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiers dürfen vermöge einer besondern Bewilligung noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers ab aerario verpflegt werden.

§. 8.

Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monaths an die Officiers und Parteyen bezahlt.

Digitized by Google

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in besonderen Umständen vermöge der Anordnung des Regiments-Commandanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden sollte, so muß dabey auf die Sicherheit des Aerariums der Bedacht genommen, und alle Vorsicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolgt worden ist, ein Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann, so ist sie unter der Rubrik Gebühr aufzuführen und aufzurechnen.

Außer den Fällen, wo Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt wird, soll vom Feldwebel abwärts Niemanden von seinem Tractamente etwas vorenthalten oder abgezogen werden, und wenn doch ein Abzug aus ganz besondern Ursachen Statt haben müßte, so kann derselbe nur nach Abschlag des Menage-Geldes, des Tabaks und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erst eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden einem Jeden in dem Lande, wo er dienet, oder sich sonst rechtmäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münz-Cours des Landes erfolgt. Diese Münzsorten darf man mit keinen schlechteren oder beschwerlicheren umsetzen, und wenn die curente Münzwährung die patentmäßige Bestimmung übersteigt, so darf der dadurch für den Soldaten entstehende Nutzen ihm nicht entzogen, sondern muß demselben gewissenhaft zugewendet werden.

Es müssen dem Manne auch alle von Lande oder von wem immer zufließenden Zulagen und Geschenke, so wie die ordinäre Gebühr richtig verabfolget werden.

§ 9.

Vom Feldbeytrage.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Augenblicke ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuße den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen im Felde erhalten ohne Unterschied der Charge nebst dem Feldbeytrage eine monathliche Zulage von zwanzig Gulden, und täglich zwey Pferdportionen. Diese Zulage und Naturalien werden auf den Generalstab quittirt.

Also können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Spital, oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiers behalten bis zur Genesung das Feldtractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, daß seine Herstellung gar nicht oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garnison übersetzt worden ist.

Die in die Kriegsgefangenschaft verfallenen Stabs- und Oberofficiers müssen sich bis zur Rancionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldstande in eine Friedensanstellung übersetzt wird, so

Digitized by Google

behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Uebersetzung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er an seiner Bestimmung eintrifft.

Wie lange nach hergestelltem Frieden das Feldtractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit besonders verordnet.

§. 10.

Gebühr der Beurlaubten.

Der gemeine Mann erhält während des Urlaubes kein Tractament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am ersten Tage der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebührt nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangel an Nahrung sich meldenden beurlaubten Leute sollen sogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diejenigen, welche wegen verübten Excessen dem nächsten Militäre übergeben werden, erhalten die Arrestanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Fouriers, und alle Unterofficiers behalten das Tractament, wenn sie auf ein, höchstens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für einen Monath wird diesen Individuen gleich mitgegeben, für den andern Monath aber erst dann, wenn sie zur rechten Zeit einrücken; weil sonst, wenn ein solches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monaths dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben also haben diese Individuen auf gar kein Tractament einen Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commandanten auf wenige Tage beurlaubten Officiers behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er seine Bagage zurücklässt, das Naturalquartier, oder statt diesem das ihm angewiesene Quartiergeld. Der Theurungsbeytrag zu fünf Gulden monathlich wird auch dem ohne Gage-Carenz beurlaubten Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts, so wie der Reluitions-Betrag des Holzes zugestanden.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiers behalten die Gage nach dem nähmlichen Fuße wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird. Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, genießen das Feld-Tractament und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahle die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubsveränderung, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Digitized by Google

Wenn Jemand über den Urlaub ausbleibt, so verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachsicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überschritten worden ist, und sich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße oder eines andern unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 11.

Von den Gratislöhnungen.

Unter diesen ist alle Mahl der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel abwärts, er mag präsent oder in loco krank seyn, verstanden. Hierzu gehören auch die zugetheilten Artilleristen und die bey der Regiments-Artillerie-Bespannung befindlichen Knechten; dahingegen sind die Fourierschützen, Packknechte und das übrige Regiments-Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Für die zum Feuerlöschen commandirten Leute wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratislöhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikete und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

§. 12.

Von der Gratisgage.

Diese besteht in einem monathlichen Gehalt nach dem Kriegsfuße, und wird nur auf allerhöchste Bewilligung von Eröffnung jeder Compagnie dergestalt erfolgt, daß jeder, dem sie gebührt, die Gratisgage nach Maßgabe seiner an dem Tage der Bewilligung begleiteten Charge und nach der hiernach ausgemessenen Feldgage bekommt. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde sind nicht zur Gratisgage zu rechnen. Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratisgage, welchen Pferdportionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemessen sind, und welche wirklich ins Feld ziehen.

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe, wenn sie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officiers, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gehört die Gratisgage nach ihrer charaktermäßigen Gebühr, und noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Wer die Gratisgage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen, die aus dem Civilstande neu Zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen neu Eintretenden, und sowohl jene Unterofficiers,

Digitized by Google

die durch vier Jahre qua tales dienen, und beym Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiers, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden; ferner alle diejenigen, welche zu prima plana vorrücken, dann die vom Friedensstande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensstande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratisgage, und wenn Jemand ohne sein Verschulden von der Armee abgeht, darf er dieselbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratisgage empfangen, sich equipirt haben und nicht ausmarschiren, so behalten sie auch die Gratisgage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nähmlichen Jahre auf die zweyte Gratisgage keinen Anspruch machen; sie empfangen dieselbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps stehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übergetretenen Individuen, es möge solches mit oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratisgage bey dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Rücksicht des höhern Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt seyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratisgage fordern.

§. 13.

Gebühr der Kranken.

Wenn vom Feldwebel abwärts ein Mann erkrankt, so behält derselbe, so lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; sobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabsparteyen und Prima-Planisten, welche sich selbst Kleider und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzeneyen unentgeldlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractament.

Die in das Spital kommenden kranken Arrestanten bringen nur die Arrestantenlöhnung mit sich.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, oder sich dadurch einen Nahrungsverdienst zu erwerben verhindert sind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer ins Spital abgehen, ab aerario eine Brotportion, oder das Aequivalent pr. zwey Kreuzer; im Felde aber muß sich ein solches Weib selbst zu ernähren suchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regimentsweibern zurückgehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brotportion noch das Aequivalent ab aerario zu genießen, sondern werden mit Arzeneyen und der andern Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments versorgt.

Digitized by Google

Vorstehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören; auch nicht die Weiber jener Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden müssen.

§. 14.

Gebühr der Arrestanten.

Vom Feldwebel abwärts enthält jeder Arrestant in Galizien, Siebenbürgen und Hungarn täglich drey Kreuzer; in allen übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterschied der Länder, vier Kreuzer täglich nebst dem Brote.

Die zu Wasser und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfonde anheim.

Den in Arrest kommenden Officiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Chargen entsetzet sind.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, werden mit zwey Kreuzer und einer Brotportion täglich ab aerario verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeitlang degradirten Unterofficiers fällt dem Aerarium anheim.

§. 15.

Ausmaß der Brotportionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber.

Die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Fourierschützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn sie mit Kindern beladen sind, oder sonst ihre Nahrung sich nicht verdienen können, und beym Depot oder der Reserve zurück bleiben, erhalten vom Tage des Ausmarsches des Regiments täglich eine Brotportion, oder wo diese Gebühr in natura nicht thunlich ist, das Aequivalent mit täglich zwey Kreuzer.

Von dieser Wohlthat sind jedoch die Weiber der kleinen Stabsparteyen ausgeschlossen.

Wenn ein Mann stirbt, desertirt, feindliche Dienste nimmt, oder sonst in Abgang kommt, so müssen die General-Commandos der Länder, wo die Weiber beym Depot sind, verständiget, auch von den Verstorbenen die Aufsätze über das Dienst-Gratiale eingegeben werden, damit diese Weiber bald abgefertiget und aus dem Genusse des Brot-Aequivalents gebracht werden können. Wenn sich aber der Mann in der Kriegsgefangenschaft befindet, so behält das Weib auch während dieser Zeit seine Brotportion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot so lange, bis die Regimenter in die Quartierstationen einrücken.

Digitized by Google

§. 16.

Von der Gage-Carenz wegen Beförderung.

Alle im Frieden vorrückenden Stabs- und Oberofficiers, die Beförderung mag ſich aus Anlaß eines Todesfalles, der Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterſchied, ob die Charge lang oder kurz offen geweſen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genoſſenen Tractament. Wenn die Erſetzung gleich geſchieht, und ein Sterbquartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verſtrichenen Sterbquartals an gerechnet, folglich durch fünfzehn Monathe carirt.

Die zu Fähnrichs Avancirenden ſind von der Carenz enthoben, damit ſie nicht ein Jahr lang bey dem Unterofficiers-Tractament zu ſtehen haben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überſpringt, unterliegt der Gage-Carenz dergeſtalt, daß er ein Jahr lang bey der Gage des jüngſten Grades, von welchem er befördert worden iſt, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer andern kleinen Stabspartey Vorrückenden unterliegen keiner Gage-Carenz.

Die in einem Jahre zwey Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des erſten Avancements anklebende Gage, folglich erſt nach einem Jahre in die höhere Gage der zweyten Beförderung.

Die Carenz erſtreckt ſich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf beſondere Zulagen, als Adjuten, Tafelgelder u. ſ. w.

Den während der Gage-Carenz bey der Hauptmanns-Gebühr ſtehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemeſſenen Pferdportionen gegen die reglementsmäßige Vergütung à 6 kr. abgereichet werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingeſtellt.

§. 17.

Von dem Sterbquartal.

Dieſes beſtehet in dem dreymonathlichen Tractament, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat. Hierunter gehören der Feldbeytrag, das Geld-Aequivalent der im Kriege bewilligten Gratis-Naturalien, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen ſind zum Sterbquartal nicht mitzurechnen das Brennholz, die Douceurs und Extra-Zulagen, die ſich nur auf Zeit, Umſtände und Perſonen erſtrecken, die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſtenfonde, oder ad personam die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Digitized by Google

Derjenige, welcher in die Stelle des Verstorbenen tritt muß also durch drey Monathe bey seiner bisher genossenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieser Zeit nur jene Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterbquartal gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben ist, am Sterbquartal zu guten.

Wenn ein Stiftling in eine solche Charge eintritt, so wird solche erst nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neu eintretendes Individuum auf diese Zeit kein Tractament, sondern nur die zum Sterbquartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während den drey Monathen des Sterbquartals stirbt, so tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach sechs Monathen vom Tage des ersten Abganges vergeben werden.

Bey einem in der Carenz stehenden Individuum wird das Sterbquartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterbquatal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden ist, an die hinterlassenen Kinder gleich erfolgt; von den Ledigen oder Witwern ohne Kinder wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verstorbenen Supernumeraren sind vom Sterbquartal nicht ausgeschlossen; wenn sie aber ledig oder Witwer ohne Kinder sind, wird an den Invalidenfond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienstgratiale erhalten, hat kein Sterbquartal statt. Für den Regimentscaplan, wenn er ein Weltpriester ist, wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet; nicht aber für solche Regimentscaplane, welche Ordensgeistliche sind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterbquartal ein, und die Nachrückenden müssen cariren.

Auf das Sterbquartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterbquartales sich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienst erforderlichen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterbquartal zu tragen.

§. 18.

Von den Naturalien überhaupt.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brotportion muß ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben. Die complette prima plana Pferdportion für die Generalität, die Stabs- und

Digitized by Google

Oberofficiers, Stabsparteyen und Prima-Planiſten beſteht in einem Achtel n. ö. Metzen Hafer, und acht n. ö. Pfund Heu; im Felde aber mit Ausnahme der Stabsparteyen und Prima-Planiſten zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein bey der Regiments-Artillerie-Beſpannung befindliches Fuhrweſenspferd bekommt ein und ein halbes Achtel Metzen Hafer und zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feld-Requiſiten ein Achtel Metzen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch beſondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein n. ö. geſtrichener Metzen Hafer, Kukurutz oder Wicken macht acht Portionen; ein Metzen Gerſte oder Linſen zehn; ein Metzen Korn zwölf Portionen, ſowohl für die Dienſt- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird ſtatt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, ſtatt einer Haferportion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterſtroh werden ſtatt einer Heuportion gerechnet.

Ein und ein halbes Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

§. 19.

Wem die Naturalien gebühren.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen ſind, zeigen die Gebührsentwürfe.

Gegen reglementsmäßige Vergütung ſind dem Oberſten fünf, dem Oberſtlieutenant vier Prima-Plana-Pferdportionen aus den Magazinen zu faſſen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiers erhalten im Kriege ohne Unterſchied des Charakters zwey Pferdportionen beſonders, im Frieden aber nur eine Pferdportion gegen reglementsmäßige Vergütung à 6 kr., wenn ſie bey Diviſions- und Brigade-Generalen in der Linie und außer der Militärgränze, und nicht bey commandirenden oder den ihnen ad latus beygegebenen Generalen als Adjutanten ſich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf die unentgeldlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anſpruch machen, der das Feld-Tractament bezieht und im Felde dienet.

Beym Abſterben hört der Naturalgenuß vom Tage des Abganges auf, und es können in dieſem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

§. 20.

Von der Reluirung.

Den Leuten vom Feldwebel abwärts wird das Brot nur dann reluirt, und im Gelde zu zwey Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in natura nicht erfolgt werden kann.

Digitized by Google

Bey der Reluirung werden die Prima-Plana-Brotportionen nur zu einen, und die Pferd-Portionen zu drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyßig Tage enthalten, obgleich diese Portionen in natura verabfolget nach den Tagen verabreichet werden.

Diese Reluirung pr. ein Gulden für des Brot und drey Gulden für die Fourage monathlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unengeldlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch besondere Verordnungen etwas anderes bestimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferdportionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienst-, noch Prima-Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für hundert, der Centner Commismehl für achtzig, der Centner Reis für vierhundert, der n. ö. Metzen Graupen für dreyhundert zwanzig, die Erbsen für vierhundert zwanzig, die Linsen für vierhundert zwanzig, der Hirsebrey für dreyhundert und zwanzig Brot-Portionen, und ein Pfund Zwieback für eine Brot-Portion angenommen werden.

§. 21.

Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgesonderte Division oder Compagnie, jedes detachirte Commando hat sich mit einem ordentlichen Standes- und Naturalerforderniß-Aufsatze, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugnisse seines Regiments-Commandanten über die gebührenden Naturalien auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweisung muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung so wie das Naturalien-Journal coramisirt werden.

Nur dann, wenn kein commissariatischer Beamter gegenwärtig ist, kann die Fassung auf die bloße Quittung des Commandanten geschehen.

Bey Märschen soll die Erforderniß in der Marschroute angemerkt, und so viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es Umstände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, so muß sich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art sicher stellen, und diesen Umstand auf der Quittung anmerken.

Die Fassung der Naturalien geschieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umständen und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Fassung müssen mitgebracht, in besonderen Umständen aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geschehen, nur wenn es vollkommen erwiesen wird, daß auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen

Digitized by Google

konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, so kann eben so wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Naturalersparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural-Uebergenuß muß in vero pretio ersetzt werden.

Der Prima-Plana-Uebergenuß kann nicht mit der Dienstersparung, wohl aber durch Ersparung der Prima-Plana-Portionen der Dienstübergenuß mit Rücksicht auf den Unterschied des Heugewichtes ausgeglichen werden. Ein absichtlicher Uebergenuß ist zugleich strafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwischen einem Militärjahre aber und dem andern findet diese Vereinigung nicht Statt, außer es würde sich aus den zugerechneten Quittungen erweisen, daß die vorjährige Ersparung aus dem folgenden Uebergenusse, oder dieser aus der vorjährigen Ersparung entspringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürschreibung auszugleichen ist.

Ein durch falsche Quittungen oder Duplicate entstehender Uebergenuß muß sogleich angezeiget, untersucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatz angehalten, im entgegengesetzten Falle aber vom Empfange abgeschrieben werden.

Ein Naturale, das bey einem plötzlichem Marsch nicht mitgenommen werden kann, ist ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuschreiben.

Bey schärfester Strafe darf kein Aerarial-Naturale verkauft, sondern die gebührenden Prima-Plana-Pferdportionen entweder verwendet oder reluirt werden.

Wer dem Manne das Brot, oder den Dienstpferden das Futter zu seinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 22.

Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien sollen niemahls gefaßt, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, vom Commandanten ein Aufsatz dem Brigadier übergeben, von diesem und dem Respicirenden die Anzahl und Ursache untersucht, so fort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier und dem Respicirenden dem General-Commando eingereicht, und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob Jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

Digitized by Google

Einzeln auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt, der unachtsame Mann aber wird strafbar.

§. 23.

Von der Fouragirung.

Diese muß immer so nahe als möglich an dem Feinde geschehen, um ihm den Unterhalt zu erschweren.

Bey jeder Fouragirung müssen die Tage bestimmt werden; bey der grünen Fouragirung muß das Heu, und bey der trocknen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Wort: Fouragirung quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt; so viel ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet. Nebst Gras wird Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen fouragirt; grüne Erbsen sind den Pferden schädlich und nicht anzuweisen. Bey der trocknen Fouragirung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig n. ö. Pfund für eine complette Pferdportion in Hafer und Heu gerechnet; die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Eine Trupp mag sich von der Fouragirung oder von erbeuteter Fourage erhalten, so muß es als Fouragirung quittirt werden.

§. 24.

Vom Schlachtviehe.

Dieß muß so viel als möglich auf der Weide ohne Magazinsfutter ernähret werden.

Wenn es bewilligt wird, daß dafür das Futter gefaßt werden darf, so werden zehn Pfund Heu, oder wenigstens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt Weiden zu miethen, so muß für die gute Unterhaltung des Viehes gesorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegscasse ersetzt, in Feindes Land aber unentgeldlich geweidet.

Digitized by Google

§. 25.

Von den Natural-Quittungen.

Wenn statt eines Theiles Rauchfutter, Hartfutter abgereichet wird, so soll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterschieden, sondern dieser Unterschied im id est ausgedrückt werden; das nähmliche aber hat auch in dem Falle zu geschehen, wo den Dienstpferden zur Erholung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt ist, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theile gefaßt werden könne, so werden Carta bianca ausgestellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branche angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Natural-Quittung ausstellen.

Für alle Quittungen müssen Gegenscheine ausgestellt werden.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden Officiers haben im Kriege die zwey Pferdportionen auf den Generalstab, im Frieden aber die eine Pferdportion auf das Regiment, von welchem sie sind, zu quittiren.

Radirte oder verbesserte Quittungen werden vom Verpflegsmagazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf dessen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen und Charakter des Ausstellers vollkommen und deutlich enthalten. Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und außer besonderen Fällen auch Niemanden ohne Anweisung ein Naturale erfolgt werden.

§. 26.

Vom Service.

In den deutschen Erblanden, und wo diese Gebühr durch besondere Verordnungen bewilliget ist, gehört dem Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich, so wie dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten drey Viertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Hungarn wird einem jeden Officier, der in plano verlegt ist, so wie den in plano bequartierten Leuten vom Feldwebel abwärts, und den Prima-Planisten das Holz vom Lande geleistet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinschaftlich wohnen,

Digitized by Google

und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Casernen untergebrachten Leuten gebühret der Service in natura

Dieser besteht für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts, und für einen Prima-Planisten täglich in einer Holz-, einer Licht- und Bettportion, und wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Oehl-, einer Docht- und einer Bettportion.

Die Kranken und die dabey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter sechshundert, im Sommer eintausend zweyhundert, auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vierhundert, und im Sommer achthundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und fünfzig, und im Sommer dreyhundert; ein Pfund Oehl im Winter zweyhundert fünf und zwanzig, und im Sommer vierhundert und fünfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt eintausend zweyhundert achtzig Portionen; mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht fünfzehntheil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren:

Vom ersten November bis zwanzigsten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom ein und zwanzigsten December bis zwanzigsten März pr. Kopf täglich ein und ein halbes Pfund.

Vom ein und zwanzigsten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheitzen sind pr. Compagnie täglich zwanzig Pfund Holz, und zum Kochen die Sommer-Holzausmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmer verlegten Leute beziehen ab aerario keinen Service, sondern es wird der in jedem Lande festgesetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und diese müssen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service besteht für eine doppelte Wachstube wo zwey Oefen geheitzt werden, monathlich in Deutschland und Hungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine große in einer und einer halben, für eine mittlere in einer und einer Viertel, und für eine kleine Wachstube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebührt für eine doppelte Wachstube drey, für eine große zwey, für eine mittlere ein und eine halbe, und für eine kleine ein und eine Viertel Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kömmt statt einer Klafter hartes eine und eine Drittel Klafter weiches zu erfolgen.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monathlich fünfzehn Pfund; bey einfachen Beleuchtungen in großen Städten und Festungen sieben und ein halbes Pfund, in kleinen Städten und Orten aber sechs Pfund; für die Rond in weitläufigen Städten und Festungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halbes Pfund, in den Sommermonathen aber die Halbscheid, und für jene Wachstuben die zur Nachtzeit verlassen werden, die Halbscheid Kerzen und auch eben so viel Holz bewilliget.

Digitized by Google

Die Beleuchtung der Gänge in Caſernen muß von den Maketendern, oder wer das Beſtandgeld einnimmt, beſtritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theiles des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande verſehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-Service ohne Entgeltung des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vierhundert Mann eine harte, und für dreyhundert Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Officiers und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe acht Pfund Lagerſtroh. Im Kriege gebührt jeder Compagnie in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel Klafter weiches; in den Monathen Junius, Julius und Auguſt hingegen täglich eine Drittel Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage ſiebzig Bund Lagerſtroh zu ſechzehn Pfund.

In ärariſchen Caſernen und Stallungen wird das Streuſtroh, welches in drey Pfund täglich für das Pferd zu beſtehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marſche und in den Stallungen einzelner Privaten hat ſolches der Quartierträger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in Concreto beyzuſchaffen.

Dieſes beziehet ſich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeldlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs- und Oberofficiers aber, welche ſolche nur gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. an das Aerarium aus den Magazinen erhalten können, müſſen ſich das Streuſtroh ſelbſt beyſchaffen, wenn ſich nicht das Land dazu freywillig einverſteht, ihnen das Steuſtroh gegen bloße Ueberlaſſung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercier- und Feldlagern wird den Pferden kein Streuſtroh abgereichet. Der Dünger gehört demjenigen, der das Steuſtroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Steuſtroh iſt, ſo muß ſich mit Waldſtreu und jeder andern Art von Streu, welcher ſich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 27.

Von dem Dienſtgratiale.

Das Dienſtgratiale iſt eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute.

Die Aufmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienſtgratials iſt nach den Dienſtjahren für die Infanterie folgender Maßen beſtimmt:

Digitized by Google

Für einen k. k. ordinären Cadeten und Oberjäger für die ersten sechs Jahre jährlich neun Gulden, vom siebenten Jahre an aber jährlich zwölf Gulden.

Für einen Feldwebel und einen Unterjäger und Stabstrompeter beym Regiment für die ersten sechs Jahre sechs Gulden, vom siebenten an zehn Gulden.

Für einen Corporalen, Führer und Regiments-Tambour für die ersten sechs Jahre vier Gulden, vom siebenten an sechs Gulden.

Für einen gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die ersten sechs Jahre drey Gulden, vom siebenten an vier Gulden dreyßig Kreuzer.

Für einen Gefreyten für die ersten sechs Jahre zwey Gulden dreyßig Kreuzer, vom siebenten an vier Gulden.

Für einen gemeinen Hautboisten oder Tambour, Zimmermann oder Fourierschützen für die ersten sechs Jahre zwey Gulden, vom siebenten an aber drey Gulden.

Die im Dienste realinvalid gewordenen, und auf die Versorgung renunciirenden Unterärzte, Fouriers und Profoßen bekommen zum Pausch fünfzig Gulden, wenn sie nicht pensionsfähig sind.

Das Gratiale gebührt ursprünglich nur den beständig obligaten Leuten, wenn sie realinvalid werden, und der ferneren Versorgung freywillig entsagen; es ist solches aber auch nach der Hand den invaliden Recapitulanten gegen dem zugestanden worden, daß hiervon das erhaltene Reengagirungsgeld abgeschlagen werde.

Wenn ein solcher Mann während der Dienstleistung stirbt, so gebührt das Gratiale seiner Witwe und seinen hinterlassenen Kindern.

Hiervon sind jedoch solche Weiber und Kinder ausgeschlossen, die sich außer dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigstens sechs Jahre gedient haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Administrations-Cassen erlegt. Jene, welche bey den Bancal- oder Cameral-Geschäften angestellt, wegen steuerbaren Wirthschaften oder andern Ursachen entlassen werden, haben keinen Anspruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienste nehmen, und ihre Rancionirung abwarten, läuft das Gratiale fort; diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienste nehmen, verlieren dasselbe.

Den Ausländercapitulanten gebühret das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deserteurs und bey einem Complote als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erst wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft; so wie die einberufenen Deserteurs erst vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratialgebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, so gebühret der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; je-

Digitized by Google

doch schließt der Selbstmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnenverwirrung beyzumessen ist, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahles, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier hört auch das Dienstgratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienstjahren, und stufenweise nach den begleiteten Chargen halbmonathlich berechnet, so daß derjenige, welcher vor dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom ersten, der aber nach dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom letzten des Monaths zu fordern habe. Das nähmliche ist bei Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bei dem Gratiale seiner vorigen Charge. Nur kommt bei der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken, daß der Beförderte alle Mahl die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach der Ausmaß der ersten sechs Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen schon mehrere Jahre gedient hätte.

Das Dienstgratiale wird auf kriegscommissariatischen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commissär, Auditor, oder einem andern Officier bestätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber schon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden übersteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, so gehören zwanzig Gulden der Witwe, und das übrige den Kindern; so bald es aber über vierzig Gulden ausmacht, so bekommt die Witwe eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, so bekommt dieselbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, so bekommt die Witwe sowohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbestimmt beurlaubten Leute sind vom Dienstgratiale ausgeschlossen; daher kommt einem solchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden ist, oder selbst wieder in die Dienstleistung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienstgratiale zu Statten.

§. 28.

Von den Fourierschützen und Privatdienern.

Jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant erhält einen Fourierschützen, die übrigen Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführe und Regiments-Adjutant einen unentgeldlichen Privatdiener.

Digitized by Google

Die Fourierschützen und Privatdiener erhalten die nähmliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere Gemeine, mit Ausnahme der Fourierschützen bey dem Jäger-Regiment, welche nur die Infanterie-Löhnung zu genießen haben. Denselben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeldlich abgereichet, und wenn das Land das Bett gegen den Schlaftreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangel des Raumes nicht in seinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinschaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlaftreuzer ab aerario entrichtet werden. Für den Fourierschützen erhält jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant jährlich zehn Gulden Montursgeld, die Privatdiener aber werden vom Aerarium mit der Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk gekleidet.

Die Stabsofficiers, Hauptleute und Capitän-Lieutenants können sich die Fourierschützen aus dem Civilstande nehmen und affentiren lassen. Wenn sie aber von daher keine angemessenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienststande zu nehmen wünschen, so müssen diese halbinvalide seyn, und von dem betreffenden Stabsofficier für einen zum Fourierschützen übersetzten Mann ein anderer gestellt und das Monturs geld erlegt werden; die Hauptleute und Capitän-Lieutenants aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern sind vorzüglich solche Invaliden, welche schon in der Versorgung, zu diesen Diensten aber noch tauglich sind, zu nehmen; wenn diese jedoch nicht hinreichen, so können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es ist nicht erlaubt, unobligate Leute als Privatdiener mit der ärarischen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Der Stabs- und Oberofficier kann seinen Fourierschützen oder Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und so lange jener die Gage nicht cariret, bleibt dieser auch im Genussen seines Tractamentes.

Wenn Fourierschützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, sind sie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 29.

Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen.

Ein Transportführer hat für jedes Regiment, von welchem Leute im Transporte sind, eine besondere Revisionsliste, worin angemerkt seyn muß, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannschaft vom Transportführer zu verpflegen ist; dann eine Marschroute, welche die Zahl der Leute, die Erforderniß an Naturalien und Vorspann, die Stationen, die Rasttage enthalten muß; endlich von seinem Regiment, oder wenn dieses nicht im

Digitized by Google

nähmlichen Orte ist, aus der nächsten Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen, auf kriegscommissariatische Anweisung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Wasser abgeführt wird, erhält der Officier statt der Marschroute einen Embarg-Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage, und die Nachtstationen enthalten seyn müssen.

Wenn während des Weges zu dem Transporte mehrere Leute stoßen, muß er über dieselben gleichfalls ordentliche Revisionslisten empfangen.

Erkrankende Leute sind dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung zu übergeben.

Ueber die verstorbenen Leute sind Todtenscheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann desertirt, muß der Umstand mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt gewesen, dann was er an Montur, Rüstung, u. s. w. mitgenommen hat, beschrieben und diese Beschreibung auch noch von zwey Unterofficiers oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu sehen, daß an Montur, Rüstung u. s. w. von den Leuten nichts verkauft oder sonst entwendet, die von Verstorbenen oder Desertirten zurückgelassenen Stücke aber in guter Obsorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leistende Bezahlung, und besonders über Schlafkreuzer, Vorspann, Medicamente, Flickerey ꝛc., müssen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorspann als in der Marschroute angesetzt ist, gebraucht werden soll, ist sich mit dem Attestate des Kriegscommissariats, oder in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit auszuweisen.

Vor dem Aufbruche des Transportes sind die Leute mit der nöthigen Montur versehen zu machen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leiden.

An dem Orte, wo der Transportführer abgelöset wird, bemerket er auf den Revisionslisten die Tage, an welchen die Leute verpflegt sind, und übergibt dem Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, krank Zurückgebliebenen, Desertirten u. s. w., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Hauptrevisions.iste zu bestätigen hat, welche der Abgelöste zum Belege seiner Rechnung behält.

Bey der Zurücklunft zum Regiment hat er demselben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldrest zu übergeben.

Wenn ein Officer zur Transportirung einer Geldremesse commandirt wird, soll er die Geldfässer nebst dem Cassesiegel auch noch mit seinem eigenen verwahren, von der Casse eine gefertigte Münzliste, worin zugleich die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Casse unter seiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remesse abzuführen sey, wird jederzeit von höherer Behörde bestimmt. Der Officier hat eine hinlängliche, aus vertrauten Leuten bestehende Escorte, eine kriegscommissariatische Marschroute, und von seinem Regiment oder von der Kriegs-Casse einen verhältnißmäßigen Geldverlag zur Bestreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach seiner Zurückunft ordentlich Rechnung zu legen.

Digitized by Google

Auf der Straße und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit die äußerste Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Orte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegscasse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöset wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Ergibt sich an einem Fasse eine solche Beschädigung, daß solches ausgepackt werden müßte, so hat der Officier in dem Orte des Ereignisses, oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem diese in dem Orte vorhanden sind, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu sigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beyzufügen, sonach über den Zufall und Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Bey außerordentlichen Dienstreisen und Versendungen der Officiers haben sich dieselben immer mit einem schriftlichen Auftrage oder Zeugnisse zu versehen, worin bestimmt seyn muß, ob sie die Reise mit der Post, Ordonnanzpferden, Vorspann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Bestreitung der Auslagen haben sie entweder vom Regimente oder aus der Kriegscasse einen angemessenen Geldvorlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reise das Reiseparticulare darüber zu legen, worin die Tage der Reise, jede Post-Ordonnanz oder Vorspanns-Station, von und zu welcher die Reise zurückgelegt worden, die Post- oder Meilendistanz, die dafür geleistete Zahlung an Post-, Trink-, Schmier-, Hufeisen- oder Vorspannsgeld deutlich ausgewiesen werden muß.

Der Mann von der Cavallerie, dessen Pferd durch einen Officier bey Courier-, außerordentlichen Dienstreisen oder Versendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen solchen Officier begleitet, erhält für jede Station sechs und dreyßig Kreuzer als Hufbeschlaggeld.

Ueber die zurückgelegten Ordonnanz-Stationen ist im Felde die Bestätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Commando-Adjutanten beyzubringen.

Ueber die Vorspannszahlung oder über das gedungene Fuhrlohn sind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermäßigen Diäten muß in dem schriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten seyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreise und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muß die Bestätigung dem Reiseparticulare von dem Commandanten beygesetzt, oder besonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diätenbetrage muß gleich die fünfpercentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reiseparticulare ist der erhaltene Geldverlag in Empfang zu stellen, die Ausgabe davon abzuschlagen, und der Rest abzuführen, der sodann entweder an das Regiment oder an die Kriegscasse zurück zu erlegen ist.

Bey Courier-Reisen ist eine höhere Diätenausmaß, und zwar für einen Stabsofficier sechs Gulden und vierzig Kreuzer, für einen Hauptmann vier Gulden und dreyßig Kreuzer, für einen subalternen Officier aber drey Gulden täglich ausgemessen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmiergeld findet übrigens nur damahls Statt, wenn die Reise im eigenen Wagen hinterlegt wird.

Dieses wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verschiedenen Beobachtungen, in so weit, als solche dem Officier auch in diesem Dienstzweige zu einer angemessenen Kenntniß und Anleitung gereichen soll. Da jedoch dieses Fach zu weitläufig ist, und zu sehr den Veränderungen der Zeit und der Umstände unterliegt, um alle Normalien gesetzlich und mit Bestand in das Reglement aufnehmen zu können, so muß man den Officier auf die bereits bestehenden und von Zeit zu Zeit herauskommenden besonderen Vorschriften mit dem Bemerken verweisen, daß sich derselbe mit solchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Digitized by Google

Eines D Regiment F	Eines der 4 Siebenbürgischen Gränz-Regimenter von 12 Compagnien.	
	Der Stab.	Mann
Oberster	— — — —	—
Oberster	Oberster Commandant . .	1
Oberstlie	Oberstlieutenant	1
Majors	Majors	2
Regimen	Regiments-Caplan . . .	1
—	Regiments-Auditor . . .	1
—	— — — —	—
Regimen	Regiments-Feldarzt . . .	1
Regimen	— Rechnungsführer . .	1
—	— Adjutant	1
Bataillo	— — — —	—
k. k. or	— — — —	—
Ober-	Ober- } Aerzte	2
Unter-	Unter- }	6
Fourier	Fouriers	12
Regime	Regiments-Tambour . . .	1
Hautbo	Hautboisten	8
Führer	Führer	6
Profoß	Profoß	1
Fourier	Fourierschützen	4
Gemein	— — — —	—
st		
Summ	Summe des Stabs . . .	49
Eine C	— — — —	—
Hauptm	— — — —	—
Ober-	— — — —	—
Unter-	— — — —	—
Feldw	— — — —	—
Corpo	— — — —	—
Fourie	— — — —	—
Tamb	— — — —	—
Zimm	— — — —	—
Gemei	— — — —	—
—	— — — —	—
	— — — —	—
Summ	— — — —	—

oom Garni-ient.	Mann	Eine Jäger-
tänlieutenant	1	Hauptm. od. Ca
— —	—	— —
at	1	Ober- } Lieute
. . . .	1	Unter- }
— —	—	— —
. . . . .	1	Ober- } Jäger
. . . . .	8	Unter- }
. . . . .	1	Fourierschützen
. . . . .	2	Trompeter . .
. . . . .	12	— —
— —	—	Zimmerleute .
. . . . .	180	Gemeine Jäger
— —	—	— —
— —	—	— —
vat-Dienstlei-		Gemeine Jäger
. . . . .	2	Dienstleist
arnisons-Com-		Summe einer Jä
. . . . .	209	
arnisons-Re-ent	Mann	Ein ganzes Jä
. . . . .	58	Der Stab . .
— —	—	— —
. . . . .	3762	18 Compagnien
. . . . .	3820	Summe . . .
s-Regiment hat 14 4 Capitänlieutenants.		Das Jäger-Regi leute und 5 C

chenden Kriege die Umstände bestimmen, um
nden Bataillons werden jedoch mit 2 Compa
en Linien-Infanterie-Regiment wird beym C
Corporals, 4 Gefreyte und 1 Zimmerma
ten sollte) wird der Stab um 3 Bataillons
ent erhält 1 Oberfourier, und bey jeder C
nie-Abtheilung werden 2 Regiments-Caplän
den Oberärzte folgen ins Feld, wodurch im
g auf 4 beschränkt. Die 6 Fouriers bey der L
und bey der Oekonomie-Abtheilung die 24 Co
nde creirt. Endlich werden zur Bedienung de
6 Compagnien wird der Stab um 1 Feld-C
, 4 Gefreyte, 1 Zimmermann, 3 Privat-Die
Gränz-Regimenter, wenn es die Umstände nerh

Digitized by Google

Compagnie.	Mann	Die Slavonisch-Croatisch- und Banatischen Gränz-Compagnien sammt den Oekonomie-Abtheilungen.	Feld-stand	Oekon. Abth.	Die Siebenbürgischen Gränz-Compagnien.	Mann
ıpitänlieutenant	1	Hauptleute	8	2	Hauptleute	8
— —	—	Capitänlieutenants	4	2	Capitänlieutenants	4
ıants	1	Ober- } Lieutenants . . .	12	4	Ober- } Lieutenants . . .	12
. . . .	2	Unter- }	12	4	Unter- }	12
— —	—	Fähnriche	12	4	— — — —	—
. . . . .	2	Feldwebel	12	12	Feldwebel	12
. . . . .	8	Corporals	72	24	Corporals	12
. . . . .	1	Fourierschützen	8	2	Fourierschützen	8
. . . . .	2	Tambours	24	—	Tambours	24
— —	—	Gefreyte	96	96	Gefreyte	96
. . . . .	1	Zimmerleute	12	—	Zimmerleute	12
. . . . .	120	Gemeine à 160 pr. Compagnie	1920	—	Gemeine à 140 pr. Compagnie	1680
— —	—	— — Scharfschützen . . .	256	—	— — Scharfschützen . . .	102
— —	—	— — Artilleristen	50	—	— — Artillerie.	50
zur Privat-		— — — —	—	—	— — — —	—
ıng	3					
ger-Compagnie	141	Summe des Feldstandes und der Oekon.-Abtheilungen	2498	150	Summe des Feldstandes aller 72 Compagnien . . .	2182
ger-Regiment	Mann	Ein ganzes solches Gränz-Regiment und Oekon.-Abtheilung.	Feld-stand	Oekon. Abth.	Ein ganzes Siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment.	Mann
. . . . .	48	Der Stab	47	16	Der Stab	49
— —	—	— — — —	—	—	— — — —	—
. . . . .	2538	12 Compagnien u. Oekon.-Abth.	2498	150	12 Compagnien	1282
. . . . .	2586	Summe	2711		Summe	2231

ment hat 13 Haupt-
apitänlieutenants.

Die Oekonomie-Abtheilung wird in der Stand- und Dienst-Tabelle nicht unter dem Stand des Stabs und der 12 Compagnien, sondern für sich separirt aufgeführt, ohne solche mit dem Feldstande zusammen zu ziehen

wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt, und ob Reserve-Bataillons oder Reserve-
ımen verstärkt, folglich von 4 auf 6 Compagnien gesetzt, und es hat dann bey den Regimentern überhaupt nachste-
tabe 1 Unter-Arzt, 1 Oberfeurier, 1 ordinärer Fourier und 2 Führer; bey jeder Grenadier-Compagnie 1 Feld-
nn creirt. Zur Bedienung der Artillerie werden 3 Corporals und 96 Gemeine bey den Feld-Bataillons als über-
s-Adjutanten und 1 Oberfeurier vermehrt, dagegen die 18 ordinäre Fouriers auf 17 beschränkt. Bey jeder Com-
mpagnie um 4 Unterjäger und 1 Zimmermann mehr. In einem Croatisch-Slavonischen oder Banatischen
:, und 2 Bataillons-Adjutanten beim Feldstande creirt. Ein Auditor geht mit den Feld-Bataillons ins Feld,
Feldstande 1 Ober-Arzt mehr entsteht, bey der Oekonomie-Abtheilung aber einer wegfällt. Die 6 Unter-Aerzte
ekonomie-Abtheilung werden auf 8 erhöht, endlich 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener im Feldstande
rporals bis auf 48 vermehrt. Ferner werden noch für die ins Feld gehenden 4 Capitänlieutenants, 4 Fourierschützen,
· Artillerie 2 Corporals und 64 Gemeine bey den Feld-Bataillons als überzählig geführt.
ıplan, 2 Bataillons-Adjutanten, 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener vermehrt; dagegen die 12 Fouriers
ıer und für die 4 Capitänlieutenants 4 Fourierschützen creirt. Zur Geschützbedienung aber werden nur 2 Corporals
wendig machen, einen zweyten Auditor.

Digitized by Google

n Kriege.

	Chargen.	Monathlich.					Täglich						Tägliche Naturalien.		
			Feld-Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld-Beytrag.		Summe.		in Natura		im Reluitions-Preis
													Brot-	Pferd-	
		kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.		
		32	10	8	326	40	—	—	—	—	—	—	9	10	—
		33	4	46	154	19	—	—	—	—	—	—	9	10	—
		9	3	31	113	40	—	—	—	—	—	—	6	8	—
		9	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1	Oberster und Regiments-Inh	25	—	44	24	9	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Oberster und Regiments-Com	33	1	6	35	49	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Oberstlieutenant	31	—	49	26	20	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Major	12	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Regiments-Caplan	12	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	„ Auditor und Sec	31	—	49	26	20	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	„ Rechnungsführer		1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	„ Adjut. mit Fähnr		1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	„ Arzt		—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	Oberarzt		1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Unterarzt		1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	k. k. ordinärer Cadet	5	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	Fourier		—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Regiments-Tambour		—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	Hautboist	31	—	49	26	20	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Führer	12	2	18	74		—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Profoß	23	1	16	40	39	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Hauptmann	18	—	52	27	40	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Capitänlieutenant	47	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Oberlieutenant	12	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Unterlieutenant	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
1	Fähnrich	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	Feldwebel	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	Corporal	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Fourierschütz von den Grena	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	„ „ „ Füsili	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Tambour „ „ Grena	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	8	1	—	—
1	„ „ „ Füsili	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	Gefreyter	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Zimmermann von den Gren	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	„ „ „ Füsil	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Gemeiner Grenadier	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	„ Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	„ Privatd. v. den Gren	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	„ „ „ „ Fü	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—

Digitized by Google

vurf:

3

im Kriege.

hargen.	Monathlich.						Täglich.						Tägliche Naturalien.		
	Gage.		Feld-Vertrag.		Summe.		Löhnung.		Feld-Vertrag.		Summe.		in Natura		m Requisitions-Preis.
													Brot-	Pferd-	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Portionen.		
ſt und Regmts-Commandant.	149	33½	4	46	154	19½	—	—	—	—	—	—	9	10	—
ſtlieutenant	110	9½	3	31	113	40½	—	—	—	—	—	—	6	8	—
ır	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
nents-Caplan	23	25½	—	44	24	9½	—	—	—	—	—	—	2	3	—
„ Auditor	34	43½	1	6	35	49½	—	—	—	—	—	—	2	3	—
„ Rechnungsführer . .	25	31½	—	49	26	20½	—	—	—	—	—	—	2	3	—
„ Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
ſtions-Adjut. } Gage.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
mentsarzt	25	31½	—	49	26	20½	—	—	—	—	—	—	2	3	—
ſarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
rarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
ſfourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
ier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
ier	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
oß	25	31½	—	49	26	20½	—	—	—	—	—	—	2	3	—
ptmann	71	42½	2	18	74	½	—	—	—	—	—	—	3	2	1
ſtän-Lieutenant	39	23½	1	16	40	39½	—	—	—	—	—	—	3	2	1
rlieutenant	26	48½	—	52	27	40½	—	—	—	—	—	—	2	2	—
rlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
rich } der zwar nicht zum Stand gehört, sondern nur extraordin. dabey angeſtellt wird.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
webel	—	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
poral	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
rierſchüz	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
bour	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
epter	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	8	1	—	—
mermann	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
einer	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
„ zur Privat-Dienſtleiſtung	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
llerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
Gemeiner incl. 1 kr. Zulage.	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—

Digitized by Google

Gebühr

für ein croatisches slavonisches und

im Frieden.

	Chargen.	Im baren Gelde. monatliche Gage. fl.	kr.	monatliche Löhnung. fl.	kr.	monatliche Dienst-Constitutivum. fl.	Brot im Reluitions-Preis. Port
1	Oberster und Regiments-Commandant	194	—	—	—	—	—
1	Oberstlieutenant	145	30	—	—	—	—
1	1ter Major	97	—	—	—	—	—
1	2ter	58	15	—	—	—	—
1	Regiments-Rechnungsführer	25	—	—	—	—	—
1	„ Auditor	50	—	—	—	—	—
1	„ Syndicus	33	20	—	—	—	—
1	„ Adjutant mit Fähnrichs-Gebühr	16	—	—	—	—	—
1	„ Arzt	25	—	—	—	—	—
1	Oberarzt	14	45	—	—	—	1
1	Unterarzt	13	45	—	—	—	1
1	k. k. ordin. Cadet	7	—	—	—	1	—
1	Fourier	13	45	—	—	—	1
1	Regiments-Tambour	5	—	—	—	—	1
1	Profoß	12	—	—	—	—	—
1	Hauptmann	58	15	—	—	—	—
1	Capitänlieutenant	36	—	—	—	—	—
1	Oberlieutenant	25	—	—	—	—	—
1	Unterlieutenant	19	10	—	—	—	—
1	Fähnrich	16	—	—	—	—	—
1	Feldwebel	—	—	5	—	1	—
1	Führer	—	—	4	—	1	—
1	Corporal	—	—	3	—	1	—
1	Fourierschütz	—	—	3	—	1	—
1	Hautboist	—	—	3	—	1	—
1	Spielmann	—	—	1	30	1	—
1	Gefreyter	—	—	1	30	1	—
1	Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	1	—
1	Artillerist	—	—	—	—	1	—
1	Scharfschütz	—	—	—	—	1	—
1	Zimmermann	—	—	—	—	1	—

Digitized by Google

...= Entwurf

...andatisches Gränz-Infanterie-Regiment

im Kriege.

Chargen.	Monathlich.			Täglich.			Tägliche Naturalien	
	Gage.	Feld-Verkreg.	Summe.	Löhnung.	Feld-Verkreg.	Summe.	in Natura	im Rekrutirungs-Preis
							Brod.	Pferd-Portionen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
Oberst und Reg. Commandant	149 33½	4 46	154 19½	— —	— —	— —	9	10 —
Oberstlieutenant	110 9½	3 31	113 40½	— —	— —	— —	6	8 —
Major	88 49	2 50	91 39	— —	— —	— —	6	8 —
Regiments-Caplan	23 25½	— 44	24 9½	— —	— —	— —	2	3 —
„ Auditor	50 —	— —	50 —	— —	— —	— —	2	3 —
„ Rechnungsführer	25 31½	— 49	26 20½	— —	— —	— —	2	3 —
„ Adjutant } mit Führ-	19 42	— 38	20 20	— —	— —	— —	2	2 —
Bataillons-Adjut. } richs Gage	19 42	— 38	20 20	— —	— —	— —	2	2 —
Regiments-Feldarzt	25 31½	— 49	26 20½	— —	— —	— —	2	3 —
Oberarzt	19 —	1 —	20 —	— —	— —	— —	1	1 —
Unterarzt	14 —	1 —	15 —	— —	— —	— —	1	1 —
Oberfourier	14 —	1 —	15 —	— —	— —	— —	1	1 —
Fourier	14 —	1 —	15 —	— —	— —	— —	1	1 —
k. k. ordin. Cadet.	7 —	— —	7 —	— —	— —	— —	1	— —
Regiments-Tambour	5 31½	— 31	5 36	— —	— —	— —	1	— —
Profoß	25 42½	— 49	26 20½	— —	— —	— —	2	3 —
Hauptmann	71 23½	2 18	74 —	— —	— —	— —	3	2 1
Capitänlieutenant	39 48½	1 16	40 39½	— —	— —	— —	3	2 1
Oberlieutenant	26 37	— 52	27 40½	— —	— —	— —	2	2 —
Unterlieutenant	22 42	— 43	23 20	— —	— —	— —	2	2 —
Fähnrich	19 —	— 38	20 20	— —	— —	— —	2	2 —
Feldwebel	— —	— —	— —	17 —	1 —	18 —	1	— —
Führer	— —	— —	— —	10 —	1 —	11 —	1	— —
Corporal	— —	— —	— —	10 —	1 —	11 —	1	— —
Fourierschütz	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
Hauthoist	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
Tambour	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
Gefreyter	— —	— —	— —	7 —	1 —	8 —	1	— —
Zimmermann	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
Gemeiner Füsilier	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
„ als Privatdiener	— —	— —	— —	5 —	1 —	6 —	1	— —
Artillerist	— —	— —	— —	5 —	2 —	7 —	1	— —
Scharfschütz	— —	— —	— —	5 —	2 —	7 —	1	— —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Formularien zu den verſchiedenen Eingaben, Rapporten und andern Dienſtſchriften.

Digitized by Google

N. N. Infanterie — Regiment Nr. N.

Rottenzettel

und

ausrückender Stand.

Benanntlich.	Compagnien.	Vom Stabe: Stabsofficiers	Mjutanten	k. k. Cadetten	Regiments-Tambour	Führer	Von den Compagnien: Hauptleute	Lieutenants: Capitäin-	Ober-	Unter-	Fähnrichs	Feldwebel	Corporals	Tambours	Gefreyte	Gemeine	Summe	Rotten	Formirt
Regimentsstab																			
Grenadier-Division	erste																		
	zweyte																		
Erstes Bataillon	erste																		
	zweyte																		
	dritte																		
	vierte																		
	fünfte																		
	sechste																		
Zweytes Bataillon	siebente																		
	achte																		
	neunte																		
	zehnte																		
	eilfte																		
	zwölfte																		
Drittes Bataillon	dreyzehnte																		
	vierzehnte																		
	fünfzehnte																		
	sechzehnte																		
Summe																			

Anmerkung. Bey Ausrückung eines Regiments hat außer dem dabey erscheinenden commandirenden Generalen, Divisions-Commandanten und Brigadier Niemand einen Rottenzettel zu erhalten, weil diesen allein die Einsicht des Standes zukömmt, da sie für die Richtigkeit desselben verantwortlich sind.

Hieraus folgt, daß bey Ausrückung eines einzelnen Bataillons der Stabsofficier dem Obersten, und bey Ausrückung einer kleineren Abtheilung der betreffende Commandant nebst dem Obersten auch seinem Stabsofficier den Rottenzettel zu übergeben habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Infanterie. Regiment Nr.

Früh-Rapport

den 1. Januar 1807.

Als:	Der effective Stand war verblieben.	Zugewachsen.	Abgegangen.	Folglich verbleiben.	Hievon sind: commandirt und absent. Stabs- u. Oberoff.	Hievon sind: commandirt und absent. Vom Feldw. an.	Hievon sind: Summe.	Verblieben in Loco.	Undienstbare: Ordinäre.	Undienstbare: Kranke im Garnisonsfeld oder Regiments-Spitale. Stabs- u. Oberoff.	Undienstbare: Kranke im Garnisonsfeld oder Regiments-Spitale. Vom Feldw. an.	Undienstbare: Kranke in auswärtigen Spitälern. Stabs- u. Oberoff.	Undienstbare: Kranke in auswärtigen Spitälern. Vom Feldw. an.	Undienstbare: Ansonsten.	Undienstbare: Summe.	Stehen im Dienste: Oberofficiers.	Stehen im Dienste: Feldwebel.	Stehen im Dienste: Corporals.	Stehen im Dienste: Tambours.	Stehen im Dienste: Zimmerleute.	Stehen im Dienste: Gefreyte.	Stehen im Dienste: Gemeine.	Stehen im Dienste: Summe.	Rücken aus: Oberofficiers.	Rücken aus: Feldwebel.	Rücken aus: Corpor. s.	Rücken aus: Tambours.	Rücken aus: Zimmerleute.	Rücken aus: Gefreyte.	Rücken aus: Gemeine.	Rücken aus: Summe.	Formiren. Rotten.
Stab.																															
Grenadier-Division.																															
1tes Bataillon.																															
2tes Bataillon.																															
3tes Bataillon.																															
Summe.																															

Docirung.

Des Zuwachses. Des Abganges.

Besondere Meldungen.

Das Regiment ist verpflegt mit Geld bis
" " " " " Brot "
" " " " " Fourage bis
Das Pfund Fleisch kostet
Die Maß Bier "
Die Maß Wein "
An Lebensmitteln ist dieser oder jener Mangel
Die meisten Krankheiten bestehen
Das Regiment bittet ꝛc., meldet, ein Kriegsrecht publiciren zu lassen, oder in Feuer exerciren zu dürfen ꝛc.

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Haupt-Rapport.

	Mann.
Mit letztem Rapport bestand der effective Stand	
Seither sind zugewachsen	
Wird der Zuwachs ausgewiesen.	
Summe sammt Zuwachs	
Hingegen sind abgegangen	
Wird der Abgang ausgewiesen.	
Summe des Abganges	
Nach Abzug verbleibt der effective Stand	
Hievon sind commandirt	
Hier sind die Commandirten auszuweisen.	
Absent	
Hier sind die Absenten auszuweisen.	
Summe der Commandirten und Absenten	
Nach Abzug bleibt der Loco-Stand	
Hierunter befinden sich undienstbar	
Hier sind die Undienstbaren auszuweisen.	
Summe der Undienstbaren	
Verbleibt der dienstbare Stand	
Namentlich: Hauptmann	
Capitän- / Ober- / Unter- Lieutenant	
Fähnrich	
Feldwebel	
Corporals	
Tambours	
Gefreyte	
Zimmerleute	
Gemeine	
Auf den completen Stand sind überzählig	
Kommen die Chargen auszuweisen.	
Abgängig	
Sind gleichfalls die Chargen auszuweisen.	
Summe des completen Standes	
Außerdem sind zugetheilt	
Müssen die Zugetheilten ausgewiesen werden.	
Summe der Zugetheilten	

Digitized by Google

Besondere Meldungen.

Am ersten dieses Monaths ist die Compagnie von A nach B marschirt, hat daselbst am zweyten Rasttag gehalten, ist am dritten hierorts eingetroffen, und vermög der eingeschickten Dislocations-Liste verlegt worden.

Den dritten ist der Ordonnanzposten in C zu Folge Regimentsbefehl aufgehoben, und dagegen ein Corporal und vier Mann in D aufgestellt worden.

Den achten hat sich Ober-Lieutenant E in Loco krank gemeldet, und läßt sich durch den Unterarzt behandeln.

Den zehnten ist der Gemeine F, nachdem er wegen wiederholter Trunkenheit mehrere Mahle mit gelinderen Ahndungen vergebens versucht worden ist, und nun sogar das Bajonnet im Wirthshause versetzt und für verloren gemeldet hat, mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft, und der Wirth der Ortsobrigkeit angezeigt worden. Der Cadet G ist wegen nächtlichen Auslaufen, Unsaubrigkeit und verspäteten Ausrücken durch zwey Stunden krumm geschlossen, und da derselbe seit einiger Zeit nachlässig wird, und oftmahl ermahnet werden mußte, der besonderen Aufsicht des Corporals H übergeben worden.

Den vierzehnten hat die Grundherrschaft zu N. N. auf jeden Kopf vom Feldwebel abwärts ein Pfund Fleisch und eine halbe Maß Wein der Compagnie zum Geschenke gemacht.

Den fünfzehnten ist zu I eine Feuersbrunst durch die Unvorsichtigkeit eines Stallknechtes entstanden, und hat vier Bauernhöfe eingeäschert; dem Aerarium ist aber kein Schaden zugefügt worden und wie das von der Ortsobrigkeit erhobene Zeugniß bewährt, fällt dem Militär nichts zur Last. Im Gegentheile hat der Corporal H nebst achtzehn Mann zur Löschung des Feuers mit dem besten Erfolge beygetragen, auch hat man das vorgeschriebene Verzeichniß mit dem Gesuche um die Gratislöhnung am sechzehnten eingereicht.

Am siebzehnten ist Ober-Lieutenant E reconvalescirt, und Lieutenant K ist von dem beym Stabe abgehaltenen Kriegsrecht mit der Meldung eingerückt, er habe das Spital besucht, und nichts vorzustellen gefunden; die Ordonnanzposten, die er besuchte, hielten Alles in der Ordnung

Digitized by Google

Den vier und zwanzigſten hat ſich Ober-Lieutenant E nach M auf die Jagd begeben, und iſt zwey Tage lang eigenmächtig ausgeblieben; da nun derſelbe auch noch ſeit einiger Zeit überhaupt im Dienſteifer nachläßt, ſo hat man ihm dieſes ſein Betragen mit allem Ernſte und mit dem erforderlichen Nachdrucke verwieſen.

Der Lieutenant K meldet, daß in der Station N eine epidemiſche Halskrankheit herrſche, und ſeit dem ſieben und zwanzigſten bereits ſechzehn Menſchen vom Landvolke hingerafft habe. Die betreffenden Aerzte ſind verſammelt, um der Krankheit auf den Grund zu kommen; von den dort liegenden Soldaten iſt keiner krank, und die Anſtalt getroffen, daß in die Häuſer der Kranken keine zu liegen kommen, und die Leute, um friſche Luft zu genießen, alle Tage ſpazieren geführt werden.

Uebrigens hat ſich Niemand über etwas zu beſchweren, keiner etwas zu klagen oder zu bitten: bloß der Ober-Lieutenant E bittet um einen zehntägigen Urlaub nach M zu ſeinen Anverwandten; da er aber ſeit einiger Zeit viel kränkelt, im Dienſte nachläßt, und keine wichtigen Urlaubsgründe angibt, ſo kann man ſein Geſuch nicht unterſtützen.

Der Corporal O leiſtet Proben eines vorzüglichen Eifers und einer beſonderen Geſchicklichkeit bey Abrichtung der Recruten, auch hat derſelbe den Gemeinen P zu einem tüchtigen Abrichter gebildet. Ganz unabgerichtete Leute hat die Compagnie nur vier, welche erſt unlängſt zugewachſen ſind, und alle Hoffnung geben.

Kranke Leute hat die Compagnie nicht. Im Regimentsſpitale befinden ſich zwey Reconvalescenten.

Die Montur, Rüſtung, Armatur und Munition iſt im gehörigen Zuſtande bis auf die neulich erhaltenen Röckel, welche wegen Kürze der Zeit noch nicht adjuſtirt werden konnten.

An Lebensmitteln iſt kein Mangel, das Gemüſe iſt wohlfeil, das Pfund Fleiſch koſtet — Kreuzer, die halbe Maß Wein — Kreuzer, das Bier — Kreuzer, das Brot und die Zufuhr iſt gut.

Die Straßen ſind in gutem Stande, nur an der Ordonnanzſtation Y iſt die Brücke durchgebrochen, und macht die Ritte unſicher; jedoch iſt wegen der ſchleunigen Herſtellung dem Diſtricte die Anzeige gemacht worden.

Digitized by Google

Da in dem künftigen Monathe die Musterungs- und andere viele Eingaben zu bearbeiten sind, die Compagnie aber an tüchtigen Individuen aufliegt, und der Feldwebel nicht auslangen kann, so bittet man um eine Aushülfe.

Sign. N. N. am 1807.

N. N.
Compagnie-Commandant.

Anmerkung.

Das vorstehende Formular eines Hauptrapports dient nur zum Beyspiele und zur Anleitung, wie sich bey dem monathlichen Hauptrapporte benommen werden soll. Uebrigens gehören in diese Relation hauptsächlich solche Gegenstände und Ereignisse, welche auf die Conduite der Individuen, den Fortgang der Dressirung, die Conservation der Leute, den Zustand der Compagnie und die Administration des Dienstes wesentlichen Einfluß nehmen, und von Bedeutung sind.

Digitized by Google

Formular. Nr. IV.

N. N. Infanterie — Regiment Nr.

Monathlicher Standes-Ausweis.

Als:	Mann.
Mit Ende des vorigen Monaths war der effective Stand	
Seither sind zugewachsen:	
Von andern Regimentern und Corps	
Recruten	
Zurückgelangte Deserteurs	
Ansonsten	
Summe sammt Zuwachs	
Dahingegen sind abgegangen:	
Zu andern Regimentern und Corps	
Gestorben	
Desertirt	
Entlassen	
Ansonsten	
Summe des Abganges	
Mithin verbleibt mit Ende N. N. der effective Stand	

Digitized by Google

Benanntlich.		Unter dem oben ausgewiesenen effectiven Stande befinden sich		Der complete Stand besteht in	Folglich	
		dienstbar	undienstbar		abgängig	überzählig
Von den Compagnien.	Die Chargen nach dem bestehenden Stande.			Nach dem bestehenden Stande.		
Vom Stabe.						

Beurlaubte.	Mit Ende des letzten Monaths verblieben	Seither sind		Folglich verbleiben
		abgegangen	zugewachsen	
Die Chargen.				

Digitized by Google

Regiment Nr.

enstbare				Verbleiben zum Dienste				Ueber den compl. Stand			
Invalider											
aufammen											
von vorbergehen Untauglichen, Maroden ꝛc.											
Summe der Unbienstbaren				Stabsofficiere				Stabsofficiere			
				Oberofficiere				Oberofficiere			
				Unterofficiere				Unterofficiere			
				Tambours und Hammerleute				Zivel- und Hammerleute			
				Gefreyte und Gemeine				Gefreyte und Gemeine			
				Summe der Unbienstbaren				Dienstpferde			
								Summe			
M.	Pferd	M.	Pferd	M.	Pferd	M.	Pferd	M a n n		M.	Pferd

Digitized by Google

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienſttabelle zu dociren ſind, als:

Mit Ende N. N. war der effective Stand verblieben.

Hierher gehören alle ſupernumeräre Stabs-, Oberofficiers, Unterofficiers, dann Gemeine und alle ſonſtigen zum Regimentsſtand gehörigen Parteien.

Zugewachſen Mann

- **Recruten**
  - **Angeworben** — Vom Regimente oder ſonſt von wem immer, und gegen was für ein Recrutengeld, auch die ex propriis geſtellte, oder zur Strafe, als z. B. Vagabunden oder Civil-Arreſtanten, wenn ſie nicht à conto des quanti de praeterito oder futuro geſtellt werden.
  - **Geſtellt** — Lediglich jene, welche die kaiſerlich-königlichen Landſtände ſtellen, es ſei à conto des noch nicht völlig geſtellten quanti, oder à conto einer künftigen Stellung.
- **Deſerteurs**
  - **Attrapirte** — Gegen was für Taglia es immer ſei, vom Lande oder Militär, mit oder ohne Taglia.
  - **Revertirte** — Iſt für ſich erſichtlich.
- **Aus der Kriegsgefangenſchaft**
  - **Ausgewechſelte** — Für ſich erſichtlich.
  - **Sich ſelbſt rancionirte** — Für ſich erſichtlich.
- **Als vermißt wieder eingerückt** — Für ſich erſichtlich.
- **Anſonſten**
  - Neu Eintretende, ſie ſeien vom Stabe, Oberofficiers, oder Prima Plana, ſo nicht obligat ſind.
  - Von anderen Regimentern und Corps Transferirte, cartelmäßige Reclamirte.
  - Von anderen Regimentern als anerkannte Deſerteurs Ausgelieferte.

Digitized by Google

- **Zugewachsen Mann**
  - Ansonsten
    - Restituirte Invaliden.
    - Von der Schanzarbeit zurückgekommen.
    - Avancirte und Degradirte.
  - Per errorem in Abgang gebrachte, und alle jene, die nicht in vorgehenden Rubriken des Zuwachses eingebracht sind.
  - Im Regimente transferirt — Wobey besonders Acht zu haben, daß der Zuwachs der im Regimente Transferirten mit jenem des Abgangs gleich sey.
  - Summe des Zuwachses. Mann. — Per se.
- **Abgegangen Mann**
  - Gestorben — Hierzu müssen weder Justificirte, noch sich selbst Entleibte, sondern nur jene, welche in Spitälern oder zufälliger Weise starben, genommen werden.
  - Vor dem Feinde
    - Geblieben — Nur diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
    - Kriegsgefangen
    - Vermißt
  - Deserteurs
    - Inländer
    - Ausländer
    - Für sich ersichtlich.
  - Entlassen
    - Als Invalide.
    - Gegen Stellung eines andern Mannes.
    - Gegen das Recrutengeld.
    - Auf allerhöchsten Befehl oder General-Commando-Verordnung.
    - Auf steuerbare Wirthschaft.
    - Als unobligat.
    - Ausgediente Capitulanten.
    - Und alle jene, welche ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertiget werden.
  - Ansonsten
    - Ihre Chargen mit Convention Abtretende.
    - Anderwärts Versorgte.
    - Die Quittirten.
    - In Pensionsstand oder Invalidenversorgung Uebersetzte.
    - Auf Schanzarbeit Condemnirte
  - Cassirte.
  - Justificirte.

Digitized by Google

Abgegangen Mann	Ansonsten		Sich selbst Entleibte.
			Mit Laufpaß Expedirte.
			Abgegebene anerkannte Deserteurs.
			Cartelmäßig an andere Puissancen Ausgelieferte.
			Zu andern Regimentern und Corps Transferirte.
			Avancirte und Degradirte.
			Per errorem in Zuwachs gebrachte, und alle jene, so nicht in vorgehenden Rubriken in Abgang eingebracht worden.
	Im Regiment Transferirte.		Für sich ersichtlich wie beym Zuwachs.
	Summe des Abgangs. Mann		Per se.
Verbleibt demnach mit Ende N. N. der effective Stand. Mann			Per se
Commandirt	Außer Land	Stabs- u. Oberofficiers	Für sich erklärbar.
		Vom Feldwebel an	
	Im Lande	Stabs- u. Oberofficiers	
		Vom Feldwebel an	
Absent	Außer Land	Stabs- u. Oberofficiers	
		Vom Feldwebel an	
	Im Lande	Stabs- u. Oberofficiers	
		Vom Feldwebel an	Zufälliger Weise noch nicht Eingerückte.
			Auswärtige Kranke.
			Auf dem Anheromarsche befindliche Recruten, Revertenten oder Arrestanten, welche bereits in Zuwachs genommen worden.
			Des Herrndienstes wegen wohin Zugetheilte, und alle jene, welche sich nicht in loco befinden, und unter der Rubrik commandirt nicht geführt werden können.

Digitized by Google

- Beurlaubt
  - Stabs- und Oberofficiers — Per se.
  - Vom Feldwebel an
    - Vom Dienststande
      - Auf kurze Zeit. — Per se.
      - Bis zur Exercierzeit. — Per se.
    - Außer dem Dienststande
      - Bis zur Einberufung. — Per se.
- Summe der Commandirten, Absenten und Beurlaubten. Mann. — Per se.
- Verbleiben in loco. Mann. — Per se.
- Undienstbare Mann
  - Ordinäre. — Per se.
    - Regiments-Caplan.
    - Auditor.
    - Regiments-Feldarzt.
    - Rechnungsführer.
    - Oberärzte.
    - Unterärzte.
    - Fouriers.
    - Hautboisten.
    - Profoß.
    - Fourierschützen.
    - Privatdiener, und alle jene, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist, keineswegs aber unexercirte Recruten, Tambours oder Zimmerleute.
  - Kranke in loco
    - Stabs- und Oberofficiers.
    - Vom Feldwebel an.
    - Für sich ersichtlich.
  - Dabey commandirt.
    - Stabs- und Oberofficiers.
    - Vom Feldwebel an.
    - Für sich ersichtlich.
  - Invaliden — Reale.
  - Ansonsten
    - Reconvalescenten.
    - Leute, welche nur interimal undienstbar sind.
  - Summe der Undienstbaren. Mann. Per se.

Digitized by Google

Verbleiben zum Dienſte	Stabsofficiers Oberofficiers Unterofficiers Gefreyte und Gemeine Tambours und Zimmerleute Summe der Dienſtbaren. Mann	Per se.
Abgang vom completen Stande. Mann.		Hier iſt jede abgängige Charge ſummariſch aufzuführen.
Summe des completen Standes. Mann.		Wird der ganze complete Stand vom Inhaber an chargenweis docirt.
Ueber den completen Stand. Mann.		Die Stabsofficiers, Oberofficiers, Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden nahmentlich, die übrigen Chargen aber jede ſummariſch erſichtlich zu machen ſeyn.
Summe. Mann.		Per se.

Die außer dem effectiven Stande von fremden Regimentern und Corps Zugetheilten werden am Ende der Docirung, wenn deren vorhanden, die Stabs- und Oberofficiers nahmentlich, die übrigen Chargen ſummariſch ausgewieſen, im entgegengeſetzten Falle aber nur angemerkt, daß keine Zugetheilten vorhanden ſind.

Beſondere Anmerkungen.

1) Da dieſe Stand- und Dienſttabelle ſowohl für den Frieden als für den Krieg, und für die Infanterie-Regimenter ſowohl als für die Cavallerie beſtimmt iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey den Infanterie-Regimentern die Rubriken der Pferde auspunctirt werden.

2) Unter keinerley Vorwand darf in dieſe Stand- und Dienſttabelle weder eine Rubrik zugeſetzt, noch weggelaſſen werden, ſondern ſolche iſt nach der Rubriken-Ordnung, wie ſie hier iſt, zu verfertigen.

3) Die General-Commanden ſenden das Totale von allen Summen der unterſtehenden Regimenter, Bataillons und Corps, nebſt den Particularien jeden Monath dergeſtalt ein, daß die entfernteſten den 15. des folgenden Monaths zuverläſſig bey der General-Militär-Direction allhier eintreffen.

4) In Kriegszeiten ſendet jedes General-Commando die Stand- und Dienſttabelle von den in ſeinem Lande befindlichen Reſerve-Bataillonen oder Reſerve-Diviſionen der Infanterie, ſo wie von den übrigen im Lande befindlichen zurück gebliebenen Bataillons und Corps in der vorgeſchriebenen Zeit an die General-Militär-Direction, und ein Pare davon an das Armee-Commando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde ſtehet; das im Felde ſtehende Regiment aber läßt die Zurückgebliebenen aus ſeinem Stande weg, und bemerkt nur unter der

Digitized by Google

Summe des Regiments: Die Reserve-Division oder das dritte Bataillon befindet sich in Galizien oder Ungarn, u. s. w. Dieses versteht sich aber nur auf ganze Körper, nähmlich Bataillons, Divisions oder Compagnien. Ein von mehreren Compagnien zusammengesetztes Detaschement wird damahls unter den Commandirten und Absenten geführt.

Bey den Hausregimentern wird der zweyte Inhaber im Stande geführt und docirt, der erste aber ganz weggelassen, weil sonst der Stand um einen Mann stärker ausfallen würde.

Wenn ein Infanterie-Regiment Abgang an gemeinen Grenadiers, hingegen gemeine Fusiliers überzählig hat, so sind solche unter einander auszugleichen, und nur der wahre Abgang oder die überzähligen Gemeinen ersichtlich zu machen; die wirklich überzähligen Chargen aber müssen, wenn gleich an Gemeinen Abgang wäre, als überzählig in den hierzu bestimmten Rubriken ausgewiesen werden; alle Prima Planisten kommen bey den Uberzähligen in die Rubrik der Unterofficiers, bey der Docirung aber werden solche nach ihren Chargen aufgeführt.

Was ein Mahl in den Rubriken des Abgangs eingebracht worden, darf in keiner andern Rubrik mehr vorkommen, wie es der Fall bey einigen Regimentern ist, die die Kriegsgefangenen unter den Absenten aufführten; solche kommen erst dann wieder in die für sie bestimmte Rubrik im effectiven Stande in Zuwachs, wenn sie entweder selbst, oder deren Revisions-Listen beym Regimente eingetroffen sind. Im letzten Falle gehören sie unter die Absenten.

In der Docirung der ganzen Stand- und Dienstabelle werden die Stabs- und Oberofficiers durchaus nahmentlich angesetzt.

Wenn die Docirung so stark wäre, daß solche nicht auf dem nähmlichen Bogen der Stand- und Dienstabelle gut leserlich angebracht werden könnte, so muß zu der Docirung ein eigener Bogen genommen werden.

Dieses sind die wesentlichsten Bemerkungen, welche man bey Verfassung einer ordentlichen Stand- und Dienstabelle zu beobachten hat.

Da sich jedoch auch Fälle ereignen, in welchen man nur einen Theil des effectiven Standes auszuweisen für nöthig erachtet, so wird, wenn der abgesehene Zweck einer solchen Eingabe erreicht werden soll, unumgänglich erfordert, daß man die verschiedenen Abtheilungen des completen Standes nicht mit einander vermenge, sondern genau und bestimmt zu unterscheiden wisse.

Unter dem completen Stande eines Regiments wird vom Obersten-Inhaber abwärts ohne Unterschied der Chargen alles begriffen, was vermöge des bestehenden Systems zu dem Stande eines Regiments gehört. So ist z. B. der aus dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann bestehende Stand eines neu-schen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und sechzehn Fusilier-Compagnien der complete Stand. Alles, was von diesem systematisch bestimmten Stande wirklich, das ist, effective in loco oder auswärts vorhanden ist, heißt der effective Stand.

Wenn daher in dem gegebenen Beyspiele die dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann auch wirklich vorhanden sind, so ist der complete Stand zugleich der effective Stand.

Werden nun von diesem Stande der Oberst-Inhaber, Oberst-Commandant, Oberstlieutenant, die Majors, der Regiments-Caplan, Auditor, Regiments-Feldarzt, Rechnungs-

Digitized by Google

führer, der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten, die drey Oberärzte, dreyzehn Hauptleute, fünf Capitän-Lieutenants, achtzehn Oberlieutenants, achtzehn Unterlieutenants, und sechzehn Fähnrichs, zusammen mit sechs und achtzig Mann abgezogen, so hißt der aus dreytausend, zweyhundert, zwey und dreyßig Mann verbleibende Stand der Stand vom Feldwebel abwärts.

Werden von diesem letztern auch noch die Unterärzte, Fouriers, Hautboisten, der Profoß, die Fourierschützen und Privatdiener mit einhundert neun Mann abgeschlagen, so entsteht der aus dreytausend, einhundert, drey und zwanzig Mann bestehende ausrückende Feuer-Gewehrstand.

Digitized by Google

Formular Nr. VI.

N. N. Infanterie. Regiment Nr.

Dislocations-Tabelle

des obbesagten in N. N. bequartierten Regiments, nebst den hierzu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General	Divisions-General	Brigade-General	Kriegscommissariatliche Beamte	Regimentsstab	Bataillons	Compagnien	Mann	Pferde	Sind bequartirt: In den Ortschaften	Sind bequartirt: Kreis oder Comitat	Sind bequartirt: Caserner	Sind bequartirt: Quast-Casernen	Sind bequartirt: Gemeinschaftlich	Wie weit vom Stabe	Herrschaften, denen die Orte gehören	Stabsofficiers, Compagnie- und andere Abtheilungs- und Stations-Commandanten	Werden verpflegt mit: Geld	Naturalien	Montur
																	von		

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

Digitized by Google

N. N. Infanterie. Regiment Nr.

...as Jahr 1806.

Charge	Rang	Vor- und Zunahmen	Hat Beyhilfe	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Redet Sprachen	Geschicklichkeit in Exercieren	Geschicklichkeit in Adjustiren	Geschicklichkeit in Dressiren
Hauptleute	vom 10ten Juny 1707	Eugen von Guttmann	ansehnliche und die Ordens-Pension	nähert sich der Invalidität	eigensinnig und gähzornig	mittelmäßig und mit Abnahme des Gedächtnisses	Deutsch, Lateinisch, Ungarisch und Böhmisch gut, Italienisch mittelmäßig	beschränkt und unbeholfen	gut	mechanisch und langsam
	vom 1ten Jan. 1799	Ludwig von Werdenberg	keine	gute	ehrgeizig, kalt und billig	vortreffliche	Deutsch, Französisch und Italienisch gut	vollkommen	gut	sehr geschickt
Capitänlieutenants	vom 1ten Jan. 1795	Friedrich von Holm	wenig	hat öfter Gichtanfälle	vorlaut, mürrisch und schadenfroh	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Französisch gut, etwas Italienisch	gut	gleichgiltig	mürrisch und grob
	vom 1ten May 1799	Johann Moorberg	keine	gute	gut und munter	wenige	Deutsch und Lateinisch	gut	gut	langsam
Oberlieutenants	vom 1ten Jan. 1799	Peter von Janovits	keine, und bloß die Medaillen-Zulage	gute, ungeachtet mehrerer Blessuren	stolz, finster und mürrisch	wenige	Deutsch, Illyrisch, Ungarisch gut, und wenig Italienisch	gewandt und fertig	gleichgiltig	geschickt aber brutal
	vom 1ten Febr. 1800	Heinrich Graf Walter zu Wattenburg	wenig	gute	gut, heiter und fröhlich	viel Geist	Deutsch, Französisch und Polnisch gut, etwas Englisch und Italienisch	fertig	gut	sehr geschickt
Unterlieutenants	vom 5ten Jan. 1801	Joseph Marquis von Rollin	keine	gute	rasch, leichtsinnig und verschwenderisch	sehr viele	Deutsch, Französisch, Holländisch gut, etwas Italienisch	gut	gut, aber nur für seine Person	mittelmäßig
	vom 1ten Sept. 1803	Anton Wohlgemuth	viele	gute, wird aber sehr dick und unbeholfen	sinnlich, lüstern, schadenfroh und hämisch	schwache	Deutsch, Lateinisch, etwas Französisch und Italienisch	unbeholfen und unachtsam	gut	schwach
Fähnriche	vom 1ten Jan. 1800	Adolph Bolansky	keine	gute, aber etwas blöde Augen	rachsichtig und unversöhnlich	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Polnisch gut	gut	gut	mechanisch und grob
	vom 1ten Nov. 1802	Carl von Guttmann	viele	gute	gut, aber auffahrend	sehr viel Fähigkeiten	Deutsch, Französisch, Ungarisch gut, etwas Böhm.	nicht ganz fertig	gut	gut

Digitized by Google

Kenntniße		Fehler				Senil im Dienst	Verdient das Avancement	Wie oft präsentirt, und aus was für Ursachen
im Genie-wesen	in andern Wissenschaften	dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker			
keine	Landwirthschaft	nein	nein	nein	nein	ohne Energie	besitzt nicht die Eigenschaften eines wirklichen Stabsofficiers, verdient aber eine vorzügliche Versorgung	als Oberlieutenant ein Mahl, weil sein Hintermann vorzüglichere Eigenschaften besaß
ja	In allen Zweigen der Mathk, Länderkunde, sonders im militärischen und Aufnehmen derselbe mit vielem Nutzen mehrere Individuen	nein	nein	nein	nein	sehr brauchbar, und wegen seiner vorzüglichen Verwendung einer breitern Rücksicht würdig	vorzüglich	nie
etwas	etwas Zeichnen und graphie	nein	nein	nein	öfter	ohne Energie	nein	nie
nein	Oekonomische Kenntniße	nein	nein	nein	nein	ordentlich und pünctlich	in seinem Range	nie
keine	keine	nein	nein	nein	zuweilen	streng, aber ohne Einsicht	nach seinem Hintermanne	nie
ja	besonders in der Hydraulik und Architectur	nein	nein	nein	nein	streng, pünctlich und mit Ueberlegung	vorzüglich	nie
ja	Mathematik, Statistik, Geographie	nein	zu Zeiten, läßt aber nach	nein	nein	pünctlich und geschickt	in seinem Range	nie
nein	Geschichte	nein	nein	nein	zuweilen, und gibt selbst Anlaß durch seine beißenden Reden	von wenig Nutzen	nein	nie
nein	Chirurgie	ja	nein	nein	öfter, und leicht aufzubringen	nicht viel zu verwenden	nein	nie
etwas	zeichnet und schreibt schön, besitzt alle Geschicklichkeit zu einem tüchtigen Adjutanten	nein	nein	nein	nein	ordentlich, pünctlich und eifrig	allerdings	nie

Sign. N. N.

(L. S.) N. N.
zweyter Major.

(L. S.) N. N.
Oberstlieutenant.

Digitized by Google

…nd Gemeinen.

Charge	Seit wann?	Vor… Zunah…	…imentern …s	In allen	Bey andern Puissancen	Ob jemahls desertirt	Ob, wie und warum kriegsrechtlich behandelt	Gesundheits-umstände	Gemüths-beschaffenheit	Natürliche Talente
Feldwebel	12ten Sept. 1804	Aug… Wa…		8 Jahre 2 Monathe	Nein	nie	nein	gute	ernst, still, bescheiden, aber gähzornig	viele
Corporal	2ten Febr. 1801	Pe… Reil…		16 Jahre 9 Monathe	in Pfalzbayerschen Diensten durch 5 Jahre	nie	als Gemeiner wegen Raufhändel mit 60 Stockstreichen bestraft	wegen seinen Blessuren gebrechlich	aufbrausend und heftig, aber sehr redlich	mittelmäßige und hat etwas schwere Begriffe
Gefreyter	10ten März 1803	Fr… Hen…		2 Jahre 7 Monathe 21 Tage	Nein	nie	nein	gute, aber noch etwas schwächlich	feurig, eitel und etwas locker	sehr viele
Gemeine	1ten Nov. 1799	Leo… La…		7 Jahre	Nein	nie	nein	gute	heiter, fröhlich und wißbegierig	viele
	1ten May 1799	And… Zsa…		7 Jahre 6 Monathe	Nein	nie	nein	gute	kalt und gelassen	wenig, ersetzt aber vieles durch Fleiß

Digitized by Google

Redet Sprachen	Kann lesen und schreiben	führung Im Regimente	Eifer und Application	Guter Wirth	Fehlern unterworfen	Sonst im Dienste	Verdienet das Avancement
Deutsch und Italienisch gut	In beyden Sprachen, u schreibt besond schön	geachtet, und gegen seine Untergebenen streng und billig	viel	ja	den Jagdexcessen	sehr brauchbar und verläßlich	allerdings
Deutsch und Pohlnisch gut	Deutsch und Pohlnisch, hat deutliche, aber geläufige Sch	wegen seiner Bravour und Redlichkeit sehr geachtet, mit seinen Untergebenen aber zu gemein	keine	ja	zänkisch und zu Zeiten dem Trunke ergeben	pünctlich und brauchbar	zum Führer oder Fourier, da er weder zum Feldwebel, noch zum Officier die Eigenschaften besitzt
Deutsch, Französisch und Italienisch gut	In allen dr Sprachen, aber sehr orthogra	anständig und angesehen	muß angehalten werden	nein	zur Ausschweifung geneigt	benöthiget Aufsicht	dermahlen noch nicht wegen zu wenig Anwendung
nur Deutsch	Gut und gel	verträglich und geliebt	sehr viel	ja	keinen	verläßlich und eifrig	ja, mit Vorzug
Deutsch und Pohlnisch gut	Pohlnisch Deutsch mittel	verträglich	viel	ja	keinen	sehr brauchbar und verläßlich	allerdings

Sign. N. N. am

N. N.
(L. S.) Fähnrich.
N. N.
(L. S.) Unterlieutenant.

Digitized by Google

Formular Nr. IX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Commandir-Liste.

Zug.	Charge.	Nahmen.	Feindliche und stehende Commando's im Angesichte des Feindes. Avant- und Arrieregarde. Bedeckung der Furagiers und dergleichen.	Laufende Commando's, die über 24 Stunden, Wochen und Monathe ausbleiben; ferner die Bagage-Commando's, Marode führen zum Depositorium und Grand-Prosoßen-Ritte.	Alle kurz oder lang stehenden Wachen.	Ordonnanz.	Pikete und Feldwachen.	Die zur Unterstützung der Pikete wirklich ausgerückten Leute.	Die beym Regimente geliebene Bereitschaft.	Alle Arbeit, was es immer für eine ist, wenn sie nicht vor dem Feinde geschieht.	Verhör, Kriegs- Standrecht und Execution.	Alle kurze Commando's z. B. mit der Bagage, oder Maroden auf einem Marsche. Zum Furagieren, zur Avant- oder Arrieregarde, die nicht vor dem Feinde geschieht. Dann alle kleine Dienste, um Holz, Stroh, Wasser, Lagerausstecken und Verschickungen, welche nicht über 24 Stunden dauern u. s. w.
Erster												
Zweyter												
Dritter												
Vierter												

Anmerkung. Beym Eintragen des betreffenden Dienstes ist immer das Datum zu bemerken.

Die kleinen Dienste in der letzten Rubrik werden von unten hinauf verrichtet, alle andern Dienstouren aber gehen von oben herab.

Digitized by Google

. N. Compagnie.

Anmerkungen hinter der Front	Maß.		
Nahmen.	Schuh.	Zoll.	Strich.

Formular Nr. XI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Corporal- und Cameradschafts-Liste.

Erster Zug.				Zweyter Zug.				Dritter Zug.				Vierter Zug.			
der sonst darin liegenden				der sonst darin liegenden				der sonst darin liegenden				der sonst darin liegenden			
Zelt oder Zimmer-Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Charge	Nahmen	Mann	Zelt oder Zimmer-Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Charge	Nahmen	Mann	Zelt oder Zimmer-Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Charge	Nahmen	Mann	Zelt oder Zimmer-Nr.	Aeltester Corporal der Cameradschaft	Charge	Nahmen	Mann

Digitized by Google

Formular Nr. XII.

N. N. Infanterie — Regiment Nr.

Beurlaubungs-Rapport.

Von 1. bis 15. Nr. 1807.

Mit letztem Rapport waren verblieben	Seither mit Urlaub abgegangen	Vom Urlaub eingerückt	Befinden sich demnach beurlaubt: Bis zur Einberufung — Inländer	Bis zur Einberufung — Ausländer	Bis zur Exercierzeit — Inländer	Bis zur Exercierzeit — Ausländer	Auf bestimmte Zeit — Monathe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe	Die Landesstellen, Kreisämter oder Viertel oder Comitate: haben zur Beurlaubung beygetragen	waren unwirksam; welche? und wie?

Sign.

N. N.
Oberster.

Formular Nr. XIII.

Hauptordonnanz-Station zu N. N.

Ordonnanz-Protokoll.

Datum	Einlangung der Briefe				Stück	Sind expedirt worden			Von wem, und an wen die Briefe adressirt waren?	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind	Wie viel Stunden Entfernung
	Wer solche überbracht hat	Vormittag	Nachmittag	Woher		Vormittag	Nachmittag	Durch wen?			
		um Uhr				um Uhr					

Anmerkung. So oft der Ordonnanzposten von andern Männern abgelöset wird, so hat der abgelöste Unterofficier oder Stellvertreter das Ordonnanzprotokoll mit Datum, Charge und Benennung des Regiments, zu welchem er gehört, zu unterfertigen, und demjenigen, der diesen Posten übernommen hat, zur weiteren Fortsetzung ordentlich zu übergeben.

Digitized by Google

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Nr.	Charfche	Nr	Hat fich dieſes oder jenes Verbrechen ſchuldig gemacht	Angegebene oder vermuthliche Urſachen der Deſertion	Geſichtsbildung und andere kennbare Zeichen des Mannes	Getroffene Anſtalten v. Seite d. Compagnie zur Wiedereinbringung d. Entwichenen	Hat an Montur und Rüſtungsſorten mitgenommen	Köpfe

Sign. N. N.

N. N.
Unterlieutenant.
N. N.
Corporal.

Anmerkung. Wenn ähnlich nicht in loco ſind, ſo hat die Mitfertigung durch einen Corp

Formular Nr. XV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Straf-Protokoll.

Nr.	Charge	Nahmen	Verbrechen	Wann in Arrest gekommen	Mit welcher Strafe belegt worden	Wann entlassen worden

Digitized by Google

Formular Nr. XVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Species Facti.

Peter N., von Preßburg aus Ungarn gebürtig, 35 Jahre alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, ist zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf zwölf Jahre angeworben worden, dient acht Jahre, misset fünf Schuh, sechs Zoll, und ist Gemeiner bey N. N. Compagnie.

Dieser Mann wurde am 7. d. M. wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit 25 Stockstreichen bestraft.

Nach seiner Entlassung drohte derselbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er sich an besagten Corporalen rächen wolle.

Die Gemeinen haben gesehen, daß er von der Wirthinn N. ein Küchenmesser ausgeborgt, und kurz darauf geschärft habe.

Gestern Abends nach der Retraite, als erwähnter Corporal visitiren ging, ist derselbe rückwärts angefallen, und mittelst eines unter der rechten Achsel angebrachten Stiches dergestalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des sogleich herbeygeholten Arztes, nach drey Stunden verschieden ist, und noch vor seinem Tode über die wichtigA. sten Umstände der That die in A nebenliegende Aussage ablegte.

Ich ließ sogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arrest nehmen und durchsuchen, fand aber kein anderes Merkmahl der That, als das mit Blut befleckte Messer unter seinem Strohsacke, welches die Wirthinn N. für das ihr gehörige und erborgte Messer B. erkennt, und welches ich unter B versiegelt, beyschließe.

Der verdächtige Thäter läugnet die That, da aber auch seine Zimmer-Cameraden N. N. aussagen, daß derselbe nach der Retraite schnaubend und entkleidet nach Hause kam, und sich ganz still und schleichend zu Bette legte, bis hernach die Wache kam und ihn abholte; so sind die Anzeigen gegen Peter N. so heftig, daß ich denselben geschlossen in das Stockhaus abzuschicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anstalt treffe, daß die hiesige Orts-Obrigkeit die Wirthinn an das löbliche Regiments-Gericht, wohin auch unter einem die andern Zeugen abgehen, ungesäumt zur Zeugenschaft abschicken wolle.

Uebrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe und der warmen Witterung von dem Unterarzte N. und dem Districtarzte N. in Gegenwart der UnterC. zeichneten aufgenommene, in C anliegende Visum et repertum.

Strafen bey der Compagnie.

Derselbe ist am ——— wegen Trunkenheit mit vier und zwanzigstündigem Arreste,

Digitized by Google

Am ——— wegen Raufhändel mit acht und zwanzigstündigem Eisen-Arreste bey Wasser und Brot, hierunter wechselweise sechs Stunden krumm, und sechs Stunden lang geschlossen.

Am ——— wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft worden.

Beym Stabe.

Am ——— wegen subordinationswidrigen Benehmen gegen den Wach-Corporalen mit fünfzig Stockstreichen.

Am ——— wegen Verwundung seines Cameraden N. mit sechs Mahl auf und so viel ab Gassenlaufen durch einhundert fünfzig Mann.

Conduite.

Ist im Dienste unwillig, unverläßlich, dem Trunke und Zanke stark ergeben.

Sign. N. N. N. N.
Hauptmann.

A.

Summarisches Constitut.

Der heute Nachts zwischen 8 und 9 Uhr auf öffentlicher Straße tödtlich verwundete Corporal N., von Heveß aus Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Vater von 4 Kindern, sagt aus:

Da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere visitiren ging, so habe ein bis auf das Hemde und die Gatie entkleideter Mensch ihn rückwärts überfallen, und ihm einen Stich versetzt, daß er gleich bewußtlos zu Boden fiel.

Er vermuthe aber auf den Gemeinen Peter N., der ihm heute nach seiner Entlassung zwey Mahl drohete, worauf er leben und sterben wolle.

Hier entfiel ihm die Sprache, daher man die Aussage schließen muß.

Sign. N.

N. N. Feldwebel. N. N. Lieutenant. N. N. Corporal.
N. N. Hauptmann.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Aerzte haben heute auf Veranlassung des Herrn Hauptmanns N. N. in Beyseyn der Unterfertigten, den Leichnam des N. N. von N. N. Compagnie, des löblichen N. N. Regiments auf das genaueste beschtiget, und Folgendes gefunden:

Digitized by Google

Unter der rechten Achſel gegen den Rücken zu, zeigte ſich eine einen Zoll breite geſtochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Bruſt zwiſchen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Oeffnung der Bruſt war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem ſolches herausgenommen worden, nahm man die Wunde einen Daum breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten vorwärts ganz durchſtochen war, ſah man die größeren Aeſte oder Rami der venae und Arteriae pulmonalis, als auch die Bronchiae oder Luftröhrenäſte faſt völlig abgeſchnitten; das Herz wie auch die Arteria magna waren alle blutleer, ſonſt aber nirgends, weder im Kopfe noch im Unterleibe ein Uebel oder eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerſchnittenen großen Lungenadern ſich gäh und häufig in die Bruſthöhle ergoß, und die Ausleerung aus derſelben durch keine menſchliche Hülfe zu bewirken war, ſo erhellet von ſelbſt, daß dieſe Verwundung unbedingt und **abſolute tödtlich** geweſen iſt. Urkund deſſen die allſeitige Fertigung.

Sign. N. N.

(L. S.) N. N. Diſtricts-Arzt.
(L. S.) N. N. Militär-Arzt.
(L. S.) N. N. Feldwebel.
(L. S.) N. N. Corporal.

(L. S.) N. N. Oberlieutenant.
(L. S.) N. N. Hauptmann.

Digitized by Google

Formular Nr. XVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Hauptmann N. N. an einem Schlagflusse plötzlich verstorben. Ich habe sogleich vorsichtsweise in Gegenwart des Lieutenants N. N., des Feldwebels B, und des Corporalen C die Sperre angelegt, die vorgefundene Barschaft abgezählt, die Verpflegsgelder in einem Betrage von — fl. — kr. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um die weiteren Befehle erwarten zu können, den letzten Willen eröffnet, eingesehen, und wieder versiegelt.

Das Testament enthält in Betreff des Leichenbegängnisses keine besondere Anordnung; daher habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche nach genommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahret bleibe.

Sign. N. N.

N. N.
einstweiliger Commandant.

Digitized by Google

N. N. Infanterie-R

N. N. Compagnie.

Nr.	Charge.		Dienstzeit mit Beyrückung des Avancements oder der Degradirung, und ob der Mann desertirt oder gefangen worden.	Gesichtsbildung und andere kennbare Zeichen.	Anmerkung.	
					Zugewachsen. Wann und woher?	Abgegangen. Wann und wohin?

Digitized by Google

Formular Nr. XIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Verpflegsgelder-Journal.

Nr. der Beylagen	Empfang mit Benennung des Quittungsausstellers und des Ueberbringers	abtheilig fl.	abtheilig kr.	summarisch fl.	summarisch kr.	Nr. der Beylagen	Verwendung mit Benennung des Empfängers und der Gebühr	abtheilig fl.	abtheilig kr.	summarisch fl.	summarisch kr.

Anmerkung. Dieses Journal, welches alle Monathe abzuschließen ist, dienet dem Compagnie-Commandanten zur Berechnung seiner Verpflegsgelder, so wie das Naturalien-Journal zur Richtigkeit der Naturalien-Berechnungen. Ein und das Andere macht die Grundlage der Verpflegsliste aus.

Digitized by Google

Formular Nr. XX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | N. N. Compagnie.

Natural-Journal.

Für den Monath N. 1807.

Nr. des Gegenscheines	der Quittung: Datum	der Quittung: Ort, wo selbe ausgestellt worden	Charge und Nahmen des Quittirenden	Zeit: von	Zeit: bis	Aus welchem Magazin	Naturalien: Portionen: Brot	Naturalien: Portionen: Hafer	Naturalien: Portionen: Heu	Naturalien: Portionen: Dienst: ordinäre prima plana: Hafer	Naturalien: Portionen: Dienst: ordinäre prima plana: Heu	Naturalien: Portionen: Dienst: statt Heu à 10 Pfund: Hafer	Naturalien: Portionen: Dienst: statt Heu à 10 Pfund: Heu	Naturalien: Portionen: Dienst: statt Heu à 8 Pfund	Naturalien: Portionen: Häckerling	Naturalien: Portionen: Streustroh	Service: Steinkohlen: Gl.	Service: Steinkohlen: Pf.	Service: Holz: hartes: Klafter	Service: Holz: weiches: Brenn-	Service: Holz: weiches: Unterzünd-	Service: Holz: weiches: Lichter	Service: Holz: Pf.	Service: Wellenstroh: Gl.	Service: Wellenstroh: Pf.	Unterschrift des die Quittung contrasignirenden Kriegscommissariatlichen Beamten
				gefaßt worden			Portionen										Gl.	Pf.	Klafter				Pf.	Gl.	Pf.	

Digitized by Google

Vorstehende Naturalien sind repartirter Maßen vertheilt worden.	Mann	Pferd	Brot									Summe

Anmerkung. In die unausgefüllten Rubriken des Kopfes zeichnen sich die Compagnie-Comm
Portionen ein. Wenn statt Brot Zwieback, Mehl u. s. w. und statt Hartfutter, Rauchf
Hauptrubriken des Brotes, Hafers, Heues u. s. w. zu unterscheiden. Uebrigens dient ei
mandanten, um hiernach seine monathliche Verpflegs-Liste um so leichter und sicherer au

Digitized by Google

Hafer											Heu										
										Summe											Summe

ranten die Fassungstage, an welchen die Naturalien vertheilt werden, und die Anzahl der vertheilten
ar u. s. w. vertheilt werden muß, so ist die verschiedene Gattung dieser Artikel in den betreffenden
olche individuelle Vormerkung der vertheilten Naturalien nur zum Gebrauche der Compagnie-Com-
eisen zu können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie — Brot vom bis

Fourage vom bis

Quittung

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-
- 18, " Achtzehn Hafer
- 8, " Acht Heu à 8 Pf. } Prima-Plana
- 10, " Zehn Heu à 10 Pf. }
- 132, " Einhundert dreyßig zwey Hafer
- 132, " Einhundert dreyßig zwey Heu à 10 Pf. } Dienst-

} Portionen,

welche für obbenanntes Regiment (oder Compagnie) aus dem k. k. Verpflegs-Magazine zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel, oder Comitat N.) in natura verabfolget worden, und anmit quittiert werden.

Sign. etc.

N. N.
Commandant.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie. — Brot vom bis

Fourage vom bis

Gegenschein

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-
- 18, " Achtzehn Hafer
- 8, " Acht Heu à 8 Pf. } Prima-Plana-
- 10, " Zehn Heu à 10 Pf. }
- 132, " Einhundert dreyßig zwey Hafer
- 132, " Einhundert dreyßig zwey Hafer à 10 Pf. } Dienst-

} Portionen,

deren weder mehr noch weniger für obbesagtes Regiment (oder Compagnie) auf obbenannte Zeit aus dem k. k. Verpflegs-Magazin zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel oder Comitat N.) in natura verabfolget worden sind, und anmit gegenbescheiniget worden.

Sign. etc.

N. N.
Verpflegsofficier,
oder
Magazins-Verwalter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Consignation

über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd.

Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet worden, und Niemanden etwas zur Last fällt.	Defecten.	Stücke.
		Faust.	Zoll.	Strich.			

War mit Fourage bis inclusive N. 1807 verpflegt, und ist unter dem nähmlichen Datum vertilgt worden.

Sign. N. N. N. Hauptmann.

Obstehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit obbenanten Defecten behaftet befunden.

Sign. N. N. N. Curschmid.

Obbeschriebenes Dienstpferd ist am — ten dieses Monaths umgestanden (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden), und war bis inclusive letzten N. 1807 verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangel an Käufern nur drei Gulden gelöset worden (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungsorten verbrannt worden).

Sign. N. N. N.

Orts-Vorsteher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. _____ N. N. Compagnie.

Transferirungs-Liste

über nachstehenden vom Corporal zum Feldwebel beförderten, und vermöge Regiments-Befehl vom — ten 1807 zu N. N. Compagnie übersetzten Mann.

Charge.	Nahmen.	Geburts-Land.	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Wann, wo und wie assentirt.	Wie lange bey dieser Compagnie u. in welchen Chargen gedient.	Desecte oder Blessuren.	Ob, wo und seit wann Kenrlaubt.	Hat Medaille.	Maß. Schuh.	Zoll.	Strich.	Besondere Verdienste.	Kommt an Montur mit sich	Anmerkung.	Kopfe.

Obstehender Mann ist mit Löhnung und Brot, dann mit der Zulage für die silberne Medaille bis — ten Nr. 1807 verpflegt worden. Die Conduite-Liste und den Straf-Extract enthält die Anlage. Sign. N.

N. N.

Hauptmann.

N. N.

Feldwebel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXIV.

Von dem N. N. Infanterie-Regimente Nr. Zu

Ueber gabs- oder Uebernahms-Liste

über nachbeschriebene kaiserlich-königliche Fuhrwesens- oder Packpferde.

Geschlecht, Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob und was an Requisiten dabey vorhanden, und sonstige Anmerkungen.	Stücke.
		Strich.	Schuh.	Zoll.		

Formular Nr. XXV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — N. N. Compagnie.

Consignation

über das in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Schlafgeld.

Beylage Nr.	Stationen.	Für Köpfe	Für Nächte	bar bezahlt abtheilig fl.	bar bezahlt abtheilig kr.	bar bezahlt summarisch fl.	bar bezahlt summarisch kr.	quittirt abtheilig fl.	quittirt abtheilig kr.	quittirt summarisch fl.	quittirt summarisch kr.
1	Zu Fürstenfeld	100	1	1	40						
2	— Gleisdorf	100	1	1	40						
3	— Grätz	100	2	3	20						
	Summe					6	40				
	Für die Zugetheilten von N. Compagnie										
4	Zu Fürstenfeld	6	1	—	6						
5	— Gleisdorf	6	1	—	6						
6	— Grätz	6	2	—	12						
	Summe					—	24				
	Oberlieutenant N. N. mit Transport von Fürstenfeld bis Grätz für die vom diesseitigen Regimente commandirten Leute.										
A.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. A.	7	1						7		
B.	— Gleisdorf — — Litt. B.	7	1						7		
C.	— Grätz — — Litt. C.	7	2						14		
	Summe										
	Für die beym befagten Oberlieutenant von andern Regimentern befindliche Leute.										
D.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. D.	40	1						40		
E.	— Gleisdorf — — Litt. E.	40	1						40		
F.	— Grätz — — Litt. F.	40	2					1	20		
	Summe									2	40
	Zusammen					7	4			3	8

Sage: Sieben Gulden vier Kreuzer bar bezahlt, und drey Gulden acht Kreuzer an Schlafgeld quittirt. Sing. N. N.

N. N. Hauptmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Configuration

über die bey der am N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen verwendeten Leute, und die sie betreffende reglementmäßige eintägige Gratislöhnung.

Charge	Nahmen	Anmerkung	Geldbetrag	
			fl.	kr.
		Summe		

Sage: Gulden, kr., an eintägiger Gratislöhnung für die beym Feuerlöschen verwendeten Leute richtig entworfen. Sign. N. N.

N. N. Commandant.

Daß die obbenannten Leute bey der unterm N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen commandirt und verwendet wurden, dann daß die Feuersbrunst ohne Verschulden des Militärs entstanden ist, wird von Seiten der Ortsobrigkeit bestätiget.

Sign. N. N.

N. N.
Bürgermeister
oder
Ortsvorsteher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Consignation

über die in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Vorspann.

Marsch-Route Litera	Datum der Quittungen und Gegenscheine	Nr.	Stationen. von	Stationen. bis	Meilen	Stück Zugvieh à 15	Stück Zugvieh à 10	Geld-Betrag bar bezahlt abtheilig fl.	bar bezahlt abtheilig kr.	bar bezahlt summarisch fl.	bar bezahlt summarisch kr.	quittirt abtheilig fl.	quittirt abtheilig kr.	quittirt summarisch fl.	quittirt summarisch kr.
			Beym Marsche des Regiments.				kr.								
A.	1ten	1	Leibnitz	Wegersdorf	2	—	12	4	—						
	2ten	2	Wegersdorf	Olbern	3	—	12	6	—						
	4ten	3	Olbern	Löönitz	3	—	12	6	—						
	5ten	4	Löönitz	Widerau	3	—	12	6	—						
B.	1ten	5	Widerau	Bergen	3	—	8	4	—						
	2ten	6	Bergen	Reichenbach	3	—	8	4	—						
	4ten	7	Reichenbach	Neukirchen	3	—	8	4	—						
	5ten	8	Neukirchen	Schwarzwasser	2	—	8	2	40	36	40	—	—	—	—
			Für besondere Commandos u. Recruten.												
C.	8ten	9	Misau	Steinfeld	2	2	2	1	40						
	9ten	10	Steinfeld	Liebschütz	3	2	2	2	30						
	10ten	11	Liebschütz	Schebetin	3	2	2	2	30						
D.	21ten	12	Schebetin	Welin	2	—	4	—	—	—	—	1	20		
	22ten	13	Welin	Schambach	3	—	4	—	—	—	—	2	—		
	24ten	14	Schambach	Sadowa	2	—	4	—	—	—	—	1	40		
	25ten	15	Sadowa	Tettin	3	—	4	—	—	6	40	2	—	7	—
			Für Montirungs-Transporte.												
E.	15ten	16	Grnsberg	Haid	3	—	2	1	—						
	16ten	17	Haid	Subland	3	—	2	1	—						
	17ten	18	Subland	Neukaus	2	—	2	—	50	2	40	—	—	—	—
			Für Kranke und Arrestanten.												
F.	12ten	19	Stückau	Emern	2	—	2	—	50						
G.	13ten	20	Emern	Salzberg	4	—	2	1	20						
H.	19ten	21	Burgholz	Salzberg	2	—	2	—	50						
	22ten	22	Wognitz	Weldau	3	—	2	1	—						
	23ten	23	Weldau	Salzberg	2	—	2	—	50	4	20	—	—	—	—
				Summe		—	—	50	20			—	—	7	—

Sage: Fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer an bezahlten, und sieben Gulden— Kreuzer an quittirten Vorspannsgeld für den Monath—1807.

Sign. N. N. Commandant.

Digitized by Google

Formular Nr. XXVIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reiseparticularien, in welchen das Postgeld berechnet wird.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset worden	Nahmen der betreffenden Poststationen		Anzahl der		Tariffmäßiger Preis								Bezahlter Betrag an									
		von	bis	Pferde	Stationen	Postgeld pr. Station		Postillons-Trinkgeld pr. Station		Schmiergeld für einen Wagen		Calleschgeld im Reich pr. Station		Postgeld		Postillons-Trinkgeld		Schmiergeld		Calleschgeld		Summe	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Summe																					

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahlten Postgeld.

Sign.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Digitized by Google

Formular Nr. XXIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reiseparticularien, in welchen das Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde berechnet wird.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset worden	Nahmen der Ordonnanz-Stationen		Anzahl der Pferde			Bezahlter Geldbetrag à 36 kr. pr. Pferd und Station	
		von	bis	Für den Officier	Für den Mann, der ihn begleitet hat	Zusammen	fl.	kr.
			Summe					

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahlten Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde.

Sign.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Daß vorstehender Herr Hauptmann oder Lieutenant auf der ihm aufgetragenen Dienstreise die oben ausgewiesenen Ordonnanz-Stationen von — bis —, sowohl auf seiner Hin- als auch Zurückreise (oder auf der Hinreise allein) wirklich hinterleget hat, wird bestätiget.

Sign.

N. N.
Oberst und General-Adjutant,
oder N. N.
Major und General-Commando-Adjutant.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Nr. XXX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reiseparticularien, in welchen die Vorspann berechnet wird.

Datum der Reise.	Land, in welchem gereiset worden.	Nahmen der Poststationen.		Anzahl der			Preis, vermöge Vorspanns-Normale				Bezahlter Geldbetrag.		Quittung			
							in Ungarn und Gallizien.		in Oesterreich, Böhmen ꝛc.				Dass Tage, oder: ist erl:	Ort.	Datum.	Nahmen und Charakter des Quittirenden.
		von	bis	Pferde.	Stationen.	Meilen.	Für Officiere und andere Parteyen.	Pro aerario.	Für Officiere und andere Parteyen.	Pro aerario.	fl.	kr.				
							Kreuzer.									
		Summe														

Tage—Gulden—Kreuzer an bezahlter Vorspann.

Sign. etc.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Digitized by Google

Formular Nr. XXXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Particulare

über die von mir Endesgefertigten, bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reise (oder geführten Geldremesse) von Ordenburg bis Wien bestrittenen Postspesen (oder Hufbeschlags- oder Vorspanns-Auslagen.)

Als:	Post- Pferde.	Post- Stationen.	Post-, Trink- und Schmiergeld pr. Station zu — fl. — kr. fl.	kr.	Ordonnanz-Stationen.	Hufeisengeld für geführtene Ordonnanz-Pferde. fl.	kr.	Vorspanns-pferde. in Ungarn vier,	in Oesterreich zwey.	Meilen.	Stationen.	Vorspannvergütung pr. Pferd und Meile a 15 kr. fl.	kr.
Zur Bestreitung der Reisespesen habe ich vom Regiment empfangen													
Laut Gegenschein von N. N. Regiment, oder aus der Kriegs-Casse zu													
Summe des Empfanges . .													
Verwendung.													
Laut beyliegender Marsch-Route und Reise-Journal wurden gemäß der beygebogenen Verordnung (bey der gedachten Courier-Reise, oder bey der geführten Geldremesse) von Ordenburg bis Wien an Postgeld verwendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oder an Hufeisengeld für geritteene Ordonnanzpferde ausgelegt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oder an Vorspann bezahlt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An bewilligten Diäten täglich — fl. — kr., folglich auf den 1. und 2. Januar nach Abschlag der fünfprocentigen Arrha . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Verwendung . .													
Nach Abschlag vom Empfang bleibt Rest .													

Sage—Gulden—Kreuzer, welche vorstehender Maßen richtig verwendet wurden.

Sign. N. N. Hauptmann oder Lieutenant.

Obiger Rest mit — fl. — kr. ist in die Regiments-Casse richtig erlegt worden.

Sign. N. N. Oberst.

Revidirt, mit den alligirten Reise-Journal und Marschrouten combinirt, und die Verwendung vorstehender Maßen mit — fl. — kr. richtig befunden.

Sign. N. N. Kriegscommissär.

Digitized by Google

Digitized by Google

N. N. J

Nr.	Chargen
1	Hauptmann
2	Oberlieutenant
3	Unterlieutenant
4	Fähnrich
5	Feldwebel
6	Corporal
7	Corporal
8	Corporal
9	Corporal
10	Fourierschütz
11	Tambour
12	Gefreyter
13	Gefreyter
14	Gefreyter
15	Gefreyter
16	Gefreyter
17	Zimmermann
18	Gemeiner
19	Gemeiner

Nr.	Chargen		Ordinä Löhnung fl.	kr.	K b f
		. . . . .	46	3	
20	Gemeiner	ste mit 4 kr.	2	25	
21	Gemeiner	. . . . .	—	—	
22	Gemeiner	geld assentirt	2	10	
23	Gemeiner	eodem dato	—	—	
24	Gemeiner	agnie in die	—	50	
25	Gemeiner	fl. Werbgeld	—	—	
26	Privatdiener	u	2	30	
27	Privatdiener	. . . . .	2	30	
		. . . . .	56	28	
—	Feldwebel	Bret bis 4.	1	25	
—	Gemeiner	nd mit Brot	1	40	
—	Gemeiner	. Compagnie täglich 4 kr.	1	6	
—	Gemeiner	par mit Geld	—	25	
		nie	61	4	

Compagnie	Charge		
N.	Gemeiner	. . . . .	— 50
N.	Gemeiner	ato zugetheilt	— 50
—	Packknecht	. . . . .	4 —
1 Stück	Pferd	. . . . .	— —
		. . . . .	5 40

Regimenter	Compagnie	
Regim. N. N. Infant.	N.	n 18. an den G 1 40

Digitized by Google

re		Zeitlich						Summe		Pauschgelder						Naturalien			
riegs-eytrag		Fleischbeytrag		Victualienbeytrag à 1½ kr.		Brotgeld à 2 kr.				Gewehr-Reparatur		Flickspesen		Sohlengeld		Brot	prima plana Pferde Hafer	prima plana Pferde Heu	Schlaf.
l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen			fl.
4	46	11	28	8	36	1	55	72	48	—	26¼	—	19¼	—	28¾	319	—	—	15
—	25	1	—	—	45	—	—	4	35	—	2¾	—	1¼	—	2¾	30	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2¾	—	1¼	—	2¾	—	—	—	—
—	26	—	52	—	39	—	—	4	7	—	2¾	—	1¼	—	2¾	26	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2¾	—	1¼	—	2¾	—	—	—	—
—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	2¾	—	1¼	—	2¾	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4¾	—	3	—	—	—	—	—	—
—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1¼	—	2¾	30	—	—	—
—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1¼	—	2¾	30	—	—	—
6	47	15	40	11	45	1	55	92	35	—	42¾	—	33	—	44¾	445	—	—	15
—	5	—	10	—	7½	—	—	1	7½	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	20	—	40	—	30	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
—	1	—	30	—	22½	—	—	1	59½	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
—	5	—	10	—	7½	—	—	—	47½	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
7	18	17	10	12	52½	1	55	100	19½	—	42¾	—	33	—	44¾	484	—	—	15
—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	1	—	—	45	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—
—	20	1	40	1	15	—	—	8	55	—	—	—	—	—	—	50	17	17	—
—	—	—	40	—	30	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—

Digitized by Google

Streustroh.	Officiers-Holz.
	Klft.
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

bel.
nd zwar:
fl. 30 kr.

chen 5 fl.

w e n d u n g.

übertragen . . . . . .
s i v e K r i e g s b e y t r a g.
. . . . . .
arrenz der Gage . . . . . .
liegender Quittung Nr. 1 . . . . . .
. . . . . .
r u n g s b e y t r a g.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
l i e n, d a n n i n N a t u r a.

atura, dann eine Pferdportion in Aequivalent
tura vom 16. bis ultimo . . . . . .
n im Relutionspreise, dann eine Pferdportion
. . . . . .
toto in Aequivalent, eine Pferdportion von 1. b
. . . . . .
o m F e l d w e b e l a b w ä r t s.
. . . . . .
. . . . . .
beytrag . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
i l l e n - Z u l a g e.
bis ultimo . . . . . .
. . . . . .
e c r u t i r u n g.
landständischen Recruten N. das Handgeld bezal
ückten Reichsrecruten N. der auf dem Assentpla
etzt worden . . . . . .
er-Capitulanten Feldwebel N. wurde an Handge
a für den unterm 14. eingebrachten Deserteur N.
. . . . . .

Digitized by Google

	In barem Gelde.		Naturalien.										Officiers-Holz.
				Pferd.									
				Prima-Plana			Dienst-						
				Hafer.	Heu à 8Pf.	Heu à 10Pf.	Hafer.	Heu à 8Pf.	Heu à 10Pf.	Streustroh.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	Brot.	Portionen.							Kist.
. . . . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	74	½											
. . . . .	13	50½											
. . . . .	23	20											
. . . . .	20	20	131	30½									
. . . . .	2	30											
. . . . .	5	—											
. . . . .	5	—	12	30									
Aequivalent für Brot- Pferd-Portionen. fl. kr. fl. kr.													
— — 6 —	6	—	—	—	90	60	—	60	—	—	—	—	—
— — — —	—	—	—	—	30	30	—	30	—	—	—	—	—
2 — 6 —	8	—	—	—	—	30	—	30	—	—	—	—	—
2 — 9 —	11	—	25	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—
. . . . .	61	4											
. . . . .	7	18											
. . . . .	17	10											
. . . . .	12	52½											
. . . . .	1	55	100	19½									
. . . . .	—	—	—	—	484	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	4	20											
. . . . .	1	15	5	35									
ılt worden . .	3	—											
he von dem be-	4	—											
ld bezahlt . .	32	—											
von N. Com-	8	—	47	—									
Latus	321	55½	613		135	—	135	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr. der Beylagen.		Naturalien. Pferd. Prima-Plana Hafer	Prima-Plana Heu à 8 Pf.	Prima-Plana Heu à 10 P.	Dienst. Hafer	Dienst. Heu à 8 Pf.	Dienst. Heu à 10 P.	Dienst. Streustroh.	Officiers-Holz.
		Portionen.							Rift.
		135	—	135	—	—	—	—	—
6	Laut Consignatio bey [illegible]								
	Nota. Ist nur								
7	Laut Consignatio								
	Laut vorwärtiger								
	An Schreibspesen								
	" Propreté								
	Dem Hauptmann								
8	Auf Kesselreparat								
9	Dem Cadeten R.								
10	Laut Quittung R								
		135	—	135	—	—	—	—	—
	Hie								
	Regimentsstab. O								
		30	30						
	Laut vorwärtiger								
		—	—	—	17	17	—	—	—
		65	30	135	17	17	—	—	—
	Laut vorwärtiger	—	—	—	—	—	—	—	—
		65	30	135	17	17	—	—	—

Sage: Dreyhundert [illegible]a Hafer-, Dreyßig prima-plana Heu- à 8 Pf., und Einhundert [illegible]rtionen, welche für den Monath N. verwendet worden sind.

N. Feldwebel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anmerkung. In dieses Protokoll hat die Compagnie, so wie sich ein Empfang oder eine Verwendung ergibt, selbe auf der Stelle immer einzutragen, die Monathe nur darin zu unterscheiden, mit Ende des Militär-Jahres die abtheiligen Empfangs- und Verwendungs-Rubriken abzusummiren, und die bey jeder Rubrik ausfallende Summe in das am Ende des Protokolls angebrachte Summarium zu übertragen, abzuschließen und dem Regiments-Commando einzureichen.

In die bey einigen Empfang- und Verwendungs-Rubriken befindliche Rubrik: Anmerkung, sind die Daten und andere, der Aufklärung wegen, nöthige Umstände anzuführen.

Uebrigens ist hier der tabellarische Spiegel (oder sogenannte Kopf) des Monturs-Protokolls für die Compagnie eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments angetragen, und es versteht sich daher, daß jede Waffengattung nach Maßgabe ihrer eigenen Ausrüstung die betreffenden Montur- und Rüstungs-Rubriken auszufüllen, und alles, was dahin gehört, specifisch einzutragen habe.

Digitized by Google

Formular Nr. XXXIII.

| | | |

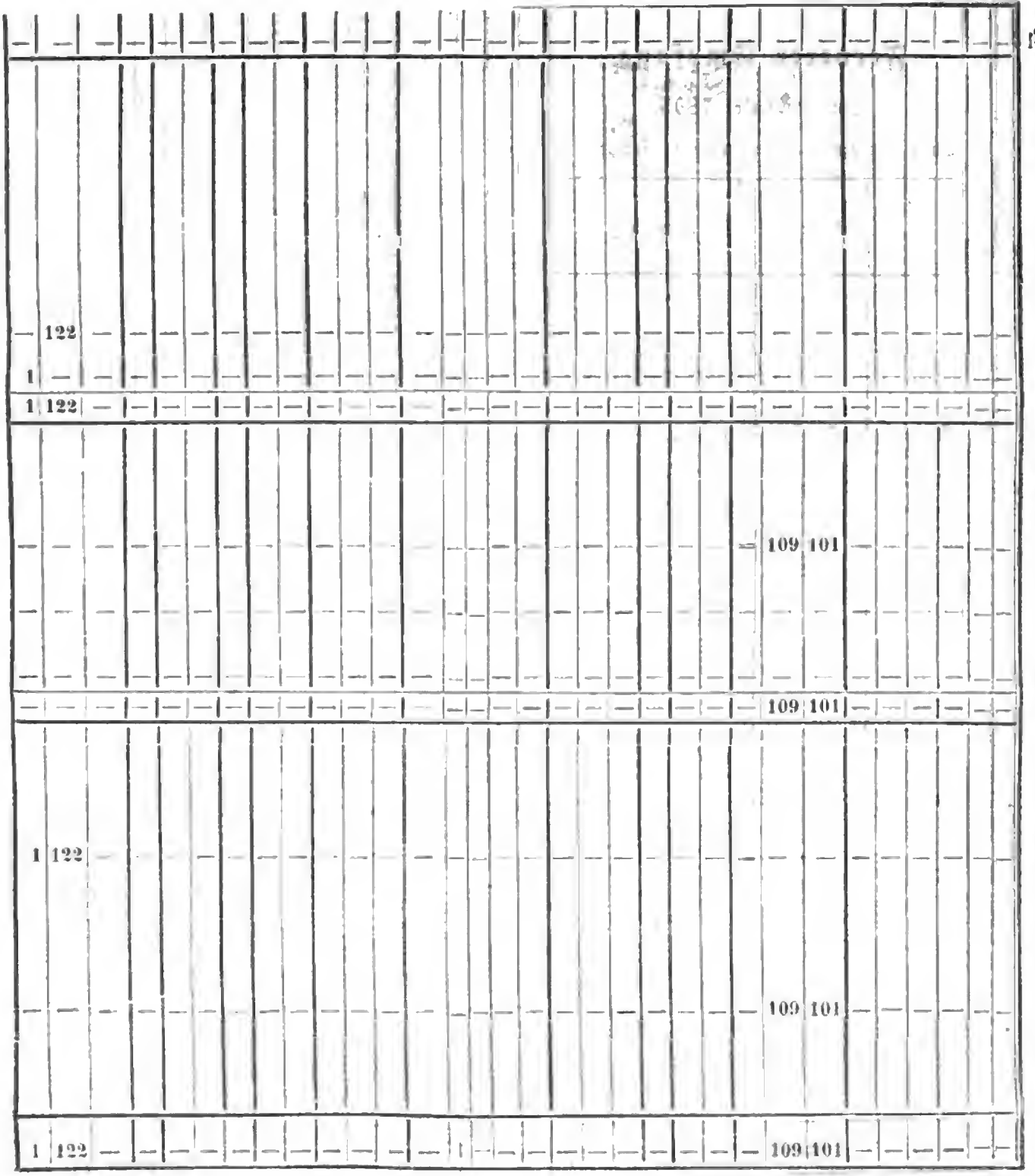

a

Fernerer Empfang.

Im November 1805.

Durch Transferirung von andern Compagnien

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																		
		Den — von R.																		
Gemeiner	R. R.	Compagnie anher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Summe			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1

Digitized by Google

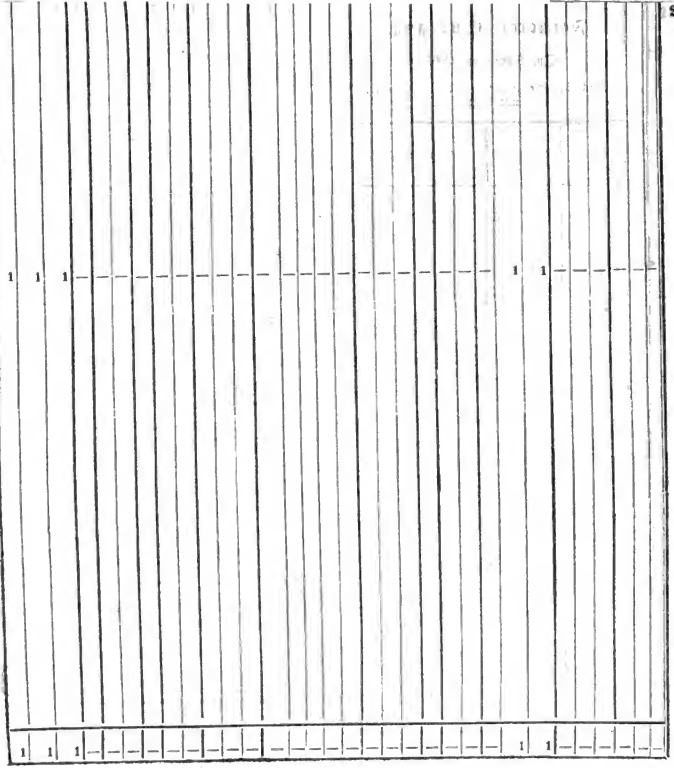

Digitized by Google

Fernerer Empfang.

Im November 1805.

Durch Transferirung von andern Regimentern und Corps.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																		
		den von N. N.																		
Gemeiner	N. N.	Infanterie anher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
		den von N. N.																		
Gemeiner	N. N.	Infanterie anher	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	2	—	—
		aus dem Invalidenhaus																		
Gemeine	N. N.	anher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1
Summe			—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	6	2	2

Digitized by Google

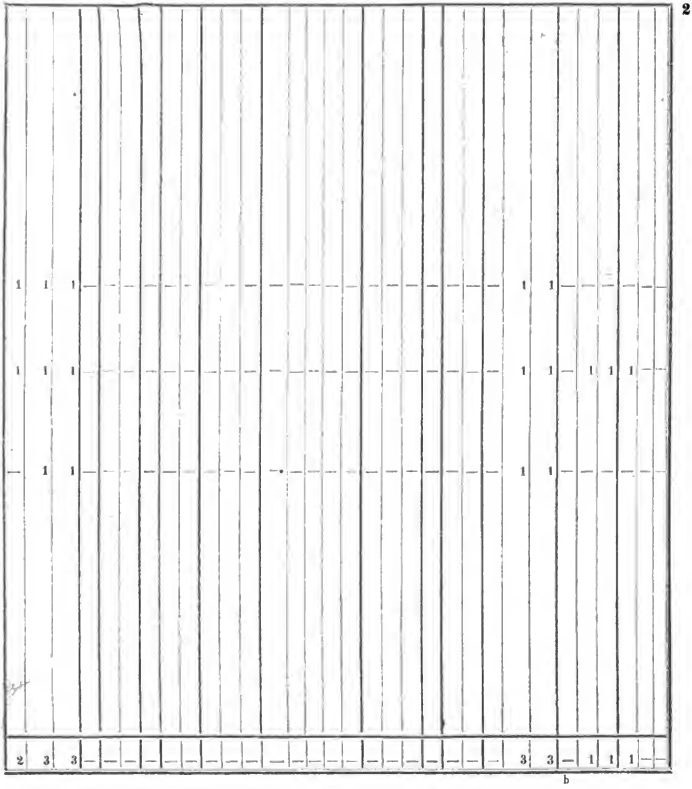

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Revertenten.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																
		den vom																
Gemeiner	N. N.	Landmann attrapirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Summe			—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1

Digitized by Google

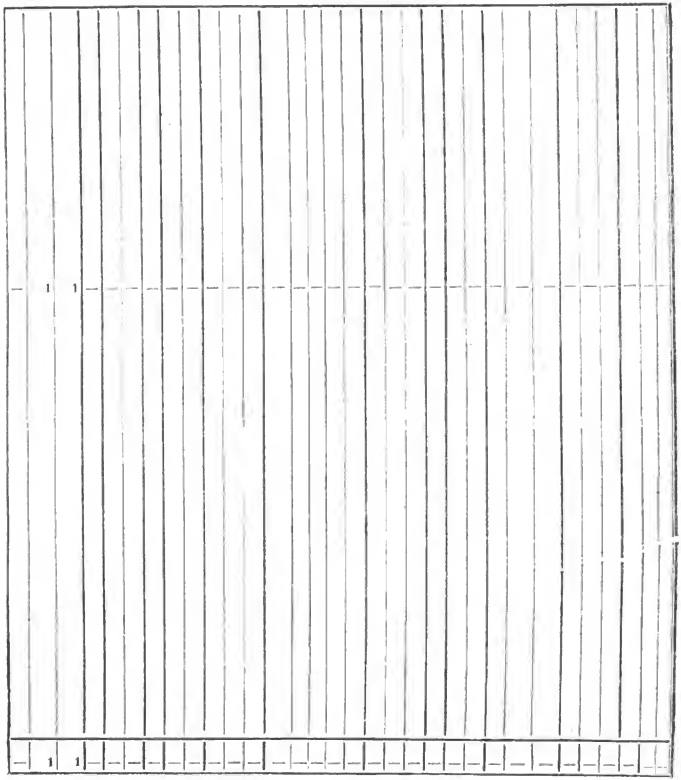

Verwendung.

Im November 1805.

Durch Transferirung zu andern Compagnien

| Charge. | Nahmen. | Anmerkung. | | |

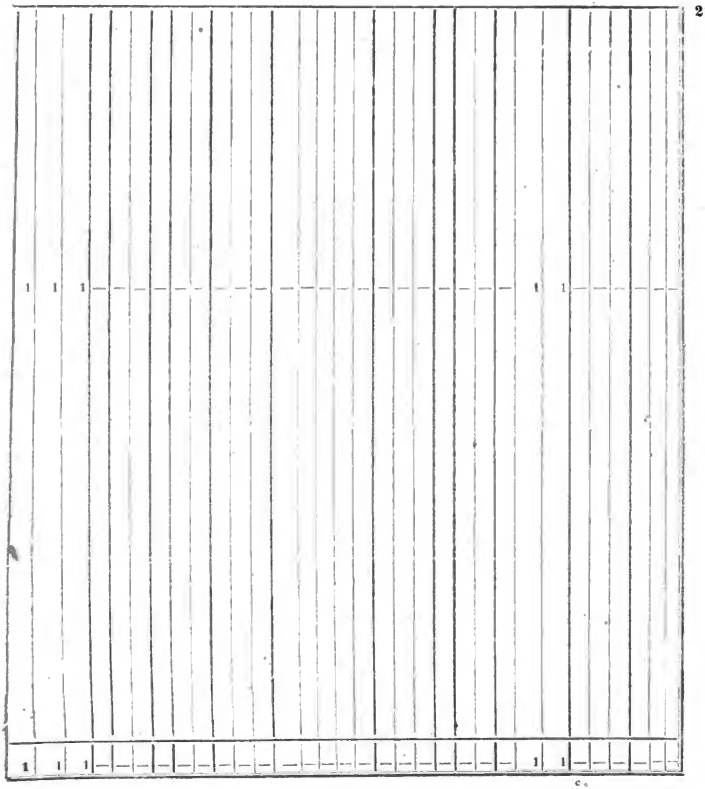

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Tranßferirung zu and. Regmt. u. Corps.

| Charge. | Nahmen. | Anmerkung. | | |

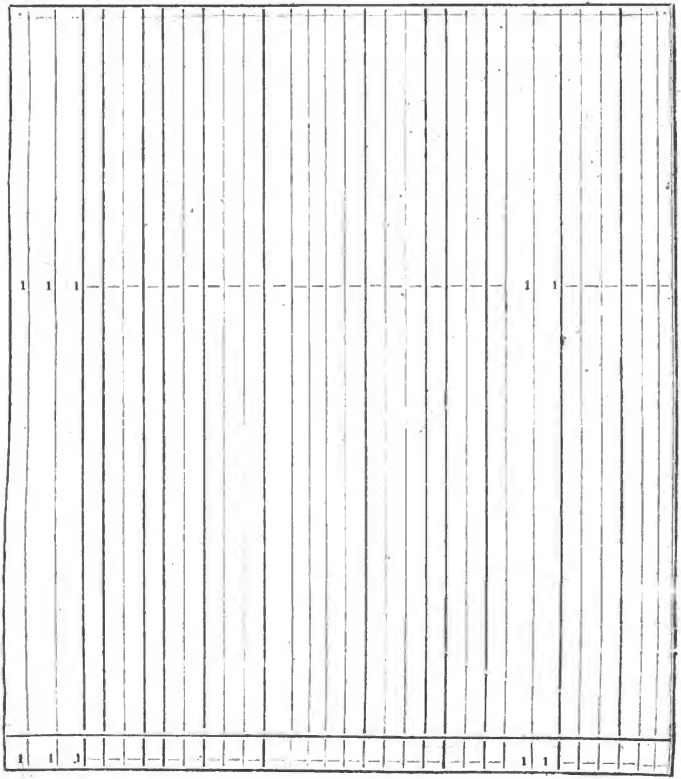

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Verabschiedete.

| Charge. | Nahmen. | Anmerkung. | | |

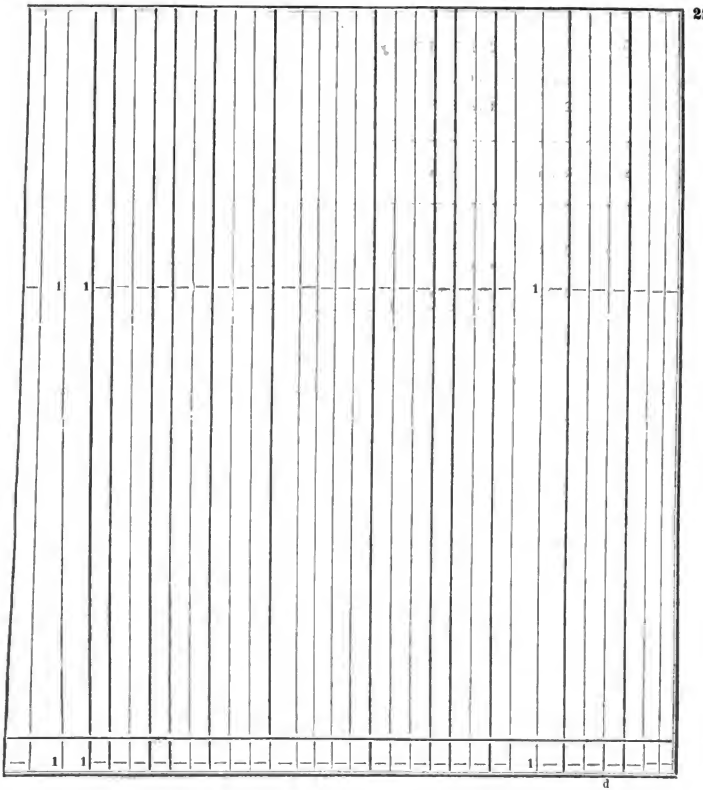

d

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Verstorbene.

| Charge. | Nahmen. | Anmerkung. | | |

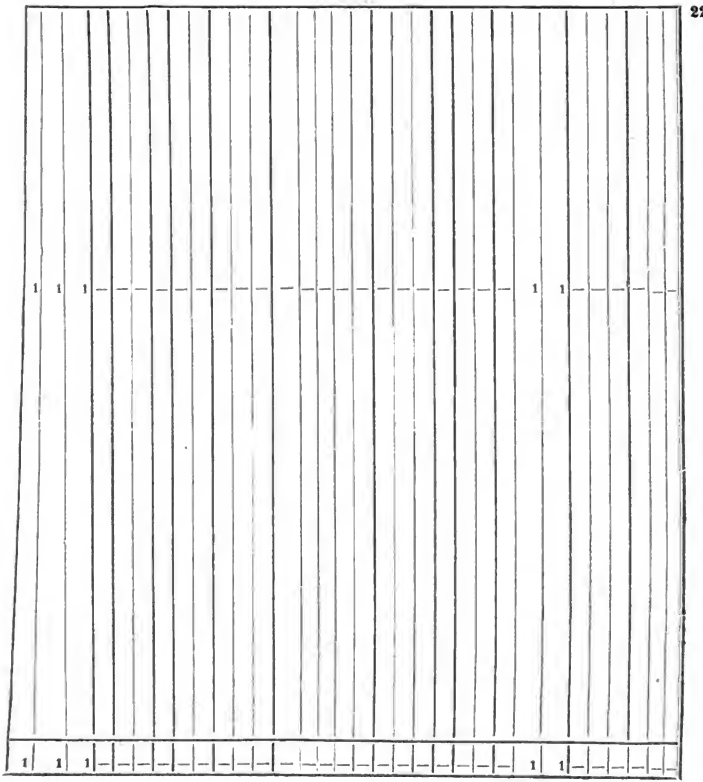

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Deserteurs entwendet.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.
		den aus der Station
Gemeiner	N. N.	N. entwichen
Summe		

—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1			

Digitized by Google

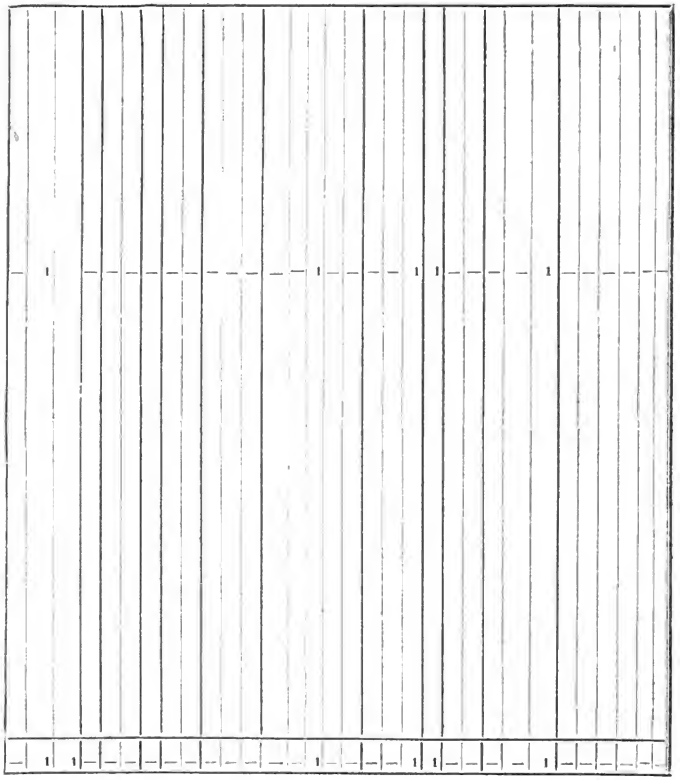

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

In der bestimmten Dauerzeit abgenutzt.

Statt den auf die Kategorie am 1. November 1805	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	119
— — — — — am 1. Junius 1806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	—	—	—	—	—	—	—
empfangenen Sorten werden jene, die bestimmte Traggeit ausgehaltene hier durchgeführt.																						
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	—	—	—	—	—	121	119

Digitized by Google

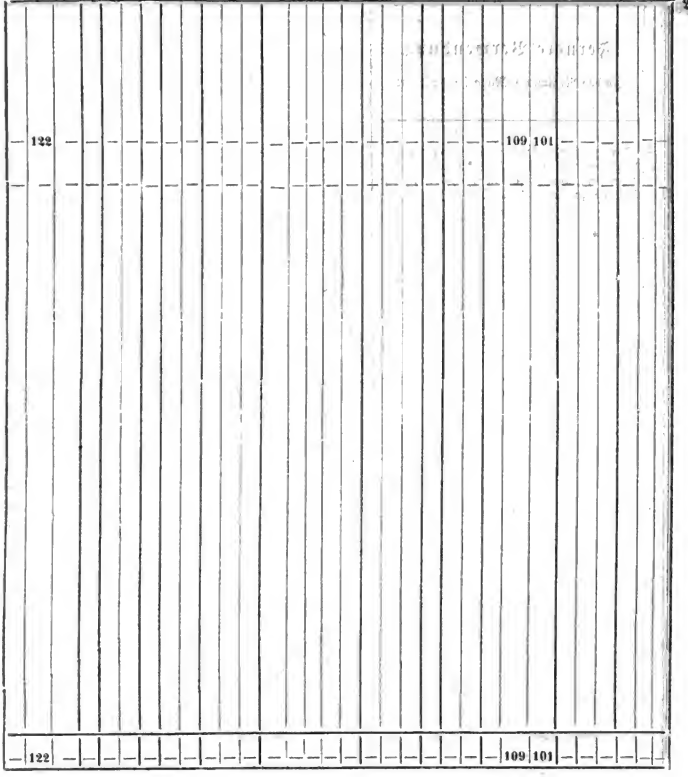

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

In das Regimen:s-Magazin abgeliefert.

1 Den sind die bey der Anherotransferirung des Gemeinen N. N. vom N. N. Infanterie-Regiment mitgebrachte, und bey der Compagnie unanwendbare Sorten abgeliefert worden.

Summe . . . . . .

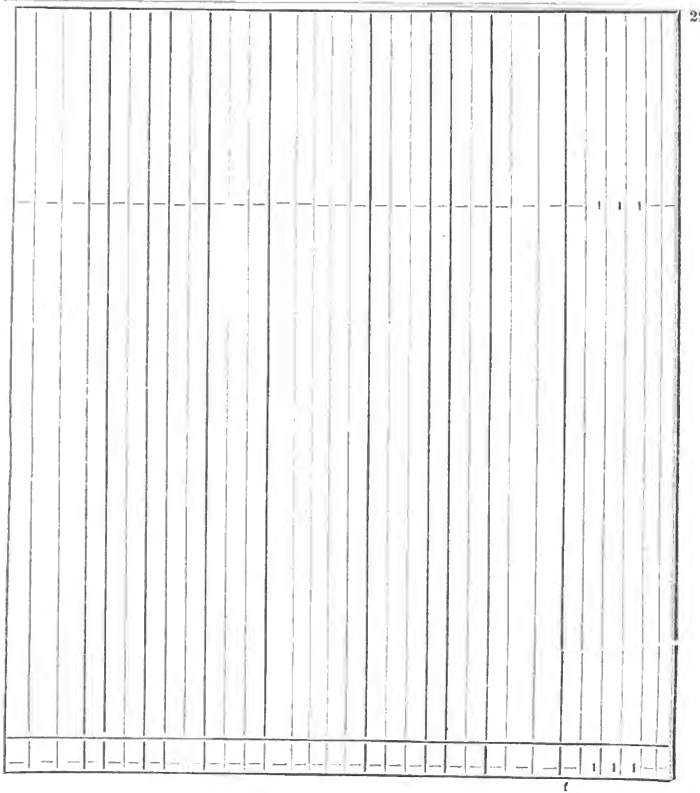

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Bey der Revision als unbrauchbar erkannt worden.

Für den aus Galizien eingerückten Recruten N. N. kommen die vor der bestimmten Dauerzeit in Grunde gegangenen, und dagegen neu empfangenen Sorten in Ausgabe															1	1	1				
Summe															1	1	1				

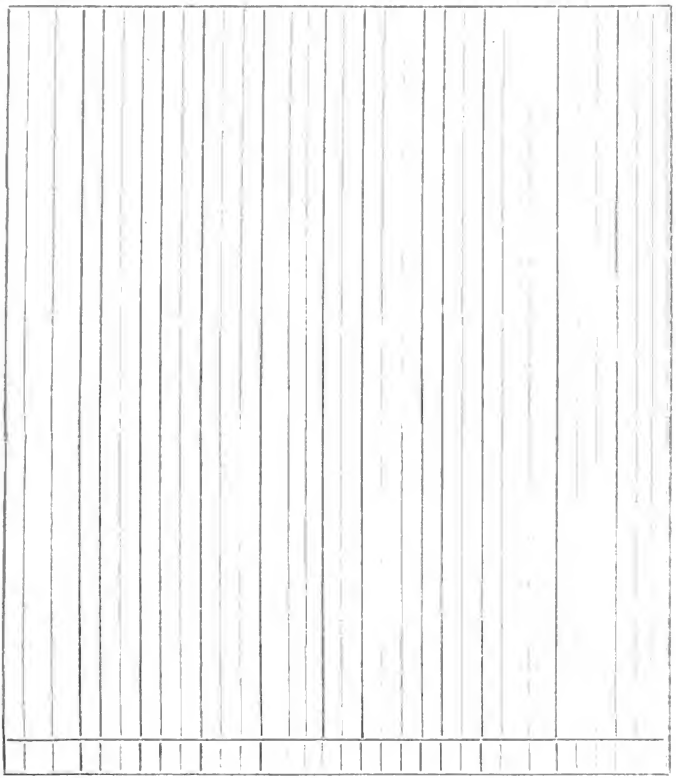

Digitized by Google

Fernere Verwendung.

Vermöge General-Commando-Passirung.

| | | |

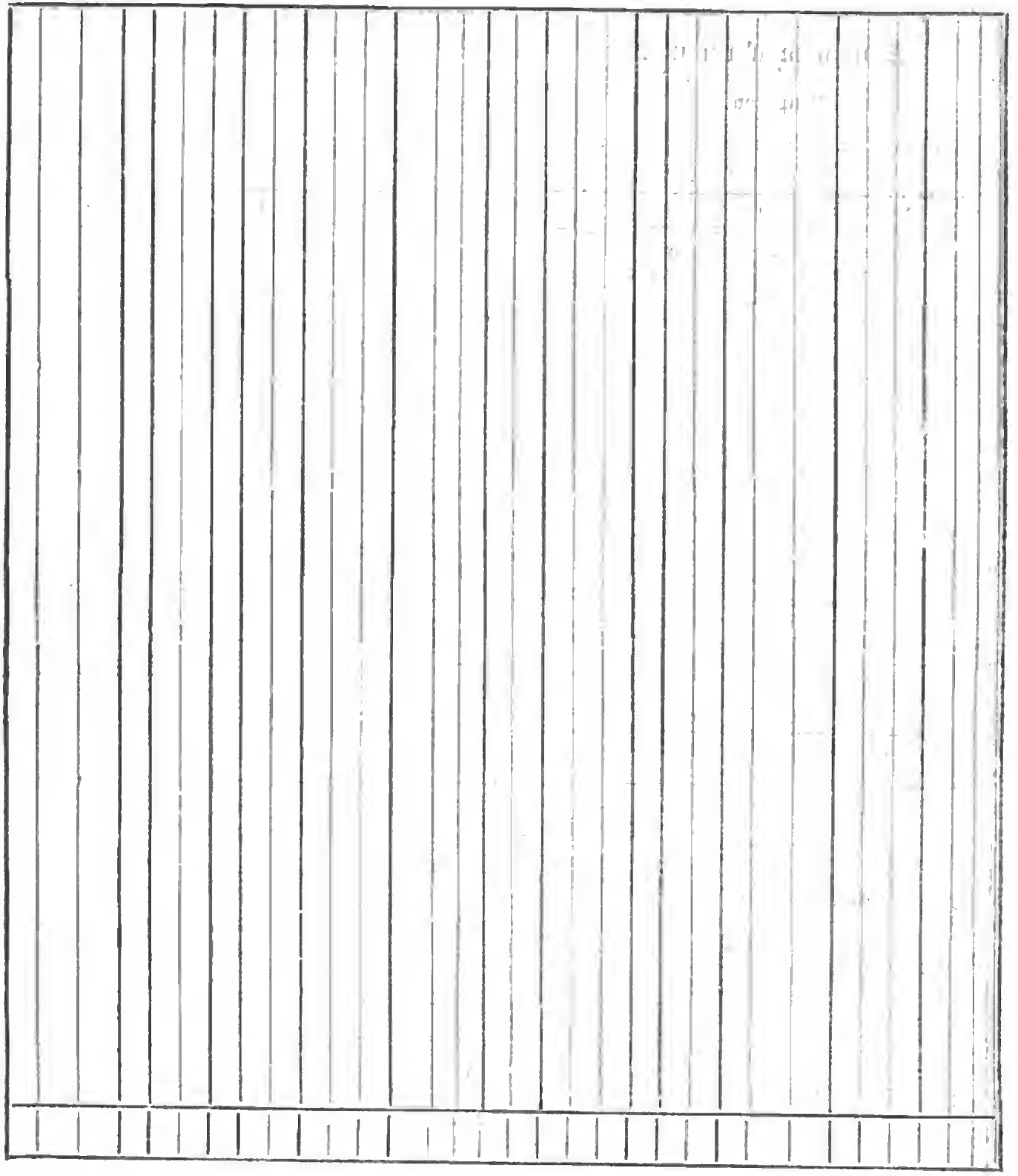

Digitized by Google

Summarium.

Empfang.

Mit Ende des Militärjahres 1805 sind vorräthig verblieben.

Aus dem Regiments-Magazin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	1	2	2	125	123
Durch Transferirung von andern Compagnien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Transferirung v. and. Regiment. u. Corps	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	6	2	2
Durch Revertenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Summe des Empfanges . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	111	113	5	11	11	129	127

Verwendung.

Durch Transferirung zu den andern Compagnien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Transferirung zu andern Regiment. u. Corps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Verabschiedete	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Verstorbene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—	—
Durch Deserteurs entwendete	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1
In der bestimmten Dauerzeit abgenutzt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	—	—	—	121	119
In das Regiments-Magazin abgeliefert . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bey der Revision als unbrauchbar anerkannt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Vermög General-Commando-Passirungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Summe der Verwendung . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	111	113	5	11	11	129	127
Verbleibt demnach mit Ende October 1806 vorräthig																				

und zwar:

Bey der Mannschaft am Leibe

Außer dem Vorrath { Neu / altbrauchbar / unbrauchbar

Id est obiger Vorrath . . .

Digitized by Google

| | | |

Digitized by Google

Anmerkung. Dieser Theil des Montirs-Protokolls gehört zu der auf der Seite 203 ersichtlichen ersten Hälfte, und muß zugleich mit jener aufgeschlagen werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Trommelstreiche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Trommelſtreiche für die k. k. Armee ſind:

1. Der einfache Streich.
2. Der doppelte Streich.
3. Der halbe Ruf.
4. Der ganze Ruf.
5. Der Schleppſtreich.
6. Der Rucker.
7. Die Tagwache oder Reveille.
8. Die Vergatterung.
9. Der Raſt.
10. Die Bethſtunde.
11. Der Grenadiermarſch.
12. Der Füſſiliermarſch.
13. Der Doublirmarſch.
14. Der Attaque- oder Sturmſtreich.
15. Der Alarm, Ruf, Appell, oder Chamade und Feuerſtreich.
16. Der Kirchenſtreich.
17. Der Schanzſtreich.
18. Die Publication.
19. Die Retraite.
20. Das Abſchlagen.
21. Der Waſſermarſch.
22. Der Todtenmarſch.
23. Die Werbſtreiche.

Dieſen Trommelſtreichen werden die Lagerſtreiche für die Tambours auf der Fahnenwache im Felde beygefüget, durch welche dem Lager von der Ankunft Sr. Majeſtät, der Erzherzoge kaiſerlichen Hoheiten, und der hohen Generalität Nachricht gegeben wird; ferner für Unterofficiers, welche auf die Fahnenwache, oder Truppen, welche zur Ausrückung beordert werden.

Endlich folget die Beſtimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Die Trommelſtreiche beſtehen aus einfachen Streichen, Doppelſtreichen, halben Ruf, ganzen Ruf, Schleppſtreichen und Rucker. Sowohl dieſe einzelnen Theile, als auch die Zuſammenſetzung derſelben in die vorgeſchriebenen Trommelſtreiche erklären die am Ende dieſes Abſchnittes angehängten Noten.

Tagwache oder Reveille.

Ein Tambour gibt als Vorſtreich einen doppelten Streich; dann beſteht der Reveille aus halben Ruf, Rucker und einfachen Streichen. Der Reveille wird auf Wachen zehn Mahl durchgeſchlagen.

Vergatterung.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann gibt der Vorſchläger einen Rucker. Hierauf folgen die Streiche der Vergatterung von allen Tambours, welche ſechzehn Mahl durchgeſchlagen werden. Sie beſtehen aus einem Rucker, Schleppſtreiche, einfachen Streiche, und ganzen Ruf.

Iſt türkiſche Muſik zugegen, ſo wird nach geendigten Trommelſtreichen eine willkührliche Muſik nach dem Tacte der Vergatterung ausgeführt.

Raſt.

Sobald die türkiſche Muſik nach der Vergatterung geendigt hat, gibt der Vorſchläger den Vorſtreich mit einem Rucker; hierauf folgt von allen Tambours der Raſt, welcher aus doppelten Streichen, Rucker, und einfachen Streichen beſteht. Derſelbe wird vier Mahl durchgeſchlagen, und hierauf kann nach Willkühr in dem Tact des Raſtes die türkiſche Muſik einfallen.

Bethſtunde.

Nach einem Vorſtreich mit einem ganzen Ruf, und einem einfachen Streiche beſteht die Bethſtunde aus doppelten Streichen, einfachen Streichen, Schleppſtreichen und Rucker, dann folgen drey einfache Streiche, und hierauf wird abgeſchlagen.

Digitized by Google

Grenadiermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Grenadiermarsch besteht aus Rucker, einfachen und doppelten Streichen; er enthält 16 Tacte oder 32 Schritte, und wird mit jener Geschwindigkeit geschlagen, die erforderlich ist, um in einer Minute 90 bis 95 Schritte marschiren zu können.

Füsiliermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Marsch besteht aus Rucker, Schlepp- und Doppelstreichen, enthält acht Tacte und eben so viele Schritte, wird vier Mahl wiederholt, und seine Geschwindigkeit ist wie jene des Grenadiermarsches.

Doublirmarsch.

Bevor derselbe anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Dann folgt der Doublirmarsch aus doppelten und einfachen Streichen. Die Geschwindigkeit des Tactes ist 120 Schritt in einer Minute.

Attaquestreich.

Er besteht aus doppelten Streichen und Rucker, nachdem von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben worden.

Alarm, Ruf, Appell oder Chamade und Feuerstreiche.

Bestehen in den nähmlichen Streichen des ganzen Rufes, nur daß der Tambour bey Ankündigung des Feuers die Trommel abwechselnd stark und stiller rühren, und zugleich Feuer! rufen soll.

Kirchenstreiche.

Der Vorschläger gibt einen Rucker und einen einfachen Streich: dann besteht der Kirchenstreich aus einfachen Streichen, Schleppstreichen und Rucker. Wenn zum dritten Mahle der Kirchenstreich geschlagen worden, wird abgeschlagen.

Während der Messe werden für die Theile derselben nachfolgende Streiche gegeben, als: Anfang drey Ruf; Evangelium drey Ruf; Sanctus drey Ruf; Vorzeichen zur Wandlung drey Ruf; Wandlung drey Ruf, drey einfache Streiche und einen Ruf; Communion einen Ruf; drey einfache Streiche, einen Ruf; Ende der Messe drey Ruf; Segen wie bey der Wandlung Ende der heiligen Handlung die Streiche zum Abschlagen.

Schanzstreich.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann erfolgt vom Vorschläger ein Rucker, und hierauf wird der Schanzstreich, welcher in einfachen Streichen, doppelten Streichen und Rucker besteht, geschlagen.

Publication.

Der Vorschläger schlägt drey Ruf und einen einfachen Streich, dann folgen alle Tambours. Die Streiche bestehen in doppelten, einfachen Streichen und Rucker; dann wird abgeschlagen.

Retraite.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich; hierauf folgen vom Vorschläger drey einfache Streiche, dann von allen die Retraite, welche in doppelten und einfachen Streichen besteht. Am Ende wird abgeschlagen.

Abschlagen.

Besteht in vier einfachen Streichen und zwey Rucker, und wenn mehrere Tambours zugegen sind, werden die vier einfachen Streiche nur vom Vorschläger, die zwey Rucker aber von allen Tambours gegeben.

Digitized by Google

Wassermarsch.

Ist, je nachdem Grenadiers oder Füsiliers auf dem Schiffe sind, Grenadier- oder Fäsiliermarsch.

Todtenmarsch.

Ist, je nachdem ein Grenadier oder Füsilier begraben wird, Grenadier- oder Fäsiliermarsch, nur mit einer verschränkten Trommel.

Werbstreiche.

Bestehen nach Willkühr in Ruf, Reveille, Füsilier- oder Grenadiermarsch.

Lagerstreiche.

Bey Ankunft Sr. Majestät des Kaisers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft Sr. kaiserlichen Hoheit des Generalissimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge kaiserlichen Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für Feldmarschälle oder dem commandirenden Generalen der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einen Feldmarschall-Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen Generalmajor.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Für Ausrückung der Piquets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals und extra Wachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für Fahnenwachen zu Mittag, für Regiments- und Lagerwache.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf, und der Schanzstreich wird drey Mahl wiederholt.

Zur Nachmittags-Bethstunde.

Ein Ruf und der Kirchenstreich wird drey Mahl wiederholt.

Digitized by Google

Für die Feldwebels auf die Fahnenwache.

Ein Ruf und drey doppelte Streiche.

Für die Corporals vom Aufpaſſen.

Ein Ruf mit drey doppelten Streichen.

Für Lagerausſtecker.

Zwey Ruf, ſechs einfache Streiche und wieder zwey Ruf.

Beſtimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Erſtens. Wenn die Kette der Tirailleurs vor der Front der Haupttruppe formirt iſt, und aus dieſer Stellung avanciren ſoll, ſo wird von allen Tambours der geſchloſſenen Haupttruppe Marſch geſchlagen, und dieſes Zeichen von den detachirten Tambours wiederholt. Die Tirailleurs avanciren ſo lange bis die Haupttruppe zum Halten beordert wird.

Zweytens. Dieſes Halt wird den Tirailleurs von allen Tambours durch die Raſtſtreiche bekannt gemacht.

Drittens. Bey der Anrückung feindlicher Reiterey wird von allen Tambours Ruf oder Appell geſchlagen.

Vierten. Wenn die Haupttruppe en colonne rechts aus ihrer Stellung abmarſchirt, wird zuvor von allen Tambours die Tagwache oder Reveille geſchlagen, und von den detachirten wiederholt.

Fünftens. Erfolgt dieſer Abmarſch en colonne links, ſo werden die Tirailleurs zuvor von allen Tambours durch den Schanzſtreich davon verſtändiget.

Wenn eine rechts oder links abmarſchirte Colonne halten ſoll, wird dieſes den Tirailleurs ebenfalls durch den Raſtſtreich, ſo wie der weiter fortgeſetzte Marſch durch die Wiederholung der Tagwache oder des Schanzſtreiches angekündiget.

Sechstens. Wenn die Kette der Tirailleurs zum Weichen gezwungen wird, die geſchloſſene Truppe aber ihre Aufſtellung behaupten ſoll, ſo wird von allen Tambours Doublirmarſch geſchlagen, worauf die gegen die Haupttruppe ſich zurückziehenden Tirailleurs in vollem Laufe die Front räumen, ſich rechts und links auf die Flügel werfen, oder durch die Intervallen brechen, und ſich daſelbſt ralliren.

Siebentens. Der Rückzug der Haupttruppe wird den Tirailleurs von allen Tambours durch den Retraitestreich bekannt gegeben. Sie retiriren ſo lange, bis ſie durch den Raſtſtreich erfahren, daß die Haupttruppe ſtehen geblieben. Zum ferneren Rückzuge wird der Retraitestreich wiederholt.

Achtens. Der Vergatterungsſtreich von allen Tambours bedeutet, daß die Züge des dritten Gliedes, ſie mögen in was immer für einer Abſicht detachirt worden ſeyn, bey ihrer Haupttruppe einrücken ſollen. Auch dient der Vergatterungsſtreich dazu, jede aufgelöſte oder zerſtreute Truppe überhaupt bey ihrer Fahne zu ralliren.

Digitized by Google

TROMMEL = STREICHE

FÜR DIE C.K. ARMEE.

N^o I. EINFACHER STREICH.

N° II. DOPPELTER STREICH.

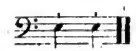

N° III. HALBER RUF.

N° IV. GANZER RUF.

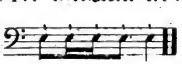

N^o V. SCHLEIFPSTREICH.

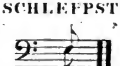

N° VI. RUKER.

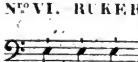

Digitized by Google

N° VII. TAGWACHE oder REVELLE.

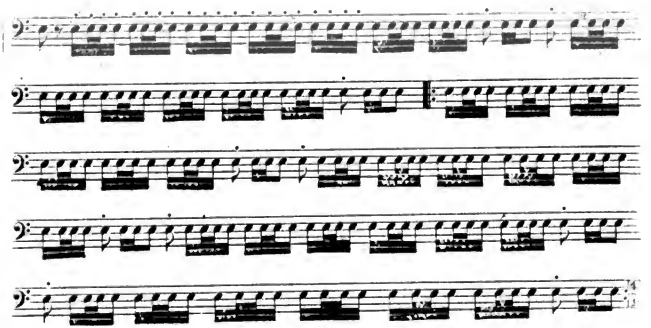

N° VIII. VERGATTERUNG.

ganzer Ruf.

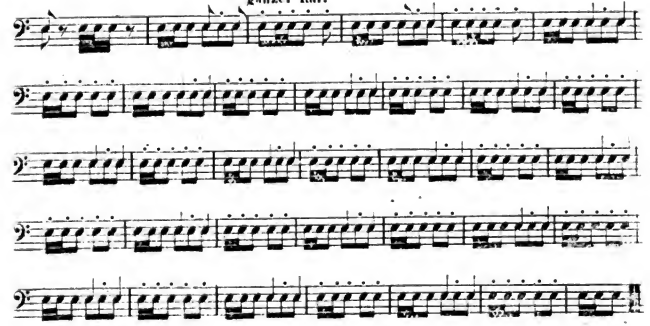

Digitized by Google

Nro IX. RAST.

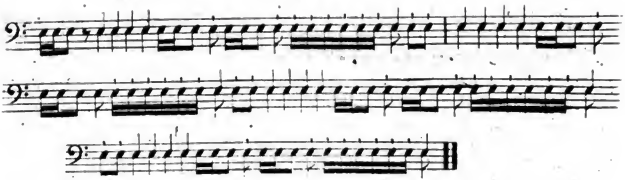

Nro X. BETHSTUNDE.

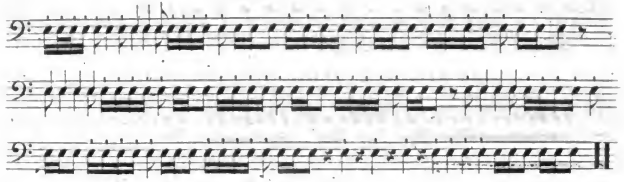

Nro XI. GRENADIER=MARSCH.

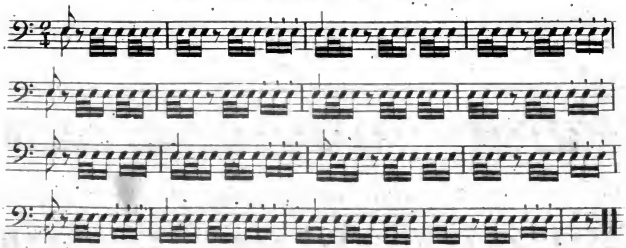

Digitized by Google

Nro XII. FUSILIER=MARSCH.

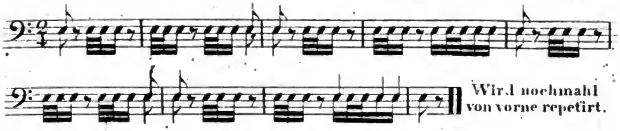

Nro XIII. DUBLIR=MARSCH.

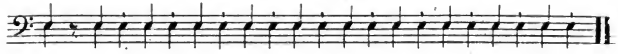

Nro XIV. ATTAQUE oder STURMSTREICH.

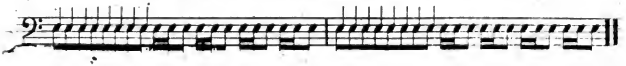

Nro XV. ALLARM, RUF, APELL oder CHAMADE und FEUER=STREICH.

Ganze Rufe.

Nro XVI. KIRCHEN=STREICH.

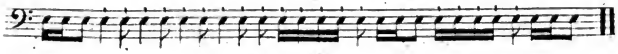

Nro XVII. SCHANZ=STREICH.

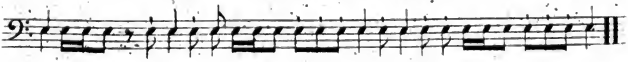

Digitized by Google

Nº XVIII. PUBLICATION.

Nº XIX. RETRAITE.

Nº XX. ABSCHLAGEN.

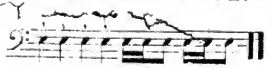

Nº XXI. WASSER-MARSCH ist (je nachdem sich Grenadiers oder Fusiliers auf dem Schiffe befinden) ein Grenadier- oder Fusilier-Marsch.

Nº XXII. TODTEN-MARSCH ist wie ein Grenadier- oder Fusilier-Marsch, nur mit verstimmten Spiele.

Nº XXIII. WERBSTREICHE bestehen nach Willkühr im Ruf, Reveille, dann Grenadier- oder Fusilier-Marsch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dienst-Reglement

für die

kaiserliche königliche Infanterie.

Zweyter Theil.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweyten Theils.

Erstes Hauptstück.

Disciplinar-Vorschrift und Gesetze.

Erster Abschnitt.

	Seite
Kriegsartikel und Eid.	1

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Von der Gottesfurcht.	15
§. 2. Von der Subordination.	16
§. 3. Von der Mannszucht.	17
§. 4. Von der Einigkeit oder Harmonie.	18
§. 5. Vom Esprit de corps.	18
§. 6. Von der Auswahl und Bildung der Officiers.	19

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von der Conservation des Mannes.	21
§. 2. Von der Hemmung der Desertion.	21
§. 3. Von der Werbung.	22
§. 4. Von dem Spital.	23
§. 5. Von der Vorstell- und Abdankung.	25
§. 6. Von aggregirten Stabs- und Oberofficiers.	25

Vierter Abschnitt.

§. 1. Begräbniß-Ordnung.	26
§. 2. Von der Musterung oder Revision.	29
§. 3. Von der Fahnenweihe.	33

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Von dem Verhöre.	37
§. 2. Von dem rechtlichen Erkenntnisse und von dem Kriegsrechte.	38
§. 3. Von dem Standrechte.	43
§. 4. Von dem außerordentlichen Rechte.	44
§. 5. Vom Citiren.	45
§. 6. Vom Anschlagen des Nahmens an den Galgen.	46
§. 7. Von der Execution.	46
§. 8. Vom Arquebusiren.	48
§. 9. Vom Gassenlaufen.	49

Sechster Abschnitt.

§. 1. Von den Rechten des Regiments-Inhabers, und andern dem Militärstande besonders zustehenden Begünstigungen.	51

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Feld-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

Seite

§. 1. Von den Märschen überhaupt. 55
§. 2. Von der Marschordnung. 58
§. 3. Vom Lager überhaupt. 65
§. 4. Vom Lagerausstecken. 66
§. 5. Vom Lagereinrücken. 72
§. 6. Vom Lagerdienst. 78
§. 7. Von der Ausrückung vor der Generalität. 82
§. 8. Von der Mittagsbethstunde. 83
§. 9. Verhaltung der Fahnen-, Stabsofficiers- und Regimentswachen. 88

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Vom dem Gottesdienste im Felde. 93
§. 2. Von Ausgebung der Parole und Befehle, und von Einnehmung der Rapporte. 96

Dritter Abschnitt.

Seite

§. 3. Von den Generals-, Stabs- und Extra-Wachen. 98
§. 4. Von Ehrenbezeigungen. 101

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von detaschirten Commando's. 103
§. 2. Von Piquets oder Feldwachen. 104
§. 3. Vom Bereitschafts-Piquet. 111

Vierter Abschnitt.

§. 1. Vom Allarm. 113
§. 2. Von der Schlacht. 114
§. 3. Vom Te Deum Laudamus. 118
§. 4. Ausmarsch aus einem Lager. 118

Drittes Hauptstück.

Garnisons-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1. Von der Einrückung in eine Garnison. 121
§. 2. Casernen-Ordnung. 122
§. 3. Vom Auf- und Abziehen der Wachen. 124
§. 4. Wachverhaltungen. 128
§. 5. Von Ehrenbezeigungen. 131
§. 6. Von den ordinären Trommelstreichen. 132
§. 7. Von Ausgebung der Parole und der Befehle. 133

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Von der Sperrung der Thore. 136
§. 2. Von Oeffnung der Thore. 137
§. 3. Von den Ronden. 138
§. 4. Von den Patrouillen. 140

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von einem entstehenden Feuer. 142
§. 2. Von dem feindlichen Allarm. 144

Vierter Abschnitt.

§. 1. Von der Kirchen-Parade. 145
§. 2. Vom Frohnleichnams-Tag. 146
§. 3. Verhalten vor dem Hochwürdigen 147

Fünfter Abschnitt.

Von Postirungen, Cantonirungen und Quartieren. 149

Formular 1. Quittirungs-Revers.
— 2. Quittirungs-Eingabe.
— 3. Decret zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Disciplinar-Vorschriften und Gesetze.

Erster Abschnitt.

Kriegsartikel und Eid.

Unser Kriegsvolk soll Uns Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen Galizien, Lodomerien, Kroatien, Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. folgenden Eid schwören: — „Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen, und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer seyn, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten, und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen; uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. — So wahr uns Gott helfe. Amen!“

Digitized by Google

I.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabey geschehen seyn oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Bley gestraft, und wenn diese Subordinations-Verletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestalt erfolgt ist, daß sie auf die Gemüther der andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäßig behandelt werden.

II.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzt, oder wer dieselben aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltete, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Der Gehorsam gegen die Dienstbefehle, wozu dieser Artikel verpflichtet, erstreckt sich nicht allein auf alle gewöhnlichen Dienste eines Soldaten, sondern auch auf solche, die er durch ein Handwerk oder eine Kunst, oder eine andere Geschicklichkeit zum Nutzen seines Monarchen leisten kann.

Ferner verbindet dieser Kriegsartikel den Untergebenen zur schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten in allen Gelegenheiten, auch außer dem Dienste.

Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten offenbar wider den Dienst und die beschworne Treue gegen den Monarchen laufen, oder klar eine andere schlechte Handlung zum Gegenstande haben sollten, ist es erlaubt und sogar Schuldigkeit, dagegen Vorstellungen zu machen, und selbst diese Befehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Falle müssen die Vorstellungen stets mit Bescheidenheit und Ehrerbiethung geschehen.

III.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinations-Verletzung veranlaßt hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfeste zu bestrafen.

Digitized by Google

IV.

Wer eine Meuterey erregt oder Theil daran nimmt, oder ſich Worte, Schriften oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterey entſtehen könnte, ſoll nach der Sache Wichtigkeit ſcharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley beſtraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre, oder auf dem Ausbruche ſtände, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten ſtandrechtmäßig behandelt werden.

Das Verbrechen der Meuterey wird verübt, wenn man bey Zuſammenkunft mit vielen oder wenigen wider die Vorgeſetzten, gegen den Dienſt oder den Staat und Monarchen nachtheilige Reden führt, und ſolche Urtheile fällt, welche in den Gemüthern einen böſen Eindruck machen; ferner, wenn man Gefangene zu befreyen, eine Execution zu verhindern trachtet; wenn vorſätzlich mehr als zwey Mann zu ihren Obern gehen um Abhülfe einer Beſchwerde zu erlangen; wenn ſich einer oder mehrere in Reihen und Gliedern, und auch bloß in Gegenwart anderer gegen den Obern mit ſolchem Ungeſtüme beſchweren, daß hierdurch die übrigen leicht zur Theilnahme verleitet werden können.

V.

Wer ſich des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig macht, iſt ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten mit dem Strange zu beſtrafen.

Dieſes Verbrechen begeht jeder, der die perſönliche Sicherheit des Monarchen verletzt, oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung zu verhindern, oder anzuzeigen vorſätzlich unterläßt, wird gleich dem Hochverräther ſelbſt beſtraft.

VI.

Wer ſich mit dem Feinde in Einverſtändniß einläßt, ſo wie auch alle Kundſchafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, ſind mit dem Strange hinzurichten.

In Folge dieſes Artikels, welcher eigentlich von verrätheriſchen Mittheilungen an den Feind, ſie mögen nun ſchriftlich, mündlich, durch Zeichen, oder auf was immer für eine Art geſchehen, redet, iſt auch die Correſpondenz in den gleichgültigſten Sachen

Digitized by Google

ohne vorherige höhere Bewilligung verbothen und sträflich. Es müssen daher sowohl alle an den Feind abgehenden, als von ihm herkommenden Briefe dem Vorgesetzten vorgezeigt werden. Wider diesen Kriegsartikel handeln ferner diejenigen, die durch Verbreitung übler Nachrichten den Soldaten oder den Bürger und Landmann zaghaft machen, dann alle jene, welche von einer Verrätherey Wissenschaft haben, und sie nicht anzeigen.

VII.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht gegen Gott verletzen, und ein öffentliches Aergerniß geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

Dieser Kriegsartikel erstreckt sich auch auf jede Herabwürdigung der Religion, sey es durch Spötterey oder Muthwillen an gottesdienstlichen Sachen, oder durch Verbreitung von Grundsätzen oder Schriften, die dazu geeignet sind, die Religion und Sittlichkeit zu untergraben, oder sey es endlich durch muthwillige Veranlassung von Gehässigkeit zwischen verschiedenen Glaubensgenossen.

VIII.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden, und wer insbesondere in der Absicht, um jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn er durch den abgeschwornen falschen Eid verursacht hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsätzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

Auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen, und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, sind scharf zu bestrafen.

IX.

Wer sich einer Wache, Patrouille, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzt, soll schärfestens, und nach Umständen in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Digitized by Google

Auch diejenigen sind scharf zu bestrafen, welche den ihnen auferlegten Arrest nicht annehmen, auf Anrufen der Schildwache unbescheiden, oder aus Vorsatz gar nicht antworten, oder der Wache auf was immer für eine Art die gebührende Achtung versagen, in ihrer Gegenwart oder Nähe ein ungestümes Geschrey oder einen Lärm oder Rauſhändel anfangen.

X.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn anzuhalten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten, und auf das schärfeste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten, und besonders in Feindes-Gefahr sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht.

In Folge dieses Artikels soll jeder Escorteführer nicht nur die möglich größte Vorsicht anwenden, um jedem Versuche der Arrestanten, zu entfliehen, zuvor zu kommen, sondern er soll auch bey der Uebernahme der Arrestanten, denselben den vorstehenden Kriegsartikel jedes Maht ausdrücklich in Erinnerung bringen.

XI.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läßt, soll scharf bestraft, und nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es vorsätzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als solcher empfohlen worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Bley belegt werden.

Auch der Wache-Commandant, wenn er von der Wichtigkeit eines gefährlichen Gefangenen die Wache nicht unterrichtet, sondern selbst sorglos ist, nicht nachsieht, und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, ist nach dem Sinne dieses Kriegsartikels sehr sträflich.

XII.

Wer auf der Schildwache schläft, oder eigenmächtig davon abgeht, bevor er

Digitized by Google

abgelöst wird; wer sich auf der Wache berauscht, oder betrunken auf dieselbe kömmt; ferner, wer die Wache oder andere Posten versäumt, oder nicht pflichtmäßig versieht, soll auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Wenn einer Schildwache etwas zustößt, oder wenn man sie in der gehörigen Zeit abzulösen vergessen hätte, soll sie an die zunächst stehende Schildwache, und diese weiter bis auf den Posten rufen, welcher die Ablösung veranlaßt.

Jede Schildwache muß sich die erhaltene Losung wohl merken; würde dieselbe einer Ronde oder Patrouille eine falsche Losung geben, so soll sie sogleich abgelöst, und nach Umständen, besonders wenn es in Feindesgefahr sich zutrüge, auf das schärfeste bestraft werden.

Uebrigens darf sich auch eine Schildwache ohne Beyseyn des Aufführers keineswegs ablosen lassen.

Der vorstehende Kriegsartikel bezieht sich ferner auch auf die Ober- und Unterofficiere, und überhaupt jeden Wache-Commandanten. Keiner darf sich ungestraft von seinem Posten oder Commando, ohne einen besondern Befehl dazu erhalten zu haben, entfernen, oder seinen Bezirk überschreiten. Er ist sträflich, wenn er bey Visitirungen schläft, und nicht sogleich ins Gewehr zu treten vermag. Er ist noch sträflicher als der Gemeine, weil man auf ihn als einen Vorgesetzten ein größeres Vertrauen setzen muß, und weil seine Aufführung und sein Beyspiel für den Dienst von der größten Wichtigkeit sind. Die Trunkenheit ist endlich nicht nur auf der Wache, sondern alle Mahl, und in jedem Dienste verbothen und sträflich.

XIII.

Der Commandant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, so wie die mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstandenen Officiere, sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten; auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld trägt, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

Diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Commandant einen festen Platz zaghaft oder treulos zu übergeben gedenkt, vorzüglich aber diejenigen, welche dem Commandanten am nächsten im Range sind, sollen demselben anfänglich mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten Vorstellungen machen, wenn diese aber fruchtlos seyn sollten und mit Grunde vermuthet würde, daß die Uebergabe entweder ohne Noth, oder aus Verrätherey beschlossen worden wäre, dieselbe nicht gestatten, sondern

Digitized by Google

den Commandanten arretiren, und unter dem neuen Commando desjenigen, dem es nach der Dienstordnung gebührt, mit vereinten Kräften zu behaupten trachten.

XIV.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich, oder standrechtsmäßig behandelt, und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

XV.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, oder wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hinzurichten. Auch ist der Officier in den Fällen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee seyn könnte, bey seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

XVI.

Wenn ganze Truppen bey einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze, und andere Posten ohne geleisteten äußersten Widerstand zaghaft verlassen, oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, so wie auch jeder Officier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden, die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber unter andere Regimenter vertheilet werden.

XVII.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen oder erlaubt wird, auf Plünderung verlegt, soll auf das schärfeste bestraft, bey einreißender Plünderung aber standrechtmäßig behandelt, und wenn derselben nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beyspiel Einhalt gethan werden kann, von dem Officier auf der Stelle niedergemacht werden.

Digitized by Google

XVIII.

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bey einreißender Desertion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsetzen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem zum Tödten geeigneten Werkzeuge thätlich und in möderischer Absicht wiedersetzt, standrechtmäßig behandelt werden.

Selbst derjenige, der sich, ohne die Absicht zu desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit ausbleibt, auch der sich entfernende Recrut, der noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist, obgleich nicht als Deserteur, doch immer sträflich.

Ferner begreift der vorstehende Artikel auch alle diejenigen, welche entweichen und entweder im Lande bey einem andern Regimente sich unterhalten lassen, oder auch, ohne Dienste zu nehmen, sich im Lande aufhalten, deßgleichen diejenigen, welche außer dem Falle eines kundgemachten General-Pardons freywillig zurückkehren, und sich selbst melden. Alle diese sind verhältnißmäßig und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen außerordentlichen Strafe zu belegen. Uebrigens sind bey Erkennung der Strafurtheile gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vorschriften zu beobachten.

XIX.

Der Soldat, welcher zwey oder mehrere seiner Kameraden zur meineidigen Entweichung beredet, ist als ein Complotstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Complot mag nun wirklich durch die Desertion vollführt, oder verhindert worden seyn.

XX.

Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen kaiserlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt; ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.

Digitized by Google

XXI.

Der Contumaz-Uebertreter soll scharf gestraft, und wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

XXII.

Ein jeder Kriegsmann soll bey scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munition, und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten, und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden oder gar verkaufen.

XXIII.

Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegscassen, Kanzleyen und so weiter, sind bey schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird.

XXIV.

Niemand soll bey schwerer Strafe in Festungen oder andern geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

Auch diejenigen fehlen wider diesen Kriegsartikel, welche durch Casernen und Quartiere brechen, oder über die Mauer und Dächer steigen.

XXV.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Alleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. muthwillig, sey es in Feindes oder Freundes Landen beschädiget, soll scharf gestraft werden.

Digitized by Google

XXVI.

Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, welche mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an andern ausgeübt, insbesondere auch diejenigen, welche ohne Befehl in feindlichen Ländern begangen werden.

XXVII.

Wer seinen Quartierträger mißhandelt, oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfestens zu bestrafen.

Dieser Artikel erstreckt sich auch auf jede ungebührlich gewaltsame Einquartierung, dann auf alle Erpressungen von Vorspann, Bothen und Fourage, welche gegen den Bürger und Landmann verübt werden.

XXVIII.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten, oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestraft, und der Officier, der sich eine solche Mißhandlung zu Schulden bringt, nach Umständen cassirt, auch noch schärfer bestraft werden.

XXIX.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zweykämpfe, so wie die dabey erscheinenden Secundanten sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

XXX.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Digitized by Google

Jeder, der gegen einen Menſchen mit dem Entſchluſſe, ihn zu tödten, auf eine ſolche Art handelt, daß deſſen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht ſich des Verbrechens des Mordes ſchuldig.

Beſonders ſchwere Gattungen des Mordes ſind: der Meuchelmord, welcher durch Gift, oder ſonſt tückiſcher Weiſe geſchieht; der Raubmord, welcher in der Abſicht, fremdes Gut, mit Gewaltthätigkeit gegen die Perſon, an ſich zu bringen, begangen wird; der beſtellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden iſt.

Bey der letzten Gattung iſt ſowohl der unmittelbare Mörder, als derjenige, der ihn dazu beſtellt hat, mit der gleichen Strafe des Stranges zu belegen.

XXXI.

Jeder Todtſchlag iſt auf das ſchärfeſte, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umſtände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu beſtrafen.

Ein Todtſchlag wird begangen, wenn die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entſchluſſe, ihn zu tödten, aber doch in einer andern feindlichen Abſicht ausgeübt wird.

Auch die Tödtung eines Menſchen, die aus Unachtſamkeit oder Sorgloſigkeit erfolgt iſt, ſoll nach Verhältniß der Schuld geſtraft werden.

XXXII.

Wer vorſätzlich in Freundes Landen, oder auch ohne Befehl, oder ohne hierzu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu ſeyn, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, ſoll mit dem Strange geſtraft werden.

XXXIII.

Alle Diebſtähle ſind ſcharf, und wenn der Diebſtahl die Summe von Hundert Gulden überſteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu beſtrafen.

XXXIV.

Wer Artillerie, Munition, Gewehr Rüſtungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Aerarialgut beſtiehlt; wer Regiments-, Escadrons- oder Com-

Digitized by Google

pagnie-Gelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder oder Verpflegs-Artikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt, oder wissentlich bestehlen läßt; der Diebstahl eines Kameraden an dem andern; des Dieners an seinem Herrn; der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freyen Eintritts und besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind; ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde; endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahls wegen gestraft worden ist; sollen, ohne Rücksicht auf den Betrag, alle Mahl auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Wieder diesen Artikel fehlen auch diejenigen, welche den Soldaten die Löhnung und Verpflegung vorenthalten, oder welche einem andern die rechtmäßig erworbene Beute eigenmächtig abnehmen.

XXXV.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Jeder, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Mißhandlung, oder bloß mit Drohung auf offener Straße, in Häusern oder an was sonst für einem Orte, in Freundes oder Feindes Landen von einem einzelnen, oder mehreren geschehen.

Die Theilnehmer sind so, wie die wirklichen Räuber, nach Umständen zu bestrafen.

Digitized by Google

XXXVI.

Niederträchtige Betrügereien, als: wenn Jemand aus eigennütziger Absicht Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Charakter eines andern fälschlich vorstellt, so wie die falschen Spieler, sind gleich den Dieben, scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVII.

Wer unbefugt Münze schlägt, oder echte Stücke Geldes verfälscht, soll schärfestens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Creditspapiere (Banco-Zettel) oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, so wie jeder der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

XXXVIII.

Der Officier, welcher die Musterung oder Revision arglistiger Weise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeits-Erklärung zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten zu cassiren, und nach der Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.

XXXIX.

Nothzucht, Blutschande, und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zweyfachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen, und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen, sind nach den für die kaiserlich-königliche Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

Digitized by Google

XL.

Wer einen Uebertreter dieſer Kriegsartikel, oder ſonſt einen Verbrecher wiſſentlich aufnimmt und verhehlt, iſt als Theilnehmer nach Verhältniß und Maßgabe des betreffenden Verbrechens ſchärfeſtens zu beſtrafen.

Anmerkung.

Die Kriegsartikel müſſen dem Soldaten oft, und theilweiſe, dem Recruten aber gleich bey ſeiner Ankunft in ſeiner Mutterſprache durchaus und deutlich vorgeleſen und erklärt, endlich auch vor jeder Muſterung vorgeleſen werden.

Die Kundmachung eines Kriegsartikels, der in der Folge etwa abgeändert, oder neu hinzugeſetzt werden ſollte, hat feyerlich und unter Trommelſchlag oder Trompetenblaſen zu geſchehen.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Von der Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralisch-guten Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines rechtschaffenen Kriegsmannes.

Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen, und im Unglücke trösten, müssen geehret werden.

Ihr wichtiger Einfluß, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden Vorgesetzten auf, diese erbaulichen Empfindungen mit Bescheidenheit zu unterhalten, sein eigenes Betragen darnach einzurichten, und dieses Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöset werden dürfen.

Alle lächerlichen Witzeleyen, unbescheidenen Kritiken, und unzeitigen Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden; alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muß beseitiget, und einem Jeden seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet werden.

Digitized by Google

§. 2.

Von der Subordination.

Die Subordination beſtehet in dem unbedingten Gehorſam, welchen ein jeder Geringere dem Höheren, ſtufenweiſe und mit Ehrerbiethung, zum Beſten des Dienſtes zu leiſten ſchuldig iſt.

Das unabweichliche Syſtem dieſer Ordnung iſt die Seele der ganzen Kriegskunſt, das Grundgeſetz der militäriſchen Disciplin, und die Grundlage des Dienſtes.

Die Subordination umfaſſet jede Rangsſtufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft, oder auf andere Vortheile des Glücks Rückſicht zu nehmen.

Weit entfernt, die Subordination mit dem Begriffe einer ſclaviſchen Unterwürfigkeit zu vermengen, iſt ſie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgeſehene, und zu Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzweckes weſentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten ſeines Standes der Leitung ſeiner Vorgeſetzten zu unterordnen.

Die Betrachtung, daß das Wohl des Ganzen, und die Ehre eines jeden Einzelnen nur durch die ſtrengſte Befolgung dieſer Ordnung erreicht werden könne, führt zur Erkenntniß ihres großen Werthes.

Jeder Untergebene muß daher ſeinem Vorgeſetzten, und wenn dieſer auch nur auf der nähmlichen Rangsſtufe ſtünde, oder wo es Umſtände nöthig machen, in gewiſſen Fällen ſelbſt einen Jüngern vorſetzen zu müſſen, ohne Widerrede unverzüglich gehorchen.

Aller Rangsſtreit muß in dem Augenblicke des Dienſtes verſtummen, das Wohl des Staats muß einzig abgeſehen werden.

Dieſe Nothwendigkeit beſtimmt den unabweichlichen Grundſatz, daß man alle Mahl, und beſonders in ſolchen Fällen, in welchen die Umſtände keine Vorſtellungen geſtatten, oder der Vorgeſetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anſtände keine Rückſicht nehmen wollte, die Befehle zuerſt vollziehen müſſe, und ſich über das hierbey erlittene Unrecht nur nach dem Vollzuge beſchweren könne.

Nur dann, wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienſt oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, oder denjenigen unvereinbarlich zuwider liefen, welche man von ſeine unmittelbaren Vorgeſetzten erhalten hätte, darf der Untergebene, nachdem er alle Umſtände wohl erwogen, und eine vollkommene Ueberzeugung erhalten hat, nicht gehorchen.

Eine Folge der Subordination iſt die Achtung und Ehrerbiethung, welche jeder Untergebene ſeinem Vorgeſetzten, und überhaupt jeder Geringere dem Höheren in und außer dem Dienſte zu bezeigen ſchuldig iſt.

Selbſt in dem vertraulichſten Umgange gebühret dem Höheren ein gewiſſer Vorzug, weil er mit der ihm ſchuldigen Achtung, und der im Dienſte erforderlichen beſondern Ehrerbiethung im genaueſten Verhältniſſe ſtehet.

Digitized by Google

Derjenige, welcher seinen Vorgesetzten ehret, huldiget seinem Stande, und würdiget sich selbst.

Daher folget, daß jeder Geringere den Höheren zuerst begrüße, keiner von einem Vorgesetzten übel spreche, am wenigsten aber in Gegenwart Anderer ihre Fehler und Schwachheiten zu tadeln, oder lächerlich zu machen suche.

Ehre und Vernunft verbiethen die Herabwürdigung seiner eigenen Kriegsgefährten, um so mehr jene seiner Vorgesetzten.

Alles, was hier über das Betragen des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten gesagt worden ist, betrifft auch überhaupt das Verhältniß eines jeden Geringeren gegen den Höheren von jeder Waffengattung oder alliirten Truppe.

§. 3.

Von der Mannszucht.

Diese bestehet in der strengen Ordnung, alle Befehle behend, und ohne Widerrede in das Werk zu setzen; dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen, und bey welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben.

Der Soldat muß in Allem mit Bedacht, Vorsicht und Klugheit handeln, und sich in keiner Gelegenheit, wenn sie ihm auch noch so unwichtig schiene, eine Abweichung von der Vorschrift erlauben; die geringste Nachlässigkeit, ein ganz unbedeutend scheinender Fehler kann oft dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen. Ordnung und Genauigkeit muß daher dem Kriegsmann, so zu sagen, zur Natur werden, und dem leichtsinnigen oder gleichgültigen Soldaten darf auch das geringste Versehen nicht übergangen werden.

Aber auch der Vorgesetzte muß mit dem Blicke eines Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen, zwischen demjenigen, welcher selten, und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hiernach die Strafe ermessen, und nie zu strengeren Maßregeln schreiten, so lang die gelinderen den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfasset übrigens eben so, wie die Subordination, jede Rangsstufe in eben demselben Verhältnisse.

Digitized by Google

§. 4.

Von der Einigkeit oder Harmonie.

Einigkeit ist eine ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung aller Individuen, die Ehre des Regiments und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu befördern.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünctlich erfülle, einer dem andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gut zu machen, und künftigen Unfügen vorzubeugen trachte.

Es ist sehr kleinlich, Jemanden seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, oder im Gegentheil seines weniger ausgezeichneten Cameraden zu spotten, ihn zu verachten, oder auf andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herab zu würdigen.

Ein Vorgesetzter muß sich gegen seine Untergebene frey von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, dieser aber gegen den erstern ehrerbiethig und aufrichtig, und überhaupt ein Jeder gegen seinen Kriegsgefährten mit dem gehörigen Anstande betragen.

Dieses sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Harmonie zu erwirken, und diese Grundsätze müssen die Stabsofficiers allgemein zu machen, ihren Untergebenen einzuflößen, durch eigenes Beyspiel anzuwenden und zu befördern wissen.

Sollte sich Allem ungeachtet dennoch eine Spaltung einschleichen, so muß dieses Uebel gleich im Entstehen getilget werden; man muß die Ursache aufsuchen, das Mißverständniß heben, die Betreffenden zu Recht führen, und wider einen unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Die Einigkeit und das gute Vernehmen soll auch übrigens mit andern Regimentern, Corps, alliirten Truppen, und selbst mit den Landeseinwohnern unterhalten werden; das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppe, und das Ansehen des Regiments gewinnt durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Betragen seiner Individuen.

§. 5.

Vom Esprit de Corps.

Das standhafte Vertrauen eines Regiments auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer, den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreißen zu lassen, bezeichnet den Esprit de Corps.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflößt, und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich das ganze Regiment beseelt, so ist nicht zu zweifeln, daß Jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit Vergnügen erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden,

Digitized by Google

seine Fähigkeiten immer mehr ausbilden, sich zu höheren Stellen, und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen werde.

Von einem solchen Regimente kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, daß der Feind es nie ganz besiegen oder aus dem Felde schlagen, vielmehr, daß dasselbe jede durch Uebermacht erlittene Schlappe bey erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Die Stabsofficiers müssen diesen militärischen Geist allgemein einzuflößen, und zu unterhalten trachten.

Ihr Beyspiel und das Benehmen solcher Männer, die von erkannten Verdiensten, und im Genuß der guten Meinung ihrer Kriegsgefährten sind, kann hierzu das Meiste beytragen; nur muß man auch den Werth solcher Männer zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, wegen einigen Schwachheiten nicht die zur Nachahmung reitzende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge unterdrücken.

§. 6.

Von der Auswahl und Bildung der Officiers.

Ein Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Officier-Corps mehr oder weniger mit Talenten, Kenntnissen und Wissenschaften begabte und gebildete Officiers besitzt.

Unter den vielen einem Soldaten nützlichen Kenntnissen behauptet die Geometrie, die Zeichnung und besonders das fertige Aufnehmen, eine fassliche Schreibart, die Kenntniß mehrerer Mundarten, die Länderkunde und die Kriegsgeschichte die ersten Plätze.

Das Bestreben eines Chefs muß sich daher nicht allein auf die gewöhnlichen Dienstkenntnisse, auf Mechanismus und Routine beschränken, sondern darauf gerichtet seyn, daß die Abrichtungs-, Exercier- und andere Dienstesvorschriften als unentbehrliche Elementar-Gegenstände eines Soldaten zuerst behandelt, und vollkommen erlernt, nachher aber auch die übrige Muße, statt sie an Spieltischen zu verschwenden, zur höheren Ausbildung der sich erworbenen Kenntnisse angewendet werde.

Ein Officier, der fertig exerciert, aber über die Anwendung dieser Uebungen nicht nachdenket, wird in unvorgesehenen Fällen immer unbeholfen und verlegen seyn.

Um ein Corps gebildeter Officiers zusammen zu bringen, muß man bey ihrer Wahl auf Talente, Fleiß und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen, und sich schon mit den Anlagen und Fähigkeiten des angehenden Soldaten bekannt machen, ihm gleich bey seinem Eintritt in die militärische Laufbahn Neigung zu seinem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten einzuflößen, seine Hoffnungen und Aussichten zu beleben, und seine Bildung liebevoll und nach Maßgabe seiner Fähigkeiten stufenweise zu befördern verstehen.

Ein tüchtiger Compagnie-Commandant ist in der nächsten Gelegenheit, die Talente seiner Untergebenen kennen zu lernen. Vermöge dieser Kenntniß muß er dieselben classenweise

Digitized by Google

einzutheilen und zu beſchäftigen, hierzu die Officiers nach Maßgabe ihrer Geſchicklichkeit zu verwenden, zweckmäßige Militärſchulen zu halten, und in denſelben die Art und die Ordnung des nothwendigen Unterrichtes vorzuzeichnen wiſſen.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung beſitzt, oder die Anſtrengung ſeiner Geiſteskräfte ſcheuet, muß deſto mehr zu ſolchen Dienſten verwendet, und mit ſolchen Gegenſtänden beſchäftiget werden, die ſeinem Faſſungsvermögen angemeſſen ſind; derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenſchaften begabt, ſeine Talente zum größeren Nutzen des Dienſtes, und zur Ausbildung Anderer anwendet, muß bey Gelegenheit ausgezeichnet, und bey vorkommenden Beförderungen vorzüglich berückſichtiget werden; denn nur auf dieſe Weiſe iſt eine edle Beiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleißige Mann, der brave Soldat und der geſchickte, gebildete Officier vorzüglich geehrt und belohnt wird.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Von der Conservation des Mannes.

Dieser Gegenstand ist schon durch die, im ersten Theile dieses Dienst-Reglements an mehreren Stellen, gegebenen näheren Anleitungen erschöpft worden; es bedarf daher kaum mehr der Erinnerung, daß jeder Vorgesetzte auf den Vollzug und die Handhabung, der zur Erhaltung und Schonung des Mannes bestehenden Vorschriften, die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden schuldig sey.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, daß, wenn man nicht auf der andern Seite alle Kräfte zu seiner Erhaltung aufbiethen würde, die Länder ohne Nachtheil des Ackerbaues und anderer Gewerbszweige nicht zureichen könnten, den erforderlichen Kriegsstand ununterbrochen zu ergänzen.

Außerdem kann es nicht gleichgiltig seyn, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrener Soldat, oder an dessen Stelle ein ungebildeter Recrut im Regiment befinde. Jedermann weiß, wie viele Zeit es erfordere, einem solchen Menschen die Eigenschaften beyzubringen, die mit dem gedienten Manne verloren gingen. Es bedarf also keines Beweises, und keiner mehreren Erinnerung, um alle Vorgesetzte für die sorgfältigste Erhaltung des Mannes verantwortlich zu machen.

§. 2.

Von Hemmung der Desertion.

Die nähmlichen Gründe, welche die Conservation des Soldaten bis zu dem Augenblicke seiner eigentlichen Bestimmung so wesentlich empfehlen, führen von selbst jedem Vorgesetzten

Digitized by Google

die wichtige Sorge zu Herzen, dem Uebel der Desertion mit Klugheit vorzubeugen, und seinen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Schon in dem ersten Theile dieses Dienst-Reglements sind die nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Desertion vorgetragen worden.

Das harte, oft unmenschliche Benehmen der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit, und der daraus vermehrte Leichtsinn des Soldaten, Müßiggang, und eine willkührliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung, so wie im Gegentheil eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete, vernünftige Mannszucht, das sicherste Abhaltungsmittel eines Uebels ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidendsten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubet.

Man wache strenge darauf, daß der Soldat in der Menage koche; man versage ihm, wo es thunlich ist, nicht die Gelegenheit, sich durch eigene Industrie etwas zu verdienen; man lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen, und leite sie unbemerkt; man nähere sich den Verdächtigen, und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frey von Vorurtheilen, übergehe man keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; man entferne den Müßiggang, und beschäftige den Mann, ohne ihm die nöthigen Erholungen zu entziehen; man erwecke und unterhalte in demselben Ambition und das Gefühl eines ehrlichen Kriegsmannes, man behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge, und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Patriotismus auf die Seite setzen, ihre Fahnen verlassen, und nicht bey einem guten Einvernehmen mit dem Lande, gar bald eingebracht, und ihrer verdienten Züchtigung zugeführet werden sollten.

§. 3.

Von der Werbung.

Wie sich bey ordentlichen Werbungen benommen werden müsse, bestimmen hauptsächlich die Zeitumstände, und die in solchen Fällen von den Hofstellen herabkommenden besondern Verordnungen.

Zum allgemeinen Grundsatz jedoch ist anzunehmen, daß jeder rechtschaffene Soldat alle Gelegenheiten zu benützen schuldig sey, dem Kriegsstande tüchtige Recruten zuzuführen, und sich daher durch sein gutes Betragen die Zuneigung und das Vertrauen der Einwohner eigen zu machen.

Eine noch strengere Pflicht des Soldaten begreift die Anzeige solcher Menschen, welche sich, um der Stellung zu entgehen, aus ihren Werbbezirken eigenmächtig entfernt, oder gar ihre Fahnen verlassen haben, und sich unter verschiedenen Vorwänden verbergen, und heimlich aufhalten.

Digitized by Google

Bey Anwerbung eines Recruten ist übrigens außer der erforderlichen Tauglichkeit und körperlichen Bildung auch vorzüglich auf solche Menschen Bedacht zu nehmen, welche eine dem Militärstande nützliche Kunst oder Profession besitzen, lesen, schreiben, mehrere Mundarten sprechen können, oder mit andern Geistesgaben und Fähigkeiten versehen, und von der gewöhnlichen Stellung befreyt, oder ausgenommen sind. Doch muß man sich aller gewaltsamen Handlungen, niederträchtigen Ueberlistungen, und andern den Soldatenstand entehrenden Kunstgriffen sorgfältig enthalten.

Ordnung, Vorsicht und Wachsamkeit ist in jedem Dienste, und besonders bey Uebernahme und Transportirung der Recruten erforderlich. Wenn nun mit solchen Maßregeln auch ein vernünftiges und sorgfältiges Benehmen gegen den angehenden Soldaten verbunden wird; so ist zu erwarten, daß hierdurch der Desertion sowohl auf den Sammelplätzen, als auch während den Transporten am sichersten vorgebeugt, durch Reinlichkeit und eine ordentliche Lebensweise aber auch auf dem Marsche die Gesundheit der Leute werde erhalten werden.

Zur Uebernahme und Transportirung der Recruten müssen ohne Rücksicht auf den Dienstroster einzig solche Officiers verwendet werden, welche hierzu die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Auch die nöthigen Unterofficiers müssen nach einem ähnlichen Maßstabe gewählet, und von den gemeinen Leuten nur die bestconduisirten und vertrautesten beordert werden.

Der Transports-Commandant schickt aus der vorletzten Marsch-Station ein verläßliches Individuum mit den Assentlisten an das Regiment, damit dieses wegen der Eintheilung das Nöthige einleiten könne, der Oberste aber frägt sich bey dem im Orte befindlichen Brigade-, Divisions- oder commandirenden Generalen um die Befehle an, ob und wo derselbe den Transport besichtigen wolle. Bey der Besichtigung fassen die commandirten Soldaten die aufgestellten Recruten auf beyden Flügeln ein.

So oft Recruten beym Regimente ankommen, soll man sie in ihrer Sprache zur Fahne schwören, und ihnen vorläufig durch den Auditor oder ein anderes Individuum die Kriegsartikel auf gleiche Art vorlesen lassen.

§. 4.

Von dem Spital.

In das Spital soll man einen Unterlieutenant mit einem Führer, und nach Umständen, besonders wenn das Spital über hundert Kranke zählt, selbst einen Hauptmann nebst den erforderlichen Aerzten und Krankenwärtern commandiren.

Digitized by Google

Gewöhnlich wird zehn Kranken, wo aber besondere Umstände eine zahlreichere Bedienung erfordern, fünf Kranken ein Wärter beygegeben. Diese müssen aus vertrauten und unverdrossenen Männern, welche wegen erhaltenen Blessuren oder andern körperlichen Defecten zu anhaltenden Waffenübungen weniger geeignet, übrigens aber zu obiger Bestimmung annoch bey hinreichenden Kräften sind, nicht aber aus Säufern, unverläßlichen und ungeschickten Leuten bestehen.

In Kriegszeiten ist sich in Betreff der zu den Spitälern erforderlichen Individuen nach der Anordnung des commandirenden Generalen zu benehmen.

Eine fleißige Pflege und Reinhaltung der Kranken befördert vorzüglich ihre Herstellung. Es ist daher auf die Reinlichkeit der Hemden, Leintücher und anderer Wäsche, so wie auf die Absonderung der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Leute besonders zu sehen.

Wenn kein eigenes Spitalgeschirr zum Kochen vorhanden wäre, so soll auf fünf Mann ein Feldkessel und Castrol in Gebrauch genommen werden; doch ist zu sorgen, daß jedes Spital mit eigenen, und so viel es thunlich ist, mit irdenen Geschirren versehen werde. Kein Kranker soll in ein unreines oder solches Bett gelegt werden, in welchem kurz zuvor ein anderer gestorben war, ohne daß es zuvor gelüftet und gereiniget worden ist. Wenn zwey Kranke in einem Bette liegen, muß der eine sogleich abgesondert werden, sobald der andere eine gefährliche oder ansteckende Krankheit hat.

Erst nachdem der Todte erstarrt ist, soll er in die Todtenkammer getragen, und nach Verlauf von 48 Stunden in einem sechs Schuh tiefen Grabe versorgt werden.

Wie sehr übrigens darauf gesehen werden müsse, daß in einem Spital die pünctlichste Ordnung, die strengste Reinlichkeit und die sorgfältigste Vorsicht und Aufmerksamkeit unterhalten werde, ist bereits im ersten Theile dieses Reglements hinlänglich zergliedert, auch daselbst dem Unterlieutenant und Führer die hierauf Bezug nehmenden Verhaltungen vorgezeichnet worden. Nicht allein die Majors, sondern auch der Oberstlieutenant soll durch öftere Besuche die Kranken aufmuntern, ihnen Theilnahme beweisen, und sich sorgfältig überzeugen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt werden, ob jeder seine aufhabenden Pflichten mit Eifer erfülle, und ob es zur Wiederherstellung der Kranken an keinen Mitteln gebreche.

Der Regimentsarzt hat in den Spitälern die ersprießlichste Gelegenheit, seine Talente, seinen Eifer, seine Menschlichkeit, mit einem Worte, seine vorzüglichsten Eigenschaften darzuthun. Er muß seine Ober- und Unterärzte belehren, ihre Aufmerksamkeit schärfen, und sie wechselweise bey dem Spital verwenden, damit nach und nach unter seiner Aufsicht alle in die Gelegenheit kommen, sich üben, und ihre Kenntnisse practisch anwenden zu können. Uebrigens wird es in keinem Falle einen Militärarzt herab setzen, wenn er bey vorkommenden besondern Umständen geschickte Civilärzte zu Rathe zieht, und durch eine so würdige Bescheidenheit den Charakter eines menschlichen Arztes im schönsten Lichte darstellt.

Digitized by Google

§. 5.

Von der Vorstellung und Abdankung.

Alle Vorstellungen und Abdankungen sollen vom Inhaber an durch ordentliche Befehle im Regimente kund gemacht, und den Individuen, welche mit Abschied zu entlassen sind, derselbe unentgeldlich verabfolget werden.

Die quittirenden Officiers müssen ihren Quittungsgesuchen einen Revers beylegen, in welchen dieselben allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Beneficien, der Pension, und jeder andern Versorgung entsagen.

Alle Inländer, und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officierscharakters bewilliget wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Revers noch verbindlich machen, daß sie niemahls gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe, oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder Officier, welcher auf was immer für eine Art mit Beybehaltung des begleiteten, oder mit einem höhern Militärcharakter aus der Dienstleistung getreten ist, hierauf aber eine Civilanstellung erhält, muß den Officierscharakter, und mit solchem die Ehrenzeichen ablegen.

Das Formular des Reverses und der vorgeschriebenen Consignation über die Quittirungs-Gesuche ist am Ende dieses Reglements angeschlossen.

§. 6.

Von aggregirten Stabs- und Ober-Officiers.

Diese verrichten alle Dienste vermöge ihrem Rang und Charakter gleich den wirklichen, jedoch ist stets der Bedacht zu nehmen, daß kein supernumerärer Officier einer solchen Abtheilung zugetheilt werde, bey welcher derselbe einem bereits in der Wirklichkeit befindlichen Officier von der nähmlichen Charge im Range vorgeht.

Wie sich hingegen bey Ausrückungen in Hinsicht der aggregirten Stabs- und Oberofficiers zu benehmen sey, ist bereits im Exercier-Reglement enthalten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Begräbniß-Ordnung.

Die Leiche eines Regiments-Inhabers so wie jene eines z itlichen Obersten wird von allen drey Bataillons und den zwey Grenadier-Compagnien, folglich von dem ganzen Regimente in vollkommener Parade begleitet, und der erstere durch Obercl eutenants, der Obester aber durch Unterlieutenants getragen. Nach dem Tode eines Inhabers werden auf alle Fahnen schwarze Flöre gebunden, und wenn das Regiment nicht eher vergeben wird, durch sechs Wochen daran gelassen; die Officiers tragen bey der Begräbniß die Flöre auf d.r rechten Schulter zur linken Seite hängend, die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen, den Hautboisten werden Flöre an ihre Instrumente gebunden.

Auf die schwarzbedeckte Bahre werden der Uniform, die Feldbinde, der Helm oder Hut, und der bloße Degen oder Säbel nebst d r Scheide kreuzweise, und mit einem Flor umwunden, gelegt.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Reitknecht ein schwarzbedecktes Klagepferd, und hinter derselben folgt, wo es geschehen kann, ein geharnischter Mann.

Sowohl b.y dem Inhaber als bey dem zeitlichen Obersten machen auf beyden Seiten der Bahre vier und zwanzig Grenadiers mit dem auf der Schulter tragenden Gewehre die Spalier, welche ein Officier führt, und ein Corporal schließt.

Digitized by Google

Wenn die Leiche bey der Nacht begraben wird, ſo tragen auf jeder Seite der Bahre zwölf Corporals mit dem Flor um den linken Arm die Fackeln.

Uebrigens haben alle koſtbaren Feyerlichkeiten zu unterbleiben, wenn ſich ſolche der Verſtorbene noch bey Lebzeiten verbethen hätte, gleichwie es überhaupt in Anſehung des Glockengeläutes, Begleitung der Cleriſey, der Wappen auf der Bahre, Vertheilung der Fackeln, Kerzen und dergleichen, der vernünftigen Anordnung desjenigen überlaſſen bleibt, welcher den Leichenzug nach dem Verhältniß der vorhandenen Vermögensumſtände anordnet.

Den Leichenconduct des Inhabers führt der zeitliche Oberſt, jenen des Oberſten der Oberſtlieutenant, dieſen ein Major, und jenen eines Majors der andere, oder der älteſte Hauptmann.

Bey dem zeitlichen Oberſten und allen nachfolgenden Officiers-Chargen trägt jederzeit der den Conduct führende Stabs- oder Oberofficier den großen Flor über die rechte Schulter zur linken Seite hangend, die übrigen Officiers aber den kurzen um den linken Arm, die Trommeln werden mit ſchwarzem Tuche überzogen, den Hauptboiſten werden Flöre an ihre Inſtrumente, und jenen, welche die Leiche tragen, um den linken Arm gebunden. Auf die Fahne wird kein Flor gebunden, und vom Oberſten abwärts gebührt Niemanden ein Klagepferd oder geharniſchter Mann. Wäre aber der Verſtorbene ein Prinz von hohem Hauſe, ſo iſt zwar nebſt den fürſtlichen Inſignien auch ein Klagepferd, jedoch keine größere Begleitung geſtattet, als für die betreffenden Militär-Chargen vorgezeichnet iſt.

Der Trauerflor wird übrigens nach einem Begräbniß von Niemand im Dienſte getragen, außer es müßte bey einer Hoftrauer vermög der beſtehenden Anordnung die Ausnahme Statt finden.

Die Leiche eines Oberſtlieutenants begleiten zwey Bataillons und eine Grenadier-Compagnie, jene eines Majors nur ein Bataillon. Beyde werden durch die Feldwebel getragen

Den Hauptmann begleitet unter Führung eines andern ſeine ganze Compagnie; er wird durch Corporals getragen.

Der Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich wird unter Führung eines andern Officiers von gleicher Charge durch die halbe Compagnie und einem Tambour begleitet, und durch Gefreyte getragen. Die andere halbe Compagnie wird ohne Gewehr hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen geführt.

Der Regiments-Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer, und die Oberärzte werden wie die Oberlieutenants, und wenn der Auditor oder Rechnungsführer den Titel eines Hauptmannes hat, ſo wie der Hauptmann begraben.

Die Feldwebel, Unterärzte und Fouriers, dann der Regimentstambour, Führer und Profoß werden durch einen Feldwebel, einen Corporalen und einen Tambour mit vier und zwanzig Mann, die Corporals und Bataillons-Tambours durch einen Corporalen, einen Tambour und achtzehn Mann, die Gefreyten, Hautboiſten, Tambours, Gemeine, Fourierſchützen und Privatdiener aber durch einen Corporalen, einen Tambour und fünfzehn Mann be-

Digitized by Google

gleitet, und durch Gemeine getragen. Hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführt.

Der Degen oder Säbel wird alle Mahl mit der Scheide kreuzweis, und bey demjenigen, welcher einen Stock zu tragen schuldig ist, auch dieser auf den Sarg gelegt; das Ordenskreuz, die Medaille, oder das Veteranenzeichen wird an den Sarg geheftet.

Wenn Jemand außer dem Regimentsbezirke stirbt, so wird die vorgeschriebene Begleitung unter Führung einer dem Verstorbenen am Charakter gleichkommenden Charge von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben. Auch erstrecket sich die Begräbnißordnung überhaupt auf alle, auch pensionirte Officiers, so lange sie nicht, wenn gleich mit Beybehaltung des Officierstitels und der Ehrenzeichen mittelst Quittirung gänzlich aus der Dienstleistung getreten sind, mit Rücksicht auf den betreffenden Ort und die Stärke der vorhandenen Truppen.

Zur besonderen Ehre eines jeden vor dem Feinde dienenden Officiers, und vom Feldwebel abwärts eines jeden Soldaten, der einer feindlichen Begebenheit beygewohnt hat: dann eines jeden Veterans, sollen bey seinem Begräbniß drey Salven gegeben werden.

Jede zum Leichenconducte beorderte Truppe marschirt vor dem Orte, wo die Leiche liegt, in der Stille dergestalt auf, daß sie sich dann ohne Hinderniß in dem Leichenzug vorschrifmäßig eintheilen könne. Bey Heraustragung des Sarges wird zum Präsentiren, sonach zum Schultern commandirt. Sobald die Leiche gehoben wird, marschirt die Hälfte des Conductes zugweis vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen; und da bey einem Major der Conduct nur aus einem Bataillon bestehet, so wird die Fahne hinter den Eingeladenen vor der Mitte der ersten Abtheilung des zweyten halben Bataillons getragen. Wenn Hautboisten dabey sind, so marschiren solche vor dem Regiments-Caplan, welcher in seinem Kirchenornate vor der Leiche zu gehen hat.

Der Marsch geht in der Ordnung, wie bey der Difilirung mit Abtheilungen im Exercier-Reglement vorgeschrieben ist. Die Tambours schlagen den Todtenmarsch, und von den Hautboisten wird mit verstimmten Instrumenten geblasen.

Bey dem Begräbnißorte wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung annoch präsentirt, mit verstimmten Trommeln abgeschlagen, hierauf geschultert.

Gebühren dem Verstorbenen die Salven, so werden solche bey der Senkung des Sarges drey Mahl gegeben, von den Tambours jedes Mahl der Marsch ein Mahl ausgeschlagen, von den allenfalls dabey befindlichen Hautboisten geblasen, und dann mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wenn der Leichenconduct aus mehr als einem Bataillon bestehet, so wird sich in Bezug auf die Abnahme des Avertissements zur General-Decharge nach Vorschrift des Exercier-Reglements, 1. Hauptstück, 3. Abschnitt, 3. §. benommen.

Schlüßlich wird noch bemerket, daß der von einem Officier in seiner letzen Willensmeinung geäußerte Wunsch, in der Stille beygesetzt zu werden, keineswegs auf die Unterlassung der durch diese Reglementsvorschrift bestimmten militärischen Begleitung ausgedehnt werden könne, welche das Ansehen des Kriegers auch bey andern Ständen durch eine solche ihm nach seinem Tode bewiesene öffentliche Ehrenbezeigung zu befestigen die Absicht hat.

Digitized by Google

Hieraus ergibt ſich, daß bey jedem militäriſchen Begräbniſſe nach den Forderungen des Erblaſſers zwar alle koſtſpieligen Verzierungen, wie bereits erwähnt worden, vermieden werden können, daß jedoch die übrigen, nach dem Grade der Charge feſtgeſetzten, mit keinen beſonderen Koſten verbundenen, militäriſchen Ausrückungen, Salven und Begleitungen, nach Verhältniß der in dem betreffenden Orte oder in der Nähe desſelben anweſenden Truppen, in keinem Falle unterlaſſen werden dürfen.

§. 2.

Von der Muſterung oder Reviſion.

Zur Muſterung oder Reviſion rückt das ganze Regiment nach Inhalt des Exercier-Reglements im erſten Hauptſtück, erſten Abſchnitt, 2. und 3. §. in vollkommener Parade aus. Die Fahnen werden von dem Major nach der in den Marſch-Verhaltungen enthaltenen Vorſchrift abgeholet.

Die Stell- und Eintheilung der ſupernumerären Stabs-, Ober- und Unterofficiers, wenn ſie keinen abgängigen Platz bey der Truppe erſetzen, iſt nach Inhalt des Exercier-Reglements im erſten Hauptſtück, erſten Abſchnitt, 6. §. in den Intervallen bey jenen Bataillons, wo ſie zugetheilt ſind. Die Stabs- und Oberofficiers rangiren ſich nach ihrem Range vom rechten Flügel zum linken in einem Gliede, ohne den Degen zu ziehen, in der Richtung mit dem erſten Gliede der Truppe; in der Richtung des zweyten und dritten Gliedes werden die Unterofficiers aufgeſtellt.

Der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer und Profoß kommen ſechs Schritte vom rechten Flügel zu ſtehen. Neben denſelben rangiren ſich in zwey Glieder die Ober- und Unterärzte, dann die Fouriers; die Fourierſchützen, Privatdiener u. ſ. w. werden ſechs Schritte vom linken Flügel in zwey Glieder aufgeſtellt.

Wenn der Brigadier in der Nähe des Regiments anlanget, wird nach Vorſchrift des erſten Hauptſtückes, vierten Abſchnittes, 1. §. des Exercier-Reglements präſentirt, jedoch kein Spiel geſchlagen, und derſelbe vom Oberſten empfangen, auch ſowohl vor der Front, als durch die nach dem Schultern des dritten Bataillons zu dem Ende nach Inhalt der ſo eben erwähnten Vorſchrift geöffneten Glieder begleitet.

Da zu dieſer Beſichtigung der commiſſariatiſche Beamte beyzuziehen iſt, ſo hat auch derſelbe den Brigadier durch die Glieder zu begleiten, und den Zuſtand der Montur und Rüſtung in Augenſchein zu nehmen.

Sobald dieſe Beſichtigung des dritten Gliedes eines Bataillons vollendet iſt, und nachdem ſich der Oberſt die ferneren Befehle erbethen hat, wird die Schließung der Glieder commandirt.

Digitized by Google

Nach geschehener Besichtigung sämmtlicher Bataillons avertirt der Oberste: Habt Acht! Man wird das Quarée mit drey Bataillons vorwärts formiren! Marsch! Die Formirung geschieht nach Inhalt des dritten Hauptstücks, vierten Abschnitts, 1. §. des Exercier-Reglements mit dem Unterschiede, daß, nachdem der Oberste der à la tête marschirenden Abtheilung bei hinlänglicher Vorrückung Halt! commandirt, und die linke Flügeldivision, wie die rechte Flügel-Compagnie des zweyten Bataillons sich in senkrechter Richtung hinter dem rechten Flügel der rechtsstehenden Compagnie der mittleren Division zusammengezogen hat, die hierdurch formirt werdende vordere Flanke auf Commando der Individuen der äußeren Flügel, und mit solcher auch die Tambours sämmtlicher Bataillons, Rechtsum machen, die en masse sich anschließenden Züge der rechten Flanke, wie solche die Glieder-Distanz hinter einander erreicht haben, zum Halten und zur Halblinks-, jene der linken Flanke aber zur Halbrechts-Wendung beordert werden, bey der hintern Flanke endlich nach ihrem Anschließen an die Seitenflanken keine Rechtsum-Wendung zu geschehen hat.

Von den auf beyden Flügeln der Bataillons stehenden Grenadier-Compagnie fällt auf Commando: Marsch! des Obersten und der Stabsofficiere die erste Compagnie links, und die zweyte rechts nach dem im zwölften Abschnitte des zweyten Hauptstückes des Exercier-Reglements ertheilten Regeln aus halben Divisions in Züge ab, und sobald die ersten Züge beyder Compagnien im Colonnen-Alignement anlangen, werden sie von den Hauptleuten zum Halten, Schließen, und fernerem Marsch beordert. Hierauf ziehen sich beyde Massen noch so weit links und rechts vorwärts, bis ihr drittes Glied der ersten Züge in dem verlängerten Alignement der hintern Flanke des Quarées in einer Entfernung von acht Schritten zu stehen kommt; dann werden sie zum Halten, die erste Compagnie zur Halblinks-, die zweyte zur Halbrechts-Wendung beordert.

Es folget hieraus, daß wenn zwey oder aber nur ein Bataillon die Musterung oder Revision zu passiren hat, das Quarée von zwey oder verhältnißmäßig einem Bataillon ebenfalls vermöge Inhalt des Exercier-Reglement, jedoch mit Anwendung obiger Beobachtungen zu formiren sey.

Die supernumerären Stabs-, Ober- und Unterofficiers verfügen sich in das Quarée, die obligaten Fourierschützen und Privatdiener, welche zur Fahne schwören müssen, begeben sich hinter die hintere Flanke desselben, die Stabsparteyen hingegen bleiben auf ihrer Stelle.

Der Oberst commandirt das Regiment zum Präsentiren, und der Auditor, welcher sich gleich auf das Avertissement zur Formirung des Quarées zu Pferd in dasselbe begeben hat, liest den achtzehnten und acht und dreyßigsten Kriegsartikel, und was ihm sonst noch zur Bekanntmachung besonders aufgetragen worden wäre, hierauf aber, nachdem auf das fernere Commando des Obersten geschultert, und sich in den vorgeschriebenen Tempo's zum Schwören vorbereitet worden, den Eid vor, welchen Jedermann nach abgelegtem Handschuh mit aufgehebenen drey ersten Fingern deutlich und verständlich schwöret.

Die Stabsofficiers versorgen beym Schwören die Degen oder Säbel nicht, sondern legen denselben nach Vorschrift des ersten Hauptstückes, zweyten Abschnittes, 1. §. des Exercier-

Digitized by Google

Reglements wagerecht in die linke Hand, ſo daß die Klinge über dem Stichblatte vom Daumen und Zeigefinger gehalten wird.

Wenn ſich nun auf Commando des Oberſten alles vom Schwören hergeſtellet, und das Regiment geſchultert hat, avertirt derſelbe: **Habt Acht!** Man wird das Quarée **brechen, und ſich herſtellen!** Die erſte Abtheilung der vordern Flanke wird von den oberwähnten aus den Gliederdiſtanzen gerückten Individuen zum **Frontmachen**, die zweyte Abtheilung zur **Halblinks-** und **Halbrechts-**, die hintere **Flanke** vice versa zur **Halbrechts-** und **Halblinks-** die beyden Seitenflanken aber, und die beyden Maſſen der Grenadiers zur **Rechtsum-Wendung** commandirt, und auf das darauf folgende Commando: **Aufmarſchirt!** geſchieht dann der Aufmarſch aus der Maſſe in die vorige Front des Regiments.

Das nähmliche wird bey Brechung und Herſtellung eines aus zwey oder einem Bataillon formirten Quarée beobachtet.

Sobald man das Quarée gebrochen, und ſich hergeſtellt hat, ſitzen alle Stabsofficiers ab, und verfügen ſich zum Muſtertiſch, bey welchem auf beyden Seiten auf ſechs Schritte Entfernung eine, folglich im Ganzen zwey Schildwachen aufgeführt werden.

Die Fahnen werden durch die nöthigen Corporals derjenigen Compagnie, welche zuletzt gemuſtert wird, von den Führern übernommen, und in der Stille an jenen Ort zuſammen gebracht, wo die erſte Compagnie nach paſſirter Muſterung ſich wieder formirt. Mittlerweile wird von den betreffenden Stabsparteyen der in Anſehung ihrer eigenen Obliegenheiten nach beſondern Formularien vorgeſchriebene Eid abgenommen.

Die Compagnien paſſiren die Muſterung oder Reviſion, wie ſie nach Inhalt des erſten Hauptſtückes, erſten Abſchnittes, erſten Paragraphes des Exercier-Reglements im Dienſtroſter vom rechten zum linken Flügel genannt werden; nähmlich die erſte, ſonach die zweyte Grenadier-, dann die erſte bis zur ſechzehnten Füſilier-Compagnie.

Während als den Stabsparteyen der Eid abgenommen wird, werden alle Compagnien nach der Muſterliſte vom rechten zum linken Flügel dergeſtalt rangirt, damit die im erſten Gliede aufgeſtellten Männer, dann die im zweyten und hierauf jene vom dritten Gliede in der nähmlichen Ordnung, wie ſie in der Muſterliſte aufgeführt ſind, und nach ihrem Range verleſen werden, ungehindert paſſiren könne.

Alle zum Stabe gehörigen Parteyen, wie ſie in der Muſterliſte aufgeführt ſind, und die etwa vorhandenen ſupernumerären Officiers verfügen ſich zu derjenigen Compagnie, welche am erſten die Muſterung paſſirt, und ſchließen ſich an ihren linken Flügel an.

Die Compagnie, die zuerſt gemuſtert werden ſoll, rückt en front mit klingendem Spiele dergeſtalt vor den Muſtertiſch, daß demſelben der linke Flügel gerade gegenüber zu ſtehen komme. Alsdann wird präſentirt, und der Stab durch den Rechnungsführer, oder in deſſen Ermanglung durch den älteſten Fourier, der Ordnung nach verleſen.

Die Stabsofficiers verbleiben am Muſtertiſch. So wie nun vom Regiments-Caplan an, einer nach dem andern verleſen wird, paſſirt derſelbe mit der gehörigen Begrüßung auf

Digitized by Google

drey Schritte vor dem Mustertisch vorbey; die k. k. ordin. Cadeten und die Führer, welche ohne Gewehr passiren, bringen nach Vorschrift des Abrichtungs-Reglements die linke Hand an den Sonnenschirm, letztere übernehmen, wenn sie passirt sind, wieder ihre Fahnen.

Sobald die Bataillons-Adjutanten verlesen werden, läßt der Hauptmann schultern, wenn hingegen die übrigen Stabspartheyen passiren, und nach solchen die allenfalls vorhandenen supernumerären Officiers nach ihrer besonderen Musterliste verlesen worden sind, folglich seine Compagnie gemustert zu werden anfängt, wieder präsentiren.

Wenn der Hauptmann genannt wird, tritt er bis auf sechs Schritte links seitwärts von dem Mustertisch, der Oberlieutenant stellet sich dem Hauptmann gegenüber, der Unterlieutenant diesem letzteren zur linken, und bey einer Füsilier-Compagnie der Fähnrich rechts neben dem Oberlieutenant. So wie ein Jeder auf seinem Platz ankommt, macht er die ordinäre Salutirung und Herstellung.

Nach Verlesung des Unterlieutenants, oder bey einer Füsilier-Compagnie des Fähnrichs, läßt der Hauptmann schultern. Hierauf treten die Unterofficiers aus ihren Eintheilungen vor die Fronte auf dem rechten Flügel, und ordnen sich dergestalt hinter einander, wie sie in der Musterliste aufgeführt sind. Das erste Glied macht halb rechts, und rückt so den letzten Unterofficiers nach, und wie der linke Flügelmann des ersten Gliedes bey jenem des rechten Flügels vom zweyten Gliede anlangt, folgt dieses Glied auf ähnliche Art dem ersten, und so das dritte Glied dem zweyten Gliede nach.

Wenn der Feldwebel erufen wird, tritt er bis auf drey Schritte vor den Mustertisch, wendet sich während dem Gehen halb links, und verfügt sich hinter die Compagnie, um Acht zu geben, daß Alles ordentlich abrücke.

Vom Feldwebel an, meldet sich Jeder, wenn er beym Mustertische vorbey gehet, ohne zu schreyen, mit Hier! die Tambours aber mit dem Anfange des Marsches, ein Jeder passiret auf drey Schritte vor dem Mustertisch, machet so, wie beym Feldwebel bereits gesagt worden, während dem Gehen halb links, und marschirt im ordentlichen Schritte auf den Formirungsplatz der Compagnie. Sollt Jemand etwas vorzutragen haben, oder würde um etwas befragt, so hat derselbe drey Schritte vor dem Mustertische anzuhalten, und sich mit militärischen Anstande zu benehmen.

Die Feldwebel und Corporals passiren mit dem im rechten Arm getragenen, die Gefreyten und Gemeinen mit geschultertem Gewehr; sie bleiben auch in dieser Stellung in der mehr Mahl erwähnten Entfernung vor dem Mustertische stehen, wenn sie um etwas befragt würden, oder etwas vorzutragen hätten, worauf aber letztere präsentiren, schultern und sich im ordentlichem Schritte auf den Formirungsplatz der Compagnie verfügen, wo jeder Mann seinen in der Rangirungsliste bestimmten Platz einnimmt.

Die Fourierschützen ziehen, während sie passiren, den Hut ab, die Privatdiener bringen die linke Hand an den Sonnenschirm, die Zimmerleute, welche die Hacke im ledernen Futterale nach Vorschrift des Exercier-Reglements auf der linken Schulter tragen, in der linken Hand aber den Stiel halten, passiren in dieser Stellung.

Digitized by Google

So bald nun die erste Compagnie die Musterung passirt hat, stellet sich der Hauptmann mit seinen Officiers in ein Glied in der Entfernung von drey Schritten gerade vor den Mustertisch, wobey derselbe rechts, links neben ihm der Unterlieutenant, neben diesem der Fähnrich, und endlich neben dem Fähnrich der Oberlieutenant zu stehen kommt. Sämmtliche Unterofficiers der Compagnie treten mit dem Gewehre im rechten Arm in ein Glied hinter die Officiers, der Feldwebel kommt auf dem rechten Flügel zu stehen, die Corporals sind nach ihrem Range vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierauf bedeutet der Brigadier diesen versammelten Ober- und Unterofficiers, daß jeder bey Ehre und Charge zur Anzeige verpflichtet sey, wenn ihm in Betreff der folgenden Fragpuncte ein zum Nachtheil des Souverains begangener Unterschleif bekannt ist.

Nähmlich: ob ein Mann über den Tag des Abgangs in Stand und Gebühr geführet? ein Beurlaubter verschwiegen; ein Abgang oder Zuwachs unrichtig angemerkt? den Leuten die Löhnung vorenthalten, verkürzt, oder entzogen, oder bey Ausrückungen vor dem Feind außer den Kranken und Commandirten, noch solche Männer zurückgeblieben sind, welche eintreten und gegenwärtig hätten seyn sollen?

Diese Fragen werden zwar von dem Hauptmann allein beantwortet, wenn aber Jemand von den Ober- oder Unterofficiers die Beantwortung unrichtig finden sollte, so ist er schuldig, die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen.

Wenn sich nun der Oberst die Befehle des Brigadiers erbethen hat, befiehlt er dem Hauptmann abzumarschiren, worauf dieser mit seinen Officiers salutirt, sich herstellt, sammt den Unterofficiers zu der Compagnie abrücket, und daselbst Jeder auf seinen Platz eintritt. Die Führer mit den Fahnen stellen sich vor die erste, zweyte und dritte Rotte in der Entfernung von drey Schritten; der Hauptmann stellet sich einen Schritt vor den Fahnen.

Hierauf setzt sich der erste Major zu Pferd, und führet mit dieser zuerst gemusterten Compagnie die Fahnen an ihren Ort, worauf die Compagnie einrückt.

Auf die nähmliche Art verhalten sich die übrigen Compagnien, und da sie keine Fahnen zu begleiten haben, rücken sie auf erhaltenen Befehl sogleich ein.

Bey der Revision ist alles, wie bey der Musterung zu beobachten, da zwischen beyden kein anderer Unterschied obwaltet, als jener, welcher die Rechnungsgegenstände betrifft.

Uebrigens ist bey jeder Musterung oder Revision dem commissariatischen Beamten die genaue Einsicht in den Cassenstand, und in Alles, was in das Oekonomische einschlägt, ohne Anstand zu gestatten.

§. 3.

Von der Fahnenweihe.

Die feyerliche Handlung der Fahnenweihe bezeichnet den hohen Werth dieser Siegeszeichen. Sie sind das Heiligthum eines Soldaten, das rührliche Pfand des Vertrauens, welches der Staat in

Digitized by Google

die Tapferkeit seiner Krieger setzt, das Nullirungszeichen in den wichtigsten Augenblicken, und das Panier, unter welchem sie siegen oder sterben müssen. Die Vertheidigung der Fahnen ist daher die heiligste Pflicht eines jeden Kriegsmannes; mit ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich verbunden.

Zur Fahnenweihe rückt das Regiment en parade, wie zur Musterung, auf den bestimmten Platz aus, mit der Front gegen die Kirche oder das Capellenzelt, wo der Altar zur Fahnenweihe aufgerichtet ist. Wenn die alten Fahnen nicht schon vorher abgeholt und das Regiment unter klingendem Spiele auf diesen Platz geführt worden wäre, so müssen solche auf die Art, wie in den Marschverhaltungen vorkommen wird, abgeholt werden.

Vor der Kirche oder dem Zelte wird eine Wache von einem Feldwebel, zwey Corporals, einem Tambour, vier Gefreyten und zwanzig Gemeinen postirt, welche vor den Hauptausgängen doppelte Ehrenschildwachen zu unterhalten haben. Zu dieser Ehrenwache werden Grenadiers genommen, wenn sie beym Regiment gegenwärtig sind.

So bald die alten Fahnen bey ihren Bataillons stehen, rücken sämmtliche Tambours durch die Bataillons-Intervallen vor die Mitte des Regiments; vor den Tambours stellen sich die Hautboisten auf, und es wird daselbst auf der Stelle Vergatterung, hierauf aber Rast geschlagen; nach Beendigung eines jeden dieser Trommelstreiche aber von den Hautboisten geblasen, worauf sich die Tambours wieder hinter ihre Bataillons in ihre Aufstellung verfügen.

Hierauf marschirt eine Grenadier- oder Füsilier-Flügel-Compagnie nebst einem Corporalen von jedem Bataillon, welche nach dem Bataillonsstang ohne Gewehr in einem Glied und einen Schritt hinter dem Hauptmann ihren Platz haben, in der Stille vor des Regiments-Commandanten Quartier, und holet die mit einigen Nägeln befestigten und zusammengewickelten neuen Fahnen ab.

Die Compagnie rückt mit diesen neuen Fahnen zu der Kirche oder dem Capellenzelte, marschirt daselbst auf, und nimmt auf das Commando des Hauptmanns das Gewehr beym Fuß.

Ein Gleiches geschieht von dem Regiment, und sämmtliche Tambours schlagen den Kirchenstreich.

Der älteste Hauptmann von jedem Bataillon, und von jeder Grenadier- oder Füsilier-Compagnie ein Lieutenant, nämlich von dem ersten und zweyten Bataillon drey Ober- und drey Unterlieutenants, von dem dritten Bataillon hingegen zwey Ober- und zwey Unterlieutenants bleiben bey der Parade, alle übrigen Stabs- und Oberofficiers aber verfügen sich in die Kirche. Dort stellen sie sich nach ihrem Range auf beyde Seiten des Altars paarweise an einander und gegen über, der Oberst aber an der Seite des Evangeliums. Der Regiments-Adjutant läßt die neuen Fahnen auf die Mitte der vor dem Altar zubereiteten Tische legen, und hinter diese rangiren sich die Corporals in einem Gliede.

Hierauf rückt die vor der Kirche gestandene Compagnie auf den Flügel des Regiments ein.

Der Regiments-Caplan oder ein anderer hierzu geladener Priester hält eine angemessene Predigt und das Hochamt, bey dessen Anfang das Regiment zum Schultern commandirt wird.

Digitized by Google

Mit dem Gloria gibt das Regiment die erste Salve, welche bey jedem Bataillon von dem ältesten Hauptmann commandirt, und sich wegen Abnahme des Avertissements nach Vorschrift des Exercier-Reglements, ersten Hauptstückes, dritten Abschnittes, dritten Paragraphes benommen wird.

Bey dem Evangelium ziehen alle Officiers in der Kirche den Degen oder Säbel zum Zeichen der Beschützung und Vertheidigung ihrer Fahnen, und versorgen denselben erst wieder, wenn das Evangelium geendiget ist. Die Corporals halten während dieser Zeit die Fahnen in die Höhe, und das Regiment gibt die zweyte Salve.

Alles dieses wird auch bey dem letzten Evangelium befolgt, und die dritte Salve gegeben.

Die Wache vor der Kirche steht mit geschultertem Gewehr, beobachtet die Schlagung der Streiche, und benimmt sich wie im Felde die Fahnenwache.

Nach der Messe erheben die Corporals die Fahnen vom Tische, knieen damit auf das rechte Knie, und sobald sie der Priester gesegnet und geweihet hat, begeben sie sich nach dem Bataillonsrang mit solchen, hinter ihnen aber der Geistliche unter Begleitung der Officiers, zu den vor der Mitte des Regiments hierzu bereiteten, mit gelben Nägeln, Ahle und Hammer versehenen Tischen, auf welche die Fahnen gelegt werden. Der Priester schlägt in jede Fahne die ersten drey Nägel im Nahmen der heiligsten Dreyeinigkeit, eben so viele der Oberst und jeder Stabsofficier ein. Der erste wird im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers, der zweyte im Nahmen des commandirenden Generals, der dritte aber im Nahmen des Inhabers und des Regiments eingeschlagen.

Dann schlägt ein jeder Officier einen Nagel ein; diesen folgen die Feldwebel nach dem Compagnie-Rang, hierauf die Führer, welche ihre alten Fahnen einstweilen einem nebenstehenden Gemeinen zu halten geben, und endlich von jeder Compagnie zwey Corporals, zwey Gefreyte und zwey Gemeine, welche auch die noch erforderlichen übrigen Nägel einzuschlagen haben.

Sollten bey diesem Ceremoniel, während welchem von den Hautboisten der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Stücke geblasen werden, Generals oder andere Personen von Distinction gegenwärtig seyn, so ladet der Commandant, sobald der Geistliche seine drey Nägel angebracht hat, diese Gäste ein, in einem beliebigen Nahmen einen Nagel einzuschlagen.

Wenn den Fahnen Bänder verehrt werden, müssen solche noch vor der Weihe daran gebunden werden.

Sobald die Nägel eingeschlagen sind, setzen sich alle Stabsofficiers zu Pferd, sämmtliche in Reih und Glieder gehörige Chargen und Gemeine begeben sich in ihre Eintheilung; der Oberst läßt präsentiren, und das Spiel schlagen, die Corporals nehmen die neuen Fahnen auf die rechte Schulter, und der Regiments-Adjutant führt sie vor die Mitte des Regiments.

Der Oberst läßt schultern, das Quarée vorwärts formiren, und abermahl präsentiren, worauf sich die Corporals mit den geschulterten neuen Fahnen zu den alten ihrer Bataillons begeben, und sich links auswärts neben den Führern aufstellen.

Digitized by Google

Hierauf übernimmt der Oberſt nach dem Range der Bataillons die alten Fahnen, und überreicht ſie den Corporals, indem er die neuen den Führern mit der Erinnerung übergibt, ſie Kraft ihres Eides in allen Gelegenheiten zu beſchützen. Die Corporals verfügen ſich mit den alten Fahnen hinter die hintere Flanke des Quarrés.

Der Oberſt ſtellet dem Regiment die neuen Fahnen vor, und ermahnet dasſelbe, ſie auf das äußerſte zu verfechten, und in keiner Gelegenheit zu verlaſſen.

Hierauf wird geſchultert, beym Fuß genommen, und durch den Auditor die Kriegsartikel vorgeleſen, ſonach geſchworen, wieder geſchultert und das Quarré gebrochen.

Sowohl die Formirung des Quarrés, als die Brechung desſelben geſchieht mit der bey der Muſterung oder Reviſion bereits erwähnten Beobachtung.

Die Stabsofficiers ſitzen nun wieder ab, und begeben ſich mit den übrigen Officiers, nachdem der älteſte Hauptmann, und ſechs oder verhältnißmäßig vier Lieutenants bey jedem Bataillon zurück verblieben, wieder in die Kirche.

So bald der Prieſter das Hochwürdige ausſetzt, und das Te Deum anſtimmt, gibt das Regiment eine Salve. Wenn der Prieſter mit dem Hochwürdigen vor die Kirche gebt, und dem Regiment den Segen gibt, laſſen die Hauptleute die Bataillons zum Gebeth niederknien, nach dem Segen herſtellen und ſchultern, worauf die zweyte und dritte Salve vom Regiment gegeben, und wie bekannt, jedes Mahl der Marſch geſchlagen, und von den Hautboiſten geblaſen wird.

Hierauf werden die neuen Fahnen durch den erſten Major unter klingendem Spiele, die alten hingegen von den Corporals verkehrt unter Begleitung eines Feldwebels, eines Corporals und achtzehn Gemeinen in des Commandanten Quartier gebracht, und dieſe letzteren nach der Hand an die Kirche gegeben.

Das Regiment rückt, gleich nach der Entfernung der neuen Fahnen, und ſonach auch die vor der Kirche oder dem Capellenzelte aufgeſtellte Ehrenwache ein.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

§. 1.

Von dem Verhör.

Ein förmliches Verhör hat mit Inbegriff des Präſes und Auditors aus vierzehn Perſonen zu beſtehen, und derjenige, welcher hierbey den Vorſitz hat, muß einen höheren Rang begleiten, als die Beyſitzer und derjenige, welcher verhört wird.

Ein ſolches über Individuen vom Hauptmann abwärts zuſammengeſetztes Verhör enthält zwey Gemeine, zwey Gefreyte, zwey Corporals, zwey Feldwebels, zwey Lieutenants, zwey Hauptleute, den Major als Präſes und den Auditor; doch kann, wo es nothwendig iſt, eine geringere Charge die Stelle der höheren, folglich ein Oberlieutenant die Stelle eines Hauptmanns vertreten.

In Noth- und ſolchen Fällen, wo über Individuen vom Feldwebel abwärts ein rechtliches Erkenntniß geſchöpft wird, kann auch ein förmliches Verhör nur acht Perſonen enthalten.

Ein ſolches halbgeſetztes Verhör beſteht aus einem Gemeinen, einem Gefreyten, einem Corporal, Feldwebel, Lieutenant, Hauptmann, einem andern Hauptmann als Präſes und dem Auditor; bey ſchweren Verbrechen hingegen ſoll, ſo viel es thunlich iſt, ſtets ein Major den Vorſitz führen.

Zur Unterſuchung geringerer Vergehen, die nach den Geſetzen kein förmlich beſetztes Verhör erfordern, bedarf es nur einer Commiſſion, die aus einem Ober- oder Unterofficier den Präſes und Auditor, oder in Ermanglung deſſen aus einem andern geſchickten Officier beſteht; aber auch in ſolchen Fällen muß derjenige, welcher bey dem Verhöre den Vorſitz hat, in der Charge höher, oder doch wenigſtens im Range älter ſeyn, als die Beyſitzer, und derjenige, welcher verhört wird. Geringere Vergehen bey Individuen vom Feldwebel abwärts können auch nur durch einen Lieutenant, einen Unterofficier und einen Gemeinen unterſucht werden.

In dem Verhöre eines Stabsofficiers, oder einer noch höheren Charge, beſteht das Aſſeſſorium auch claſſenweiſe aus höheren Chargen, dagegen bleiben eben ſo viele Beyſitzer von der unterſten Claſſe hinweg.

Die Verhöre ſind bey dem Präſes, oder wo es derſelbe angemeſſen findet, vorzu-

Digitized by Google

nehmen, und vor das Verhörzimmer oder Zelt ist ein Ordonnanz-Corporal, welcher niemanden das Horchen gestatten darf, zu commandiren.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer eintritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen; einem Officier muß auch ein Sitz angewiesen, und bis nach kundgemachtem Urtheile mit der gebührenden Achtung begegnet werden. In das Verhör sollen so viel nur immer thunlich ist, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche Individuen beordert werden, die der Sprache, in welcher sich derjenige, den man verhöret, am besten auszudrücken vermag, kundig sind.

Anverwandte, Zeugen, Personen, welche in Feindschaft oder in vertrauter Freundschaft, überhaupt in solchen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten oder zu der Sache stehen, die ein Bedenken gegen ihre Unparteylichkeit erregen, sind von dem Vor- und Beysitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache, in welcher sich der Verhörte ausdrückt, nicht mächtig ist, so muß ihm ein der beyden Sprachen kundiger beeidigter Oberofficier, oder in dessen Ermanglung ein Unterofficier als Dolmetscher beygegeben werden; doch kann ein solcher Dolmetscher zugleich Beysitzer seyn.

Während des Verhörs soll Aufmerksamkeit, männlicher Ernst und Stille herrschen, folglich müssen alle Nebengespräche und Nebengeschäfte unterbleiben. Niemand soll den Auditor stören, noch denjenigen, welcher verhört wird, unterbrechen, oder durch Worte, Winke, Zeichen und Geberden irre machen; findet aber einer der Beysitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sey, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen, und dann seinen Anstand vorzutragen, damit solcher gehoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweydeutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung des Verhörten aufnehmen. Das Verhör muß sowohl bey jeder Unterbrechung, als auch bey dessen Endigung durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären, oder beyzusetzen hätte, solches genau in dem Protokoll angemerket werden. Das Verhör wird jedes Mahl, und zwar von dem Verhörten, wenn er schreiben kann, zuerst, dann von den Beysitzern nach den Chargen von unten aufwärts, endlich von dem Präses und Auditor gefertiget, und wenn es gänzlich abgeschlossen ist, durch den Präses und Auditor dem Regiments-Commandanten oder jenem, der es angeordnet hat, überbracht.

§. 2.

Von dem rechtlichen Erkenntniß und von dem Kriegsrechte.

Das rechtliche Erkenntniß unterscheidet sich von dem Kriegsrechte darin, daß es mit weniger Feyerlichkeiten als das letztere abgehalten wird, und nur über Individuen vom Feldwebel abwärts, folglich in keinem Falle gegen einen Officier Statt haben kann.

Digitized by Google

Verbrechen, welche mehr als fünfzig jedoch nicht über fünf und siebzig Stockstreiche, oder mehr als das zweymahlige, jedoch nicht mehr als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann verdienen, werden durch ein rechtliches Erkenntniß abgethan, welches von einem, mit Inbegriff des Auditors, aus acht Personen bestehenden Verhöre durch ordentliche Umfrage nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, unterfertigt, dem Regiments-Commandanten, dem das Recht vorbehalten bleibt, die Strafe zu mildern, oder den Verbrecher zu begnadigen, oder auch, wenn ihm die Strafe zu gelinde vorkommt, ein Kriegsrecht anzuordnen, zur schriftlichen Ratification vorgelegt und dem Verurtheilten bekannt gemacht werden muß.

Verdienet das Verbrechen die Strafe der Schanzarbeit, oder eine höhere Strafe als fünf und siebzig Stockstreiche, und als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann, so kann sie nicht durch ein solches Erkenntniß, sondern nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhängt werden.

Das Kriegsrecht soll aus eben so vielen Beysitzern, als zur Besetzung des Verhörs in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschrieben sind, bestehen.

Im Nothfalle, wo die Umstände keinen Aufschub gestatten, und an Officieren ein Mangel wäre, wie auch bey weniger schweren Verbrechen, ist ein halbgesetztes Kriegsrecht ebenfalls giltig, und es kann auch hier ein Lieutenant als Beysitzer die Stelle des abgängigen Hauptmanns u. s. w. ersetzen, oder ein Hauptmann den Vorsitz führen; dagegen soll bey schweren Verbrechen immer ein Major, und nur in dessen Ermanglung der im Range älteste, Hauptmann präsidiren, auch sollen hierzu, so viel es thunlich ist, die nähmlichen Beysitzer, welche beym Verhör gegenwärtig waren, und daher mit der Verhandlung schon näher bekannt sind, commandirt werden.

Das Kriegsrecht über einen Oberofficier besteht ebenfalls aus vierzehn Beysitzern, wo solche bey dem Verhöre vorgeschrieben worden sind, und nur im Nothfalle hat über einen Officier das halbgesetzte Kriegsrecht Statt.

Ueber den Oberstlieutenant und Major hat das Kriegsrecht aus fremden Beysitzern zu bestehen, und der Regiments-Inhaber solche bey dem commandirenden Generalen anzusuchen.

Der Präses muß, wie schon bey dem Verhöre anbefohlen ist, in höherer Charge, oder wenigstens im Range älter seyn, als die Beysitzer und derjenige, welcher abgeurtheilt wird.

Die Bestätigung des Urtheils bleibt dem Inhaber vorbehalten, und es müssen die abgeführten Kriegsrechts-Acten demselben sammt dem Urtheile vor der Kundmachung vorgelegt werden.

So wie bey dem Verhöre, also auch beym Kriegsrechte, wird ein Corporal auf Ordonnanz commandirt.

Vor das versammelte Kriegsrecht ist ein Crucifix mit zwey Lichtern aufzustellen; dann wird derjenige, welcher abgeurtheilt werden soll, vorgerufen, und befragt, ob er gegen Jemand der versammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe; tritt der Fall

Digitized by Google

einer ſolchen Einwendung ein, ſo muß ſtatt des recuſirten ein anderer Beyſitzer von der nähmlichen Claſſe beygezogen werden. Wenn aber keine Bedenken hierinfalls vorgebracht worden ſind, erinnert der Auditor das Kriegsrechts-Aſſeſſorium in Kürze, daß Jedermann auf das was vorgetragen wird, aufmerkſam ſeyn, alles ohne Vorurtheil und Parteylichkeit beurtheilen, nach den beſtehenden Geſetzen Recht ſprechen, und Alles, was in dem Kriegsrecht verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheiles verſchwiegen halten ſoll. Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorſagt, von den ſämmtlichen Beyſitzern abgelegt, die Unterſuchungsacten vorgeleſen, und der Unterſuchte befragt, ob er ſeine Ausſage beſtätige, oder noch etwas anzubringen habe?

Wollte derſelte noch etwas vortragen, ſo müßte es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, wenn er aber nichts mehr beyzuſetzen hat, ſo läßt man ihn abtreten.

Der Auditor lieſet nun ſeinen ſchriftlich verfaßten Vortrag, und die weſentlichſten Actenſtücke vor, die Beyſitzer treten hierauf ab, um ſich claſſenweiſe berathſchlagen zu können, der Auditor nimmt dann in Gegenwart des Präſes die Stimmen von der unterſten Claſſe aufwärts ſtufenweiſe zu Protokoll, und läßt ſie von jeder Claſſe mit Beydrückung des Petſchafts, mit welchem ſich jeder zum Kriegsrecht commandirte Beyſitzer zu verſehen hat, fertigen.

Schon die Zuſammenſetzung des Kriegsrechtes, die Ermahnung des Auditors bey Eröffnung deſſelben, der Richtereid, welchen ſämmtliche Beyſitzer ablegen müſſen, und ſelbſt die Natur der Sache beweiſen es, daß die Beyſitzer im Kriegsrechte nicht als Figuranten, ſondern als gewiſſenhafte, vernünftige und ſelbſtſtändige Mitrichter, die über das Wohl und Wehe eines Menſchen entſcheiden ſollen, ihre Beſtimmung haben.

Es würde kein Kriegsrecht nöthig ſeyn, wenn man vorausſetzen wollte, daß die ganze Verſammlung dem Antrage des Auditors blindlings beyfallen müſſe.

Der Geſetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheils, und von der Fehlbarkeit der menſchlichen Anſichten überzeugt, wollte, daß mehrere zu dieſem Ende beſonders beeidigte Kriegsmänner die Schuld oder Unſchuld eines Verdächtigen unterſuchen, alle Umſtände in Erwägung ziehen, die Beweiſe und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, ſofort die beſtehenden Geſetze auf den vorhandenen Fall anwenden ſollen.

Der Auditor ſtellt aus den geſammelten Daten und Beweiſen ein zuſammenhängendes Ganzes dar, er trägt die Geſetze vor, welche auf das in der Frage ſtehende Verbrechen ihre Beziehung und Anwendung haben, er erklärt als Mitrichter ſeine eigenen Anſichten, und ſtellet es dem Gewiſſen ſeiner übrigen Mitrichter anheim, wie dieſelben nach ihrer Ueberzeugung mit Rückſicht auf die angeführten Geſetze den vorgelegten Fall entſcheiden werden.

Eine genaue Aufmerkſamkeit auf die vorgetragene Geſchichte, reife Ueberlegung der vorgefundenen Umſtände, Unparteylichkeit und eine geſunde Beurtheilung müſſen nun das ſelbſtſtändige Urtheil eines jeden Einzelnen beſtimmen.

Was immer Jemanden noch dunkel vorkommen mag, muß er ſich durch den Auditor erklären, aus den Acten und dem Geſetzbuche beweiſen laſſen, und wenn ſelbſt dieſer, was

Digitized by Google

besonders nicht selten in rein militärischen Fällen zu geschehen pflegt, aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Ansichten gerathen sollte, so ist es die Pflicht der Beysitzer, demselben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

In keinem Falle darf jedoch Jemanden diese oder jene Stimme abgedrungen werden. Jeder muß nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn Jeder hat solche allein zu verantworten.

Ist eine Classe unter sich nicht einer und derselben Meinung, und liegt diese Verschiedenheit nur in dem Unterschiede der Strafarten, so hat, wie es für diesen Fall schon in dem ersten Theile dieses Dienst-Reglements erinnert worden ist, das Votum des im Range älteren Cameraden zu gelten; sollte aber einer auf eine schärfere, und der andere auf eine gelindere Strafe antragen, so soll die gelindere Stimme, und folglich auch in dem Falle, wo jeder der beyden Individuen eine andere Strafart angetragen hätte, die Stimme des im Range älteren Individuums nur dazumahl den Vorzug erhalten, wenn sie nicht schärfer ist als jene seines jüngeren Mitrichters.

In jedem Kriegsrechte werden neun Stimmen gezählt, von welchem jede Classe eine, der Präses zwey, und der Auditor außer seiner Belehrungsstimme, welche nichts entscheidet, und nur seinen Antrag enthält, auch eine Stimme hat.

Bey Abzählung der Stimmen ist von dem Auditor darauf zu sehen, ob sie einhellig sind, oder die Mehrheit ausmachen, und hiernach soll das Urtheil abgefaßt werden.

Ergeben sich in einem Kriegsrechte so verschiedene Meinungen und Strafausmaßen, daß jede eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hat, so ist nach jener Meinung abzuschließen, welche zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel hält. Sollte der Fall seyn, daß z. B vier Stimmen auf eine Todesstrafe, die fünf andern hingegen auf verschiedene Leibesstrafen lauten, so müßten letztere, ob sie gleich in Hinsicht auf die Gattung oder die Schwere der Leibesstrafe von einander abweichen, in ihrer Wirkung dennoch die Todesstrafe ausschließen, und als Majora gerechnet, sofort auf diejenige Leibesstrafe erkannt werden, für welche unter den fünf Stimmen die Mehrheit vorhanden ist, denn um auf die Todesstrafe zu erkennen, müssen nicht bloß comparative, sondern absolute Majora vorhanden seyn.

Uebrigens müssen die Stimmen nicht zweydeutig oder dergestalt, daß aus zweyerley Strafen eine gewählt werden solle, auch nicht bezugsweise auf die Belehrungsstimme des Auditors, sondern bestimmt und deutlich abgegeben werden.

Der Stimmende hat sich dabey der Worte „aus Gnade“ zu enthalten, und seine Meinung, wie es einem Richter zustehet, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumessen.

Die Abstimmung muß immer an einem Vormittag erfolgen, und nach der hier gegebenen Weisung das Urtheil von dem Auditor abgefaßt, unter seiner und des Präses Hand- und Petschaftsfertigung mit den übrigen Acten versiegelt, und unter deutscher Aufschrift durch den jüngeren Hauptmann und älteren Oberlieutenant dem mit dem Strafrecht versehenen Comman-

Digitized by Google

danten, welcher, wenn die Urtheils-Bestätigung einer höhern Behörde vorbehalten ist, solche ebenfalls versiegelt einzusenden hat, überschickt werden.

Wenn Gründe zur Strafmilderung oder gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade vorgefunden werden, können der Präses und Auditor hierüber ihr schriftliches Gutachten den Acten beyschließen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weitern Befehle ab, wenn derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn nun das von dem Regiments-Commandanten oder der höheren Behörde bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkömmt, eröffnet der Präses die versiegelten Acten, und übergibt dem Auditor das Urtheil, auf welchem die eigenhändigen Worte des Commandanten: Ist kund zu machen, und zu vollziehen; oder: Ist kund zu machen, und wird die Strafe in Rücksicht ꝛc. ꝛc. gemildert, das ꝛc. ꝛc.; oder: der Verurtheilte wird gänzlich begnadiget; unter desselben Fertigung und Petschaft enthalten seyn müssen. Das Kriegsrecht stellet sich in seiner Ordnung vor das Haus oder Zelt, und bildet eine Gasse, der Präses ziehet den Degen, und befehlt dem mit drey Tambours sich daselbst einzufinden habenden Regiments-Tambour drey Mahl den Ruf zu schlagen; der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod ausgefallen ist, der Stab gebrochen, wobei alle Richter mit bedecktem Haupte stehen, sonach wird von den Tambours abgeschlagen, und endlich auf das Urtheil der Tag der Kundmachung, so wie jenes des Strafvollzuges von dem Auditor unter seiner Unterschrift angemerket.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über einen Stabs- und Oberofficier soll in dem Zimmer oder Zelte, wo das Kriegsrecht abgehalten worden, bey offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber, wie oben bemerkt worden, der Ruf geschlagen werden.

Außer der höchsten Noth darf an Sonn- und gebothenen Feyertagen kein Kriegsrecht gehalten, weder Verhör und Kriegsrecht zugleich auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Zur Publikation des Urtheils sollen, wo es geschehen kann, einige Recruten, durch Unterofficiers hingeführet werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, kann binnen dreyßig Tagen vom Tage des kundgemachten Urtheils die Revision der Acten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

Digitized by Google

§. 3

Von dem Standrechte.

Das Standrecht findet nur in jenen Fällen Statt, welche ein ſchleuniges und warnendes Beyſpiel nothwendig machen und durch die Geſetze, oder die von Zeit zu Zeit im Felde kundgemachten Befehle des commandirenden Generalen beſtimmt ſind. Mit dem Standrechte iſt jedoch alle Mahl die ausdrückliche Bedingniß verbunden, daß das ganze Verfahren ſammt der Execution binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Einbringung des Verbrechers in das Regiments-Stockhaus vollendet ſey.

Wenn dieß nicht geſchehen kann, ſo muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feyertagen, und zu jeder Stunde abgehalten werden; dasſelbe wird ſo wie das Kriegsrecht beſetzt, und unter freyem Himmel abgehalten.

Es rücken ſo viele Leute, als zur Execution erfordert werden, auf den beſtimmten Platz zuſammen, und formiren das in dem nachfolgenden ſiebenten Paragraphe vorgeſchriebene Executions-Quarée, dann wird der Schranken zum Stockhauſe abgeſchickt, mit welchem der Profoß den Arreſtanten herbeyführet.

Die Richter ſtellen ſich in dem Quarée nach eben derſelben Ordnung, welche bey Publicirung des kriegsrechtlichen Urtheils vorgeſchrieben iſt; mitten vor dem Präſes und dem zu ſeiner linken Hand ſtehenden Auditor werden zwey Trommeln auf einander geſetzt; der Verbrecher wird vorgeführt, und über ſeine That, worüber die Gewißheit und die erforderlichen Beweiſe vorläufig erhoben werden müſſen, vernommen, der Proceß kann kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden iſt, mit Bleyſtift in die Schreibtafel eingetragen, der Arreſtant durch den Schranken aus dem Quarée geführt, und ihm der Geiſtliche beygegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, in wie fern die Gewißheit der That und die Beweiſe hergeſtellet ſind, lieſet das betreffende Geſetz vor, und ſagt dem Präſes in Geheim ſeine rechtliche Meinung; dieſer überlegt ſolche ohne langen Verzug, und ohne wieder ſeine beſſere Ueberzeugung daran gebunden zu ſeyn, faſſet er ſein Votum, eröffnet es dem ihm zur rechten Hand ſtehenden Hauptmann, und ſo weiter einer dem andern wie eine Parole heimlich in das Ohr, bis es der Auditor von dem andern Hauptmann empfängt, und dem Präſes zurück gibt.

Wäre das Votum des Präſes falſch zurück gekommen, ſo muß es von neuem herum gegeben werden.

Nun ziehet der Präſes das Seitengewehr, und ſagt zu den Richtern: Wer meiner Meinung iſt, ergreife das Seitengewehr.

Digitized by Google

Hierauf ziehen diejenigen, welche mit dem Votum des Präses übereinstimmen, das Seitengewehr oder Bajonnet, und halten es dergestalt mit der rechten Hand, daß die Spitze in die Höhe zu stehen komme, die Faust aber eine Spanne weit vor die rechte Brust gebracht werde; die andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditor zählt die Stimmen, und faßt darnach das Urtheil ab, welches neben ihm auch der Präses unterschreibt, und sodann durch den jüngern Hauptmann und den ältern Lieutenant an den Commandanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre, und warten die Bestätigung des Urtheils ab; wie dieses zurück langt, stellen sie sich wieder in ihre vorige Ordnung.

Hierauf wird nur ein Mahl der Ruf geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen, und wieder der Geistliche beygegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen bey einem Standrechte nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern der Umstand angemerkt, und dem Commandanten die Meldung erstattet, damit derselbe das ordentliche Verfahren anordnet und das Standrecht auflöse.

Ist aber das Todesurtheil bestätiget worden, so rückt das Quarré mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher nach Beschaffenheit des Terrains in Abtheilungen unter Führung des Präses auf den Richtplatz, wo die Execution vollzogen wird.

Ist der Officier, welcher mit einem Commando vom Regiment detachirt ist, oder einen Transport führet, hat die Macht, bey entstandenem Aufruhr, Meuterey, bey überhandnehmender Plünderung, oder einreißender Desertion, Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel nicht anders Einhalt gethan, und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regiment gebracht werden kann.

Dagegen darf der Officier einen solchen Verbrecher nicht begnadigen, sondern muß das Urtheil unabänderlich vollziehen, und dann dem Regiments-Commandanten, oder nach Umständen dem General-Commando mit Beylegung der Acten die Anzeige erstatten.

Dem Regiments-Commandanten wird nicht gestattet, das standrechtliche Urtheil, wenn sie in loco sind, im Voraus bestätigen, und solches ohne ihre Unterfertigung kundmachen und vollziehen zu lassen.

Uebrigens hat bey dem standrechtlichen Verfahren weder ein Recurs noch die Revision der Acten Statt, auch soll dabey so leicht nicht begnadiget werden.

§. 4.

Von dem außerordentlichen Rechte.

Ein außerordentliches Recht wird entweder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied der Charge, oder von Amtswegen, so wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen muß.

Digitized by Google

Treffen zwey Beysitzer von gleichem Charakter und Range zusammen, so haben sie, ohne Unterschied zwischen Infanterie und Cavallerie, um den Vorrang im Sitze zu losen.

Die Bestätigung des Urtheils, oder dessen Abänderung kommt dem betreffenden Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Recht mag erbethen, oder von Amtswegen angeordnet worden seyn.

Hiervon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments-Inhabers über einen Oberstlieu enant oder Major seines Regiments in dem aus fremden Beysitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil die Bestätigung dem Inhaber, wie bereits in der Abhandlung vom Kriegsrechte gesagt worden ist, vorbehalten bleibt.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung von dem ordentlichen Richter verweigert, und ein außerordentliches Recht verlangt werden.

Derjenige, welcher demnach ein außerordentliches Recht verlangt, muß solches mit seinen Gründen vor oder während der Untersuchung bey dem Regiments-Commandanten schriftlich ansuchen, oder auch bey dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vortragen.

Wird ihm sein Gesuch abgeschlagen, und glaubt er damit bey dem Militär-Obergerichte fortkommen zu können, so ist ihm unbenommen, den Recurs in dem ordentlichen Wege an dasselbe zu ergreifen.

Nach einem ordentlichen Kriegsrechte und geschöpften Urtheile aber kann er zwar, wenn das Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, um die Revision seines Processes bey dem Obergerichte einkommen, allein das Gesuch um ein außerordentliches Recht hat dann nicht mehr Statt.

Wenn bey dem außerordentlichen Rechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätiget oder gemildert worden ist, so kann dawieder eine Revision der Acten nicht mehr angesucht werden.

Wofern aber das Militär-Obergericht das kriegsrechtliche Urtheil verschärft hat, bleibt dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Revision der Acten binnen den vorgeschriebenen dreyßig Tagen bey der obersten Militär-Justizstelle anzusuchen.

Ist das außerordentliche Recht von einem Officier angesucht, und ihm solches bewilliget worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerarium nur die liquidirten Reisekosten.

§. 5.

Vom Citiren.

Wenn ein abwesender Officier citirt werden soll, muß hierzu von dem Auditor das Edict ausgefertiget, und die Frist zur Stellung auf sechs Wochen und drey Tage bestimmt

Digitized by Google

werden. Dem Auditor wird ein Officier, ein Corporal und zwölf Mann, dann drey Tambours beygegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt-, Regiments- oder Fahnenwache eine Gasse, die Tambours schlagen drey Mahl den Ruf, und der Auditor lieſet die Citation laut und deutlich ab; worauf dem Regiments-Commandanten über den geſchehenen Vollzug der Rapport erſtattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Acten beygeſchloſſene Edict von dem Auditor angemerkt und unterſchrieben wird. Dieſes Edict ſoll auch drey Mahl in die Wiener Zeitung eingeſchaltet, und ein Exemplar davon den Proceßacten beygelegt werden.

Erſcheint der Citirte in der beſtimmten Zeit nicht, oder zeiget er ſeine Hinderniſſe nicht rechtsgiltig an, ſo wird gegen denſelben ungeachtet ſeiner Abweſenheit die Unterſuchung dennoch abgeführt, das Kriegsrechtsurtheil in contumaciam gefället, und kundgemacht.

Würde aber der Abweſende oder Entwichene, um ſich auf freyem Fuße verantworten zu können, daß ſichere Geleite anſuchen, ſo kann ihm daſſelbe nur mit der Beſchränkung, daß er während der Unterſuchung, und bis gegen ihn rechtliche Beweiſe von dem Verbrechen und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Rechtfertigung vorkommen, auf freyem Fuße bleiben, keineswegs aber ſo weit ertheilt werden, daß er vom Proceſſe oder von der Aburtheilung verſchont, oder niemahls angehalten werden ſolle.

§. 6.

Vom Anſchlagen des Nahmens an den Galgen.

Wenn der Citirte nicht erſcheint, und das Urtheil gegen denſelben dahin ausgefallen iſt, daß ſein Nahme an den Galgen geſchlagen werden ſoll, ſo übergibt der Auditor den auf Eiſenblech geſchriebenen Nahmen des Verurtheilten dem Profoßen, welcher in Begleitung eines Corporals, eines Gefreyten und ſechs Gemeinen ſich damit zum Galgen verfüget, daſelbſt ſolchen dem Scharfrichter überreicht, und durch dieſen in ſeiner Gegenwart an den Galgen nageln läßt.

§. 7.

Von der Execution.

Jede Execution muß ſo genau, als es das Urtheil oder der Befehl des Commandanten beſtimmt, vollzogen werden, und kein Executions-Commandant darf an demſelben eigenmächtig etwas mildern oder verſchärfen.

Wenn ſich bey dem Vollzug der Strafe ſolche Umſtände ergeben ſollten, welche eine Aenderung nothwendig machten, ſo muß alle Mahl die Anzeige an den Commandanten geſchehen, und ſeine weitere Entſcheidung abgewartet werden.

Bey der Vollziehung einer jeden durch rechtliche Erkenntniß oder durch Kriegsrecht zuerkannten Strafe ſoll der Auditor und ein verläßlicher Arzt gegenwärtig ſeyn.

Damit aber die Fälle, wo ein Arreſtant die ihm beſtimmte Leibesſtrafe, wegen ſeiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermöge, ſo viel möglich, vorgeſe-

Digitized by Google

ſehen und verhindert werden können, ſoll man denſelben, noch bevor das Urtheil geſchöpft wird, über ſeine körperliche Beſchaffenheit ärztlich beurtheilen laſſen, und auf dieſen Befund in der Außmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Bey jeder ſcharfen Execution verfügen ſich zwey Fähnrichs, in deren Ermanglung ſo viele Unterlieutenants, zu Pferd zu demjenigen, welcher mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehen iſt, und bitten für den Verurtheilten um Gnade, ohne ſich jedoch an jemand andern um ſeine Fürſprache zu verwenden.

Sollten dieſelben die Begnadigung erlangen, ſo reiten beyde im Galopp zu dem Major, um ihm ſolche zu hinterbringen. Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte, die Gnade erſt in dem letzten Augenblicke kund zu machen, ehe der Verurtheilte den Vollzug ſeiner Strafe überſtanden hätte, ſo rufen ſie beym Arquebuſiren den Pardon noch eher aus, als die zum Schießen commandirten Männer angeſchlagen haben, folglich in dem Augenblicke, wenn dieſe mit fertigem Gewehre anrücken.

Eine ſcharfe Execution ſoll durch einen Major, oder in deſſen Ermanglung durch den älteſten Hauptmann geführt werden.

Zu einer ſolchen Execution wird eine Diviſion beſtimmt, und in zwey Gliedern rangirt. Die Aufſtellung der Chargen bleibt die nähmliche, wie aus dem Exercier-Reglement zu entnehmen iſt; nur haben die zwey Corporals Nr. 10 und 11 nicht mit auszurücken.

Außerdem wird durch einen Feldwebel, einen Corporal, und vier und zwanzig Grenadiers; in deren Ermanglung aber durch einen Füſilier-Feldwebel, einen Corporal, ſechs Gefreite, und achtzehn alte Gemeine ein Schranken gebildet, wozu die Leute auf dem rechten Flügel in einen Zug formirt werden.

Wenn nun alles in der Ordnung iſt, ſo marſchirt der Major zugweis in der Stille ab; derſelbe reitet vor dem erſten Zug, neben ihm links rückwärts der Auditor, und auf dem rechten Flügel des erſten Zugs am erſten Glied der Bataillons-Adjutant.

Das zum Schranken beſtimmte Commando bildet, wenn es beym Stockhaus ankommt, ein Viereck, wovon eine jede Flanke ſechs Mann enthält. Der Profoß bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in die Schranken, wohin auch der Regiments-Caplan mitgehet, die Wache aber zurück bleibt. Der Profoß führet, und der Feldwebel ſchließt den Schranken, welcher, wenn der Major mit dem Executions-Commando an das Stockhaus kommt, zwiſchen den vierten und fünften Zug einrückt. Sollte aber der Marſch beym Stockhaus nicht vorbey führen, ſo ſchickt der Major ſchon gleich von dem Formirungsplatz den Feldwebel mit den zum Schranken commandirten Leuten dahin, formirt bey Anlangung vor dem Ausgang des Stockhauſes das oben erwähnte Viereck, und wartet ab, bis der Profoß in dem Schranken ankommt, in welchem er den Verurtheilten ganz langſam zu dem Commando führt, und daſelbſt zwiſchen dem vierten und fünften Zug einrückt.

Digitized by Google

Der Marsch bis auf den Richtplatz geschieht langsam, und das Executions-Commando marschirt daselbst aus Zügen in halbe Compagnien auf, wodurch der Schranken zwischen die zweyte und dritte Abtheilung kommt. Hierauf avertirt der Major: Man wird das Quarée vorwärts formiren! und commandirt gleich darauf Marsch! Die erste halbe Compagnie bleibt stehen, die zweite schwenkt sich rechts, die dritte rückt so lange im Doublirschritt gerade vorwärts, bis solche auf den verlassenen Platz der zweyten Abtheilung ankommt, und schwenkt dann links, die letzte Abtheilung aber rückt an die Seitenflanken an, und schließt das Quarré.

Dann läßt der Major die auswärts stehenden Flanken rechts umkehren, die Officiers treten in das Quarré, der Schranken wird geöffnet, und der Auditor liest noch ein Mahl das Urtheil vor.

Nach der Hinrichtung macht der Regiments-Caplan eine bündige Ermahnung, und ein kurzes Gebeth für den Verblichenen, wozu der Major zum Gebeth niederknien läßt.

Hierauf rücken die Officiers wieder in ihre Eintheilung, und der Major avertirt: Man wird das Quarré brechen! und sich herstellen! hierauf commandirt der Abtheilungs-Commandant der vordern Flanke Front! jener der rechten Flanke halbrechts! läßt solche in die linke Flanke auflaufen, commandirt neuerdings halblinks! und marschirt reihenweis hinter die erste Abtheilung. Der Abtheilungs-Commandant der linken Flanke beordert solche zur Halbrechtswendung, und lauft rückwärts in die linke Flanke auf, commandirt ferner, so wie der Commandant der hinteren Flanke: Schließt euch! Marsch! Halt! Halblinks! und hierauf der Major: Aufmarschirt!

Wenn das Quarré in halbe Compagnien gebrochen werden soll, laufen zwar die Seitenflanken auf die nähmliche Art auf, bleiben aber alsdann stehen, bis das fernere Marsch! des Majors erfolgt. Hierauf treten die drey halben Compagnien zugleich den Marsch an, die erste und dritte Abtheilung rücken gerade vorwärts, die zweyte zieht sich in das Colonnen-Alignement, und die vierte wird zum Marsch beordert, wenn solche von der dritten ihre Distanz erreicht hat.

§. 8.

Vom Arquebusiren.

Die Ausführung des Verurtheilten, die Formirung und Brechung des Executions-Quarré geschieht ganz so, wie es bey der Execution überhaupt gesagt worden ist. Hier tritt jedoch der besondere Umstand ein, daß bey dem Executions-Commando vorläufig sechs gute Schützen zu commandiren sind, welche ihre Gewehre in Gegenwart eines Officiers mit einer Kugel laden, und sich versichern, daß es nicht versage.

Sobald dem Verurtheilten sein Urtheil noch ein Mahl vorgelesen worden, muß derselbe niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Cameraden, den er selbst verlangen kann, verbunden; zur nähmlichen Zeit gibt der Major mit dem Degen ein Zeichen ge-

Digitized by Google

gen die Flanke, welche ſich, ſo viel als nöthig iſt, in der Stille zu öffnen hat. Die commandirten ſechs Mann treten hervor, die drey, welche zuerſt ſchießen ſollen, machen ſich in der Stille fertig, und rücken eben ſo leiſe und ſo nahe an, als ohne den Verurtheilten zu berühren, möglich iſt; der Major ſtellet ſich ſeitwärts, daß er von dieſen Männern geſehen werden könne, hebt ſeinen Degen in die Höhe, worauf der mittlere Mann auf den Kopf, und die zwey andern auf die Bruſt anſchlagen, und wenn der Major, ohne aber lange auszuhalten, mit dem Degen auf die Stiefel ſchlägt, Feuer geben. Während dieſer Zeit befinden ſich die andern en reserve ſtehenden drey Männer drey Schritte hinter den erſteren, um, wenn der Erſchoſſene noch einige Lebenszeichen äußern ſollte, einen oder ſo viele Schüſſe, als nöthig wären, anzubringen.

Uebrigens ſind die Bewegungen des Executions-Commando, und die Formirung des Quarée aus dem Plan 1, Figur 1 bis 4, zu erſehen.

Bey jedem Hingerichteten wird eine Wache von einem Gefreyten und drey Mann bis zum Sonnenuntergang gelaſſen, dann wird ein Arquebuſirter durch einen Gefreyten und drey Mann, ein durch den Freymann Hingerichteter aber durch dieſen begraben.

§. 9.

Vom Gaſſenlaufen.

Der höchſte Grad des Gaſſenlaufens beſteht in zehn Mahl auf und ſo viel ab durch dreyhundert Mann, mit ein, höchſtens zwey Mahl gewechſelten Ruthen.

Zu dieſer Execution rücken ſo viele Leute, als der Regimentsbefehl, die rechtliche Erkenntniß oder das Kriegsrechts-Urtheil ausgeſprochen hat, ferner ein Feldwebel mit ſo vielen Unterofficiers aus, als hierzu erforderlich ſind, das Commando wird in zwey Glieder rangirt, und in vier Züge oder Abtheilungen aufgeſtellt.

Ein Hauptmann mit dem Unterlieutenant tritt auf den rechten Flügel, auf dem linken ein Oberlieutenant mit dem Feldwebel ein; drey Schritte hinter dem zweyten Gliede kommen ſechs Tambours ebenfalls in zwey Glieder zu ſtehen; zwey Unterofficiers bleiben auf jedem Flügel an beyden Gliedern, und die übrigen werden zwiſchen den Zügen eingetheilt. Plan 1, Figur 5 und 6.

Zur Formirung der Gaſſe läßt der die Execution commandirende Major das erſte Glied rechts umkehren, hierauf aber das zweyte, ſo viel als nöthig, öffnen, und dann beym Fuß nehmen. Nach vollbrachtem Tempo wird von jedem Manne das Gewehr an die linke Seite gebracht, mit dem Lauf an die linke Schulter gelegt, und die Gewehrkolben werden von beyden Gliedern ſo weit gegen einander vorgeſtoßen, daß der Abgeurtheilte in der Mitte der Gaſſe verbleiben müſſe. Von den ſechs Tambours werden zwey auf jedem Flügel, und zwey in der Mitte hinter dem zweyten Gliede aufgeſtellt.

Digitized by Google

Hierauf werden die Spitzruthen ausgetheilt, und die Tambours auf dem Flügel des Oberlieutenants geben einen doppelten Streich zum Zeichen, daß Alles mit Ruthen versehen ist.

Sobald der Arrestant auf das vom Major gegebene Zeichen in die Gasse eingelassen worden ist, wird solche von den auf beyden Flügeln stehenden Unterofficiers mit ihren Gewehren versetzt. Die Tambours auf dem Flügel des Hauptmanns schlagen die Tagwache, und fahren damit so lange fort, bis der Laufende gegen die Mitte kommt, wo alsdann erstere aufhören, und jene in der Mitte anfangen, auch so lange fortfahren, bis solcher gegen den entgegengesetzten Flügel gelanget, wo die daselbst befindlichen Tambours das Nähmliche beobachten. Auf diese Art wird wechselweise fortgefahren, nach vollendeter Strafe aber auf das Zeichen des Majors von den in der Mitte befindlichen Tambours ein doppelter Streich gegeben, worauf die Ruthen über sich geworfen, und die Gewehre wieder in der Stellung beym Fuß an die rechte Seite gebracht werden.

Das Nähmliche wird auf das Zeichen des Majors befolgt, wenn einem Abgeurtheilten die Wechslung der Ruthen zuerkannt worden wäre, nur wird derselbe, bis die frischen Ruthen ausgetheilt worden, unter die Wache genommen, und ihm sein Kittel oder Mantel umgehangen, die Gewehre aber erst nach vollendeter Strafe an die rechte Seite gebracht.

Während der Execution reitet der Major auf der einen, und der Adjutant auf der andern Seite, um Acht zu geben, daß die Strafe gehörig vollzogen werde.

Nach vollendeter Strafe läßt der Major schultern, die vorige Front herstellen, das zweyte Glied schließen, daß Executions-Commando einrücken, den Abgestraften aber unter der Wache abführen, und ärztlich behandeln.

In jenen Fällen, wo der Mann aus Bosheit nicht laufen wollte, wovon man sich aber durch die Umstände, und die Untersuchung erfahrener Aerzte vollkommen überzeugen muß, ist derselbe auf eine Bank zu legen, und mittelst des Contremarsches gehörig zu bestrafen. Sollte jedoch der Mann wegen starker Schwäche und Mattigkeit den Ueberrest der Strafe nicht aushalten können, so ist derselbe abzuführen, und dem Commandanten, welchem das Straf- und Begnadigungsrecht gebührt, die Meldung zu erstatten, damit derselbe, wenn die beygezogenen Aerzte, und die andern dabey vorkommenden Umstände die vollkommene Ueberzeugung gewähren, daß keine Verstellung obwalte, sondern die bereits ausgehaltene Strafe auf den Mann so empfindlich gewirkt habe, als es der Endzweck der Strafe fordert, den Ueberrest nachsehen, oder im Gegentheil nach der Genesung des Mannes noch nachtragen lassen könne.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

§. 1.

Von den Rechten des Regiments-Inhabers, und andern dem Militärstande besonders zugestandenen Begünstigungen.

Das vorzüglichste Recht des Regiments-Inhabers ist das Straf- und Begnadigungs-Recht (Jus gladii et aggratiandi) über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, mit Ausnahme des zeitlichen Obersten.

Dasselbe bestehet in der Macht, über Verbrechen Verhöre, Kriegs- und Standrechte abhalten, die Urtheile in den durch das Gesetz nicht ausgenommenen Fällen vollziehen zu lassen, oder die ausgefallene Strafe zu mildern, den Verbrecher gänzlich zu begnadigen, nicht aber ein Urtheil zu verschärfen, sondern wenn ihm die in demselben geschöpfte Strafe zu gelinde schiene, die gesammten Untersuchungsacten vor der Kundmachung der Sentenz gesiegelt an das betreffende Obergericht zur Revision einzuschicken.

Zur Begnadigung oder Milderung der Strafe müssen den Inhaber erhebliche Gründe, z. B. des Thäters frühere Verdienste, dessen vorgängiger guter Lebenswandel, die wahrscheinliche Hoffnung künftiger Besserung, und überhaupt nur solche Umstände und Verhältnisse bestimmen, welche es wahrhaft räthlich machen, die Schärfe des Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht anzuwenden.

Obgleich der Regiments-Inhaber das Urtheil auch noch in dem Augenblick des wirklichen Vollzuges mildern oder begnadigen kann, so wird doch darunter keineswegs verstanden, daß derselbe demjenigen, welcher bereits durch die Ausführung auf den Richtplatz die Todesangst gelitten hat, und begnadiget worden ist, dafür eine Leibesstrafe zuerkennen dürfe.

Die Surrogirung einer Leibesstrafe soll der Regel nach gleich in der Ratification der Sentenz enthalten seyn, und kund gemacht werden. Wollte man jedoch nach schon kund gemachtem Todesurtheil noch vor der Ausführung zum Richtplatze eine Leibesstrafe surrogiren, so müßte bey ihrer Ausmaß auf die bereits erlittene Todesangst eine billige Rücksicht genommen werden.

Im Hochverrath, Zweykampf, Falschmünzung, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, und in allen solchen Fällen, wo das Obergericht aus ganz besondern Ursachen die Einsendung der Kriegsrechtsacten anordnet, kann zwar der Inhaber das Verhör und Kriegs-

Digitized by Google

recht halten lassen, aber das ausgefallene Urtheil nicht bestätigen, sondern er muß dasselbe vor der Kundmachung sammt den Acten an das Obergericht einschicken.

Dem Regiments-Inhaber kömmt die Befugniß zu, das Straf- und Begnadigungs-Recht dem zeitlichen Obersten, Regiments- oder detachirten Bataillons-Commandanten in voller Macht, oder mit einigem Vorbehalte zu übertragen, und ihm hierüber das Decret nach dem am Ende beygeschlossenen Formulare auszufertigen.

Wenn sich jedoch der Inhaber im Auslande, oder in Kriegszeiten nicht bey der nähmlichen Armee, bey welcher das Regiment stehet, befinden sollte, so müßte dem Regiments- oder detachirten Bataillons-Commandanten das Straf- und Begnadigungs-Recht in dem Maße übertragen werden, in welchem es dem Inhaber einberaumt ist.

Die zeitlichen Obersten, sie mögen zugleich Regiments-Commandanten seyn, oder nicht, unterstehen keiner Regiments-Jurisdiction; doch kann sie der Inhaber nach den Grundsätzen der militärischen Disciplin zu Recht führen, verweisen, und wenn er beym Regiment anwesend ist, auch mit mäßigem Arreste belegen. Nur muß er in letzterem Falle, wie auch dann, wenn er den zeitlichen Obersten eines Vergehens halber, das eine gerichtliche Untersuchung nach sich zieht, mit Arrest belegt hätte, dem betreffenden General-Commando zugleich die Anzeige machen. Wäre aber der Inhaber vom Regimente abwesend, so müßte er sich wegen Arretirung des zeitlichen Obersten an den commandirenden General verwenden, und wenn er selbst der Commandirende wäre, den Arrest durch den Divisions- oder Brigade-Commandanten veranlassen.

In Ermanglung eines Generals bedeutet es der Inhaber dem Obersten schriftlich, und macht es zugleich dem im Range nächstfolgenden Stabsofficier bekannt, damit derselbe einstweilen das Regiments-Commando übernehme.

Uebrigens kann auch, sobald der Inhaber abwesend ist, der Commandirende, wenn er früher von dem Verbrechen oder Vergehen eines zeitlichen Obersten oder Regiments-Commandanten unterrichtet wäre, denselben sogleich in Verhaft nehmen, die Untersuchung anordnen, und erst nach der Hand dem Inhaber die Anzeige machen.

In Gegenwart des Regiments-Inhabers kann der zeitliche Oberste das Strafrecht nicht ausüben, außer wenn der Inhaber selbst davon enthoben seyn wollte.

Beym Absterben des Inhabers, oder wenn das Regiment auf andere Art vacant wird, hört das dem zeitlichen Obersten einberaumte jus gladii et aggratiandi auf; derselbe muß es daher einstweilen beym Hofkriegsrathe ansuchen, und so lang ihm dasselbe nicht einberaumt wird, oder das Regiment nicht wieder einen Inhaber bekommt, jedes Urtheil mit den Kriegsrechtsacten noch vor der Kundmachung an das Criminal-Obergericht zur Bestätigung einsenden.

Der commandirende General, und der Commandant einer Festung, wenn solche nicht zugleich der Sitz eines General-Commando ist, sind berechtiget, alle in Excessen und andern Verbrechen außer dem Bezirke ihrer Regimenter betretenen Individuen in den ersten vier und zwanzig Stunden zu bestrafen und zu begnadigen. Das nähmliche Recht erstrecket sich auch

Digitized by Google

binnen dieser Zeit im Felde und in den Festungen über alle General-, Haupt- und andere Wachen, Pikets, Bereitschaften, und andere zur Dienstleistung von ihren Regimentern detachirte Truppen.

Sobald aber vier und zwanzig Stunden seit der verübten That verflossen sind, übernimmt das Regiment den Thäter, und setzt die angefangene Untersuchung fort. Hat der commandirende General oder der Festungs-Commandant einen solchen Verbrecher dem Regimente mit dem Auftrage übergeben, daß über selben das Kriegsrecht abgehalten, und die ausfallende Strafe ohne Rücksicht vollzogen werden soll, so darf das Regiment in diesem Falle den Thäter nicht begnadigen, sondern es müssen, wenn es ausdrücklich verlangt würde, nach vollzogener Strafe dem Commandirenden oder dem Festungs-Commandanten die Kriegsrechtsacten in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden. Wollte hingegen der commandirende General oder Festungs-Commandant, daß dem Thäter die Strafe ganz oder zum Theil nachgelassen werden sollte, so hat das Regiment diese Nachsicht zu erfüllen, und in den Acten vorzumerken.

Ein anderes Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Befugniß, die Chargen im Regiment vom Hauptmann abwärts, entweder selbst zu vergeben, oder diese Verleihung, besonders wenn sich der Inhaber im Auslande, oder im Felde nicht bey der nähmlichen Armee befände, dem zeitlichen Oberſten zu überlassen.

Die Chargenverleihung muß gewissenhaft, ohne Parteylichkeit, und nur mit Rücksicht auf das Verdienst, die Eigenschaften, und die Conduite desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgeübt werden.

Hierzu wird erfordert, daß die Conduitelisten richtig, genau und bestimmt verfaßt werden, und daß sich der Inhaber von der Echtheit der in diesen wichtigen Urkunden enthaltenen Schilderungen zu überzeugen trachte.

Diese Conduitelisten müssen übrigens alle Jahre ein Mahl sowohl dem Hofkriegsrath, als auch dem Regiments-Inhaber unter Couvert eingesendet werden.

Läßt es sich bey vorkommender Beförderung nach reifer Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorstehenden höhern Charge seine Pflichten werde erfüllen können, so ist ihm dieselbe auch nicht zu verleihen. Dagegen soll einem lang und gut dienenden verdienstvollen Officier, wenn er auch für die höhere Charge die nöthigen Eigenschaften besitzt, der im Rang jüngere Officier nicht vorgezogen werden.

Wenn aber nur mittelmäßige Eigenschaften des im Range älteren Officiers auf einer, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste, und ein vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngeren Officiers auf der andern Seite vorzüglich bey solchen Veränderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihren wichtigen Obliegenheiten in eine besondere Betrachtung gezogen werden muß, so verdienet der im Range jüngere Officier allerdings den Vorzug.

Nach diesen nähmlichen Grundsätzen hat der Regiments-Inhaber, besonders bey Erledigung einer Stabsofficiersstelle den Vorschlag einzurichten.

Digitized by Google

Auch bey Erſetzung der Unterofficiersſtellen muß mit der nähmlichen Gewiſſenhaftigkeit und Dienſtesrückſicht vorgegangen werden.

Die kleineren Stabsparteyen müſſen ihrem Fache ganz gewachſen und von guter Aufführung ſeyn.

Ihre Aufnahme und Entlaſſung hängt in ſo weit, als das eine oder andere mit dem Beſten des Dienſtes übereinſtimmt, von dem Regiments-Inhaber ab.

Bey Beſetzung der Stelle eines Regiments-Caplans muß ſich mit dem im Lande aufgeſtellten Feldſuperior in das Einvernehmen geſetzt werden.

Bey Aufnahme eines Auditors muß das Qualifications-Decret, bey dem Rechnungsführer das Zeugniß des Kriegs-Commiſſariats, bey dem Regiments-Ober und Unterarzte jenes des oberſten Feldarztes abgefordert, und vor der Entlaſſung des Auditors, Rechnungsführers und des ärztlichen Perſonals die vorläufige Bewilligung des Hofkriegsrathes eingeholt werden. Beſonders darf der Rechnungsführer vor gepflogener Rechnungsrichtigkeit weder entlaſſen, noch in eine andere Charge überſetzt werden.

Dem Auditor und Rechnungsführer kann der Oberlieutenants-, und wenn ſie ſich beſondere Verdienſte durch längere Dienſtjahre erworben haben, auch der Hauptmanns-Charakter verliehen werden.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers beſteht in der Bewilligung der Heirathen vom Oberſten abwärts, nachdem die betreffende Heiraths-Caution erlegt, oder ſicher geſtellt worden iſt.

Ein anderes Privilegium beſtehet auch darin, daß ein Regiment zu gar keiner Pfarre gehört, ſondern der Regiments-Caplan der eigene Seelſorger aller der Regiments-Jurisdiction unterſtehenden Perſonen iſt.

Ein beſonderes Vorrecht enthält auch die Begünſtigung, daß einem jeden Officier, wenn er dreyßig Jahre gedienet hat, und von ſeinen Vorgeſetzten gute Zeugniſſe über ſein Wohlverhalten beyzubringen vermag, auf ſein Anſuchen der Adelſtand taxfrey verliehen wird.

Ferner das Recht, minder feyerliche Teſtamente zu errichten, in welchen der Erblaſſer nur dafür zu ſorgen hat, daß es ſeinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle; folglich, wenn derſelbe ſchriftlich teſtiren will, er das Teſtament entweder eigenhändig ſchreiben und unterſchreiben, oder wenn es von einem Andern geſchrieben worden wäre, ſowohl ſeine eigene Unterſchrift beyfüge, als auch die Unterſchrift zweyer Zeugen, deren einer das Teſtament geſchrieben haben kann, beyfügen laſſen, oder endlich, wenn er mündlich teſtiren will, ſeinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn von Perſon kennen, erkläre.

Endlich kommen noch der privilegirte Gerichtsſtand, welcher in der eigenthümlichen Jurisdiction des Regiments beſteht, und andere mehrere Begünſtigungen in Betrachtung, worüber jedoch die nähere Erläuterung in den dießfalls beſtehenden beſondern Vorſchriften zu entnehmen iſt.

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Feld-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Von den Märschen überhaupt.

Es ist kein Unterricht für die Truppe nöthiger, keiner wichtiger in seiner Anwendung, als die Lehre der Märsche; in ihr liegt das Geheimniß der Tactik.

Zeit und Bodengewinn ist der unmittelbare Endzweck aller Märsche.

Je weniger Zeit man benöthiget um gewisse Strecken zu hinterlegen, je sicherer man diese Zeit zu berechnen vermag, je leichter, schneller und vielfältiger der Aufmarsch aus der Colonne bewirkt werden kann, und je mehr die Truppe zu einem hinlänglichen Widerstand gegen einen unvermutheten Angriff in der Verfassung ist, desto zweckmäßiger ist der Marsch.

Die wesentlichsten Grundsätze, welche hierbey zu beobachten sind, bestehen in Folgendem:

Der Marsch muß fließend, und, so viel möglich, in stets gleicher ununterbrochener Bewegung erhalten werden. Dadurch wird die Beobachtung der Distanzen erleichtert, die Truppe am wenigsten ermüdet, und der Commandant in Stand gesetzt, ihr Eintreffen auf einem gewissen Puncte verläßlicher zu berechnen.

Digitized by Google

Hierzu wird erfordert, daß sich alle Mal an der Spitze der Colonne ein Oberofficier befinde, der das befohlene Tempo zu unterhalten besorgt ist; daß die Abtheilungs-Commandanten sowohl auf die Beybehaltung der Distanzen als auf die Bewegungen der vormarschirenden Abtheilungen aufmerksam bleiben; und daß, so oft sich der Weg theilet, und sich die Colonne rechts oder links wendet, zur Vermeidung der Trennungen, besonders bey der Nacht, ein Unterofficier von jeder Abtheilung zur Marquirung stehen bleibe, bis die nächstfolgende ankommt.

Dieses Nähmliche ist von der Queue des einen Regiments zur Tête des andern durch einen Oberofficier zu befolgen.

Wenn die Abtheilungen ihre Distanzen verloren haben, so muß es ungesäumt von einer zur andern gemeldet werden, damit die Tête nach und nach langsamer vorrücke, oder nach Umständen angehalten werde.

Ohne diese Vorsichten wird es immer geschehen, daß die Queue einer Marsch-Colonne nach hinterlegter auch geringerer Hinderniß entweder übermäßig laufen müsse, oder daß die Colonne getrennt werde.

Eine getrennte Colonne wird vor dem Feinde bey einem unerwarteten Angriff leicht in Unordnung gerathen, oder wenigstens durch ihre übermäßige Verlängerung zu ihrem Aufmarsche mehr Zeit benöthigen, und nur spät zum Widerstande gefaßt seyn. Keine Colonne, die Reihen-Colonne ausgenommen, welche einzig in jenen Gelegenheiten zu gebrauchen ist, wo der Terrain keine andere zuläßt, soll der Regel nach in ihrer ganzen Tiefe, von der Tête bis zur Queue gerechnet, einen größeren Raum einnehmen, als die Breite ihrer entwickelten Front beträgt.

Mehrere Colonnen müssen besonders in der Nähe des Feindes zwischen sich die zu ihrem Aufmarsche erforderlichen Entfernungen beobachten, und ihre Têten sich in gleicher Höhe zu erhalten trachten.

Wenn eine die Geschwindigkeit des Marsches aufhaltende Hinderniß die Tête langsamer zu marschiren zwingt, so darf die darauf folgende Abtheilung, wenn sie auch bis an die erste anschließen müßte, dennoch ihre Bewegung nicht eher mäßigen, als bis sie auf dem nähmlichen Puncte anlanget, oder von der vormarschirenden aufgehalten wird.

Die dritte Abtheilung befolgt das Nähmliche gegen die zweyte, die vierte gegen die dritte, und so weiter bis an die Queue. Würden im Gegentheile alle Abtheilungen, sobald sie es bey der Tête bemerken, auch sogleich ihre Schritte verkürzen, so würde die Queue (angenommen, daß die Colonnentiefe tausend fünfhundert Schritte betrüge) schon auf tausend fünfhundert Schritte Entfernung von der ausgestoßenen Hinderniß in einen langsameren Marsch eingefallen seyn, folglich die Tête, um eine allgemeine Trennung zu verhindern, auch gezwungen werden, tausend fünfhundert Schritte über die besagte Hinderniß so langsam vorzurücken, und dann erst die vorige Marschgeschwindigkeit wieder anzunehmen.

Wenn aber jede Abtheilung ihren gleichen Gang ununterbrochen bis zu dem Augenblick fortsetzt, wo sie auf die Hinderniß stößt, so werden sich in dem Maß, als jede Abthei-

Digitized by Google

lung nach zurückgelegter Hinderniß ihr gewöhnliches Tempo wieder annimmt, die folgenden successive eine nach der andern in ein und dasselbe Verhältniß gesetzt sehen, und die erforderlichen Distanzen von selbst wieder finden.

In jenen Fällen, wo es wegen der Nähe des Feindes zu besorgen ist, daß man während des Durchzuges durch ein länger anhaltendes Defilé angegriffen werde, muß man besonders bedacht seyn, zwischen den Abtheilungen, und vorzüglich zwischen den hinter einander folgenden Colonnen eine hinlängliche Distanz zu behalten, damit sich keine Unordnungen in den Colonnen fortpflanzen, und nicht eine die andere fortreißen könne.

Brücken, Hohlwege, Dämme, und andere enge Durchgänge, sind jene wesentlichen Hindernisse, die sich dem Marsche breiter Abtheilungen entgegen setzen, und das Abfallen in schmälere, oder in mehr oder weniger Rotten erheischen, die Colonne verlängern, und die Geschwindigkeit des Marsches verringern.

Sobald daher der à la tête befindliche Stabsofficier schon von weiten ein Defilé wahrnimmt, soll er sich eiligst dahin begeben, und nachsehen, ob man dasselbe nicht an mehreren Orten passiren, und die Truppen schneller durchführen könne.

Nicht selten kann bey einer Brücke, welche über seichtes Wasser, ausgetrocknete Wasser-Risse, oder leicht zu passirende Landgräben ꝛc. geschlagen ist, der Vortheil benützt werden, daß man einen Theil über, und den andern unterhalb derselben durchgehen lasse.

Der an der Tête marschirende Stabsofficier stellt sich bey dem Defilé auf, und sorgt, daß die Leute gehörig anschließen, und wegen der besonders beym Reihenmarsch entstandenen Colonne-Verlängerung in dem erforderlichen stärkern Tempo marschiren.

Ueber dem Defilé soll die wieder formirte Tête ihre Bewegung um so viel mäßigen, als die nachfolgenden Abtheilungen nöthig haben, sich ordentlich anschließen zu können.

Sobald dieses geschehen, und die Anschließung von rückwärts avertiert worden ist, setzt sich die Tête in ihr voriges Tempo. Bey Nachtmärschen, die nicht vor dem Feind geschehen, kann diese Avertirung der erfolgten Anschließung durch den Ruf mittelst der Trommel von Bataillon zu Bataillon, von der Queue gegen die Tête bekannt gegeben werden.

Keine Truppe soll ohne Avant- und Arrieregarde, und im Felde oder bey Marsch-Uebungen auch nie ohne Flanqueurs oder Seitenpatrouillen marschiren.

Wo keine besondere Anordnung nöthig wird, gibt die Tête zur Avantgarde eine mit dem erforderlichen Schanzzeuge versehene halbe Compagnie, nebst den Zimmerleuten des ersten Bataillons, eben soviel die Queue zur Arrieregarde; das zweyte Bataillon aber einen Zug zu den Seitenpatrouillen, und läßt ihre Zimmerleute nach Erforderniß an der Tête und Queue des Bataillons marschiren, um solche bey vorkommenden Hindernissen auf allen Colonnenpuncten sogleich verwenden zu können.

Wenn das Regiment allein marschirt, befindet sich die Avantgarde auf drey- bis vierhundert Schritt voraus, und diese schickt noch verhältnißmäßig ein kleineres Detachement auf hundert bis zweyhundert Schritte vor.

Digitized by Google

Oft müssen in Kriegszeiten ganz e[illegible]ne Vortruppen auf mehrere Stunden der Colonne voran gehen, den Ausgang der Defiléen zu gewinnen trachten, und das Terrain vom Feinde reinigen.

Da aber die vielfältige Verwendung und Aufstellung der Vortruppen in Kriegszeiten theils von der Stärke der Haupttruppe, von der Verschiedenheit des Terrains, und überhaupt von so vielen Umständen abhängt, die hier nicht auseinander gesetzt werden können, so wird hier nur als allgemeine Vorschrift angeführt, daß die Avantgarden hauptsächlich bestimmt seyen, Alles, was den Marsch aufhalten oder hindern könnte, nöthigen Falls mit Zuziehung der Landleute, aus dem Wege zu räumen, und in Kriegszeiten der nachfolgenden Haupttruppe durch die genaueste Aufmerksamkeit, Vorsicht und Standhaftigkeit die erforderliche Beruhigung und Sicherheit zu verschaffen, und den Commandanten von allen aufstoßenden Ereignissen oder Hindernissen sogleich in die unmittelbare Kenntniß zu setzen. Die Arrieregarden haben in Kriegszeiten, besonders wenn sich vor dem Feind zurückgezogen wird, in Rücksicht der Sicherheit die nähmliche Bestimmung; außerdem marschiren sie hinter dem Troß, nehmen alle Zurückbleibenden auf, treiben die Traineurs nach, und wachen, daß Niemand sich entferne, und auf das Marodiren verlege.

Die Seitenpatrouillen müssen nach Beschaffenheit der Umstände und des Terrains seitwärts patrouilliren, und besonders in Oertern, Wäldern, Gebüschen, Vertiefungen, in hoher Frucht ꝛc. alle Aufmerksamkeit anstrengen, damit sich vom Feinde nichts heranschleiche oder verborgen halte, von den eigenen Truppen aber sich Niemand verlaufe, oder Ausschweifungen begehe.

Wenn ein Regiment einen Fluß auf Schiffen zu übersetzen, oder sich zu Wasser transportiren zu lassen hat, bleibt der Commandant, wenn nichts Feindliches zu vermuthen ist, zurück, bis Alles eingeschifft ist, und fährt mit dem letzten Fahrzeuge ab.

Mit den Vortheilen dieser Maßregeln muß die Truppe im Frieden bekannt gemacht, abgerichtet, und geübet werden, damit sie solche im Kriege mit der erforderlichen Gewandtheit anzuwenden wisse.

Alle übrigen Marschbeobachtungen bey Localhindernissen sind im Exercier-Reglement vorgeschrieben.

§. 2.

Von der Marschordnung.

Wenn ein Regiment aus der Garnison oder Cantonirung marschiren soll, versammeln sich vor dem Quartier des Commandanten alle Tambours, und schlagen daselbst, und wenn der Ort groß ist, und die Leute zerstreut auseinander liegen, auch an den angemessensten Plätzen vertheilt, die Reveille, worauf sich der Soldat auf das eilfertigste anzukleiden, ordentlich zu adjustiren, zu rüsten und zu bewaffnen hat. In einer halben, längstens einer Stunde darauf (denn in dringenden Fällen muß, so schleunig als möglich, ohne vorhergegangener Reveille auf

Digitized by Google

die Vergatterung in jeder Garniſon oder Cantonirung auf die beſtimmten Allarmplätze ausgerückt werden) wird Vergatterung geſchlagen, und die Leute rücken compagnieweiſe vor der Caſerne oder vor dem Quartier des Compagnie-Commandanten mit Sack und Pack, welchen die Leute auf allen Märſchen jederzeit zu tragen haben, und mit geſchultertem Gewehr aus, woſelbſt auch alle Stabsofficiers und Regimentswachen, mit Ausnahme jener, welche bey den Arreſtanten aufgeſtellt ſind, eintreten müſſen.

Die Hauptleute und die Officiers müſſen ſich zur rechten Zeit auf dem Sammelplatze der Compagnie einfinden; die Compagnie wird verleſen, abgetheilt, und von den Officiers nachgeſehen, ob Alles gehörig adjuſtirt, und nach der Vorſchrift vollzogen ſey. Nach dem Verleſen darf kein Mann mehr aus dem Gewehr gelaſſen werden.

Hätte ein Mann aber etwas vergeſſen, oder ſonſt nothwendig wohin zu gehen, ſo müßte ihm ein Unterofficier oder ein verläßlicher Gemeiner mitgegeben werden.

Wenn die Anzahl der Rotten gemeldet worden, Alles in der Ordnung iſt, und auf Anordnung des Oberſten der Raſt geſchlagen wird, führt der Compagnie-Commandant die Compagnie nach Maßgabe des Terrains abtheilungsweiſe auf den Regiments-Paradeplatz, wo die Compagnie der Ordnung nach zuſammenſtoßen, ſich in Bataillons formiren, und das Regiment bilden; die Compagnie-Commandanten melden ſodann ihren Stabsofficiers die Rottenſtärke, und was noch anders anzuzeigen vorkommt, die Bataillons-Commandanten aber erſtatten die Rapporte dem Oberſten.

Die erſte Grenadier-Compagnie machet ihre Meldungen dem Stabsofficier vom erſten, und die zweyte Grenadier-Compagnie demjenigen, der das zweyte oder dritte Bataillon commandirt, je nachdem zwey oder drey Bataillons den Marſch antreten.

Bey jeder Ausrückung, beſonders vor dem Feinde, müſſen ſich die Stabsofficiers niemals auf den Rapport der Compagnie-Commandanten allein verlaſſen, ſondern jederzeit den ausrückenden Stand der Compagnien ſelbſt genau unterſuchen, auch mit ihrer Ehre dafür haften, daß nach Abſchlag der Kranken und Commandirten Alles in Reihen und Gliedern ſtehe.

Hierauf werden durch einen Major die Fahnen von der Hauptwache oder dem Quartier des Commandanten mit der rechts oder links ſtehenden Grenadier-, in deren Abweſenheit aber mit einer auf dem rechten oder linken Flügel des Regiments ſtehenden Füſilier-Compagnie, welcher zwey Tambours von dem Bataillon, wovon die Compagnie genommen wird, beygegeben werden, auf folgende Weiſe abgeholt:

Von jedem Bataillon begibt ſich der Führer zu der, zur Abholung der Fahne, beſtimmten Compagnie, wo ſich ſolche drey Schritte vor der Mitte der erſten Abtheilung, in jener Ordnung, wie die Bataillons im Regimente ſtehen, nebeneinander aufſtellen; die zwey Tambours haben nach dem Exercier-Plan 2 Fig. 1 ihren Platz hinter der erſten Abtheilung. Mit Zügen, und in der Stille wird abmarſchirt. Der Major reitet vor den Führern, rechts von der erſten Abtheilung reitet der Bataillons-Adjutant. Die Hautboiſten marſchiren nicht mit der Compagnie, ſondern verbleiben in ihrer vorgeſchriebenen Aufſtellung.

Digitized by Google

Vor der Hauptwache oder dem Quartier des Commandanten, wo die Fahnen sind, wird mit der Front gegen dasselbe aufmarschirt; die Führer holen die Fahnen ab, und sobald sie solche bringen, läßt der Major präsentiren, Rast, und gleich darauf, wenn eine Grenadier-Compagnie die Fahne abholet, den Grenadier-, im andern Falle aber den Füsilier-Marsch schlagen.

Wie die Führer mit den fliegenden Fahnen wieder auf ihren verlassenen Plätzen sind, hören die Tambours zu schlagen auf, der Major läßt schultern, abmarschiren, und auf das Commando: Marsch! fangen die Tambours wieder den Marsch zu schlagen an.

Wenn der Major auf dreyßig Schritte dem Regimente nahe kommt, wird das nächste Bataillon vom Major, oder wenn derselbe die Fahne abgeholt hätte, von dem ältesten Hauptmann zum Präsentiren beordert, gleich nach dem Präsentiren schlagen die Tambours den Marsch, der Hauptmann bleibt vor der Mitte des Bataillons, und salutirt in einer angemessenen Entfernung.

Der Oberste reitet den Fahnen entgegen, empfängt sie mit der ordinären Salutirung, und begleitet sie vor der Front des Regiments, bis sie auf ihre Plätze eingerückt sind.

Bey Annäherung auf dreyßig Schritt zum zweyten Bataillon läßt der zweyte Major, und in eben der Entfernung zum dritten Bataillon der Oberstlieutenant präsentiren, und beyde Bataillons haben sich hierbey wie das erste zu verhalten, und der Marsch wird wechselweise geschlagen. Die Tambours der allenfalls auf dem linken Flügel befindlichen Grenadier-Compagnie schlagen dann erst den Grenadier-Marsch, wenn die Tambours des dritten Bataillons den Füsilier-Marsch durchgeschlagen haben.

Sollte sich beym Regiment kein Major gegenwärtig befinden, so muß der Oberstlieutenant selbst, wenn aber der Oberst allein dabey wäre, der majorisirende Hauptmann die Fahnen abholen.

Wenn der Major an dem Flügel des Regiments anlanget, von welchem er die Compagnie genommen hat, so läßt er solche beym Vorbeymarschiren gleich wieder aufmarschiren, kömmt er aber am entgegengesetzten Flügel an, so rückt die Compagnie hinter der Front auf ihren Platz.

An dem Flügel des Regiments brechen die Führer dergestalt ab, daß sie Bataillonsweise hintereinander durch den Major von der Front fortgeführt werden.

Sobald ein jeder an dem Flügel seines Bataillons anlangt, rückt derselbe von vorne in das erste Glied.

Sollte der Major gegen die Mitte des Regiments anlangen, so läßt er die Compagnie vor der Front auf ihrem Flügel, die Führer aber zu ihren Bataillons marschiren, und auf ihre Plätze rücken. In diesem Falle begleitet der Oberste die Fahne des zweyten Bataillons bis auf ihre Stelle.

Sobald die Füsilier-Compagnie in ihrer verlassenen Aufstellung anlangt, begeben sich die Tambours hinter der Front zu den übrigen des Bataillons.

Digitized by Google

Wie nun Alles wieder an Ort und Stelle iſt, gibt der erſte Major den Tambours das Zeichen zum Aufhören, und läßt ſein Bataillon ſchultern, welches ſonach auch die übrigen Bataillons-Commandanten befolgen.

Wenn nur ein Bataillon beyſammen liegt, wird die Fahne gleichfalls mit einer Compagnie, jedoch nur mit einem Hauptmann auf die vorgeſchriebene Weiſe abgeholt, und bey der Ankunft zum Bataillon auf Commando des Stabsofficiers, oder wenn es der Oberſte wäre, des dabey befindlichen älteſten Hauptmanns mit präſentirtem Gewehre und klingendem Spiele empfangen.

In jenen Fällen, wo ſich die Truppe gleich vor dem Orte, in welchem ſich die Fahnen befinden, formiren ſollte, holt ſolche nur ein Bataillons-Adjutant mit den Führern ab, und bey Ankunft der Fahnen wird von den Bataillons die eben beſchriebene Salutirung geleiſtet.

Auf ähnliche Art benimmt ſich ein Bataillon. Iſt aber nur eine Diviſion oder Compagnie ausgerückt, ſo wird durch einen Officier mit einen Flügelzug, welchen ein Tambour begegeben wird, die Fahne abgeholt. Geringere Abtheilungen haben an jenen Platz abzurücken, wo ſich die Fahne befindet, und wenn der Führer mit ſolcher vor der Abtheilung ankömmt, die nähmliche Ehrenbezeigung zu erſtatten.

Ueberall, wo ein Tambour ſich befindet, wird geſchlagen, und die Fahne mit präſentirtem Gewehre empfangen.

Sobald nun die Fahnen und Alles, was zum Abmarſch gehört, an Ort und Stelle iſt, wird beym Fuß genommen, Bethſtunde geſchlagen, ſonach wieder geſchultert, welches das erſte, und ſonach ein Bataillon nach dem andern befolget, und mit klingendem Spiele abmarſchirt.

Wenn übrigens bey einem zerſtreut liegendem Regimente zwey, drey oder mehrere Compagnien ohne Stabsofficier beyſammen liegen, ſo läßt der älteſte Hauptmann in dem Orte zur beſtimmten Stunde Reveille, Vergatterung, und darauf Rapt ſchlagen, die Compagnien rücken vor das Quartier ihres Commandanten, und wenn daſelbſt Alles geſtellt, verleſen und abgetheilt iſt, zu dem Quartier des älteſten Hauptmanns, wo aufmarſchirt, demſelben der Rapport erſtattet, die Bethſtunde geſchlagen, und mit klingendem Spiele abmarſchirt wird.

Wenn es wegen der obwaltenden Umſtände nicht ausdrücklich verbothen wird, ſo ſollen die Tambours während des Marſches wechſelweiſe trommeln, bey Nachtmärſchen aber nur auf Anordnung der Bataillons-Commandanten ſchlagen, um der Tête dadurch Aviſo zu ertheilen, wenn die Colonne durch Hinderniſſe allenfalls getrennt worden wäre.

Wenn man das Haupt- oder Quartier eines Generalen, eine Feſtung, oder ſolche Oerter, wo ſich Standarten oder Fahnen befinden, paſſirt, ſo ſoll alle Mahl paradirend durchmarſchirt, und ein Officier vorausgeſchickt werden, um den Durchmarſch anzuzeigen.

Dieſes nähmliche müſſen auch kleinere Abtheilungen ſelbſt in den Oertern befolgen, wo ſich keine Standarten oder Fahnen, jedoch Stabsofficiers befinden. Unter den beſagten Abtheilungen werden hingegen kleine Unterofficiers-Commanden eben ſo wenig als einzelne Leute verſtanden.

Digitized by Google

Wenn während des Marsches der commandirende General vorbey reitet, oder wenn bey demselben vorbey marschirt wird, soll mit fliegenden Fahnen, geschultertem Gewehr, und klingendem Spiele passirt, und von dem vor der Front befindlichen Commandanten salutirt werden. Die Officiers steigen vom Pferde, und marschiren mit gezogenen Degen in ihren Eintheilungen.

Vor jedem andern Generalen wird zwar gleichfalls geschultert, von den Officiers in ihren Eintheilungen mit gezogenen Degen marschirt, und von dem Commandanten salutirt, jedoch kein Spiel geschlagen, und nur die Trommeln an die Riemen gehängt, auch bleiben die Fahnen zusammen gewickelt.

Wenn die hohe Person, welcher die Ehrenbezeigung gebühret, von rück- oder seitwärts kommt, so läßt (wenn die Ehrenbezeigung nicht abgelehnt wird) derjenige Abtheilungs-Commandant, der den Generalen zuerst erblickt, sogleich schultern, das heißt, er commandirt bey seiner Abtheilung, welche das Gewehr mit dem Hahn in Arm, oder in einer andern bequemern Lage trägt, Nicht euch! welches von einer Abtheilung zur andern abgenommen, und dem Commandanten angezeiget wird. Im Angesichte des Feindes aber haben alle auffallenden Ehrenbezeigungen zu unterbleiben.

Wenn Cavallerie neben der Infanterie marschirt, soll sich erstere dieser nicht zu sehr nahen, Niemand soll zwischen beyden Truppen von einer zur andern Seite reiten, und den Marsch erschweren. besonders sollen die Officiers, welche allezeit neben ihren Abtheilungen zu reiten haben, sich auf jene Seite halten, wo denselben der Staub nicht ins Gesicht gejagt wird, und in kothigen oder morastigen Wegen Sorge tragen, daß die Leute nicht unnöthig bespritzet werden.

So wie man übrigens keine Bequemlichkeit, in so ferne sie der eigentlichen Marschbestimmung nicht entgegen ist, dem Manne versagen soll, so muß im Gegentheile alles Durcheinanderlaufen und Abbleiben auf das strengste hintangehalten werden.

Wenn während des Marsches ein Mann krank wird, so muß solcher durch einen Gefreyten, oder vertrauten Mann, welcher ungesäumt wieder einzurücken hat, der Arrieregarde übergeben werden. Der betreffende Corporal zeichnet solches in seine Schreibtafel auf, und läßt es von Abtheilung zu Abtheilung bis an den Commandanten melden.

Wenn ein Mann aus andern Ursachen abbleiben muß, hat er indessen das Gewehr seinem Nebencameraden im Gliede zu übergeben, und ist ihm ein Gefreyter oder vertrauter Mann beyzugeben, welcher ihn nachher in seine Eintheilung zurück bringt.

Keinem Mann soll gestattet werden, einzeln um Wasser zu gehen, sondern wenn hierzu bey einem langen Marsche, oder bey großer Hitze der Commandant die Erlaubniß ertheilet, und zu dem Ende an den Brunnen oder Fluß einen Officier zur Handhabung der Ordnung aufstellt, so soll von jeder Abtheilung ein Corporal mit einigen Männern, welche alle Feldflaschen zusammen nehmen, dahin geschickt werden, und der Corporal hat für die Ordnung der Leute zu haften.

Digitized by Google

Wenn sich Kanonen und Munitionskarren beym Regiment befinden, und daran etwas beschädigt worden wäre, so ist alles mögliche anzuwenden, und die Herstellung schnell, und wenigstens so weit zu bewirken, als es nöthig ist, sie an Ort und Stelle zu schaffen, außerdem soll eine angemessene Bedeckung zurück bleiben, um sie nachzubringen.

Das nähmliche wird, wie schon in der Verhaltung des Wagenmeisters erinnert worden, bey den Bagagewägen beobachtet.

Alles Gepäcke, alle Parteyen und alles Gefolge muß sich auf dem Hauptsammelplatze hinter der Front des Regiments in jener Ordnung aufstellen, in welcher der Marsch angetreten wird; und da Alles, was keiner eigenen Vertheidigung fähig ist, durch Truppen begleitet, und gegen den Angriff des Feindes geschützt werden muß, so soll in Kriegszeiten kein überflüssiges Gepäcke oder Fuhrwerk bey der Truppe geduldet, das Unentbehrliche aber hauptsächlich durch eine gute innere Einrichtung, und eine den Umständen angemessene Bedeckung gesichert werden.

Zur Bedeckung der Bagage und Casse werden in Friedenszeiten zwey Corporals, zwey Gefreyte und zwölf Mann beordert; diese müssen bey den Compagnien abgesondert gestellt, und durch einen Unterofficier auf den Hauptsammelplatz geführt werden, wo sie hinter der Front aufzustellen, und wenn die Wagen vorbey defiliren, dabey einzutheilen sind, sie marschiren rechts und links neben den Wagen, auf welche sie aber bey schärfester Strafe ihre Gewehre nicht legen dürfen.

Wenn aber das Regiment nicht für sich allein, sondern mit der Armee oder einem Corps marschirt, so fällt die angeführte Regimentsbedeckung weg, weil in diesem Falle der commandirende General von allen Regimentern zusammen, oder von den schon überhaupt zum Gepäcke bestimmten Truppen die Bedeckung formiren läßt.

Wenn Kanonen bey dem Regiment eingetheilt sind, so wird zu jeder ein Zimmermann commandirt.

Außer den zum Gepäcke commandirten Leuten darf hierbey kein Mann aus Reihen und Gliedern aufgenommen oder geduldet werden, sondern wenn sich in Kriegszeiten, wo sich das Gepäcke meistens rückwärts befindet, versprengte Leute dabey einfinden, sind dieselben zu verzeichnen, und mit der ersten Gelegenheit zum Regiment zu schicken.

Der Regimentscaplan, Auditor und Regimentsarzt folgen gleich hinter dem Regiment, die übrigen Aerzte marschiren hinter den Bataillons oder Divisions, bey welchen sie zugetheilt sind.

Bey feindlichen Gelegenheiten bestimmt der Commandant den Platz, wo sich diese Individuen aufhalten sollen.

Die Fouriers befinden sich beym Gepäcke, oder dort, wo es der Regiments-Commandant nach Verhältniß der obwaltenden Umstände besonders bestimmt haben wird.

Der Profoß marschirt mit dem Stockhause hinter dem Regiment vor der Arrieregarde; in Kriegszeiten bey dem Gepäcke.

Digitized by Google

Hinter dem Stockhause hat sich aller Troß neben den Weibern vom Regimente anzuschließen. Dem Profoßen liegt ob, unter ihnen Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß sie auseinander laufen, oder Ausschweifungen begehen.

Ihre eigentliche Bestimmung ist, für die Truppe zu waschen, zu nähen, und sich dafür mit dem von dem Regimente taxirten Arbeitslohn zu begnügen; dieserwegen sollen sie sich, so viel es nur immer die Umstände gestatten, bey der Truppe oder in ihrer Nähe aufhalten, und ob es gleich sein unverkennbares Gutes hat, wenn diese Weiber allerhand Bedürfnisse und Erfrischungen herbey holen, so darf doch denselben das willkührliche Herumschwärmen nicht gestattet werden, sondern wenn ein oder das andere Weib, das seiner Sittlichkeit wegen ein größeres Zutrauen verdient, etwas außer dem Regiments-Nummer einzukaufen wünscht, muß dasselbe zu diesem Ende mit einem Passe versehen werden.

Dasjenige Weib, welches sich der anbefohlenen Ordnung nicht fügen will, soll durch Strafen zur Folge angehalten, oder vom Regimente entfernt, und an dessen Platz ein anderes braves Weib aufgenommen werden.

Der Regiments-Wagenmeister, welcher durch einen breiten Riemen mit dem Regimentswappen ausgezeichnet ist, führt, wenn das Regiment allein marschirt, das ganze Gepäcke und Fuhrwerk gleich hinter der Artleregarde, oder in Kriegszeiten, wenn feindliche Vorfälle zu besorgen sind, für sich allein auf der ihm nach Beschaffenheit der Umstände besonders bestimmten Straße. Zuerst marschiren die Zelt- und Requisitenwagen, wenn keine Tragthiere vorhanden sind, dann folgen die Casse-, Capellen- und Brotwagen, hiernach die Bagage der Stabsofficiers und des kleinen Stabs nach dem Range hinter einander; hierauf jene der Compagnien in der Ordnung, wie diese marschiren, endlich die Feldschmiede, die Fleischhacker und Marketender.

Wenn sich vom Feinde ab- und rückwärts gezogen wird, so verhält sich die Marschordnung umgekehrt, und es muß dann getrachtet werden, das Gepäck früher abzuschicken, um es den nöthigen Vorsprung gewinnen zu lassen.

Bey mehreren Regimentern folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einander, wie sie in der Colonne marschiren, und zwar hinter der ganzen Colonne, oder sie fährt auf einer andern angewiesenen Straße, mit der Beobachtung, daß die Feldrequisitenwagen aller in einer Colonne marschirenden Regimenter an der Spitze, und wenn sich vom Feind zurück gezogen wird, an der Queue des ganzen Gepäckes zu fahren haben.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere marschiren, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, seitwärts ihres Regiments, widrigenfalls mit dem Gepäcke.

Uebrigens sind bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements, bey den Verhaltungen des Wagenmeisters die nöthigen, den Marsch eines Gepäckes betreffenden, Beobachtungen bemerkt worden.

Es bleibt demnach nur noch die Erinnerung übrig, daß man zur Erhaltung einer zweckmäßigen Marschordnung keine Vorsicht verabsäumen soll. Man muß bey der Annäherung an Defilés oder andern schlechten Wegen besonders nachsehen, ob ein Wagen beschädigt sey,

Digitized by Google

und sogleich eine Abhülfe benöthige; man muß nicht allein mit vorräthigen Strängen, Nägeln und Hufeisen, sondern auch mit den zur Wegreparatur nöthigen andern Werkzeugen versehen seyn, sich im Nothfalle auf eine gute Art um Landleute umsehen, welche in schlechten Passagen Hilfe zu leisten, auch zerbrochene Wagen wieder herzustellen vermögen; man erleichtert die Wagen, welche am schwersten fortgeschafft werden können, ladet etwas auf die weniger bepackten auf, oder tauscht die Pferde um, man ruft solche an steilen Bergen von beyden Seiten an, damit sie zugleich ziehen, läßt sie öfter verschnauben, alle fünfhundert Schritte anhalten, und dergleichen mehr.

Ueberhaupt läßt sich bey solchen Gelegenheiten von der Disposition des beym Gepäcke befindlichen Proviantmeisters Vieles erwarten, wenn hierzu ein mit den nöthigen Beobachtungen wohl unterrichteter thätiger Officier verwendet wird.

Endlich wird noch bemerkt, daß jedes Regiment oder einzeln marschirendes Bataillone welches in ein Lager einzurücken bestimmt wird, aus der vorletzten Marschstation einen Hauptmann voraus zu schicken hat, welcher dem commandirenden Generalen die Stand- und Dienstabelle überbringen, dessen Befehle einholen, wo das Regiment zu campiren hat, bey dem General-Quartiermeister anfragen, über Alles aber in der letzten Marschstation dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten Rapport erstatten soll.

§. 3.

Vom Lager überhaupt.

Der Endzweck eines jeden Lagers ist, die Truppen in einer so gedrängten Ordnung zu verlegen, daß sie zwar die nöthige Ruhe und Bequemlichkeit genießen, zugleich aber auch mit dem geringsten Zeitverlust in jeder Stunde formirt werden können.

Um diese Absicht zu erreichen, müssen die Zelter oder Erdhütten in einer solchen systematischen Ordnung aufgeschlagen oder erbauet werden, daß die Truppen ihre Dienstverrichtungen ohne Hinderniß oder Verwirrung vollziehen, ihre Ruhe und Erholung pflegen, keinen unnöthigen Raum einnehmen, jedoch hinlänglichen Platz zu ihrer Formirung erhalten, und so geschwind wie möglich unter den Waffen zu erscheinen vermögen.

Außerdem muß auch auf die Bedürfnisse der Truppen, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Wirkungskraft, auf ihre mögliche Bequemlichkeit, und auf eine gute, innere Polizey der Bedacht genommen werden.

Ein nasser, mosiger, lehmiger oder sandiger Boden schadet der Gesundheit. Holz, Wasser, Lebensmittel sind die ersten Bedürfnisse. Nahe Städte und Dörfer befördern die Bequemlichkeit.

Kann man nach großen Fatiken, und besonders beym ersten Beziehen eines Lagers in dasselbe Holz, Stroh und Fourage schaffen, so werden die der ermüdeten Truppe beschwerlichen Commando's entbehrlich, und sie wird kochen und ausruhen können.

Digitized by Google

Die innere Polizey des Lagers erstreckt sich auf Alles, was auf die gesunde Nahrung des Mannes, auf reines trinkbares Wasser, auf richtiges Maß und Gewicht, auf Reinlichkeit, auf Desertions-Vorsicht, auf Beobachtung der Fremden, auf Ueberwachung der Marketender, Entfernung der Buhldirnen, Bettler, Spieler, Gaukler ꝛc. Bezug hat. In tactischer Hinsicht gehört die Castrametation oder Lagerkunst in das Gebieth des General-Quartiermeisterstabes, an welchen die zum Lagerausstecken beorderten Regiments-Officiers der Regel nach angewiesen werden.

Da jedoch die Fälle nicht selten sind, in welchen die Wahl und Absteckung eines Feldlagers, vorzüglich bey den leichten Truppen, der Einsicht geschickter Officiers von den Regimentern überlassen, und auch der bloße Bivouac in tactischer Rücksicht nach den nähmlichen Grundsätzen wie ein Lager gewählt und bezogen werden muß, so ergibt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß sich die Officiers wenigstens mit den Elementarbegriffen der Lagerkunst bekannt machen, und diese auf verschiedene Terrains anzuwenden erlernen sollen. Selbst die gewöhnlichen Contractionen und Exercier-Lager der Regimenter können zu dieser Absicht führen, und lehrreich seyn, wenn man, so viel es ohne Nachtheil des Landes geschehen kann, kleinere Truppen-Abtheilungen bald im Gebirge, bald in durchschnittenen und ebenen Gegenden bivouaquiren läßt, sie mit den verschiedenen supponirten Stellungen des Feindes bekannt macht, in den nöthigen Feldwachen, Pikets, Patrouillen, Fouragirungen und Recognoscirungen übt, zuweilen allarmirt, oder nach Mitternacht, nicht lange vor Tagesanbruch Alles in der Stille anziehen, ausrücken, die Bagage in Bewegung setzen, und die Truppe so lange unter den Waffen warten läßt, bis die ausgeschickten Patrouillen zurück kommen.

Von der Einsicht und Beurtheilung der Commandanten wird jedoch erwartet, daß solche Uebungen mit der nöthigen Schonung der Truppen vereinbaret werden.

§. 4.

Vom Lagerausstecken.

Zur Aussteckung eines Lagers wird ein Oberofficier, ein Feldwebel, und zwey mit beschlagenen Lagerstäbchen versehene Unterofficiers, dann pr. Compagnie ein Mann beordert.

Dieser Officier fragt sich bey dem General-Quartiermeister um den Platz an, wo das Regiment zu campiren habe. Er muß den Stand desselben genau wissen, um den General-Quartiermeister, welcher hiernach das Terrain anzuweisen hat, alle nöthigen Auskünfte ertheilen, oder im Falle das Regiment für sich allein lagert, die Ausmaß selbst bewirken zu können.

Das gewöhnliche, der Infanterie angemessenste Lager ist das Lager mit Compagniegassen.

In diesen stehen die Zelter oder Hütten in zwey Reihen senkrecht auf der Waffenlinie mit so breitem äußern Abstande, als der Raum der Compagnien in ihrer Front beträgt.

Digitized by Google

Die Waffen- und Zeltlinien sind in ihrer Ausdehnung einander gleich, die ausgerückte Truppe deckt überall ihr Lager, und dieses gewinnt in der Tiefe mehr Raum und Bequemlichkeit.

Das Lager ohne Compagniegassen stellt dem Feinde mehrere in ausgedehnten Reihen neben einander aufgestellte Zelter oder Hütten, und den Anschein einer stärkern Truppe dar; die Zelterlinie ist aber dennoch nicht länger als die Waffenlinie.

Es ist jedoch das Lager ohne Compagniegassen gewöhnlich nur dann, wo das Terrain kein anderes gestattet, und im Krieg bey Marsch-Lagern anzuwenden, weil solches mit weniger Bemühung und in kürzerer Zeit geschlagen seyn kann.

Nachdem die Wahl zwischen beyden Lagerarten durch höhere Befehle bestimmt worden, benimmt sich der zum Lagerausstecken beorderte Officier auf nachfolgende Weise:

Bey der Ausstekkung eines Lagers mit Compagniegassen wird zur Frontlinie so viel Terrain genommen, als das in der Schlachtordnung ausrückende Regiment für seine Rotten, Individuen und Intervallen benöthigt. Die Tiefe der Compagniegassen, das ist, der Raum von der vordern bis zur hintern Zeltlinie wird nach der Anzahl der Zelter einer halben Compagnie, die übrige Lagertiefe aber nach dem Bedarf des für die Stabspartheyen, für das Pack- und Fuhrwesen, für die Marketender und Fleischhacker erforderlichen Raumes berechnet. Der Plan 2 zeigt die Ordnung, nach welcher ein Lager mit Compagniegassen für zwey Bataillons, jedes zu sechs Compagnien und einer Grenadier-Division ausgesteckt werden soll, und die Puncte, auf welche beym Abstecken eines solchen Lagers hauptsächlich der Bedacht genommen werden muß.

Dem Officier, welcher das Lager ausstekt, muß es nicht immer genügen, nur die Hauptlinien und Puncte marquirt zu haben; es wird dem vom Marsche ermüdeten Regimente, welches ohnehin gleich nach dem Einrücken mit sehr vielen Gegenständen beschäftiget ist, zur ungemeinen Erleichterung dienen, wenn derselbe, so viel es Zeit und Umstände gestatten, auch die detaillirten Puncte und Abstände bezeichnet.

Die nachstehende Erläuterung hat demnach zur Absicht, den zum Lagerabstecken commandirten Officiere in die nähere Kenntniß über die innere Einrichtung eines ordentlichen Lagers zu setzen, und ihm bey diesem Geschäfte einen Leitfaden zu verschaffen.

Um mit untrüglicher Fertigkeit sogleich bestimmen zu können, wie viele Schritte Lager-Terrain jede Infanterie-Truppe benöthiget, ist erforderlich, um ein Drittheil weniger Schritte zu durchschreiten, als die zum Lager en front aufgestellte Truppen-Anzahl Rotten in sich faßt, der Schritt wird zu zwey und zweyfünftel Schuh, oder fünf Schritte auf zwey Klafter angenommen.

Nach diesem Grundsatze benöthigt daher ein auf den Friedensfuß completes deutsches Bataillon zu sechs Compagnien, welches aus . . . . . 324 Rotten
ferner aus den im ersten Gliede eingetheilten Individuen exclusive des Führers, in . . . . . 48 Rotten

Zusammen in . . . . . 372 Rotten.

Digitized by Google

besteht, nur zweyhundert acht und vierzig Schritte zur Aufstellung, und wenn dasselbe separirt zu campiren hat, um zwanzig Schritte mehr für die Fahnengasse, in Allem also zweyhundert acht und sechzig Schritte Lager-Terrain.

Die nähmlichen Regeln sind bey zwey und drey Bataillons anzuwenden, nur müssen die Anzahl Schritte der Bataillons- und Grenadiers-Intervalle sowohl zur Aufstellung der Truppe, so wie zum Lager-Terrain, auch mit in Antrag genommen werden, weil solche im letzten Falle zur Erzeugung der Fahnen- und Regimentsgasse angewendet werden müssen.

Zwey auf den Friedensfuß complete deutsche Bataillons, jedes zu sechs Compagnien formiren :	648	Rotten
Hierzu die im ersten Gliede eingetheilten Individuen exclusive der Führers	96	„
Eine Grenadier-Division	76	„
Hierzu die im ersten Glied eingetheilten Individuen.	16	„
Zusammen . . .	836	Rotten.
Diese benöthigen	557 1/3	Schritte
Das Bataillons-Intervall	12	„
Die Grenadiers-Intervalle	16	„
Zusammen . . .	585 1/3	Schritte

zur Aufstellung; zum Lagern aber noch um zwey und zwanzig Schritte mehr, weil die Intervalle nicht fünfzig Schritte betragen, welche zur Bildung der Fahnen- und Regimentsgasse erforderlich sind.

Zusammen also	607 1/3	Schritte

Diese zur Formirungslinie erforderlichen sechshundert sieben und ein Drittel Schritte werden, nachdem der Officier die Front abschreiten ließ, und die Regimentsflügel durch die Aufstellung der beyden Lagerfähnchen bezeichnet hat, in der Lagerlinie folgender Maßen eingetheilt, und mittelst Stangen oder Sträuchen markirt.

Für die Fahnengasse, welche sich zwischen dem ersten und zweyten Bataillon befindet, werden	20	Schritte
Für die Regimentsgasse	30	„
Für jede Füsilier-Compagniegasse ein und vierzig ein Drittel Schritte, folglich für zwölf Compagnien	496	„
Für jede Grenadier-Compagniegasse dreyßig und zwey Drittel Schritte, folglich für zwölf Compagnien	61 1/3	„
Zusammen	607 1/3	Schritte

angetragen.

Digitized by Google

Führt die Infanterie Kanonen bey ſich, ſo muß zugleich auch auf die Stückgaſſe, zwiſchen den zwey äußerſten Compagnien der beyden Flügeln angetragen, und auf eine jede Kanone ſechs Schritt Front gerechnet werden.

Die Zelter der Kanoniers werden gerade hinter den Kanonen, und jene der Handlanger hinter den Munitions-Karren zu Ende der Stückgaſſe aufgeſchlagen.

Wenn demnach der das Leger abſteckende Officier die vordere Zelterlinie C abgeſchritten, auf den Flügeln in a und b die Lagerfähnchen aufgeſtellt und die parallelen Frontlinien B, A mit Sträuchen bezeichnet, nebſtdem zehn Schritte vor der Mitte der Waffenlinie den Punct für das Fahnenwachfeuer ebenfalls marquirt hat; ſo läßt er von b gegen a dreyßig Schritte für die Regimentsgaſſe abſchreiten, und in c mit einem Strauch marquiren.

Von c werden dreyßig und zwey Drittel Schritte für die erſte Grenadier-Compagnie bis d und (wenn keine Stückgaſſe nöthig iſt, welche zwiſchen dieſer und der folgenden Compagnie angetragen werden müßte) ein und vierzig und ein Drittel Schritte bis e, eben ſo viele von e bis f, und ſofort eine gleiche Zahl bis g, h, i und k; von k bis l aber zwanzig Schritte für die Fahnengaſſe, dann von l bis m, von m bis n, und weiter bis o, p, q und r überall wieder ein und vierzig und ein Drittel Schritte, dann von r bis a für die zweyte Grenadier-Compagnie dreyßig und zwey Drittel Schritte für die Compagnie-Gaſſen abgeſteckt und marquirt.

Um die gehörige Tiefe zu erhalten, berechnet der Officier die Zahl der erforderlichen Zelter.

Auf die Länge der auf der vordern Zelterlinie befindlichen Ober- und Unterlieutenants-Zelter werden	5	Schritte
für das Intervall zu den Gewehrmänteln	3	„
für die Gewehrmäntel ſelbſt	3	„
von da bis zum erſten Gemeinen-Zelt	3	„
Zuſammen	14	Schritte,

eben ſo für die auf der hintern Zelterlinie befindlichen Fähnrichs und Feldwebel, und für die vor jeden derſelben befindlichen zwey Gewehrmäntel zwanzig Schritt.

Wenn nun weiter auf jedes gemeine Zelt vier Schritt gerechnet werden; ſo würde, wenn eine halbe Compagnie zehn Zelter benöthigt, der hierzu erforderliche Raum vierzig, die ganze Tiefe oder Brandgaſſenlinie aber vier und ſiebzig Schritte betragen.

Ueberhaupt muß die Tiefe der ſtärkſten halben Compagnien zum Maßſtabe der Tiefen oder Brandgaſſenlinie angenommen, und um die Zelter der übrigen Compagnien in einen verhältnißmäßigen Abſtand zu ſetzen, zwiſchen den ſchwächern, größere Intervallen gelaſſen werden.

Auf dieſe Art wird die beſagte Brandgaſſenlinie, wenn auch die übrigen ganzen oder halben Compagnien eine geringere Stärke hätten, durchaus gleich auf vier und ſiebzig Schritt aus c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, a nach s herabgezogen, durch Sträuche marquirt, und mit der hintern Zelterlinie D begränzt.

In dem auf fünfzehn Schritte verlängerten Alignement der Brandgaſſenlinie werden die hinter die Zelter einer jeden halben Compagnie gehörigen Küchen auf der Feuerlinie E,

Digitized by Google

und auf fünf und zwanzig Schritte weiter auf der Linie F die vordere Zeltstange für die Hauptleute, hinter welchen ihre Fourierschützen und Knechte zwölf Schritte in G, und hinter diesen achtzehn Schritte in H die Hauptleute, Officierspferde und Compagnie-Bagage aufgestellt werden, marquirt; zwanzig Schritt tiefer in I, wird die Stabsofficiers- und Capellen-Linie ausgesteckt.

Der Oberst campirt in K zehn Schritte tiefer hinter der Stabsofficiers-Linie, gerade hinter den Fahnen.

Das Capellenzelt wird ebenfalls hinter der Direction der Fahne aufgeschlagen.

Die Stabsofficiers lagern hinter der Mitte ihrer Bataillons, und neben ihnen rechts und links einwärts die supernumeraiten Stabsofficiers bey jenem Bataillon, dem sie zur Dienstleistung beygegeben worden sind. Bey drey Bataillons campirt der Stabsofficier des zweyten Bataillons hinter der Mitte der drey rechtsstehenden Compagnien seines Bataillons. Wenn ein zweyter Oberst sich bey dem Regiment befindet, so lagert derselbe rechts vom Regiments-Commandanten.

Bey einem Bataillon campirt der Stabsofficier hinter der Mitte der Fahnengasse.

Fünf und zwanzig Schritt tiefer auf der Linie L, vom Obersten rechts rückwärts, kommen der Regiments-Adjutant, Auditor, Caplan, Regiments-Tambour und die Hautboisten; links rückwärts der Regimentsarzt, die Ober- und Unterärzte, der die Feldrechnung führende Ober- und die ordinären Fouriers; auf dieser Linie der Stabsparteyen lagern auch noch die supernumeraiten Officiers, wenn sie nicht schon durch die Ausfüllung einer abgängigen Stelle einen andern Platz besetzen, und zwar beyläufig hinter der Mitte jener Compagnie, bey welcher sie zugetheilt sind, und hinter der Direction der Stabsofficiers die Bataillons-Adjutanten.

Die Führer lagern bey den Compagnien mit den Feldwebeln.

Auf der Linie M, welche von letzterer fünfzehn Schritte entfernt ist, wird das Fuhrwerk aufgestellt, und fünfzehn Schritte tiefer N lagert der Profoß, der Wagenmeister, die Pack- und Fuhrpferde; um fünfzehn Schritt tiefer in O die Marketender, und um zehn Schritte rückwärts in P die Fleischhacker.

Wenn das Terrain die angetragene Tiefe nicht haben sollte, müßten diese Zwischenräume soviel möglich näher an einander kommen, und sich auch durch Eindoublirung der auf der Linie L befindliche Parteyen geholfen werden.

Bey drey Bataillons wird das dritte Bataillon nach den nähmlichen Grundsätzen links neben den zweyten gelagert, die zweyte Grenadier-Compagnie kommt auf ähnliche Art am linken Flügel des dritten Bataillons, und die mittlere Division des zweyten Bataillons wird zur Bildung der Fahnengasse getrennt.

Ein vom Regiment abgesondertes Bataillon kann zu einem andern Regimente, oder mehrere einzelne Bataillons bis auf drey in der Anzahl, gleichsam in ein Regiment zusammen gelagert werden, ohne daß jedes derselben eine Regimentsgasse benöthiget.

Wenn aber ein Bataillon allein neben einem andern Regiment campiren müßte; so wird für solches auf eine Regimentsgasse angetragen.

Digitized by Google

Bey dem Lager ohne Compagniegaſſen iſt für die Frontlinie der nähmliche Maßſtab wie in dem vorerklärten Lager anzunehmen.

Da nun zwey auf den Friedensfuß complete deutſche Infanterie-Bataillons, jedes zu ſechs Compagnien, ſammt zwey Grenadier-Compagnien incluſive der Chargen, ohne Führer achthundert ſechs und dreyßig Rotten betragen, und einen Terrain von . 557½ Schritte benöthigen, nebſt dem noch für Bataillons- und Grenadier-Intervallen . 28 —
Hierzu aber noch . . . . . 22 —
um mit jenen Schritten des Intervalls das Auslangen für die Regiments- und

---

Fahnengaſſe zu erlangen, erforderlich ſind, ſo beträgt die ganze Fronte 607½ Schritte welche, wie der Plan 3 zeigt, folgender Maßen eingetheilt werden:

Von b bis c werden 30 Schritte für die Regimentsgaſſe, dann 30½ Schritte für die erſte Grenadier-Compagnie bis d, von d bis e 41½ Schritte, und von e bis f, ſo fort bis g, h, i und k immer 41½ Schritte für jede Compagniegaſſe eingetheilt, hierauf werden 20 Schritte von k bis l für die Fahnengaſſe, dann von l bis m und ſo weiter bis n, o, p, q, r immer 41½ Schritte, endlich von r bis a, 30½ Schritte für die zweyte Grenadier-Compagnie, zu Compagniegaſſen marquirt.

Auf den beyden Flügeln der Lagerlinie a und b werden die Lagerfähnchen aufgeſteckt.

Dieſe Linie iſt nun die Linie für die Zelte des erſten Gliedes.

Aus c nach s werden acht Schritte weiter die Zelter des zweyten Gliedes, und weiter acht Schritte in t die Zelte des dritten Gliedes marquirt. Um acht Schritte tiefer in D bezeichnet man die Linie für die Zelte der Hauptleute und Officiers, hinter welcher ſich auf neun Schritte in E die Baraquen der Knechte, und auf 8 Schritte in F die Pferde und Compagnie-Bagage befinden. In einem Abſtande von fünfzehn Schritten wird in G die Feuerlinie, und zwanzig Schritte weiter rückwärts in H die Linien für das Capellenzelt und die Stabsofficiers, dann zehn Schritte tiefer in I die Zelterlinie des Oberſten abgeſteckt.

Die übrige Tiefe und Einrichtung des Lagers und das Abſtecken der Linien K, L, M, N, O, verhält ſich ganz ſo, wie bey dem Lager mit Compagniegaſſen, und es zeigt ſich demnach, daß in dem gegebenen Beyſpiele eines deutſchen Linien-Infanterie-Regiments die Front eines Lagers mit Compagniegaſſen, jenem ohne Compagniegaſſen vollkommen gleich ſey; die ganze Tiefe des erſtern aber 294, und des andern 206 Schritte betrage. Uebrigens verſteht es ſich, daß, wenn das Terrain auch dieſe Tiefe nicht geſtattete, die Abſtände einer Linie von der andern ſo viel möglich noch kleiner angetragen werden müſſen, und da bey Beſtimmung der Front, der complete Friedensſtand zweyer Bataillons, jedes zu 6 Compagnien, und eine Grenadier-Diviſion eines deutſchen Linien-Infanterie-Regiments zur Grundlage genommen worden, ſo entſteht die natürliche Folge, daß nach den oben angeführten Grundſätzen um ſo viele Schritte weniger in der Breite der Front angenommen werden müſſen, als Rotten davon abgehen, oder im Gegentheil die Breite der Front um ſo viele Schritte größer ſeyn müſſe, als die vorhandenen Rotten den angenommenen completen Friedensſtand überſteigen.

Digitized by Google

Das dritte Bataillon erhält auf nähmliche Art den Lagerplatz links neben dem zweyten Bataillon, die zweyte Grenadier-Compagnie auf dem linken Flügel vom dritten Bataillon; die mittlere Division des zweyten Bataillons wird zur Bildung der Fahnengasse getrennt.

Bevor das Regiment in das Lager einrückt, soll es zwey Tage früher an den commandirenden Generalen einen Hauptmann mit der Stand- und Dienststabelle abschicken, und wenn dieser die Befehle vernommen und von dem General-Quartiermeister den Ort, wo das Regiment campiren soll, erfahren hat, verfügt er sich zu seinem Regiments-Commandanten, und erstattet demselben von seiner Sendung den ausführlichen Rapport.

§. 5.

Von dem Lagereinrücken.

Um das Regiment in das Lager einzuführen, reitet der zum Lagerausstecken commandirte Officier dem Regimente entgegen, meldet dem Obersten, wie das Lager beschaffen sey, dann auf welche Art einmarschirt werden könne, und führt das Regiment (nachdem der Oberst den Rapport entweder selbst, oder durch einen Stabsofficier dem Brigadier erstattet hat) ins Lager ein. Sobald das Regiment in die Nähe des Lagers kommt, läßt jeder Stabsofficier von Abtheilung zu Abtheilung schultern, den Marsch schlagen, und vor der Linie der ausgesteckten Lagerfähnchen dergestalt aufmarschiren, daß zwischen dieser Linie und den hinter der Front befindlichen Individuen wenigstens noch ein Raum von fünf Schritten übrig bleibe, und jede Compagnie gerade vor ihre auf beyden Flügeln mit Sträuchen marquirte Compagniegasse zu stehen komme. Hieraus folgt, daß die Tête jeder Compagnie, wenn sie auf ihren zum Aufmarsch gehörigen Punct kommt, von ihren Abtheilungs-Commandanten halten gemacht werde, und daß bey einem Regiment von drey Bataillons und zwey Grenadier-Compagnien die beyden Compagnien der mittleren Division des zweyten Bataillons sich um die Breite der Fahnengasse von einander trennen müssen, worauf die Stabsofficiers aufmarschiren lassen.

Der Oberst gibt den Tambours des zweyten Bataillons ein Zeichen zum Aufhören, welches sonach auch die übrigen befolgen, und läßt beym Fuß nehmen.

Der erste Major fragt sich sodann bey dem Brigadier um die Befehle an, und nachdem er solche dem Regiments-Commandanten überbracht, läßt er auf dessen Befehl beym ersten Bataillon die Bethstunde schlagen, sonach schultern, welches auch bey den zwey andern Bataillons auf Commando ihrer Stabsofficiers vollzogen wird.

Wenn nun solches vom ganzen Regiment verrichtet ist, wird die zur Fahnenwache bey den Compagnien schon im voraus commandirte Mannschaft herausgerufen, in der Zwischenzeit aber die hölzernen Gabeln und der Fahnenpflock, und zwar erstere vor der Mitte der Fahnengasse acht Schritte von der Formirungslinie in drey Reihen und in paralleler Richtung mit der Front, der Fahnenpflock aber drey Schritte vor der Zelterlinie durch die Zimmerleute eingeschlagen. Siehe Plan 4, Figur 1.

Die Fahnenwache, welche aus einem Fähnrich, einem Führer, einem Corporal, einem

Digitized by Google

Tambour drey Gefreyte (und zwar deren zwey zum Aufführen, einer aber zum Anmelden), dann aus zwanzig Gemeinen besteht, wird durch den Regiments-Adjutanten mitten vor der Fahnengasse dergestalt in drey Glieder gestellt, daß das erste Glied auf der Formirungslinie stehe. Der Fähnrich kommt vier Schritte vor der Spaltung der zwey äußern Rotten des rechten Flügels, der Führer an den rechten, und der Corporal an den linken Flügel des ersten Gliedes, der Tambour rechts neben dem Führer zu stehen.

Wenn sich bey der Truppe Kanonen befinden, so muß die Fahnenwache wegen der für die ersteren erforderlichen Schildwache um sechs Mann stärker ausfallen.

Bey einer einzelnen mit oder ohne Fahnen abgesondert campirenden Compagnie geht nur ein Corporal, ein Gefreyter und vier Mann vor der Mitte der Compagnie auf die Wache.

Sobald die Fahnenwache in möglichster Geschwindigkeit, mit Ordnung und mit geschultertem Gewehr aufgestellet ist, erstattet der Regiments-Adjutant dem Obersten den Rapport, und letzterer avertirt das Regiment: Habt Acht! Dieses Avertissement nehmen die Stabsofficiers ab, und commandiren hierauf sogleich: Präsentirt! Mit dem zweyten Bataillon präsentirt zugleich die Fahnenwache. Ferner commandiren die Stabsofficiers: Fahnen zusammen, Marsch! Der Führer vom ersten Bataillon macht halblinks, jener vom dritten halbrechts, der vom zweyten Bataillon bleibt auf der Stelle stehen, und rücken vor der Front mit den Fahnen, hinter dem Fahnenpflock zusammen, und alle Tambours schlagen den Marsch, bis sie daselbst angelangt sind.

Bey zwey Bataillons geschieht alles nach den nähmlichen Grundsätzen, nur daß sich die beyden Bataillons um die Breite der Fahnengasse trennen, und die Fahnenwache auf Commando des Wachofficiers präsentirt.

Bey einem einzeln abgesondert campirenden Bataillon müssen sich ebenfalls die zwey Compagnien der mittleren Division um die Breite der Fahnengasse von einander trennen, und nach dem Präsentiren commandirt der Stabsofficier: Die Fahne, Marsch! Der Führer rückt an den Fahnenpflock, und die Tambours schlagen den Marsch.

Wenn die Fahnen vor der Mitte des Regiments beysammen sind, gibt der Stabsofficier den Tambours des zweyten Bataillons das Zeichen zum Aufhören, welches auch jene der übrigen Bataillons befolgen, und der Oberst läßt sonach durch den Tambour von der Fahnenwache Rast schlagen, worauf zwey Fahnen zusammen gewickelt und in dem Futteral versorgt auf die bereits eingeschlagenen hölzernen Gabeln flach, und mit der Front parallel vor den in Pyramiden aufgestellten Trommeln niedergelegt, eine fliegende Fahne aber auf den zwey Schritte vor den Gabeln befindlichen Fahnenpflock aufgerichtet und angebunden wird.

Wenn hierauf die Tambours von der Fahnenwache abgeschlagen haben, avertiet der Oberst, und nach ihm die Stabsofficiers, Habt Acht! und letztere commandiren hierauf Schultert! sonach: Beym Fuß!

Die Führer und sämmtliche Tambours verfügen sich zu ihren Compagnien, bey welchen auch die mittlerweile eingerückte Avant- und Arriere-Garde, so wie die Seitenpatrouillen,

Digitized by Google

nachdem erstere das Schanzzeug bey der Fahnenwache richtig übergeben hat, wieder eintreten.

Sobald sämmtliche Bataillons beym Fuß genommen, läßt der Fähnrich von der Fahnenwache schultern, worauf von den aufführenden zwey Gefreyten der älteste die Schildwache bey den Fahnen, der zweyte hingegen die Schnarrpost fünf Schritte von der äußersten rechten Flügelrotte der Fahnenwache aufführt.

Nachdem hierauf auch die auf die vordere und hintere Zeltlinie auf jedem Regimentsflügel gehörigen Flankenwachen aufgeführt worden, läßt der Fähnrich beym Fuß nehmen, niederlegen, und die Wache auseinander gehen. Die Gewehres haben mit dem Lauf auf den Gewehrpflöcken zu ruhen, damit der Riemen des Gewehres aufwärts sey. Uebrigens muß, wenn die Kanonen bereits an Ort und Stelle sind, in jeder Stückgasse eine Schildwache, welche mit dem Bajonnet hinten bey den Munitionskarren zu stehen hat, zu den Kanonen gestellt werden. Ist der Artillerie ein Platz vor der Front angewiesen, so muß die Schildwache dahin aufgeführet werden.

Endlich wird (außer es wäre vom Exercierplatz ohne weiters eingerückt worden) jede Compagnie verlesen, der Feldwebel mit dem Corporal vom Tage zum Befehl geschickt, welchen er vor der Mitte des Bataillons durch den Bataillons-Adjutanten im Kreise erhält, nachdem ersterer vor der Fahnenwache durch den Regiments-Adjutanten abgefertiget worden ist. Vor dieser Abfertigung findet sich der Regiments-Commandant mit den übrigen Stabsofficiers vor der Fahnenwache ein, damit ersterer zu den von der Generalität zu ungesäumter Befolgung ertheilten Befehlen das Nöthige mit Wenigem beyfügen könne.

Inzwischen werden durch den ältesten Unterofficier bey den Compagnien diejenigen Männer commandirt, welche es betrifft, Holz, Stroh, Wasser, oder andere Bedürfnisse herbey zu bringen.

Wenn der Feldwebel mit dem Befehl zurück eingetroffen, und ihn dem Hauptmann und den Officieren vorgelesen hat, gibt er solchen der unter dem Gewehr stehenden Mannschaft aus; hierauf werden die Gewehre vor der Front in Pyramiden gestellt, und die Bagage mit den Tornistern dazu gelegt, bey Regenwetter aber müssen die Schlösser mit den Patrontaschen bedeckt werden.

Die Tambours tragen ihre Trommeln mitten hinter die Fahnen und die daselbst aufgestellte Schildwache, und legen solche parallele mit der vorderen Zelterlinie in Beyseyn des Regiments-Tambours aufeinander, letzterer hat seinen Trommelriemen im Futteral rechts von den Trommeln auf einen hierzu einzuschlagenden Pflock zu hängen.

Gleich nach ausgegebenem Befehl sollen auch links neben der Fahnenwache die Stabsofficiers- und Regimentswachen, und zwar zuerst die Oberst-, die Oberstlieutenants- und beyden Majors-, dann die Bagage-, Vieh- und Stockhaus-Wache, endlich die Lagerwachen durch den Regiments-Adjutanten formirt werden, welche dann in der Stille auf ihre Posten marschiren.

Ein Oberst, welcher das Regiment commandirt, bekommt einen Corporal, einen Tambour, einen Gefreyten, und sechs Gemeine zur Wache, wenn aber die Grenadiers beym

Digitized by Google

Regimente ſind, einen Corporal, einen Tambour, ſieben gemeine Grenadiers; dieſe Wache unterhält eine Schildwache vor dem Eingange des Zelts, und eine bei der Bagage.

Ein aggregirter Oberſt bekommt einen Corporal, einen Gefreyten, und ſechs gemeine Füſiliers, welche die Schildwachen auf obige Art unterhalten.

Ein Oberſtlieutenant bekommt einen Corporal, einen Gefreyten und vier Gemeine, ein Major aber nur einen Gefreyten und vier Gemeine zur Wache, wovon nur eine Schildwache vor dem Eingange des Zeltes unterhalten wird.

Einem Hauptmann gebühret nur dann eine Schildwache, wenn er Regiments- oder Commandant eines beſondern Detachements wäre.

Zur Bagage-Wache gehört ein Gefreyter und vier Mann; zum Fleiſchhacker ein Gefreyter und drey Mann, oder wenn eine größere Anzahl Schlachtvieh vorhanden iſt, ein Corporal und ſechs Mann.

Zur Stockhauswache gebühret ein Corporal, ein Gefreyter und ſechs Mann, welche nach dem Verhältniſſe der größeren oder geringeren Anzahl Arreſtanten vermehrt oder vermindert werden kann.

Die Lagerwachen werden vor und hinter der Front, und in beyden Flanken ausgeſtellt.

Im erſten Treffen kommen ſie hundert Schritte vor der Front über die Latrinen, hinter der Front eben ſo weit von den Marketendern, in beyden Flanken aber ſo nahe daran, daß die Paſſage in den Regimentsgaſſen nicht gehemmt werde.

Im hintern Treffen werden ſie vor der Front hundert Schritte über die Fahnenwache, hinter der Front aber eben ſo weit von den Gruben, und in beyden Flanken wie ſo eben geſagt worden, ausgeſtellet.

Wenn nun das ganze Regiment mit drey Bataillons und zwey Grenadier-Compagnien beyſammen campirt, ſo werden die ſechzehn Gefreyten, und die dabey dieſe Dienſte verrichtenden zwey Grenadiers mit den vier und fünfzig Gemeinen dergeſtalt ausgeſtellet, daß vor der Front ſechs Poſten, jeder zu einem Gefreyten und drey Mann, hinter der Front eben ſo viel, und in jede Flanke drey derley Poſten zu ſtehen kommen.

Wenn zwey Bataillons ohne Grenadiers campiren, werden vier Poſten vor, eben ſo viele hinter der Front, und in jeder Flanke zwey ausgeſetzet.

Wenn drey Bataillons ohne Grenadiers im Lager ſtehen, kommen vor und hinter die Front ſechs, und in jede Flanke zwey Poſten; wenn endlich nur ein Bataillon lagert, ſo müſſen ſo viele Poſten aufgeſtellet werden, daß das Lager hinlänglich könne beſetzt werden.

Uebrigens halten ſowohl die Stabsofficiers- als Regimentswachen eine Schildwache vor den Gewehren, welche auf Gabeln von Holz niedergelegt werden.

Mittlerweile als ſich, wie ſo eben beſchrieben worden, die Stabsofficiers- und Regimentswachen bilden, und die Poſten bezogen werden, befindet ſich im Lager Alles in Thätigkeit. Sobald die Zelter und Gewehrmäntel auf den Wagen oder Tragthieren vor der Mitte jedes Bataillons zuſammen gekommen ſind, werden ſie in Beyſeyn der Officiers durch einen Un-

Digitized by Google

terofficier von jeder Compagnie mit den erforderlichen Leuten abgeholet, und anfänglich die Zelter der Officiers, sonach die Gemeinen-Zelter aufgeschlagen, die Wagen oder Tragthiere aber zum Regiments-Fuhrwesen zurückgeführt.

Bey einer in der Division rechtsstehenden Compagnie kommt der Oberlieutenant auf der vordern Zelterlinie rechts, und der Unterlieutenant links, ihre Zelter machen Front vorwärts, und müssen in gleichem Alignement mit den Gemeinen-Zeltern aufgestellet werden, hinter ihren Zeltern aber wird auf jeder Seite ein Gewehrmantel aufgeschlagen.

Der Fähnrich campirt auf der hintern Zelterlinie rechts, der erste Feldwebel links, ihre Zelter machen Front rückwärts, und hinter jedem Zelte wird ebenfalls ein Gewehrmantel aufgeschlagen.

Alle Zelte sollen an ihrem gehörigen Orte, mit den vordern Stangen auf ihrer Linie in solcher Gleichheit aufgeschlagen werden, als nach dem vorhandenen Terrain möglich ist.

Der bey der Compagnie im Felde befindliche zweyte Feldwebel campirt im ersten Gemeinen-Zelt hinter dem Oberlieutenant, der Führer hinter dem Unterlieutenant, hinter dem ersten Feldwebel aber die Cadeten, welche nicht Unterofficiersdienste verrichten; wo aber die Zelte nicht zulangen, sterben sie zu den Feldwebeln und Führern eingetheilt.

Der erste Zug wird in die ersten Zelter auf der rechten Seite der Compagnie-Gasse, in die folgenden der zweyte Zug, und wo es nöthig wäre, in den letzten der linken Seite verlegt. Der vierte Zug wird in die ersten Zelte der linken Seite, der dritte Zug endlich in die übrigen Zelte dieser Seite verlegt.

Die Corporals und Vice-Corporals, wie auch die vorhandenen k. k. ordinären un Privat-Cadeten, wenn sie Corporalsdienste verrichten, campiren so, wie sie zu den Zügen und Gliedern gehören, und in denselben gestellt sind, bey ihren Zügen. Von den acht Gefreyten kommen zwey zu jedem Zuge.

Bey einer in der Division linksstehenden Compagnie geschieht Alles nach den nähmlichen Grundsätzen.

Sollte man genöthiget seyn, einige Leute zu dem nebenstehenden Zug eintheilen zu müssen, so haben doch diese Männer mit jener Cameradschaft zu kochen, wohin sie gehören.

Bey der Fahnenwache sollen zwey Zelte in der Gasse errichtet werden, um, wenn es stark regnet, die Gewehre darin verborgen zu können.

Sobald die Zelte und Gewehrmäntel aufgeschlagen sind, nehmen die Leute ihre Gewehre von den Piramiden, trocknen und reinigen selbe, stecken die Propfer und Batteriedeckel auf, und bewahren solche in den Gewehrmänteln; ihre Tornister, Patrontaschen und sonstigen Requisiten aber mit Vorsicht und solcher Ordnung, daß jeder Mann das Seinige bey Tag und Nacht finden könne, in den Zelten, in welch letzteren, und zwar hinten in dem Sack die Patrontaschen mit der Munition wohl gegen Feuchtigkeit zu verwahren sind.

Zur nähmlichen Zeit läßt der Adjutant durch den Tambour das Zeichen geben, daß die Corporals vom Tage bey der Fahnenwache zu erscheinen haben, um ihm im Kreise den

Digitized by Google

Compagnie-Rapport abzuſtatten, da bis zur dieſer Zeit die beſonders Commandirten und Maroden größtentheils eingetroffen ſeyn werden.

Die gemeinen Küchen- oder Feuerplätze ſollen niemahls tiefer ausgegraben, oder ohne beſondere Bewilligung mit Sträuchen verbaut, und nirgend anders aufgerichtet werden, als wo ſie bey jeder halben Compagnie hinter den Brandgaſſen angetragen ſind.

Bey den Küchen der Hauptleute, welche auswärts hinter den Zelten ihrer Fourierſchützen angelegt werden, ſoll auch den ſubalternen Officiers, wenn ſie eigene Menage führen, zu kochen erlaubt ſeyn.

Die Fahnenwache hat ihr Wachfeuer in der vorgeſchriebenen Entfernung vor der Front zu halten.

Sobald die Kanonen und Munitionskarren in ihrer Gaſſe aufgefahren ſind, ſteigen die Knechte ab, ſpannen aus, und führen ihre Pferde zum Regiments-Fuhrweſen, die Handlanger aber kehren die Kanonen mit der Mündung vor, und ſtellen ſie mit dem Vordertheil der Räder an der vorderen Zelterlinie neben einander auf. Die Karren und Prozen werden umgekehrt, daß die Stangen zurück ſtehen.

Die Bagage ſoll, wenn ſie vorne ankommt, durch die Regiments-, nie aber durch die Compagnie- oder Fahnengaſſe, auf den ihr angewieſenen Platz zurück geführet werden.

Uebrigens müſſen durchaus alle Wagen ſo aufgeſtellet werden, daß die vordern Räder an der hierzu marquirten Linie anſtehen, und die Deichſeln oder Stangen zurückſehen.

Die Pferdſtände werden neben den Stangen rechts und links durch Stricke angepflöcket, allwo neben den Pferden der Hauptleute auch jene der übrigen Officiers beygeſtellt werden ſollen.

Bey einem Lager ohne Compagniegaſſen iſt das Verhalten der Truppe, und die Ordnung des Dienſtes in der Hauptſache ganz ſo, wie es vorſtehender Maßen erinnert worden iſt.

Uebrigens iſt es bey einer unzureichenden Lagertiefe nicht unbedingt nothwendig, daß die Parteyen in dem vorgeſchriebenen Alignement campiren, man muß ſich nach Maß des Terrains zu helfen wiſſen, im Allgemeinen aber alle Mahl der vorgezeichneten Lagerordnung ſo viel als möglich nahe zu kommen trachten.

Ein vom Exercieren einrückendes Regiment läßt die Leute, wenn der Aufmarſch vor dem Lager nicht ausdrücklich befohlen worden, ſobald jede Compagnie in ihre Gaſſe kommt, ohne weiters für ſich auf ihre Plätze rücken, und die Fahnen in der Stille auf ihren Ort bringen.

Sollte aber der Aufmarſch vor dem Lager beſonders befohlen werden, ſo werden die Fahnen auf die bereits vorgeſchriebene Art auf die Fahnenwache gebracht, und wenn ſolche da angelangt ſind, rückt die Truppe auf das Commando: Rechts um! Marſch! der Stabsofficiers ohne Umſtände ins Lager.

Digitized by Google

§. 6.

Vom Lagerdienſt.

Gleich nach dem Einrücken ins Lager müſſen die nöthigen Communicationen ſowohl ſeit-, vor- als rückwärts gemacht, das Gebüſch zwiſchen denſelben abgehauen, über hohle Wege und Gräben die Paſſage eröffnet, beſonders vor der Front ſo viel möglich ausgeglichen, und überhaupt alle Hinderniſſe zwiſchen den Regimentern und Treffen dergeſtalt aufgeräumet werden, daß man mit wenigſtens zwölf Mann Front, mit Cavallerie und Artillerie paſſiren, und ſich nach allen Directionen bewegen könne.

Wenn es nöthig wäre, einige Brunnen ausgraben zu müſſen, ſo hat es auf den hierzu angewieſenen, von den Lageraussteckern marquirten Plätzen zu geſchehen.

Die Latrinen oder Gruben zur Nothdurft läßt der Profoß, drey für jedes Bataillon, über hundert vierzig Schritte von der vordern Zelterlinie, in dem zweyten Treffen aber hundert Schritte hinter den Marketendern ausgraben, mit Strohwiſchen auf Stangen bezeichnen, mit Sträuchen umſetzen, über den zweyten Tag zuwerfen, und andere friſche machen.

Uebrigens dürfen vor der Front weder Marketender, noch andere Zelte oder Hinderniſſe geduldet werden.

Sobald der Feldwebel von jeder Compagnie mit dem Befehl zurück kommt, überbringt er ſolchen im Felde in Beyſeyn des zweyten Feldwebels dem Compagnie-Commandanten, bey welchem ſich alle Officiers einzufinden haben, und wenn derſelbe ſeiner Seits das Nöthige beygefüget hat, wird die Compagnie nach der Vorſchrift abgefertiget, die betreffenden Leute um Holz, Waſſer, Stroh und dergleichen commandirt, und jene Individuen, an welchen die Tour ſteht, zur Lager-Inſpection benennet.

Wenn es geſchehen kann, ſo ſoll man noch vor dem Einrücken in ein Lager trachten, das nöthige Holz und Stroh auf Wagen beyzuſchaffen. Wenn aber ſolches erſt nach dem Einrücken abgeholt werden muß, ſo rücken hierzu die aus den Cameradſchaften aller Compagnien commandirten Leute in der kleinen Montur, mit Holzmützen, ohne Bajonnet und Ueberſchwungriemen vor der Front aus, wo ſie Cameradſchaftsweiſe in zwey Glieder geſtellt werden; von den Fahnen- und Regimentswachen dürfen jedoch keine Leute um Halz geſchickt werden, ſondern die Compagnien müſſen dasſelbe zur Wache ſchicken.

Wäre nun Holz und Stroh beydes an einem Orte abzuholen, ſo wird dieſem, wenn es ſich aber an verſchiedenen Orten befände, einem jeden ſolchen Commando ein Officier, ein Feldwebel, und von jeder Compagnie ein Corporal und ein Gefreyter mit dem Gewehr im rechten Arm beygegeben.

Die Corporals werden im erſten Gliede rechts, die Gefreyten im letzten Gliede links eingetheilt.

Im Hinwege führt der Officier, und der Feldwebel ſchließt; im Rückwege führt der letztere, und der Officier ſchließt.

Digitized by Google

Diese Individuen haben für alle Unordnungen zu haften, und müssen daher ihre Leute sorgfältig unter den Augen behalten. Kein Mann soll in ein Haus gelassen werden, auch soll man die Leute überhaupt nicht ohne Noth in die Oerter führen, sondern trachten, daß die zum Abholen angewiesenen Sachen vor das Ort herausgebracht werden.

Wäre das Commando angewiesen, sich das Holz im Walde selbst zu schlagen, so nimmt es die Zimmerleute aller Compagnien mit ihren Hacken, und die Zelthacken mit. Die Individuen müssen bey dieser Gelegenheit ihre Leute besonders beysammen halten, sie nicht zu weit in den Wald hinein führen, und Sorge tragen, daß sie sich nicht verlaufen, sondern auf den ihnen angewiesenen Plätzen bleiben; zu diesem Ende hat der Officier von einer, und der Feldwebel von der andern Seite herum zu gehen, und nachzusehen.

Allenfalls können auch vorläufig zur Verhüthung der Desertion einige vertraute Leute mit dem Gewehr um den Wald aufgestellet werden.

Diese nähmliche Vorsicht ist anzuwenden, wenn ein Commando, um Faschinen zu machen, in die Wälder geführt wird. Zu jeden in vier Züge getheilten hundert Mann wird ein Hauptmann, ein Ober- und ein Unterlieutenant, ein Feldwebel und vier Corporals commandirt. Die Unterofficiers rücken mit dem Gewehre aus, und tragen es im rechten Arm.

Der Hauptmann muß jedem seinen Platz, die Anzahl, die Dicke und Länge der Pflöcke anweisen, und die Individuen haben ununterbrochen nachzusehen, daß die Faschinen gut gemacht, und außer dem Walde zusammengelegt werden, wo dann, wenn alle fertig sind, die Leute solche auf dem angewiesenen Orte abgeben, und in der nähmlichen Ordnung einrücken.

Die Umhauung der Bäume in Alleen oder gepflanzten Wäldern, besonders jener der fruchtbaren, ist am schärfesten verbothen; auch dürfen bey Leib- und Lebensstrafe keine Wälder oder Halden angezündet werden.

Wenn man das Wasser in einem Dorfe, oder in der Nähe abholen muß, so wird hierzu das nähmliche Commando erfordert.

Die Corporals stellen sich dann vor die nächsten Häuser, Höfe und Gärten um die Brunnen herum, damit sich Niemand verlaufen könne.

Wäre das Wasser im freyen Felde abzuholen, ohne daß man durch ein Dorf marschiren müßte, so wird nur ein Corporal und ein Gefreyter zur Aufsicht beygegeben.

Wenn aber gleich vor oder hinter der Front gutes Wasser zu schöpfen, und keine Gelegenheit sich zu verlaufen vorhanden wäre, so wäre auch die Aufsicht eines Corporalen unnöthig. Uebrigens sollen alle Brunnen in der Nähe des Lagers mit Schildwachen besetzt werden, und diese müssen Sorge tragen, daß sie Niemand zu Grunde richte, oder trüb mache.

Um Fleisch ist von jeder Cameradschaft ein Mann zu beordern, und die Leute werden durch einen Gefreyten ohne dem Gewehr compagnieweise zum Fleischhauer geführt; damit jedoch der Mann gleich nach dem Einrücken ins Lager kochen könne, soll man auf Märschen bedacht seyn, daß die Leute das Fleisch den Tag zuvor erhalten, und mitnehmen können.

Das Brot (wenn es auf keine andere Art ins Lager geschafft wird) soll das Regiment mittelst der Brotwagen aus den Magazinen holen lassen. Hierzu wird ein Führer und zwey

Digitized by Google

Gemeine commandirt; die Gemeinen nehmen die Gewehre mit, können ſich aber mit dem Führer auf den Brotwagen vertheilen. Soll aber das Brot nicht herbey geführet, ſondern durch die Leute ſelbſt abgeholet werden, ſo führt ein Feldwebel die hierzu commandirten, und ein Corporal ſchließt. Die Leute rücken hierzu ſo, wie bey der Faſſung des Holzes und Strohes vorgeſchrieben worden iſt, compagnieweiſe auf der Formirungslinie aus, und marſchiren reihenweiſe zum Magazin ab.

Uebrigens darf bey ſchwereſter Strafe aus den Magazinen nichts entwendet, dieſerwegen auch keine Faſſung ohne einen beſondern Nothfall bey der Nacht unternommen werden.

Das Schlachtvieh darf nur auf den ihm angewieſenen Wieſen geweidet, und es muß bey ſchärfeſter Verantwortung die ſtrengſte Sorge getragen werden, daß es ſich in keine Fruchtfelder, Gärten, oder nicht angewieſene Plätze verlaufe, oder Schaden mache.

Die Zeit, in welcher dieſe Ausrückungen geſchehen ſollen, bedeutet alle Mahl (wie in dem Paragraphe der Wachverhaltungen umſtändlicher erklärt wird) die Lagerinſpection. Hierzu wird ein Hauptmann, ein Ober-, ein Unterlieutenant, nebſt einem Feldwebel commandirt, von welchen beſtändig einer vor der Front ſeyn muß.

Dieſe Individuen müſſen bey Tag und Nacht auf Alles aufmerkſam ſeyn, ſie müſſen Alles wiſſen, was ſich in und außer dem Lager befindet, in dasſelbe ankommt oder weggeht; ſie müſſen ununterbrochen nachſehen, daß in Allem Ordnung und Sauberkeit herrſche, und Alles abſtellen, was ſie immer gegen die Vorſchrift entdecken; ſie müſſen bey Allem, was ſich im Regiment ereignet, abwechſelnd zugegen ſeyn, und bey allen Unterofficiers-Commanden, auch dann, wenn nur zwey oder drey Mann im Dienſte verſchickt werden, unterſuchen, ob ſie mit allem Nöthigen verſehen, und ordentlich adjuſtirt ſind.

Sollte bey einer Compagnie etwas gegen die Lagerordnung bemerkt werden, ſo hat ſogleich der Inſpections-Hauptmann einen Lieutenant, oder der Inſpections-Lieutenant einen Feldwebel von der Compagnie rufen zu laſſen, und durch denſelben die Abſtellung zu veranlaſſen.

Die Inſpections-Officiers müſſen in ſtehenden Lagern darauf halten, daß die Compagnie- und Zeltergaſſen von den Weibern gekehrt und ſtets rein erhalten werden.

Diejenigen, welche Victualien ins Lager bringen, ſollen auf keine Art beleidiget, oder ihnen etwas weggenommen werden; hingegen ſoll man beſonders auf die Branntweinhändler und andere Hauſirer, welche kurze Waare zum Verkauf herum tragen, aufmerkſam ſeyn, ob ſie nicht die Leute zur Deſertion verleiten, oder ſonſt einen Verdacht erregen. Jene, welche mit keinem Paſſe aus dem Hauptquartier verſehen ſind, müſſen angehalten, unterſucht, und nach Befund der Umſtände in das Hauptquartier geſchickt werden.

Dieſerwegen ſoll man in den Kaffeh-, Juden- und Fleiſchhauer-Zeltern, wie auch bey den Krämern durch vertraute Leute auskundſchaften laſſen, ob ſie nicht ſolche verdächtige Menſchen bey denſelben vorfinden; beſonders aber iſt der Profoß zu verhalten, daß er öftere Nachſuchungen bey den Marketendern vornehme, und ſich überzeuge, ob es bey denſelben zu

Digitized by Google

keiner Zeit an dem nöthigen Getränke und Victualien; bey dem Fleischhacker aber nie an dem erforderlichen Schlachtviehe gebreche.

Es muß daher auch auf richtiges Maß, Gewicht, Qualität, und auf die Aufrechthaltung derjenigen Taxe, welche der Oberste selbst nach vorläufiger Untersuchung und Vergleichung der bestehenden Landpreise bestimmt hat, sorgfältig gesehen werden.

Das umgefallene Vieh soll der Profoß gleich außer dem Regiments-Nummer, wenigstens sechshundert Schritte weit, so tief als möglich vergraben lassen, und den Fleischhacker zur gleichen Einscharrung des Unflats vom Schlachtviehe verhalten; die Inspections-Officiers müssen nachsehen, daß alle diese zur Reinlichkeit und Ordnung des Lagers erforderlichen Anordnungen genauestens befolget werden.

Der Inspection gebühret auch die Aufsicht über die Fahnen- und alle Stabs-Regiments- und Lagerwachen, welche demnach wechselweise bey Tag und Nacht zu visitiren, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind.

Jedes Commando, und jeder Einzelne, der aus dem Lager weggeht, oder in dasselbe kommt, muß es dem Inspections-Hauptmann anzeigen lassen. Uebrigens soll niemahls vielen Officieren zugleich, und wenn der Feind in der Nähe ist, keinem ohne erhebliche Ursachen erlaubt werden, sich aus dem Lager zu entfernen. Von den Stabsofficiers soll wenigstens immer einer beym Regiment anwesend seyn.

Vom Obersten abwärts darf kein Officier ohne ausdrückliche Bewilligung dem commandirenden Generalen cantoniren; nur einem solchen, welcher erkrankt, soll in der Nähe ein Haus angewiesen, oder erlaubt werden, sich außer dem Lager aufzuhalten; doch muß es ordentlich angezeigt werden.

Alles Auslaufen ist schärfestens verbothen, und es darf kein Mann, die Fourierschützen und die Privatdiener ausgenommen, zu einem andern Regimente ohne Erlaubniß des Compagnie-Commandanten gelassen werden. Dieserwegen muß jederzeit ein Unterofficier den Mann bis auf den nächsten Posten der Lagerwache, oder bis an das nächste Regiment begleiten.

Wenn ein Mann außerhalb des Pikets oder der Feldwache ohne Paß getroffen wird, muß derselbe angehalten und eingeliefert werden.

Die feindlichen Deserteurs sollen im Lager nicht geduldet, sondern gleich ins Hauptquartier geschicket werden. Wollte jedoch das Regiment ihrer einige engagiren, so muß es bevor dem commandirenden Generalen gemeldet werden.

Alle Ereignisse des Tages müssen bey der Inspection vorgemerkt; die außerordentlichen aber von dem Hauptmann auf der Stelle dem jüngsten Stabsofficier, und wenn etwas Dringendes vorfiele, zuerst den Obersten angezeigt werden.

Die Officiers von der Inspection dürfen sich während dieser vier und zwanzigstündigen Dienstzeit keineswegs aus dem Regiments-Nummer begeben; selbst dann, wenn das Regiment zum Exercieren ausrückt, muß doch ein Inspections-Officier im Lager zurück bleiben.

Gegen Abend nach der Bethstunde stattet der Inspections-Hauptmann, unter Begleitung seiner Officiers, von Allem, was seit der Zeit der angetretenen Inspection vorgefallen ist,

Digitized by Google

allen Stabsofficiers (der Feldwebel aber den Bataillons- und Regiments-Adjutanten) den Rapport ab, und es muß zugleich Alles, was vorgefallen ist, an den die Inspection übernehmenden Hauptmann zur Kenntniß übergeben werden.

Wenn die Grenadier-Divisionen bey ihren Regimentern campiren, so verrichten solche außer der Oberstens- und Lager-Wache keine andern Dienste, als wozu solche vom Haupt-Quartier beordert werden.

Das Regiment überschickt täglich, oder an den vom Commandirenden bestimmten Tagen dem Brigadier den Frührapport (für dessen Richtigkeit der Regiments-Commandant mit seiner Ehre zu haften hat), eben so auch alle andern Eingaben.

Wenn Jemand Pferde, Tragthiere, anderes Vieh, oder sonst etwas gefunden oder verloren hätte, so muß die darüber verfaßte ausführliche Beschreibung gleichfalls mit dem Frührapport einbefördert werden.

In dem Rapporte sind zugleich alle besondern Ereignisse, die bevorstehenden Kriegsrechts-Publicationen, Executionen, Ausrückungen aller Art, Commandirungen, die Zahl der Kranken und maroden Leute, die herrschenden Krankheiten bei Menschen und Thieren, die Zeit, wie lange das Regiment mit Geld, Brot und Fourage verpflegt ist, die Qualität der Verpflegung und der Lebensmittel, der jeweilige Mangel an denselben oder an Holz, Stroh und übrigen Bedürfnissen, dann die Beschaffenheit des Maßes und Gewichtes u. dgl. anzuführen.

So oft jedoch nach dem bereits eingeschickten Rapporte etwas Erhebliches oder Außerordentliches vorfällt, ist es dem Brigadier unverweilt anzuzeigen.

§. 7.

Von der Ausrückung vor der Generalität.

Wenn der commandirende General vor die Front des Regiments kommt, so wird zwar, außer es wäre ausdrücklich befohlen worden, nicht ausgerückt, dagegen begibt sich der Oberst zu Fuß rechts seitswärts der Fahnenwache sechs Schritt vor die Formirungs-Linie; neben demselben links stellt sich der Oberstlieutenant, und neben diesen der zweyte Major. Ein supe enummerärer Stabsofficier rangirt sich jedes Mahl links neben dem wirklichen von der nähmlichen Charge.

Hinter den Stabsofficiers auf der Formirungslinie hat sich der Inspections-Hauptmann aufzustellen, und einen Schritt neben diesen links kommen die Officiers von der Inspection zu stehen.

Der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten befinden sich hinter der Fahnenwache, ein Major mit seinen Adjutanten reitet zu dem commandirenden Generalen, ohne das Seitengewehr zu ziehen, und begleitet denselben längs dem Regimente.

Digitized by Google

Bey jeder Compagnie ſtellen ſich die Hauptleute, und links neben ſie die Officiers auf die Formirungslinie mitten vor der Compagniegaſſe.

Bei der Annäherung des Commandirenden geben die Officiers bey den Compagnien auf ihren Hauptmann, und jene bey der Fahnenwache auf den Oberſten Acht, um die Salutirung mittelſt der vorgeſchriebenen Berührung des Helms oder Cſako's zu gleicher Zeit zu bewirken. Der Officier von der Fahnenwache läßt ins Gewehr rufen, und leiſtet bei der Annäherung des Commandirenden auf dreyßig Schritte die vorgeſchriebene Ehrenbezeigung.

Der Marſch wird ſo lange geſchlagen, und die Fahnenwache ſteht ſo lange mit präſentirtem Gewehre, bis der Commandirende von der Fahnenwache dreyßig Schritte paſſirt iſt, und während dem der Tambour der Fahnenwache den Marſch unausgeſetzt fortſchlägt.

Hierauf hört der Tambour zu ſchlagen auf, und der Fähnrich läßt die Fahnenwache ſchultern. Siehe übrigens den Plan 4. Fig. 2.

Vor einem Feldmarſchall, der nicht en chef commandirt, und vor einem Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie, geſchieht das nähmliche, nur daß weder geſchlagen, noch mit der Fahne ſalutirt wird, und daß bey den Compagnien nur ein Officier vortritt.

Vor jedem andern General'en ſtellt ſich der Inſpections-Hauptmann mit ſeinen Officiers rechts vor die Fahnenwache, die Fahne bleibt auf dem Pflock, und der Führer auf ſeinem Platz am rechten Flügel. Wäre es aber der Diviſionär oder Brigadier des Regiments, ſo hat ſich auch der Oberſt oder ein Stabsofficier bey der Fahnenwache einzufinden.

Sollte die Ausrückung des Regiments ohne Feuergewehr befohlen werden, ſo geſchieht ſolche vor der Front auf der Waffenlinie in vollkommener Adjuſtirung, und mit umgehängten Seitengewehr und Bajonnets, jedoch ohne Cartouche und Patrontaſche auf die bey der Stell- und Abtheilung im Exercier-Reglement für jede Compagnie vorgeſchriebene Weiſe, und die Officiers treten, ohne den Degen oder Säbel zu ziehen, auf ihre zur Ausrückung einer Compagnie für ſie angewieſenen Plätze.

Wenn hingegen ein General zur Beſichtigung des Regiments in die Compagniegaſſen kommt, ſo rücken die Leute, wenn es nicht in völliger Adjuſtirung befohlen worden, ohne Seitengewehr und Bajonnets in Holzmützen in der Compagniegaſſe vor ihren Zeltern dergeſtalt in einem oder zwey Gliedern aus, daß man zwiſchen den Rücken der Leute und den Zeltern bequem durchgehen könne.

Die Officiers haben ſich gleichfalls in der Compagniegaſſe ordentlich adjuſtirt, die Stabsofficiers, der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten aber auf dem Regimentsflügel, wo der General ankommt, einzufinden.

§. 8.

Von der Mittagsbethſtunde.

Bey dieſer werden alle Tage die Fahnen-, Stabsofficiers-, Regimentswachen und Ordonnanzen abgelöst. Siehe die Pläne 5 und 6.

Digitized by Google

Eine halbe Stunde früher, als hierzu das Trommelzeichen von der Fahnenwache erfolgt, rücken die auf die Wache bestimmten Leute bey den Compagnien auf die vordere Zeltlinie, mitten vor der Compagniegasse in ein Glied aus, und werden durch den Corporalen vom Tage visitirt. Hierbey findet sich auch zur nähmlichen Zeit ein Officier von jeder Compagnie ein, um nachzusehen, ob alles in der Ordnung sey.

Dieser Officier läßt nach dem dritten Abschnitt im ersten Hauptstücke des Abrichtungs-Reglements das Gewehr flach nehmen, und nach geöffneter Pfanne durch die Unterofficiers visitiren, ob Pulver aufgeschüttet sey; er läßt dann die Pfanne schließen, zur Visitirung der Ladung schwenken, und untersuchen, ob die Patrone im Lauf sey, worauf der Ladstock versorgt, geschultert, und das Gewehr in Arm genommen wird.

Dann läßt sich der Officier Mann für Mann das Gewehr zur Visitirung übergeben, sieht bey jedem nach, ob es rein geputzt, und in gutem Stande sey, stellt das Gewehr dem Mann zurück, der es nach der Vorschrift übernimmt, und schultert; endlich untersucht der Officier auch noch die Reinlichkeit und übrige Adjustirung des Mannes.

Damit aber, wenn bey vorkommenden Fehlern, die nicht gleich abgestellt werden können, oder bey gäher Erkrankung eines Mannes sogleich ein anderer eintreten könne, muß bey jeder Compagnie ein Mann en reserve commandirt werden, welcher zwar zur Visitirung nicht ausrückt, aber doch bey der Compagnie für solche Fälle in Bereitschaft gehalten wird.

Wenn die Visitirung geschehen ist, werden die Gewehre beym Fuß genommen, den Leuten, so lange die Bewilligung sich zu bewegen oder bequem zu machen, ertheilt, bis das Zeichen zum Zusammenrücken erfolgt, welches eine halbe Stunde vor Mittag durch zwey Ruf und einen einfachen Streich von den Tambours der Fahnenwache des rechten Flügel-Regiments im ersten Treffen anfängt, und von den Fahnenwachen der übrigen Regimenter abgenommen wird. Alle Tambours verfügen sich vor die Fahnenwache, allwo der Regiments-Tambour die Trommeln niederlegen läßt. Die Hautboisten finden sich ebenfalls vor der Fahnenwache ein, und blasen, während die Wachparade gestellt wird, verschiedene Stücke; der Corporal vom Tage läßt die auf die Wache kommenden Männer wieder schultern, stellt sie in drey Glieder, und rückt solchergestalt bis an die Formirungslinie, wo er halbrechts oder halblinks gegen die Mitte des Regiments machen läßt, und sie links neben die Fahnenwache einführt. Sollte es aber auch einen Corporalen von der Compagnie auf die Wache treffen, so hat dieser die Leute zu führen, und jener vom Tage folgt denselben zur Fahnenwache.

Dieser Abmarsch fängt alle Mahl bey den Flügel-Compagnien an, die Leute marschiren reihenweis zu ihren nebenstehenden Abtheilungen, und dann zusammen zur Fahnenwache, neben welcher sie links aufmarschiren. Bey diesem Aufmarsch müssen aber die Männer des linken Flügels zwischen sich und der Fahnenwache soviel Raum übrig lassen, daß nicht allein jene vom rechten Flügel neben den ersteren en front aufmarschiren können, sondern auch zwischen der ganzen Wachparade und der Fahnenwache ein Raum von achtzehn Schritten übrig bleibe.

Digitized by Google

Die Leute vom rechten Flügel marſchiren vor den Gewehren der Fahnenwache vorbey, und neben jenen des linken Flügels auf. Von jeder Compagnie geht ein Officier mit, und ſobaldan fmarſchirt worden, ſtellen ſich die Tambours in drey Glieder fünfzehn Schritt gerade vor das Intervall der neuen und alten Wache dergeſtalt mit der Front auswärts, daß der am rechten Flügel befindliche Regiments-Tambour gerade vor dem linken Flügelmann der alten Fahnenwache zu ſtehen kommen; die Hautboiſten kommen ſonach vier Schritte von den Tambours in zwey Glieder zu ſtehen; die Corporals vom Tage treten zwölf Schritte vor, mit der Front gegen die Truppe in ein Glied und nehmen beym Fuß; die auf die Wache kommenden Corporals aber ſtellen ſich rechts an das erſte Glied ihrer Leute.

Der Regiments-Adjutant ſieht nach, ob das Wachquantum richtig vorhanden ſey, und commandirt: Habt Acht! Unterofficiers und Gefreyte, Marſch! worauf die Wachcorporals neun, die Gefreyten aber mit Ausnahme der Aufführer von der Fahnenwache ſechs Schritte vorrücken. Sowohl jene als dieſe ſtellen ſich in der bemerkten Diſtanz in ein Glied dergeſtalt, daß das Glied der Corporals mit dem rechten Flügelmann vor dem rechten Flügelmann der Wachparade, jenes der Gefreyten aber hinter dem linken Flügelmann der Corporals zu ſtehen komme, rechts umkehren jeder für ſich, und mache dadurch Front gegen die Wachparade. Der Führer tritt links neben die Corporals; der Regiments-Adjutant theilt dann die neue Fahnenwache vom rechten Flügel der ganzen Parade ab; commandirt: Fahnenwache halbrechts! Marſch! ſtellt ſolche auf acht Schritte links neben der alten Fahnenwache, und veranlaßt das nähmliche mit der Oberſtens-, Oberſtlieutenants- und den übrigen Wachen.

Die Abtheilung der Wachen muß laut geſchehen, damit es die dazu gehörigen Unterofficiers und Gefreyten hören können.

Uebrigens iſt die Aufſtellung der Fahnenwachen und ihrer Individuen bereits bey dem Lagereinrücken erklärt worden.

Sowohl die Fahnen- als alle übrigen Wachen werden in drey Glieder rangirt.

Die als Commandanten auf einen Poſten kommenden Unterofficiers und Gefreyten ſtellen ſich rechts in das erſte Glied. Beyde halten die Gewehre im rechten Arm.

Der Regiments-Adjutant meldet hierauf dem Inſpections-Hauptmann, daß die Wache abgetheilt und geſtellt ſey, und commandirt ſonach: Ruht!

Nachdem nun der Regiments-Adjutant die in einem Gliede ſtehenden Corporals vom Tage befragt hat, ob ſie etwas zu melden haben, commandirt derſelbe: Corporals vom Tage, marſchirt zu euren Compagnien! worauf eine Hälfte derſelben für ſich halbrechts, die andere halblinks macht, und abgeht.

Der auf die Fahnenwache kommende Fähnrich meldet ſich hierauf bey dem Inſpections-Hauptmann, Stabsofficier und Oberſten.

Sobald nun vom rechten Flügelregiment zum Gebeth geſchlagen wird, ruft die Schnarrpoſt bey der alten Fahnenwache ins Gewehr.

Der Fähnrich von der neuen Fahnenwache tritt auf den rechten Flügel in das erſte

Digitized by Google

Glied dieſer Fahnenwache mit gezogenem Degen ein, und der Führer tritt in das dritte Glied zurück.

Der Inſpections-Hauptmann ſtellt ſich mit dem Degen oder Säbel in der Hand vor die Mitte der Parade, ſalutirt dem Oberſten und gibt, wenn er von da die Ordre zum Anfang der Parade erhalten, den Tambours von der alten Fahnenwache das Zeichen zum Gebethſchlagen, und ſowohl dieſe als die neuen Wachen ſtellen ſich nach dem Tempo des Commandanten vor der alten Fahnenwache zum Gebeth, die Schildwachen aber präſentiren.

Hierauf läßt der Inſpections-Hauptmann von allen Tambours auf der Stelle Vergatterung und Raſt ſchlagen, wobey abwechſelnd von den Hautboiſten geblaſen wird, ſchickt einen Tambour zur neuen Fahnenwache, welcher ſich, ſo wie jener, bey der alten, poſtiret; ferner einen Tambour zur neuen Oberſtens-Wache, der hier auf der Stelle hinter das dritte Glied treten muß. Die übrigen Tambours läßt der Regiments-Tambour das Spiel überſchwenken, und ſolche durch die Fahnengaſſe, wo ſie, wie bereits vorgeſchrieben worden, die Trommeln auf einander legen, zu ihren Compagnien marſchiren.

Sobald die Tambours zurück marſchirt ſind, commandirt der Inſpections-Hauptmann: Schultert!

In Gegenwart eines Höhern läßt derſelbe präſentiren, ſalutirt, und erwartet wegen Commandirung des Abmarſches deſſen Befehl, commandirt ferners: Schultert! und dann man wird abmarſchiren! Hierauf rück zuerſt die Oberſtens-Wache auf das Commando des Wachtcommandanten: Oberſtens-Wache Marſch! und ſo fort eine Wache nach der andern, mit der Beobachtung, gerade an ihren Beſtimmungsort ab, daß, wenn ein Poſten nur aus drey bis ſechs Mann beſtehet, der Commandant zuvor halbrechts machen, dann links ſchwenken und halten zu laſſen, hierauf aber erſt vier Schritte mitten vor ſeinem Gliede das Marſch! zum Abrücken zu commandiren habe.

In jenem Falle, wo die Wache aus drey und mehr Rotten beſteht, tritt der Commandant, ſo wie der Abmarſch auf ihn kommt, vier Schritte vor ſeine Abtheilung und läßt ſolche gerade vorwärts abrücken.

Kein Unterofficier oder Gefreyter hat zu ſchließen, ſondern ſie verbleiben in ihrer Eintheilung am Gliede.

Nach dem Abmarſch der Wachen tritt der Fähnrich von der neuen Fahnenwache vier Schritte vor die Spaltung der zwey Rotten des rechten Flügels, der Führer an deſſen Stelle in das erſte Glied, und der Inſpections-Hauptmann commandirt: Beym Fuß! welches beyde Fahnenwachen befolgen. Der Hauptmann und die Fähnrichs beyder Wachen ſtecken ihre Degen oder Säbel ein; die Ober- und Unterofficiers gehen zuſammen, und die von der alten Wache ſagen jenen von der neuen die Anzahl der Poſten an. Hierauf commandirt der] Führer der alten Wache ſeine zwey Gefreyten, und jener der neuen Wache auch die auf die Schildwache zuerſt kommenden Leute, Schultert! und ſodann: Marſch! Von den beyden Gefreyten führt einer die Schnarr- und die übrigen linken Flügelpoſten, der andere aber

Digitized by Google

die Schildwache bey der Fahne, bey den Kanonen nebſt den beyden rechten Flügelpoſten des Regiments auf.

Der alte und neue Aufführer von der Schnarrpoſt ſtellt ſich daher vor das Intervall der alten und neuen Fahnenwache mit der Front gegen dasſelbe, und rechts neben ihnen die beyden Aufführer von der Schildwache bey den Fahnen, wobey der Aufführer von der alten Wache ſich jenem von der neuen alle Mahl linker Hand ſtellt, um demſelben bey der Herſtellung rechts zu kommen. Die auf die Schildwache ziehenden Leute werden von dieſen Gefreyten in dem Intervall in ein Glied dergeſtalt formirt, daß der auf die Schnarrpoſt oder zu den Fahnen beſtimmte Mann rechts von ſeinen zwey Nebenmännern zu ſtehen komme.

Die Gefreyten ſtellen ſich mitten vor ihre Männer. Hierauf commandirt der Führer der alten Wache: Gefreyte rechtsum Marſch! auf welches derjenige, welcher die Schnarrpoſt aufzuführen hat, rechts herausſchwenken läßt, und dann gerade dahin marſchirt, jener aber, welcher die Schildwache bey den Fahnen aufzuführen hat, da ſein Poſten hinter ihm iſt, rechtsumkehrt ſchwenken läßt. So wie bey allen Wachen, commandiren auch hier Alles die Gefreyten von der alten Wache.

Während dieſer Ablöſung blaſen die Hautboiſten auf der nähmlichen Stelle, auf welcher ſie vorher nach dem Vergatterungs- und Raſtſtreich blieſen; der Fähnrich von der alten Wache übergibt jenem von der neuen Alles, was befohlen worden iſt; die Führer und die beyden Corporals befolgen das Nähmliche unter einander. Alles tritt nach der Uebergabe wieder auf ſeine Diſtanz.

Sobald die Gefreyten mit den abgelösten Leuten der alten Wache zurück kommen, und die Führer bey den Officiers über die richtig vollzogene Ablöſung den Rapport erſtattet haben, bringen letztere dieſen Rapport ebenfalls dem Oberſten; hierauf verfügt ſich jeder Officier zu ſeiner Wache, zieht den Degen oder Säbel, und commandirt: Habt Acht! Schultert! weiter: Halbrechts! Marſch! worauf die alte ſo weit rechts abmarſchirt, daß die neue auf den verlaſſenen Platz der erſtern rücken könne. Die beyden Tambours ſchlagen hierbey den Marſch, und beyde Fähnrichs laſſen dann reihenweiſe herſtellen und präſentiren; dann geſchieht die ordinäre Salutirung und Herſtellung von beyden Officiers, welches beyde Wachen, ſo viel möglich, zugleich bewirken; der Fähnrich von der alten Wache läßt ſchultern, abſchlagen, rechts umkehren und einrücken; der Fähnrich von der neuen Fahnenwache aber ſchultern, beym Fuß nehmen, die Gewehre auf die Gabel niederlegen und abtreten. Sollten aber die Stabsofficiers noch vor der Fahnenwache ſich befinden, ſo muß der Fähnrich ihren Befehl wegen dem Niederlegen der Gewehre abwarten. Endlich wird, damit nicht eine Fahne mehr als die übrigen abgenützt werde, jene an dem Pflocke abgenommen, und ohne Umſtände auf die Gabeln gelegt, dagegen aber eine andere auf dem Pflock befeſtiget.

Sobald dann die Rapports von den Stabsofficiers- und Regimentswachen eingelaufen ſind, hat der Anmelder von der Fahnenwache den Stabsofficiers, dem Hauptmann, den Officiers von der Inſpection und dem Regiments-Adjutanten zu melden, das die alte Wache richtig abgelöst, alles übernommen worden ſey, und ſich nichts, oder dieß und jenes Neue bey der Fahnenwache befinde.

Digitized by Google

Die Art und Weise, wie die Wachen abgelöset werden, ist bereits im ersten Theil des Dienst-Reglements erklärt worden, und wird auch noch in den Garnisons-Verhaltungen beym Auf- und Abziehen der Wache umständlicher vorkommen. Uebrigens marschiren diese alten Stabsofficiers-, Regiments- und Lagerwachen, sobald sie abgelöst sind, ordentlich ab, und rücken zu ihren Compagnien ein.

§. 9.

Verhaltung der Fahnen-, Stabsofficiers- und Regimentswachen.

Keinem Mann darf erlaubt werden, sich zum Essen oder unter was immer für einem Vorwande von der Fahnenwache zu entfernen; nur bey Stabsofficiers- oder Regimentswachen kann es einem nach dem andern gestattet werden; jedoch müssen die Leute in solchem Falle allezeit die Patrontasche ab, und auf ihr Gewehr legen, welche sie sonst bey allen Gelegenheiten mit der Munition angehängt tragen sollen.

Man soll es daher einrichten, daß die Leute entweder vor dem Aufziehen auf die Wache abkochen, oder wenn dieses besonders an Marschtagen nicht hätte geschehen können, daß ihnen ihre Cameraden das Essen auf die Wache bringen.

Diese Vorschrift betrifft in ihrem vollen Inhalte auch den Wachofficier, und jedes Individuum von der Fahnenwache. Der erstere soll in Allem, besonders also auf der Wache, seinen Untergebenen zum Beyspiel dienen, sich auch bey ungünstiger Witterung weder in sein, noch in ein anderes Zelt begeben, sondern bey der Wache bleiben, und sich vorzüglich in der Nacht mit seinen Leuten bey dem Feuer aufhalten.

Die Gewehre werden bey den Wachen dergestalt auf hölzerne Gabeln gelegt, daß der Lauf auf den Gabeln ruhe, der Riemen aber aufwärts sey; die Batteriedeckeln müssen aufgemacht, und bey feuchtem oder Regenwetter die Patrontaschendeckel über die Schlösser gelegt werden.

Der Führer hat für die Fahnen zu sorgen, daß sie nicht beschädigt, sondern bey nasser Witterung mit dem Futteral überzogen und geschützt werden.

Da auch den Fähnrich alle Ereigniße, und so oft Jemand aus dem Lager abgeht oder zurück kommt, sowohl von den Compagnien als von dem kleinen Stab, angezeigt werden müssen, so soll es dieser durch den Anmelder den Stabsofficiers und dem Inspections-Hauptmann melden lassen.

Wenn ein Fremder ins Lager kommt, so ist ihm von derjenigen Compagnie, in deren Gegend derselbe zuerst ankommt, ein Unterofficier entgegen zu schicken, welcher ihn mit dem gehörigen Anstande um den Nahmen und Charakter fragt, und es dem Wachofficier anzeigt.

Die Stabsofficiers-, Stockhaus- und Viehwachen rapportiren dem Fähnrich alle Morgen und nach jeder Ablösung durch den Gefreyten oder einen ausrichtsamen Gemeinen.

Digitized by Google

Die Lagerwachen arretiren jeden Mann, die Feuerlöschützen und Privatdiener ausgenommen, der ohne von einem Unterofficier begleitet zu werden, passiren wollte, und führen ihn auf ihre Fahnenwache.

Die Fahnen-, Lager- und Stabsofficierswachen, mit Ausnahme der Stockhaus- und Viehwache, gehen bey der Annäherung eines jeden Generalen oder Stabsofficiers in das Gewehr, und präsentiren.

Damit das Regiment die Ankunft der allerhöchsten Herrschaft oder eines Generalen zeitlich genug erfahren könne, soll dieselbe bey der Fahnenwache desjenigen Regiments, gegen welche die allerhöchste Herrschaft oder der General zuerst ankommt, durch nachstehende Avertissementsstreiche angezeigt, und wenn er die Front weiter passirt, von Regiment zu Regiment nachgeschlagen werden.

Bey Ankunft Sr. Majestät des Kaisers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft Sr. kaiserlichen Hoheit des Generalissimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge, kaiserlichen Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für Feldmarschälle oder den commandirenden Generalen der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einem Feldmarschall-Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen Generalmajor.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Wenn Pikets, Commando's, Generals- und Extrawachen, Arbeiter, Lagerausstecker ausrücken, die Mittags-Bethstunde anfangen soll, so werden hierzu, damit diese Ausrückungen bey der ganzen Armee auf ein Mahl geschehen, zur befohlenen Zeit nachstehende Avertissements gegeben, welche beym ersten Flügelregiment anfangen, und von den andern nachgeschlagen werden.

Digitized by Google

Für Ausrückung des Pikets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals- und Extrawachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf und der Schanzstreich wird drey Mahl wiederholt.

Für Lagerausstecker.

Zwey Ruf, sechs einfache Streiche, und wieder zwey Ruf.

Für Fahnenwachen zu Mittag, für Regiments- und Lagerwachen.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Die Vorrufungen des Feldwebels und Corporals geschehen in jedem Regiment für sich, und werden für die Feldwebel durch einen Ruf und drey doppelte Streiche, für die Corporals aber durch einen Ruf und zwey doppelte Streiche angedeutet.

Uebrigens dürfen die Avertissementsstreiche, mit Ausnahme des Alarms, nur von der Tagwache an bis zur Retraite, nie aber bey der Nacht gegeben werden. Es kann sich auch fügen, daß sie wegen der Nähe des Feindes, oder wenn man sich verborgen halten wollte, ganz untersagt würde.

Für die Fouragierer, Arbeiter, oder einzelne Leute und dergleichen werden keine Zeichen gegeben, sondern diese Ausrückungen bey der Fahnenwache und so fort von Compagnie zu Compagnie ohne Geschrey durch Unterofficiers bedeutet. Z. B. Fouragiers heraus!

Wenn offene Ordres, Laufzettel und dergleichen ankommen, so muß sie der wachhabende Fähnrich ungesäumt durch den Corporalen, es sey bey Tag oder Nacht, dem Regiments-Adjutanten zuschicken, welcher solche abschreibt, mit der Stunde der Ankunft und weitern Expedition bezeichnet, und durch den Ueberbringer unverzüglich an den Wachofficier des nebenstehenden Regiments befördert.

Der Regiments-Adjutant überbringt die genommene Abschrift nach der Hand dem Obersten; der Corporal aber muß sich gleich nach seiner Rückkunft bey seinem Wachofficier melden, damit dieser in seinem Rapport anzeigen könne, wie lange der Laufzettel beym Regimente aufgehalten worden sey.

Digitized by Google

Auf dieſe Art werden ſolche Papiere von einem Regiment zum andern befördert, außer ſie wären nur an dieſes oder jenes Treffen, oder nur an einige Regimenter gerichtet, und müßten folglich auch nur dieſe durchlaufen; in allen Fällen ſoll jedoch der Laufzettel von dem letzten Regiment an denjenigen, der ſolchen unterfertiget hat, ungeſäumt wieder zurückgeſendet werden.

Da es Niemanden geſtattet werden darf, durch die Fahnen- oder Stückgaſſe zu reiten oder zu fahren, ſondern hierzu die Regimentsgaſſe angewieſen iſt, ſo haben die Wachen, vorzüglich jene an den Flügeln, auf ſolche Unfüge Acht zu geben. In der Stückgaſſe darf ſich kein Mann mit der brennenden Tabakspfeife betreten laſſen, und überhaupt ſoll das Durchpaſſiren in derſelben nicht geduldet werden.

Sowohl die Inſpectionsofficiers als beſonders die Fahnenwache, müſſen auf alles Feuer eine vorzügliche Obſorge tragen. Sobald, wo immer im Regiment, ein zu großes Feuer bemerkt wird, ſoll ſogleich dahin geſchickt werden, um ſolches abzuſtellen.

Zur Nachtzeit muß zu dieſem Ende mehrere Mahle ein Aufführer mit zwey Mann längs der Regimentsfront, bey den Küchen, Officiersbagagen, den Stabsparteyen, dem Fuhrweſen, und den Marketendern patrouilliren, und wenn ein zu heftiger Wind wehte, oder das Lager auf Bewilligung des commandirenden Generalen verbaut worden wäre, gleich bey eintretender Nacht die Feuer auslöſchen laſſen. Selbſt der Fahnenwache ſoll kein zu großes Feuer geſtattet, und überhaupt die ganze Wache munter und aufmerkſam erhalten werden.

Die Tagwache, Bethſtunde, und die Retraite ſollen bey der Armee von allen Regimentern zugleich geſchlagen werden. Die Stabsofficierwachen treten hierbey ins Gewehr, ſchultern, und ſtellen ſich bey der Bethſtunde auch zum Gebeth.

Die Tagwache wird von dem Tambour der Fahnenwache bey Anbruch des Tages, und gleich darauf zum Gebeth geſchlagen.

Eine halbe Stunde vor der Abendbethſtunde verſammeln ſich alle Tambours vor der Fahnenwache, legen das Spiel nieder, und die Hautboiſten blaſen.

Auf den Retraiteſchuß nach Sonnenuntergang wird die Retraite von allen Tambours vor der Fahnenwache geſchlagen, nach derſelben aber von den Wachen Niemanden mehr eine Ehrenbezeigung geleiſtet.

Mit dem Anfange aller dieſer Streiche muß die Wache im Gewehr ſtehen und geſchultert haben; in dieſer Stellung verbleibt ſie, bis ſolche vorbey ſind, worauf beym Fuß genommen und niedergelegt, oder bey der Tagwache zuvor die Bethſtunde geſchlagen wird. Da jedoch der Retraiteſtreich längs dem ganzen Regiment geſchlagen wird, ſo darf die Fahnenwache nicht die ganze Zeit hindurch mit geſchultertem Gewehre ſtehen, ſondern ſie nimmt beym Fuß, wenn ſich die Tambours auf dreyßig Schritte entfernt haben, und ſchultern, wenn ſich ſolche wieder auf dreyßig Schritte annähern.

Alles, was des Nachts vorbey paſſirt, hat die Schildwache mit: Halt! Wer da! anzurufen, und ſich, wie bereits im erſten Theile des Dienſt-Reglements bey den Verhaltungen des Gemeinen umſtändlicher erklärt worden, zu benehmen. Der Angerufene iſt ſchuldig ſich

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

§. 1.

Von dem Gottesdienſte im Felde.

Wenn es die Umſtände zulaſſen, ſo ſoll alle Tage die Meſſe geleſen, und hierzu auf Befehl des Oberſten das Zeichen durch den Tambour von ſeiner Wache durch einen Ruf, und von dem Tambour der Fahnenwache der Kirchenſtreich geſchlagen werden, worauf jeder für ſich mit übergehängtem Säbel oder Bajonnet zur Meſſe gehen kann.

An Sonn- und Feyertagen aber wird hierzu von dem Tambour der Oberſten-Wache drey Mahl das Zeichen des Rufes gegeben; vier hierzu commandirte Tambours ſchlagen hierauf das erſte Mahl längs dem Regiment rechts und links, das zweyte Mahl nur dreyßig Schritte rechts und links von der Fahnenwache, und das dritte Mahl auf der Stelle fünfzehn Schritte vor der Fahnenwache den Kirchenſtreich.

Auf das erſte Zeichen rücken die Leute, bis auf zwey Mann pr. Compagnie, die zur Obſorge der Zelter und Küchen zurück bleiben, mit Seitengewehr und Bajonnets in Helmen oder Csako's auf der Formirungslinie in drey Gliedern aus, wo ſie geſtellt und verleſen werden. Die Hauptleute und Officiers ſehen nach, ob die Leute ſauber und ordentlich adjuſtirt ſind. Die Unterofficiers treten ein, und halten das Gewehr im rechten Arm; die Tambours treten auf ihre, bey einer einzeln Compagnie, beſtimmten Plätze.

Auf das zweyte Zeichen treten die Officiers ein, und der Degen oder Säbel gezogen, welchen die Unterofficiers ihre einſtweilen eingenommenen Plätze wieder abtreten, und

Digitized by Google

die Hauptleute lassen die Compagnien auf die Waffenlinie vorrücken, links und rechts gegen die Fahnengasse anschließen, nach der Herstellung aber die Unterofficiers beym Fuß nehmen, und die Tambours rücken bey dieser Zusammenstoßung auf ihre Distanz hinter die Mitte der Bataillons.

Bey drey Bataillons bleiben die Compagnien der mittlern Division getrennt, so daß ihre innern Flügeln in gleiche Richtung mit den Zeltern ihrer Compagniegasse zu stehen kommen.

Der Inspections-Hauptmann stellt sich rechts auf sechs Schritte vor der Fahnenwache; einen Schritt hinter ihm der Inspections-Feldwebel; die Inspections-Officiers aber rechts und links auf die Flügeln des Regiments; und bleiben daselbst, so lange der Gottesdienst dauert, auf der Formirungslinie stehen.

Wie die Bataillons formirt sind, stellen sich die Stabsofficiers zu Fuß vor die Front, und wie das dritte Zeichen erfolgt, commandiren sie nach eingeholtem Befehl des Obersten: Habt Acht! Man wird reihenweis (der zweyte Major links und rechts) (der erste Major links, der Oberstlieutenant rechts) abmarschiren, Halb links! Halb rechts! Marsch!

Alles tritt zugleich aus; die innern Flügelrotten der beyden Compagnien der mittleren Division des zweyten Bataillons schwenken sich links und rechts, und ziehen sich in ihre Compagniegassen, rücken in der Mitte derselben fort, und die übrigen Rotten folgen ihnen auf gleiche Weise nach. Die Teten dieser beyden Colonnen müssen in gleicher Höhe auf einander alignirt bleiben, und so wie die beyden à la tête marschirenden Unterlieutenants über die Zelt-Linie der Compagnie-Bagage herauskommen, schwenken sie sich links und rechts, und marschiren so lange gerade fort, bis sie in ihrer rechten und linken Flanke das Alignement des äußersten Hautboisten- und Fourirzeltes erreichen; hierauf schwenken sie sich neuerdings rechts und links, und marschiren bis an die Linie der Stabsparteyen, herstellen sich dann, und nach ihnen Rotte für Rotte en front.

Die Herstellung beyder Colonnen geschieht in drey Flanken, und wegen Mangel des Raums in sechs Gliedern auf nachfolgende Art:

Die rechtsstehende Compagnie der mittleren Division des zweyten Bataillons bildet die linke Flanke. Die rechte Flügeldivision des zweyten Bataillons, und die linke Flügeldivision des ersten Bataillons formirt sich en front gegen die vordere Seite des Capellenzeltes. Die links stehende Compagnie der mittlern Division des ersten Bataillons zieht hinter der stehenden Front vorbey, schwenkt sich abermahls rechts, und herstellt sich hinter der Compagnie in der linken Flanke, so wie die noch nachfolgenten drey Compagnien dieses Bataillons, sammt der ersten Grenadier-Compagnie, sich hinter den bereits en front gegen das Capellenzelt aufgestellten vier Compagnien formiren.

Auf gleiche Weise bildet die links stehende Compagnie des zweyten Bataillons die rechte Flanke, und die linke Flügeldivision dieses Bataillons mit der rechten Flügel-Compagnie des dritten Bataillons, macht ebenfalls Front gegen die vordere Seite des Capellenzeltes, und schließt mit der andern Hälfte zusammen.

Digitized by Google

Die linksſtehende Compagnie der rechten Flügeldiviſion des dritten Bataillons doublirt in die rechte Flanke, und die linke Flügeldiviſion ſammt der zweyten Grenadier-Compagnie hinter der erſten Linie in die Front.

Bey zwey Bataillons geſchieht die nähmliche Bewegung; nur daß ſowohl in der erſten als zweyten Linie gegen die vordere Seite des Capellen-Zeltes vier Compagnien, wenn aber Grenadiers vorhanden ſind, in der letztern ſechs Compagnien zu ſtehen kommen, ſo zwar, daß die Grenadiers einwärts zuſammen ſchließen, und die Mitte bilden. Bey einem Bataillon ſind ſechs Glieder zu formiren nicht erforderlich.

Nach dieſer Aufſtellung verfügen ſich die Stabsofficiers in das Capellen-Zelt, die Hauptleute und die übrigen Officiers bleiben bey der Truppe, welche ihre Helme oder Cako's aufbehält, und der Tambour der Oberſtenswache gibt beym Anfang der Meſſe das Zeichen durch drey Ruf, welches ſo, wie alle übrigen Zeichen, alle Mahl von der Fahnenwache abgenommen wird.

Die Fahnen- und Regimentswachen, die Stockhaus- und Viehwachen ausgenommen, ſchultern. Die Stabsofficiers commandiren beym Fuß.

Beym Evangelium, beym Sanctus, beym Vorzeichen zur Wandlung werden jedes Mahl drey Ruf, und während der Wandlung auch noch drey einfache Streiche und ein Ruf geſchlagen.

Beym Vorzeichen zur Wandlung kniet auf Commando des zweyten Majors die ganze Parade, dann die im Gewehr befindlichen Fahnen- und Regimentswachen, mit Ausnahme der Schildwachen, welche präſentiren, zum Gebeth nieder, und herſtellen ſich auf den nach der Wandlung erfolgenden Ruf. Bey der Communion wird abermahl ein Ruf, drey einfache Streiche und ein Ruf, am Ende der Meſſe aber drey Ruf geſchlagen, ſodann eine kurze Predigt gehalten und der Segen gegeben, zu welchem abermahl auf das Vorzeichen zum Gebeth niedergekniet, und ſich auf den nach dem Segen erfolgenden Ruf hergeſtellet wird. Während der Predigt nehmen die Wachen beym Fuß.

Nach dem Ende der heiligen Handlung erfolgen die Streiche zum Abſchlagen; und wenn der Oberſt den Abmarſch befiehlt, commandirt der zweyte Major: Man wird reihenweis rechts und links abmarſchiren! Halb rechts! halb links! Der ganze rechte Flügel des Regiment macht halb rechts, der linke halb links, Marſch! die erſte Grenadier-Compagnie ſchwenkt ſich ſogleich reihenweis rechts, marſchirt durch die nähmliche Compagniegaſſe, welche die Colonne vorher paſſirt hat, und ſchwenkt ſich auf der Waffenlinie abermahl rechts, ihr folgen die vier Compagnien des erſten Bataillons, nach welchen ſich ihre linke Flügeldiviſion, und die drey rechtsſtehenden Compagnien des zweyten Bataillons anſchließen. Die zweyte Grenadier-Compagnie ſchwenkt ſich ſogleich links, nimmt durch die andere Compagniegaſſe die nähmliche Marſch-Direction, und ſchwenkt ſich auf der Waffenlinie wieder links, ihr folgen die drey Compagnien des dritten Bataillons, hierauf die Flügel-Compagnie dieſes Bataillons, und dann die drey linksſtehenden Compagnien des zweyten Bataillons. Jede Compagnie herſtellt ſich reihenweis vor ihrer Gaſſe, und geht auf das Commando ihres Hauptmanns auseinander; die Wachen nehmen beym Fuß, legen das Gewehr auf die Gabeln, und treten aus denſelben.

Digitized by Google

Wenn das Regiment keinen Geistlichen hat, so soll es an Sonn- und Feyertagen bey dem nebenstehenden Regiment zum Gottesdienst geführet werden, wo dasselbe auf der Waffenlinie, mit der Front gegen das Capellenzelt, aufmarschirt.

Uebrigens müssen sich die Wachen in dem Lager des zur Messe abgerückten Regiments dennoch ganz so, als wenn der Gottesdienst daselbst gehalten würde, benehmen, folglich auch die vorgeschriebenen Trommelzeichen auf der Fahnenwache gegeben werden. Noch vor dem Gottesdienst verlangt der Profoß auf der Fahnenwache einen Gefreyten und zwey Mann; mit diesen patrouillirt er dann hinter der Front bey der Bagage, dem Fuhrwesen und bey den Marketendern, damit keine Unordnung geschehe, und kein Ausschank, Verkauf oder Mäklerey vor sich gehe.

Alles, was er vom Troß, Weibern und dergleichen antrifft, hat er zum Gottesdienst zu schaffen.

Bey einem Lager ohne Compagniegassen bleiben die Bataillons in ihrer Aufstellung auf der Waffenlinie, die Front wird rückwärts formirt, und so dem Gottesdienst beygewohnt. Ein nebenstehendes Regiment, so keinen Geistlichen hat, wird auf der Formirungslinie zum Gottesdienst geführt, und daselbst aufgestellt.

§. 2.

Von Ausgebung der Parole und Befehle, und von Einnehmung der Rapports.

Um die befohlene Stunde erscheint wechselweise ein Major, oder in dessen Verhinderung ein Hauptmann an dem bestimmten Orte, und erhält von dem Generalen vom Tag, der sich gleichfalls daselbst eingefundene Regiments-Adjutant aber von dem Brigade-Adjutanten die Abfertigung.

Hierauf überbringt der Major die Parole und die Befehle dem Oberstlieutenant, dieser dem Obersten, und wenn derselbe die seinigen in Gegenwart der Stabsofficiers beygefügt hat, läßt er durch den Regiments-Adjutanten die Bataillons-Adjutanten vor seinem Zelte abfertigen, sonach die Befehle durch letztere vor der Mitte ihrer Bataillons ausgeben. Hierzu schlägt der Tambour den für die Feldwebel bestimmten Ruf und drey doppelte Streiche, worauf von jeder Compagnie ein Feldwebel, oder in seiner Abwesenheit wechselweise ein verläßlicher Corporal, mit dem drey Schritt hinter ihm befindlichen, das Gewehr im rechten Arm tragenden Corporalen vom Tage, vor der Mitte des Bataillons auf der Formirungslinie, jene des zweyten Bataillons aber vor der Fahnenwache erscheinen. Die Bataillons-Adjutanten rangiren diese Unterofficiers in der Ordnung, wie die Compagnien campiren, dergestalt, daß das Glied der Feldwebel zwölf, jenes der Corporals aber neun Schritte vor dem ersten Gliede der Fahnenwache, oder vor der Formirungslinie, in gleicher Linie mit der Front vorwärts zu stehen komme.

Der Führer von der Wache tritt mitten in das Glied der Feldwebel des zweyten Bataillons, und die Adjutanten commandiren: Formirt einen Kreiß, Marsch! und geben den Befehl aus, welchen die Feldwebel in ihre Schreibtafel eintragen.

Die kleinen Stabs- und Prima-Plana-Parteyen, welche auf den für die Feldwebel

Digitized by Google

bestimmten Ruf des Tambours sich sogleich bey der Fahnenwache einfinden, und sich zwanzig Schritte vor derselben mit der Front gegen solche in ein Glied, und zwar: der Profoß am rechten Flügel, neben ihm der Führer aus dem Spital, dann ein Arzt, der Zimmer-Corporal oder älteste Zimmermann, Fourier, Regiments-Tambour, und endlich am linken Flügel der Wagenmeister, aufstellen, schließen sich in dieser Ordnung hinter dem Bataillons-Adjutanten an den Kreis dergestalt an, daß der Zimmer-Corporal gerade hinter ihm, und die andern aber in der eben angeführten Ordnung links und rechts zwischen die Feldwebel und Corporals zu stehen kommen.

Uebrigens tritt hierbey die Fahnenwache so, wie überhaupt bey jedem förmlichen Befehlausgeben, mit Ausnahme jener, zu welchen bloß die Corporals vorgerufen werden, ins Gewehr, und nimmt beym Fuß.

Sobald die Bataillons-Adjutanten die Generals- und Regimentsbefehle abgefertigt, und die Dienstausmarsch bestimmt haben; commandiren sie: Rechts um! Marsch! worauf der Kreis auseinander geht, und die Befehle den Betreffenden überbracht werden.

Nun begibt sich der Adjutant des zweyten Bataillons, welcher nebst den Feldwebeln dieses Bataillons auch die kleinen Stabs- und Prima-Plana-Parteyen abgefertigt hat, mit dem gebührenden Anstande an die linke Seite des Wachofficiers, welcher zu dieser Zeit schultern läßt, welches auch die Fahnen- und Flügel-Schildwachen befolgen, und sagt ihm in der Stille die Parole, die ihm der Officier erwiedert; die Wache nimmt das Gewehr beym Fuß, niederlegt, und tritt ab, der Führer aber lieset dem Officier die Befehle vor.

Immer ist jedoch der Grundsatz zu befolgen, daß Niemanden, am wenigsten aber den Unterofficiers und Gemeinen etwas Mehreres eröffnet werden soll, als jeder zu wissen nöthig hat, und daß im Kreise nie ein Befehl ausgegeben werden dürfe, an dessen Geheimhaltung etwas gelegen ist.

Jeder Major hat in solchen Fällen die Hauptleute zu sich kommen zu lassen, und ihnen das Nöthige zu eröffnen; eben so hat der Regiments-Commandant selbst dem in Dienst gehenden Officier bey der Gelegenheit, wo sich derselbe vor seinem Abgehen meldet, die ausführliche Instruction, und wenn es nöthig ist, die Parole, welche außer dem Dienste Niemanden zu wissen gebühret, mitzutheilen.

Wenn der Regiments-Adjutant, um den Rapport zu empfangen, oder um einige minder wichtige Befehle auszutheilen, durch den Tambour die Corporals vorrufen läßt, so geschieht es auf die vorstehende Art, gleichfalls im Kreise.

Die Abfertigung der Regimentswachen erfolgt gleich nach der Abendbethstunde, so lange die Fahnenwache noch im Gewehre steht, die Stabsofficierswache, die Stockhaus- und Viehwache (wenn sie nicht auf der Weide ist) und das Fuhrwesen schicken einen ausrichtsamen Gemeinen als Gefreyten vor die Fahnenwache. Der Corporal mit dem Gefreyten der Fahnenwache, und alle übrigen Gefreyten stellen sich mit dem Gewehr im rechten Arm, die Gemeinen mit geschultertem Gewehr in ein Glied auf die Stelle, wo sonst die Feldwebel ihren Kreis machen. Der Fähnrich läßt die Fahnenwache schultern, giet dem zu ihm tretenten Führer die

Digitized by Google

Losung, und läßt wieder beym Fuß nehmen; dieser commandirt dann die Formirung des Kreises, sonach: Beym Fuß! gibt die Wachbefehle aus, läßt die Gefreyten von den Regimentswachen, da ihnen keine Losung gebührt, auf das Commando: Schultert! in rechten Arm nehmen, die Gemeinen aber schultern, beyde rechtsumkehren und auf ihren Posten marschiren, ertheilt den übrigen die Losung und commandirt: Schultert! Rechtsum, Marsch! worauf zuerst der Corporal, dann der Gefreyte oder Aufführer der Fahnenwache zu dem Fähnrich, welcher die Fahnenwache schultern läßt, treten, demselben die Losung geben, wieder bey der Wache eintreten, der Fähnrich aber beym Fuß nehmen, niederlegen, und Alles auseinandergehen läßt.

§. 3.

Von den Generals-, Stabs- und Extra-Wachen.

Wenn die Wache zu dem commandirenden Generalen gegeben wird, so rückt hierzu eine Grenadier-Compagnie mit der Fahne vor ihrer Compagniegasse aus, wo sie nach Vorschrift des Exercier-Reglements, folglich auch die allenfalls gegenwärtigen Hautbois̃ten auf dem rechten Flügel in zwey Glieder gestellt werden.

Hierauf marschirt der Hauptmann in der Stille neben der Fahnenwache, welche ins Gewehr tritt und schultert, auf, läßt daselbst präsentiren, Rast und gleich darauf Marsch schlagen, welches auch die Fahnenwache befolget.

Während Rast geschlagen wird, ergreift der auf die Generalswache ziehende k. k. oder die Unterofficiersdienste versehende Privat-Cadet, welcher sich bereits vorher auf der Fahnenwache einfinden muß, die Fahne, und begibt sich mit derselben drey Schritte vor die Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels der Grenadier-Compagnie.

Nun läßt der Hauptmann schultern, beym Fuß nehmen, zum Gebeth schlagen; die Fahnenwache und Schildwachen schultern mit den Grenadiers, und präsentiren, wenn sich letztere zum Gebeth stellen.

Der Hauptmann läßt schultern, und marschirt mit klingendem Spiel zugweise ab, läßt, wenn er auf dreyßig Schritte vom Flügel des Regiments abgekommen ist, den Hahn in Arm nehmen, und rückt in der Stille gegen das Hauptquartier fort. Bey seinem Abmarsche läßt der Fähnrich von der Fahnenwache präsentiren, und das Spiel so lange schlagen, bis die Grenadier-Compagnie dreyßig Schritte vorbey passirt ist.

Auf dreyßig Schritte von dem Hauptquartier, oder auf eben so viele Schritte von dem Zelt des Commandirenden, wenn solcher campirt, wird paradirend mit abwechselndem Grenadier- und Hautbois̃ten-Marsch auf den bestimmten Platz, links neben oder gegenüber der alten Generalswache, aufmarschirt.

Die alte Wache präsentirt und rührt die Trommel, wenn die neue das Spiel zu

Digitized by Google

ſchlagen anfängt, welches die letztere nach dem Aufmarſche gleichfalls befolget; die Wachcommandanten ſalutiren, worauf die alte und gleich darauf die neue Wache beym Fuß nehmen, die Officiers aber den Degen oder Säbel verſorgen.

Der Feldwebel von der neuen Wache läßt nun die zuerſt auf die Schildwache gehenden Männer ſchultern, in ein Glied heraustreten, und übergibt jedem Corporalen die Leute, welche er in Begleitung des Corporals von der alten Wache aufzuführen hat.

Es verſtehet ſich, daß wo doppelte Schildwachen auszuſtellen ſind, Leute von gleicher Größe, vor dem Eingange des Zeltes oder Zimmers, aber immer die vertrauteſten gewählt werden müſſen.

Während der Ablöſung übergeben die Officiers und Unterofficiers einander Alles, was nöthig iſt; die neue Wache wird wegen Abgang der Schildwachen neuerdings geordnet und für die zurückkommenden Gefreyten der nöthige Raum zu ihrer Aufſtellung frey gelaſſen; die Hautboiſten aber blaſen wechſelsweiſe einige Stücke.

Nach der Ablöſung rückt alles wieder auf ſeine Plätze; die Officiers ziehen das Seitengewehr. Der Hauptmann von der alten Wache läßt ſchultern, marſchirt mit klingendem Spiel ab; die neue Wache präſentirt, und ſchlägt gleichfalls das Spiel, wo aber die alte von ihrer Stelle abmarſchirt iſt, ſchultert die neue, und rückt reihenweiſe mit klingendem Spiel auf den verlaſſenen Platz der alten Wache, herſtellt ſich, präſentirt, und läßt ſo lange das Spiel ſchlagen, und von den Hautboiſten blaſen, bis die alte Wache auf dreyßig Schritte entfernt iſt, worauf geſchultert, beym Fuß genommen, das Gewehr angeſetzt oder niedergelegt und abgetreten, die Fahne aber an einen Pflock gebunden, angelehnt, oder in die Erde geſetzt wird.

Die abgelöste Wache marſchirt in der nähmlichen Ordnung bis außer dem Hauptquartier, wo ſonach Hahn in Arm genommen, und bey Annäherung auf dreyßig Schritte gegen das Regiment gerichtet, neben der Fahnenwache aufmarſchirt, Bethſtunde geſchlagen, die Fahne an ihren Ort gebracht, und eingerückt wird.

Die Wache zu einem Feldmarſchall, der nicht en chef commandirt, verhält ſich auf die nähmliche Weiſe, nur daß keine Fahne mitgenommen wird.

Die Wachen zu den übrigen Generals rücken in der Stille aus und ein, und löſen auch in der Stille ab.

Für einen Feldzeugmeiſter oder Generalen der Cavallerie ſind ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambour, zwey Gefreyte, fünfzehn Gemeine zur Wache angewieſen.

Einem Feldmarſchall-Leutenant gebühren ein Corporal, ein Tambour, zwey Gefreyte und zehn Gemeine zur Wache, dann von jeder ihm unterſtehenden Brigade ein Corporal zur Ordonnanz.

Für den Generalmajor gehören ein Corporal, ein Tambour, ein Gefreyter und ſieben Gemeine zur Wache, dann von jedem Regiment ſeiner Brigade ebenfalls ein Corporal auf Ordonnanz.

Alle Generals-, Stabs- und anderen Wachen werden, wenn marſchirt wird, alle

Digitized by Google

Rasttage, in stehenden Lagern aber alle acht und vierzig Stunden abgelöst, und rücken eine Stunde nach der Tagwache auf das Trommelzeichen rechts neben der Fahnenwache aus, wo sie in drey Glieder gestellt und visitirt werden. Die Generalswachen marschiren dann gerade auf ihre Posten ab, die übrigen Extrawachen aber werden durch Ober- und Unterofficiers auf den bestimmten Sammelplatz abgeführt, wo sie nach dem Regimentsrange aufmarschiren. Sollte es hierzu bey einem Regiment keinen Ober- oder Unterofficier treffen, so muß dennoch immer, vermöge der Stärke dieser Wachen, ein Ober- und Unterofficier commandirt werden, der diese Leute auf den Sammelplatz führt, und ordentlich übergibt.

Wenn nun diese Wachen daselbst durch den Adjutanten eines den Tag habenden Generals revidirt, und für die betreffenden Posten abgetheilt worden, stellen sich alle Wach-Commandanten, es seyen Officiers oder Unterofficiers, im ersten Glied auf den rechten Flügel, und die dazu gehörigen Chargen werden im ersten Gliede links, dann im dritten rechts und links eingangirt. Der älteste Officier läßt bey Fuß nehmen, durch seinen Tambour die Bethstunde schlagen, schultern, und die Posten der Officiers mit klingendem Spiele, jene der Unterofficiers aber in der Stille dahin, wo sie abzulösen haben, abmarschiren.

Damit jeder sogleich seinen Posten finde, hat sich von jedem ein vertrauter Mann der alten Wache auf dem Sammelplatz einzufinden, um die neue Wache auf ihren Posten zu führen.

Sobald diese Wachen auf dreyßig Schritte von dem Flügel des Regiments abkommen, wird Hahn in Arm genommen, und die Officiers lassen abschlagen. Auf dreyßig Schritt von den abzulösenden Posten wird sich wieder gerichtet, die Officiers lassen Marsch schlagen, und es wird vor oder links neben der alten Wache aufmarschirt und abgelöst.

Das Präsentiren, Schultern, die Uebergabe der Posten und Ablösung geschieht jederzeit, mit viel oder weniger Mannschaft auf die Art, wie es bey der Generalwache vorgeschrieben worden.

Nach der Ablösung wird von den Officiers der alten Wache unter klingendem Spiele, von den Unterofficiers aber in der Stille abgerückt, der Commandant marschirt jedoch mit der ganzen Wache so lange fort, bis er seine Leute Regimenterweise im Vorbeypassiren an die betreffenden Fahnenwachen successive übergeben hat.

Wenn sich diese Wachen wegen der Dislocation ihrer Regimenter unumgänglich vertheilen müßten, und nicht bey jeden Posten ein Unterofficier vorhanden wäre, so übergibt der Commandant diese Leute, damit sie nicht auseinander laufen können, der Aufsicht eines Unterofficiers oder Gefreyten vom nächsten Regimente, und wenn es auch dieses nicht geschehen könnte, dem ältesten Gemeinen, dessen Nahmen er sich zur mehreren Sicherheit in der Schreibtafel vormerkt.

Die auf Ordonnanz commandirten Unterofficiers haben sich, wenn die Wachen von den Regimentern ausrücken, gleichfalls dabey einzufinden, anzuschließen, und mit denselben an ihre Bestimmung abzumarschiren, wo sie sich von den alten Ordonnanzen alles ordentlich über-

Digitized by Google

geben lassen, und sich bey dem Adjutanten des Generals gehörig melden. Nach der Meldung marschiren dann die alten Ordonnanzen gleichfalls mit der Wache ab.

Auf gleiche Weise müssen sich die Commandanten der alten und neuen Wache, nachdem sie einander ordentlich alles übergeben haben, bey dem General-Adjutanten, oder nachdem es Posten sind, bey demjenigen, der die Inspection über die Wachen hat, gehörig melden.

Da jedoch der Regel nach die obbemeldeten General-, Stabs- und Extra-Wachen, mit Ausnahme jener für den commandirenden Generalen, eigentlich nur von den hierzu besonders errichteten Corps bestritten werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß dieselben außer einer besonderen Nothwendigkeit zum Nachtheil des ausrückenden streitbaren Standes den Regimentern nicht aufgebürdet werden dürfen.

Der Commandant von der Wache des commandirenden Generalen empfängt keine Parole, sondern nur die Befehle von dem General-Adjutanten, dem er Früh und Abends, und wenn etwas vorfällt, auch unter der Zeit durch den Feldwebel den Rapport zu erstatten, und sich bey vorkommenden Anständen persönlich an denselben zu wenden hat.

Die Generalswache soll strenge darauf sehen, daß sich keine verdächtigen Personen im Hauptquartier einschleichen; sie muß auf unbekannte Menschen aufmerksam seyn, sich um ihren Nahmen, Stand und Verrichtungen erkundigen, und bey dem geringsten Verdacht sogleich die Meldung dem General-Adjutanten erstatten. Nach der Retraite schickt sie im ganzen Hauptquartier, im Falle aber zur Sicherheit derselben von andern Truppen schon eine Hauptwache vorhanden wäre, nur in dem Bezirke des General-Quartiers die nöthigen Patrouillen herum, um aller Feuergefahr und andern Unordnungen vorzubeugen.

Die Wachofficiers eines Feldmarschalls empfangen die Befehle gleichfalls von dem Adjutanten des Generals, bey dem sie stehen, und schicken denselben ihre Rapports durch den Wachcorporal. Das Nähmliche beobachten die Unterofficiers bey den übrigen Generalswachen, wo der Feldwebel einen Corporal, und dieser einen Gefreyten mit dem Rapporte abzuschicken hat.

Bey detachirten Wachen schickt der Officier oder Feldwebel einen Corporalen, dieser einen Gefreyten, und der Gefreyte einen ausrichtsamen Gemeinen zum Rapport, oder um die Befehle dahin, wohin der Posten angewiesen ist; das Generalstabsstockhaus rapportirt an die Generalswache.

Wenn marschirt wird, so muß es auch von den Wachen mit Ordnung geschehen; die Officiersposten rücken mit klingendem Spiele aus, und eben so wieder ein.

§. 4.

Von Ehrenbezeigungen.

Außer der allerhöchsten Herrschaft und dem commandirenden Generalen soll Niemanden, und wenn der Souverain selbst bey der Armee ist, auch dem Commandirenden nicht das Spiel geschlagen, oder mit der Fahne salutirt werden.

Digitized by Google

Vor jedem General ſoll die Truppe, ſie möge aus viel oder wenig Leuten beſtehen, ſowohl auf der Stelle als im Marſche, ſich augenblicklich richten, und das Gewehr anziehen, auf der Stelle unbeweglich ſtehen, im Marſche mit Ordnung vorüber marſchiren, in beyden Fällen die Köpfe gegen denſelben wenden. Wie ſich einzelne Männer zu verhalten haben, iſt bereits im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements vorgeſchrieben worden.

Vor dem Feinde wird vor Niemanden eine Ehrenbezeigung geleiſtet.

Die Wache bey dem commandirenden Generalen verhält ſich in Anſehung der Ehrenbezeigungen wie die Fahnenwache, tritt aber vor einem Stabsofficier nicht ins Gewehr; ungeachtet dieſes die übrigen Generals- und Extra-Wachen (mit Ausnahme der Stockhaus-, Bagage-, Vieh- und dergleichen Wachen, welche Niemanden ins Gewehr treten) zu leiſten ſchuldig ſind.

Uebrigens müſſen auch beym Regenwetter, wo es dem Manne geſtattet iſt, ſein Gewehr verdeckt zu tragen, im Lager oder im Felde, ſo wie es das Abrichtungs-Reglement lehrt, unter geſchultertem Gewehr die vorgeſchriebenen Ehrenbezeigungen geleiſtet, und ſolche auch im gleichen Maße den Generals und Stabsofficiers alliirter Truppen erwieſen werden.

Die Wache eines Feldmarſchalls, wie auch jene von der Artillerie, ſchlagen die gewöhnlichen Streiche nach der Generalswache, vermög welcher ſie ſich zu richten haben; die Wache des Generals der Cavallerie oder Feldzeugmeiſters aber nur dazumahl, wenn der General vom Hauptquartier abgelegen wäre.

Die Generalswache läßt auch die Zeichen zur Kirche und unter der Meſſe ſchlagen, wobey ſie ſich ganz ſo, wie bey der Fahnenwache bemerkt worden, zu benehmen hat.

Wenn Officiers- oder Wach-Commando's, Regimenter oder ganze Truppen vor dem General-, Fahnen- oder einem andern Officierswachpoſten vorbeymarſchiren, ſo ſoll dieſer Poſten bey der Annäherung auf dreyßig Schritt die gehörige Ehrenbezeigung leiſten, und wenn mit klingendem Spiele vorbeymarſchirt wird, derſelbe gleichfalls ſchlagen laſſen; diejenigen Wachen aber, die nur von Unterofficieren commandirt werden, dürfen nicht ſchlagen laſſen, ſondern, wenn ein Tambour vorhanden iſt, ſoll dieſer die Trommel überſchwenken.

Uebrigens muß bey ſolchen Ehrenbezeigungen der Officier alle Mahl ſelbſt ins Gewehr treten, und den Degen oder Säbel ziehen, auch wenn das vorbeymarſchirende Commando nur ein Unterofficier führen ſollte; eben ſo muß ſelbſt der Oberſte, wenn er durch eine Feſtung oder vor einen Poſten marſchirte, wo ſich ein geringerer Commandant befindet, den Degen oder Säbel ergreifen und die Truppe führen, weil dieſe Ehrenbezeigung nur auf die Auszeichnung des Ortes oder Poſtens abgeſehen iſt.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß alle Ehrenbezeigungen einer Truppe, eines Poſtens, oder einer Schildwache zu unterbleiben haben, wenn die Perſon, der ſie gebühren, das Zeichen ihrer Unterlaſſung gibt.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

§. 1.

Von detaſchirten Commando's.

Zu dieſer wird nach der Tour vom Regiment eine ganze Abtheilung beordert.

Wenn die detaſchirte Abtheilung eine halbe Compagnie beträgt, ſo werden derſelben auch zwey oder wenigſtens ein Officier, ein Feldwebel und ein Tambour beygegeben.

Wenn es Umſtände erheiſchen, ein detaſchirtes Commando aus Leuten verſchiedener Compagnien zuſammen zu ſetzen, ſo muß es zuvor rechts bey der Fahnenwache in Züge, und aus dieſen Zügen nach der Stärke des Commando's in Abtheilungen formirt werden.

Das detaſchirte Commando marſchirt nach der Bethſtunde gerade auf ſeinen Poſten, oder wenn es zu einem andern geſtoßen wird, erſt auf den beſtimmten Sammelplatz.

Wenn es Zeit und Umſtände geſtatten, ſo hat ſich der Officier, welcher das Commando führt, ſo wie auch überhaupt jeder Stabsofficier und Commandant größerer Abtheilungen, nicht allein bey demjenigen, an welchen er angewieſen iſt, ſondern auch bey allen ſeinen Vorgeſetzten der Ordnung nach von unten hinauf, ſo wie bey ſeiner Rückkunft von oben herab zu melden, und wenn ein Regiment aus der Linie rückt, ſeine Abrückung den beyden neben, und hinter ihm im zweyten Treffen ſtehenden Regimentern anzuzeigen.

Die Parole und Befehle werden täglich von dem Hauptpoſten an die untergeordneten ausgegeben.

Uebrigens muß ein jedes Commando, welches ein Officier auf ausdrücklichen Befehl auch außer ſeiner Tour verrichten mußte, demſelben im Dienſtroſter zu Guten gezählt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Von Piquets oder Feldwachen.

Die Absicht der Feldwachen besteht in der Deckung und Sicherheit, die sie durch ihre zweckmäßige Aufstellung und ununterbrochene Aufmerksamkeit dem Haupt-Corps verschaffen. Sie verhindern, daß sich vom Feinde nichts unbemerkt heranschleiche, sie erstatten von seinem Anmarsche und Rückzuge früh genug die Anzeige, und trachten im ersten Falle den Feind so lange abzuhalten, als nöthig ist, damit die Haupttruppe die Zeit gewinne, sich in Vertheidigungsstand zu setzen.

Sowohl die Ausstellung als die Stärke der Feldwache hängt von der Nähe des Feindes und der Beschaffenheit des Terrains ab.

Gewöhnlich wird bey einem Armee-Lager den Regimentern bekannt gemacht, wo und wie stark die Feldwachen auszustellen sind.

Es werden hierzu, so wie zu den detaschirten Commando's, ganze Abtheilungen, Züge, halbe Compagnien, halbe oder ganze Divisionen beordert.

Ein solches Piquet rückt zu der befohlenen Zeit alle Mahl in der Stille (und nur dann, wenn der Feind nicht in der Nähe ist, auf das Trommelzeichen) vor der Compagniegasse mit Sack und Pack aus; daselbst wird solches durch den Officier visitirt, und genau nachgesehen, ob die Gewehre geladen, daß Schi-ßpulver auf der Pfanne, und die Feuersteine gut aufgeschraubt seyn; ob die Leute alle ihre gehörige Munition und vorräthigen Feuersteine bey sich haben, auch ob die Patronen in gutem Stande sind; ob endlich die Mannschaft mit den nöthigen Lebensmitteln auf die anbefohlene Zeit versehen sey.

Nach dieser Visitirung rückt das Piquet auf den bestimmten Ort ab, wo sich der inspectionirende General oder Stabsofficier einfindet, um die Piquets auszustellen, und den Officier über die Aufstellung seiner Vedetten und detaschirten kleinern Posten, so wie überhaupt über Alles, was eine besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu unterrichten.

Der Officier muß seine Leute mit Ordnung und Stille auf den bestimmten Ort führen. Niemand darf aus dem Gliede treten. Er und vorzüglich seine Unterofficiers bemerken wohl den Weg, den sie nehmen, und fassen sich überhaupt die ganze Gegend recht gut ins Auge. Er erkundigt sich nach den Nahmen der Dörfer und Höfe, nach allen Straßen, Nebenwege und Brücken; denn es kann sehr leicht geschehen, daß er sich mit dem Feinde in dieser Gegend schlagen muß, in welchem Falle er sich schon vorläufig den Vortheil verschafft hat, mit solcher näher bekannt zu seyn.

Sollte bereits ein Piquet daselbst aufgestellt seyn, und von dem neu ankommenden abgelöst werden, so rückt dieses am Morgen so zeitlich an seine Bestimmung ab, daß es eine Stunde vor Tags auf dem Posten eintreffen könne. Auf dreyßig Schritte vom alten

Digitized by Google

Posten wird sich gerichtet, niemahls aber, außer einem Allarm, die Trommel geschlagen; das alte Piquet schultert, und das neue marschirt links neben dem alten auf; beyde nehmen beym Fuß. Hierauf werden die neuen Posten aufgeführt, und die Ober- und Unterofficiers übergeben einander Alles genau; nähmlich:

An wen und zu welchen Stunden die gewöhnlichen Rapporte einzuschicken seyn.

Wie oft und wie weit die Patrouillen ausgeschickt werden müssen; wie viele Leute zu jeder gegeben werden.

Was für Posten noch vor, neben oder hinter dem Piquet stehen.

Ob und wie die Posten mit ihm durch Patrouillen oder Vedetten in Verbindung stehen.

Wohin er sich zurückziehen müsse, wenn er bey einem feindlichen Angriffe zurück gedrängt würde.

Wann und wo er die Parole bekomme.

Der ablösende Officier geht sonach mit jenem, welcher abgelöst wird, selbst überall hin, begibt sich mit demselben auch zu den detaschirten besondern Posten, und auf die Plätze, wo sie sich allenfalls bey der Nacht aufstellen müssen; er läßt sich alle Zugänge zeigen, durch welche der Feind vor-, seit- oder rückwärts herbey kommen kann, und merkt sich Alles auf, was dem alten Piquet befohlen und aufgetragen worden ist. Nach der Hand geht der Officier nicht mehr selbst mit der Ablösung, ist aber bey jeder Postenabrückung gegenwärtig.

Nach geschehener Ablösung zieht der Officier von jenem, welchen er abzulösen hat, noch folgende Erkundigung ein:

Wo die nächsten feindlichen Posten stehen.

Wie die Ortschaften heißen, die man von dem Haupt- oder detaschirten Posten sehen kann, und ob sie vom Feind, dann auf welche Art besetzt sind.

Wie oft, wie nahe, und auf was für Wegen die feindlichen Patrouillen gemeiniglich kommen, wie stark sie sind, aus welchen Waffengattungen sie bestehen.

An einem Flusse muß sich der Officier nach allen Brücken, Stegen und Fuhrten erkundigen.

Uebrigens werden, wenn die Ablösung vor Tagesanbruch geschieht, die Vedetten des alten Piquets doch erst am Tage durch die neuen abgelöst; die beyden Piquets bleiben bis zum hellen Tage, und bis die ausgeschickten Patrouillen zurück kommen, unter Gewehr; die Officiers aber müssen ungesäumt ihren Rang ausmachen, damit bey einem feindlichen Ereignisse der ältere sogleich das Commando über beyde Piquet führen könne.

Wenn die Ablösung geschehen ist, wird geschultert, die abgelöste Feldwache marschirt ab, nimmt nach dreyßig Schritten Hahn in Arm, und richtet sich erst wieder in derselben Entfernung vom Regiment, marschirt vor der Compagniegasse auf, und rückt daselbst ein. Die neue Feldwache rückt, sobald die alte abmarschirt ist, auf ihren Platz.

Wenn das abgelöste Piquet abmarschirt ist, erinnert der Officier seine Leute, daß sich bey scharfester Strafe Niemand, und unter keinem Vorwande, ohne besondern Befehl von

dem Posten entfernen dürfe; läßt sie hierauf, wenn der Posten nicht ganz nahe am Feinde stehet ihre Gewehre ablegen oder in Pyramiden setzen, die Schnarrposten vor den Gewehren ausstellen, seine Leute, wenn ein Feuer erlaubt ist, um dasselbe setzen, und schickt demjenigen, von dem er dependirt, die Meldung, daß er den Posten richtig bezogen, und von dem Officier (den er mit Nahmen nennt) dieses oder jenes Regiments Alles richtig übernommen habe.

Wenn aber der Feind in der Nähe wäre, soll nach Umständen immer die Hälfte der Mannschaft wechselweise im Gewehr stehen, die übrigen aber immer bey ihrem Gewehre sitzen.

Jede Feldwache, und wenn sie auch nur aus einem Zuge bestünde, soll zu ihrer Sicherheit einen kleinen Vorposten von einem Gefreyten und vier Mann, oder nach Stärke des Piquets von einem Corporal, einem Gefreyten, und sechs auch mehr Männer, auf einer Entfernung von zweyhundert Schritten, und dieser Vorposten seine Vedette vor sich haben.

Vor einem Hauptmannsposten soll immer ein Officiersposten, auch wenn es die Umstände erfordern, seitwärts kleinere Unterofficiersposten ausgestellt werden, welche wieder kleinere Posten von einem Gefreyten mit vier Mann, und diese ihre Vedetten vor sich haben, jeder Posten aber hält eine Schnarrpost vor den Gewehren.

Da jedoch solche Posten durch ihre strengere Aufmerksamkeit und Bereithaltung mehreren Beschwerlichkeiten ausgesetzt sind, in der Nähe des Feindes, und besonders bei der Nacht und stürmischem Wetter in ununterbrochener angestrengten Aufmerksamkeit ausharren, die Ablösung der Vedetten und die Patrouillen zu und zwischen denselben besorgen, kein Feuer unterhalten dürfen, u. dlg., so sind auch dieselben öfters abzulösen, und sollen, wenn es die Stärke der Feldwachen zuläßt, zwey Mahl, wenigstens aber noch ein Mahl so stark seyn, als die Anzahl ihrer Vedetten beträgt. Nahe Vedetten können aus einem Mann, entferntere Vedetten aber, und solche, welche an besonders wichtigsten Stellen, z. B. Hauptstraßen, Päßen, u. dgl. gestellt werden, müssen aus zwey Mann bestehen. Sie werden bey Tage der Aussicht wegen an erhabenen Orten, des Nachts gewöhnlich hinter denselben in der Tiefe gestellt, weil von da aus die Gegenstände am Horizonte sichbarer werden, dürfen aber niemahls zu nahe an ein Gebüsch, Dorf, oder andere Verstecke, durch welche sich der Feind unentdeckt bis zu ihnen schleichen kann, sondern dergestalt aufgestellt werden, daß sie von Seite des Feindes Alles beobachten und entdecken, selbst aber nicht gesehen werden können. Jede Vedette muß in ihrer vollkommenen Rüstung, und augenblicklich zum Allarm und zum Fechten bereit seyn.

Sie müssen höchstens alle zwey, und bey rauher Witterung, oder zu drückender Hitze, alle Stunden abgelöset werden; dagegen darf keine Vedette das Gewehr aus der Hand legen, Tabak rauchen, oder sich was immer für eine Gemächlichkeit erlauben. Die übrigen Leute auf detaschirten Posten, so wie ihr Commandant, stellen oder setzen sich, ohne jedoch das Gewehr aus der Hand zu legen.

Sollte die Feldwache in der Anzahl der Männer zu schwach seyn, oder gar zu starke Dienste haben, so kann dieselbe durch Beyziehung des Bereitschaft-Piquets erleichtert, oder

Digitized by Google

auch abgelöst werden. Auf jeden Fall soll man sie, wenn es nicht besondere Umstände unthunlich machen, alle vier und zwanzig Stunden ablösen.

Dagegen haben die Officiers auf der Feldwache die strengste Aufmerksamkeit, Vorsicht und Thätigkeit zu verwenden; sie sollen ihre Leute beysammen in der gehörigen Bereitschaft, besonders bey der Nacht, munter erhalten (und sich daher mit ihnen beym Feuer, wenn solches wegen der Nähe des Feindes nicht unterbleiben müßte, über verschiedene Militär-Gegenstände besprechen.) Sie fertigen selbst die nöthigen Patrouillen ab, sie vernehmen ihre Rapporte, sie visitiren selbst und besonders bey der Nacht ihre Vedetten und detaschirten Posten, während dem ihr eigener Posten, bis sie zurück kommen, in dem Gewehr stehen muß; dieses letztere soll vorzüglich eine Stunde vor Tagesanbruch geschehen, weil dieses die gefährlichste Zeit ist, wo einerseits der Feind am wahrscheinlichsten etwas zu unternehmen pfleget, und andererseits die eigenen Leute am stärksten vom Schlafe überfallen werden. Um diese Zeit ist es daher am nöthigsten, seine Patrouillen auszuschicken, seine Leute allert, und überhaubt Alles in augenblicklicher Bereitschaft zu halten.

Zur Abholung der Parole und Befehle schicken die Hauptleute einen ihrer Feldwebel mit einem Gefreyten auf denjenigen Posten, wo sich der General oder Vorpostens-Stabsofficier aufhält. Die Officiers schicken nach der Retraite einen Corporalen und Gemeinen zu dem Hauptmannsposten, an welchen sie gewiesen sind, und werden sodann von dem Piquet unter geschultertem Gewehr durch den Feldwebel mit der Beobachtung abgefertigt, daß auf dem Piquet alle Unterofficiers und Gefreyte die Losung, die Officiers aber die Parole und Losung empfangen, woraus sich folgert, daß die auf Vorposten ausgestellten Unterofficiers und Gefreyten zwar Alles stellen, und die Losung begehren müssen, aber selbst Niemanden abfertigen können.

Den detaschirten Unterofficiers und Gefreyten wird nach der Abfertigung der Feldwache die Losung durch einen Unterofficier gebracht.

Wenn die Vedette bey der Nacht Jemand ankommen hört oder sieht, so ruft sie denselben mit: Halt! Wer da? an, und gleich darauf, wenn es keine Patrouille ist, die sich auf der Stelle mit dem ausgemachten Feldgeschrey ausweiset: Unterofficier! oder wenn es einen bloßen Unterofficiersposten betrifft: Gefreyter heraus! Dieser gehet nun, indem der ganze Posten schultert, nebst zwey Gemeinen mit gespanntem Hahn und hochgehaltenem Gewehre dem Gestellten, und wenn es ein General wäre, seinem Adjutanten unter dem Zuruf: Avancirt! bis auf sechs Schritte entgegen, und fordert, indem er ihm hierbey die Spitze des auf das Gewehr gepflanzten Bajonnets auf die Brust setzet, und seine Person, Sprache, Kleidung, Waffen, u. dgl. genau beobachtet! Losung her! Sobald er solche erhalten hat, läßt der Corporal oder Gefreyte die zwey Mann mit gespanntem Hahn und hochgehaltenem Gewehre stehen, bringet solche seinen Commandanten zurück, und wenn derselbe die Losung richtig findet, so ruft er: Avancirt! rückt zugleich mit den zwey Mann bey sechs Schritt vor, und wenn er dann durch die erhaltenen Auskünfte vollkommen gesichert ist, fertigt er den Gestellten mit: Passirt! ab.

Digitized by Google

Wäre der Gestellte ein General oder Stabsofficier von der Inspection, so wird es durch den Gefreyten oder Unterofficier sogleich dem innern Posten avertirt.

Der Commandant des Außenpostens gibt den Rapport, und wenn es ein Officier ist, auf Verlangen auch die Parole.

Uebrigens bleibt derselbe mit seinen Leuten so lange unter Gewehr, als sich der General in dem Umkreise des Postens aufhält.

Auch die Schnarrpost darf sich Niemand auf den Leib kommen, oder vom visitirenden Generalen oder Stabsofficier überfallen lassen; dieselbe muß gleichfalls Alles stellen und die Abfertigung geschieht auf die obbeschriebene Weise. Wenn der Gestellte mit keiner oder einer falschen Losung versehen wäre, so muß er sogleich arretirt und an die Behörde geschickt werden.

Wenn ein General oder Stabsofficier bey Tag auf den Posten kommt, so muß ihm mit dem gebührenden Anstande der Rapport erstattet werden, jedoch hat keine auffallende Ehrenbezeigung zu geschehen.

Außer denjenigen, die in Verrichtungen versendet sind, darf Niemand über das Piquet hinausgelassen werden; der es ohne Bewilligung versucht, ist anzuhalten, und zu dem Commandanten zu bringen.

Wenn nur im Geringsten etwas Feindliches wahrgenommen wird, so soll es sogleich dem innern, und rechts und links den Nebenposten angezeigt, sofort auch unverzüglich dem Vorposten-Stabsofficier gemeldet werden. Alles stellt sich unverweilt ins Gewehr, und ein Unterofficier mit einigen Männern wird auf Schleichpatrouille geschickt, um Nachrichten einzuholen. Diese Patrouille muß Alles genau untersuchen; sie marschirt stille und vorsichtig. Kein Mann darf Tabak rauchen, Alles muß die größte Aufmerksamkeit anwenden, Gebüsche und verdeckte Gegenden müssen durchsucht, und bey der geringsten Entdeckung soll ein vertrauter Mann zurück geschickt werden, um das Bemerkte zu hinterbringen. Diese Patrouille setzt ihre Durchsuchungen weiter fort, trachtet unbemerkt zu bleiben, und wagt sich daher nie so nahe an den Feind, daß sie entdeckt werden könne.

So wie eine solche Patrouille zurück kommt, wird eine andere fortgeschickt.

Außer diesen müssen auch andere kleine, aus einem Gefreyten und zwey Mann bestehende Patrouillen, gleich wenn es dunkel wird, von einem Piquet zum andern abgeschickt, und dergestalt unterhalten werden, daß sich längs den Piquets ununterbrochen Patrouillen befinden, und alles munter erhalten werde.

Eine jede Patrouille, ohne Unterschied der Waffengattung, wird bey der Nacht von den Bedetten und Schildwachen gestellt; damit jedoch die eigenen kleinen Patrouillen, welche man häufiger zu verwenden pflegt, nicht unnützer Weise aufgehalten, und ihr ihrer Bestimmung verzögert werden, so hat der Posten-Commandant ein Feldgeschrey, welches in einem Ruf, Pfiff, Schlag oder Schnalzen ꝛc. bestehen, und nach Gutbefinden wieder geändert werden kann, auszumachen. Nach Umständen kann man sich in Betreff dieses Feldgeschreyes und seiner Abänderungen auch mit den nebenstehenden Posten einverstehen, und wenn sich eine solche

Digitized by Google

Patrouille, nachdem ſie angerufen worden, mit dem Feldgeſchrey ausweiſet, läßt man ſie mit Patrouille vorbey! ihren Weg paſſiren.

Alle großen Patrouillen müſſen aber auch dann, wenn ſie das Feldgeſchrey geben, zu mehrerer Sicherheit dennoch immer ordentlich geſtellt werden.

Wenn die Patrouillen einander begegnen, müſſen ſie ſich ebenfalls ſtellen; die zuerſt anruft, bekommt die Loſung, und gibt das Feldgeſchrey; wenn aber die Patrouille in dem eigenen Umkreiſe einer fremden begegnet, ſo iſt zu mehrerer Vorſicht von dieſer die Loſung abzufordern.

So oft bey der Nacht die Vedetten der äußern Poſten abgelöst werden, hat der Gefreyte mit dem abgelösten Männern die Vedettenkette, damit ſich zwiſchen denſelben nichts einſchleichen könne, bis an die Nebenpoſten zu patrouilliren.

Wenn es wegen der Nähe des Feindes nöthig werden ſollte, beſondere Nachtpoſten auszuſtellen, ſo müſſen hierzu die vertrauteſten Leute genommen, und durch einen Corporal aufgeführt werden. Auf ſolche Poſten gehören doppelte Vedetten, und ſobald ſie etwas Feindliches wahrnehmen, muß gleich eine davon in der Stille zurück gehen, um es zu melden.

Wenn feindliche Deſerteurs kommen, ſo muß man ſie abſitzen, und ihre Gewehre ablegen laſſen, ihnen aber nicht das Mindeſte abnehmen, ſondern ſie wohl behandeln, und auf das Piquet, von da aber mit Allem, was ſie gebracht haben, in das Hauptquartier befördern.

Wenn ihrer Viele auf ein Mahl oder geſchwind auf einander kommen, ſo muß man ſie nur in kleinen Abtheilungen weiter ſchicken.

Uebrigen ſoll man den Leuten keine Geſpräche mit den Deſerteurs geſtatten, letztere auch nicht in Gegenwart der Leute ausfragen, keinen Deſerteur allein ins Lager laſſen, und ſie auf den Poſten keineswegs aufhalten, weil oft der Ausſage ſolcher Menſchen ſehr viel gelegen ſeyn kann.

Wenn ein feindlicher Trompeter oder Tambour ankömmt, muß er außer dem Poſten angehalten, ihm die Depeſche abgenommen, und derſelbe wieder zurück geſchickt werden. Dieſe Depeſche hat dann deren Commandant vom Piquet ſogleich an die Behörde abzuſchicken.

Feindliche Parlamentärs ſind an dem Außen- oder Unteroffiziersposten aufzuhalten, bis wegen ihnen die weiteren Befehle anlangen, welche der Commandant von der Feldwache (wenn er dieſerwegen nicht ſchon im Voraus mit der nöthigen Belehrung verſehen iſt) unverzüglich einzuholen hat.

Müßte der Parlamentär durch die innern Poſten herein geführt werden, ſo ſoll man demſelben im Her- und Hinwege die Augen verbinden, und alle Vorſicht anwenden, daß ſich derſelbe von der Stellung, Stärke und Verſchanzungen der Truppen nicht in die Kenntniß ſetzen könne.

Es iſt bereits erinnert worden, daß die Vedetten Alles, was ſie nur immer Feindliches bemerken, ungeſäumt anzeigen müſſen; um ſo mehr alſo hat dieſes zu geſchehen, wenn der Feind wirklich anrücken ſollte.

Die Vedette gibt bey der Annäherung oder bey einem Angriff des Feindes ſogleich

Digitized by Google

Feuer, geht bey ihrem Nebenmann vorbey und ladet, während dem dieser gleichfalls Feuer gibt. Zugleich feuert die ganze Vedettenkette. Gleich auf die erste Nachricht, oder auf das erste Feuer, rückt der Unteroffiziersposten vor, um die Vedetten zu souteniren und aufzunehmen. Der Posten-Commandant hat indessen den Anfall des Feindes gemeldet, seine Nebenposten avertirt, alle Vertheidigungsanstalten getroffen, und rückt ungesäumt vor, um seine Vorposten zu unterstützen. Es müssen alle Terrainvortheile und alle Kunstgriffe angewendet werden, um den Feind zu repoussiren, oder doch wenigstens so lange als möglich aufzuhalten. Jeder Schritt wird nur fechtend gegen die Uebermacht verlassen. Vor allem soll der Officier trachten, sich von der Stärke der feindlichen Haupttruppe und von der eigentlichen Absicht des Feindes zu überzeugen; ein mit Klugheit unternommener rascher Angriff, um die feindlichen Tirailleurs auf ihre Vortruppe zurück zu werfen oder davon Gefangene zu machen, und einige entschlossene Flanqueurs, um den Feind zu recognosciren, sind die nächsten und angemessensten Mittel, sich gleich im ersten Augenblicke die nöthige Auskunft zu erwerben. Sollte der Feind bey der Nacht angreifen, und einen Coup de main ausführen wollen, so soll sich der Officier von der Feldwache auf einem solchen Platz aufstellen, daß der Feind die Feldwache nicht eher entdecke, als bis sie ihm plötzlich und ungestüm in die Flanke fallen, und ihn zerstreuen kann. Die Vedetten und detaschirten Posten sollen sich daher niemahls gerade zu auf die Feldwache, sondern gegen ihre Flanken zurück ziehen, und wenn die feindlichen Flanqueurs auf die Feldwache dringen, so sollen sie solche auf alle mögliche Art harceliren, und von der Feldwache entfernt halten, damit diese zur rechten Zeit mit dem gehörigen Nachdrucke wirken könne.

Sobald aber die Feldwache sich gegen einen überlegenen Feind nicht länger halten kann, so hat der Rückzug nur langsam, und nicht eher zu geschehen, als bis alle Mittel, den Feind länger abzuhalten, vergeblich angewendet wurden.

Eine angemessene Arriere-Garde muß den Rückzug decken, und die Flanqueurs müssen von derselben die feindlichen Tirailleurs entfernt halten; der Rückzug muß fechtend, in Ordnung, und so viel es immer die Stärke der Feldwache möglich macht, en echiquier in mehreren Abtheilungen, die einander wechselweise unterstützen, geschehen.

Dringt der Feind zu ungestüm an, so ziehen sich die kleineren Detaschement an die größeren Abtheilungen; diese biethen dem Feind die Stirne, greifen seinem Vortrab entschlossen an, und setzen, wenn sie auf solche Art dem Feinde Respect eingeflößet haben, ihren Rückzug in der vorigen Ordnung fort.

Wäre der Angriff des Feindes repoussirt worden, und die Feldwache hätte ihren Posten behauptet, so soll sie doch, außer es würde ausdrücklich befohlen, über ihren Posten dem Feinde nicht nachsetzen, wohl aber demselben ein kleines Detaschement nachschicken, um zu erfahren, ob und wo er sich wieder gesetzt, oder wohin er seinen Rückzug genommen habe.

Ueberhaupt sind die Beobachtungen auf Vorposten so mannigfaltig, als die Lage der Umstände, die Beschaffenheit des Terrains, die Entfernung, Bewegungen und Absichten des Feindes. Daher muß dann auch größten Theils die nähere Anwendung der allgemeinen Vor-

Digitized by Google

schriften, die Anstellung der mehr oder wenigern Posten, der ununterbrochene oder beschränktere Gebrauch der Patrouillen, die strengere oder gemäßigtere Vorsicht der ruckwärtigen inneren Posten, die Schonung der Leute und Pferde, mit einem Worte: Alles, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, der Einsicht und Fähigkeit des commandirenden Officiers überlassen werden.

§. 3.

Vom Bereitschafts-Piquet.

Die Bereitschaft besteht gleichfalls aus ganzen Abtheilungen, und wird nach der Abendbethstunde angetreten.

Dazu rückt sie vor ihrer Fronte aus, und nachdem sie daselbst gestellet und visitirt worden, geht solche wieder auseinander, trägt das Gewehr in die Gewehrmäntel, jedoch darf sich während der Bereitschaft kein Mann ausziehen.

Die Bereitschaft dauert vier und zwanzig Stunden.

Sowohl die gemeinen Leute, als auch alle ihre Individuen halten sich in einer solchen Verfassung, daß sie augenblicklich ausrücken können. Sobald der geringste Allarm entsteht, rückt die Bereitschaft auf die Formirungslinie oder auf dem bestimmten Allarmplatz, erwartet die weiteren Befehle, oder eilt, im Falle die Vorposten vom Feinde zurück gedrückt würden, unverweilt zu ihrer Unterstützung vor.

Wenn das Bereitschafts-Piquet aus dem Lager abrücken, und sich auf einen bestimmten Ort außer demselben verfügen müßte, so rückt es zur befohlenen Stunde mit Sack und Pack aus, marschirt in der Stille ab, und begibt sich auf seinen Posten, oder wenn es zu andern Abtheilungen stoßen müßte, auf den bestimmten Sammelplatz.

Wenn sich die neue Bereitschaft der alten auf dreyßig Schritte nähert, schultern beyde, die neue marschirt links neben der Alten auf, diese übergibt jener Alles auf das Pünctlichste, marschirt in der Stille ab, und rückt bey ihrem Regimente ein.

Die Bereitschaft setzt auf eine dem Terrain angemessene Distanz, um Alles zeitlich genug bemerken zu können, ihre Vedette, und auf dem rechten Flügel eine Schnarrpost aus.

In der Nähe des Feindes können nach Umständen, und besonders bey der Nacht, auch mehrere Vedetten und Schnarrposten ausgestellt werden.

Dieselben rufen bey der Nacht gleichfalls Alles mit: Halt! Wer da! an, haben aber Niemand förmlich zu stellen, sondern erkundigen sich genau um die ankommende Person, und fertigen sie mit: Passirt ab.

Sollte ein General oder Stabsofficier ankommen, so ruft die Schnarrpost, wenn es nicht in der Nähe des Feindes ist: Gewehr heraus! worauf Alles ins Gewehr tritt, und von dem Commandanten der Rapport erstattet wird.

Digitized by Google

Sollte hingegen die Bereitſchaft dergeſtalt aufgeſtellt ſeyn, daß ſie zugleich das Piquet erleichtern und ablöſen müßte, oder in der Nähe des Feindes ſelbſt nicht genug geſichert wäre, ſo hat ſie ſich mit eben ſo viel Vorſicht und Aufmerkſamkeit, wie die Feldwache ſelbſt, zu benehmen.

Uebrigens ſoll es der Bereitſchaft, wenn ſie, oder ein Theil von ihr, als ein Commando gegen den Feind geſchickt, oder als eine Feldwache verwendet wird, zugleich als Bereitſchaft und Commando, oder als Bereitſchaft und Feldwache in dem Roſter vorgemerkt werden.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

§. 1.

Vom Allarm.

Damit Niemand zur Erregung eines falſchen Allarms verleitet werde, darf keine Truppe ohne Vorwiſſen des commandirenden Generals im Feuer exerciren; es dürfen außer den zur gewöhnlichen Zeit vorgeſchriebenen Streichen keine andern geſchlagen werden, und die Tambours müſſen ihre Uebungen nur in den bey der ganzen Armee von acht bis neun Uhr Vormittags, und von vier bis fünf Uhr Nachmittags durchaus eingeführten Stunden halten.

Das willkührliche Plänkeln und Schießen iſt ſchärfeſtens verbothen; eine alte Ladung muß ausgezogen, oder nur bey ſchicklicher Gelegenheit auf Befehl in Gegenwart eines Unterofficiers von der Compagnie ausgeſchoſſen werden.

Wenn man hingegen von einem in der Nähe anrückenden Feind die volle Ueberzeugung hat, und man die Anzeige davon nicht ſchleunig und zeitlich genug überall hin verbreiten kann, ſo muß der Commandant nach Beſchaffenheit der Umſtände einige Schüſſe thun, und wo ein Tambour iſt, auch Allarm ſchlagen laſſen, damit dieſer dann ſucceſſive von allen Fahnenwachen abgenommen und nachgeſchlagen werden könne.

Sobald aber die Truppen auf die erhaltenen Anzeigen. oder auf die gewöhnlichen Kanonen-Signale und Allarmzeichen ausgerückt ſind, ſo ſoll Niemand mehr einen Allarm vervielfältigen, wodurch die Truppen nur irre geführt und verhindert werden könnten, über die eigentlichen Angriffspuncte des Feindes zeitlich genug in die Kenntniß zu gelangen.

Digitized by Google

Bey einem Allarm soll sich unverweilt Alles, was außer dem Lager ist, in demselben bey seiner Abtheilung einfinden. Es muß, wenn es die Zeit zuläßt, aufgepackt, und in der möglichsten Geschwindigkeit in vollkommener Rüstung ausgerückt werden. In augenblicklich dringenden Fällen ergreift der Mann seine Waffen, und formirt sich.

Nach und nach kann man dann abtheilungsweise packen lassen. Die erste Sorgfalt muß dahin gehen, den Feind in Respect zu halten, und gleich seine ersten Angriffe zu vereiteln. Niemand darf unerlaubter Weise zurückgelassen werden; der Oberst, die Stabs- und Oberofficiers haften dafür bey dem Verlust ihre Ehre.

Gleich bey der Entstehung eines Allarms eilen die Führer vor die Fahnenwachen, übernehmen die Fahnen, und rücken mit selben zu ihren Bataillons, so wie die Fahnenwache nach Einziehung der Wachposten zu den Compagnien.

Die Bagage setzt sich in die gehörige Verfassung zum Abmarsch; die Hauptleute und Officiers sehen bey ihren ausgerückten Compagnien nach, ob Alles zum Fechten bereit sey, und benehmen sich überhaupt in allen ihren Vorkehrungen mit jener geräuschlosen, männlichen Energie und Bestimmtheit, die sich gleich einem Zauber der Gemüther zu bemächtigen, ihre Besinnungskraft zu wecken, und der Truppe Geist, Vertrauen, Fassung und Entschlossenheit einzuflößen weiß.

§. 2.

Von der Schlacht.

Sollte der Regiments-Commandant vor dem Angriffe besondere Verhaltungsbefehle erhalten haben, so ist es nothwendig, daß er seine Officiers zusammen nehme, und sie davon in so weit unterrichte, als sie zu wissen brauchen, um in den bevorstehenden Actionen gemeinschaftlich für das Ganze mitwirken zu können.

Er muß besonders seine Stabsofficiers von Allem in die Kenntniß setzen, damit, wenn er verwundet, gefangen oder getödtet würde, sein Nachfolger im Commando sogleich die Operationen verfolgen, und sich den Befehlen gemäß zu benehmen wisse.

Der Oberst hat in solchen Fällen sowohl das Officiers-Corps als die Truppe auf ihren erworbenen Ruhm, ihren Patriotismus und ihre Schuldigkeit aufmerksam zu machen.

Er hat besonders bey entscheidenden Gelegenheiten seine Soldaten zu erinnern, daß hier der Augenblick sey, den Werth und das Ansehen ihres Standes zu beweisen, die Achtung der Welt und das Wohl ihres Vaterlandes zu erkämpfen, und die Lorbeern zu brechen, die der Staat von seinen Kriegern erwartet.

Die Erfahrung beweist, welchen tiefen Eindruck auf den Soldaten eine bündige, feurige Anrede macht, und wie glänzend oft der Erfolg war; aber jeder Veteran weiß auch, daß eine schläfrige, schleppende, unzeitige Predigt keine Heldenthaten erzeuge.

Digitized by Google

Man muß daher nicht immer predigen, aber wenn es ein Mahl gilt, ſo muß man zu begeiſtern wiſſen.

Eigenes Beyſpiel der Officiers, und einige elektriſche, auf Nationalgeiſt und den Ruf des Regiments berechneten Worte zur rechten Zeit, haben nicht ſelten Wunder gethan.

Es iſt bey einer gut organiſirten und entſchloſſen angeführten Truppe nicht wohl zu vermuthen, daß Jemand ſo niederträchtig ſeyn ſollte, ſich in einem ſo wichtigen Augenblicke zaghafte, auf die Truppe nachtheilig wirkende Reden zu erlauben; wenn aber dennoch dieſer Fall eintreten, oder ſich gar Jemand dem Gefechte zu entziehen ſuchen ſollte, ſo iſt ein ſolcher Menſch wegen des erforderlichen Beyſpiels auf der Stelle nieder zu machen.

Wenn man gegen den Feind Terrain gewinnt und anrückt, ſo ſoll es mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiele, und einer ſorgfältig unterhaltenen Ordnung geſchehen. Sobald aber der wirkliche Angriff erfolgt, ſo muß er genau nach den in dem Exercier-Reglement angeführten beſonderen Grundſätzen und Trommelzeichen ausgeführt werden.

In einem ſolchen Augenblicke darf ſich kein Geſchrey und kein Lärmen erheben; es ſoll ſtille Entſchloſſenheit in der Truppe herrſchen, und Alles muß auf die Befehle und Trommelzeichen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit verwenden.

Alle Individuen bleiben in ihren Eintheilungen, nur die vor der Front befindlichen Stabsofficiers mit ihren Adjutanten reiten vor dem Trommelzeichen zur Chargirung hinter ihre Bataillons, ſorgen, daß Jedermann ſeine Schuldigkeit thue, und jede noch ſo geringe Unordnung gleich auf der Stelle behoben werde. Sie begeben ſich daher auch überall hin, wo die Umſtände ihre Gegenwart nothwendig machen.

Alles dasjenige, was bey den verſchiedenen Gattungen Chargirungen auf der Stelle, im Angriffe und im Rückzuge den Individuen zur Pflicht gemacht wird, um ſolche dem Feinde mörderiſch zu machen, und den erwünſchten Erfolg in der kürzeſten Zeit herbey zu führen, iſt in dem Exercier-Reglement erſchöpft, jede Wiederholung wäre hier überflüſſig. Der Tag der Schlacht gibt die feyerlichſten Augenblicke ihrer zweckmäßigen Anwendung.

Unter die vorzüglichſten Maßregeln beym Angriffe gehört auch, daß man die erſten zwey Glieder immer vollzählig erhalte, folglich, ſobald ein Mann im erſten oder zweyten Gliede abgeht, die entſtandene Lücke augenblicklich aus dem dritten erſetze.

Dieſe wichtige Sorge liegt beſonders den hinter der Front befindlichen Individuen ob, welche daſelbſt eigentlich zu dem Ende aufgeſtellt ſind, um die gute Ordnung zu erhalten, die Truppe anzueifern, und zu verhindern, daß ſich Niemand dem Gefechte entziehe.

Der Regel nach ſoll zwar kein Oberſter ohne Befehl mit ſeinem Regiment aus der Linie rücken, ſollte aber kein General bey der Hand ſeyn, oder die Umſtände keinen Aufſchub geſtatten, ſo iſt die erforderliche Bewegung des Regiments der Einſicht und Tapferkeit ſeines Commandanten, welcher zugleich von ſeiner dringenden Vorrückung die Anzeige erſtatten läßt, allerdings anheim geſtellt.

Ein jeder Kriegsmann ſoll die Wahrheit ſtets vor Augen haben, und die Ueberzeugung behalten, daß man den Angriff nicht abwarten, ſondern demſelben lebhaft entgegen gehen müſſe,

Digitized by Google

und daß der eigene Angriff sicher und mit dem wenigsten Verluste gelingen werde, wenn die Truppe jenem des Feindes mit Entschlossenheit zuvorkommt, oder selbst noch bey Annäherung des attaquirenden Feindes nach einigen angebrachten Decharge in ganzer Front, und mit Ungestüm mit dem Bajonnet in dessen Front eindringt.

Kein Mann darf eher feuern, als es befohlen wird; wenn sich aber derselbe schon wirklich im Handgemenge befindet, so macht er von jener Waffe Gebrauch, die er zu seiner Vertheidigung und zur Ueberwindung des Feindes am dienlichsten erachtet.

So lange der Feind nicht ganz geworfen, und das Gefecht entschieden ist, soll man sich mit keinen Gefangenen aufhalten, sondern sich zuerst seines vollständigen Sieges versichern.

Auch dann, wenn der Feind zum Weichen gebracht ist, soll derselbe nie zu hitzig und vereinzelt, sondern in Ordnung verfolgt werden. Alles muß sich daher auf das schnellste rallliren. Der Soldat muß besonders in solchen Augenblicken auf die Trommelzeichen, und auf das Commando seiner Officiers die strengste Aufmerksamkeit verwenden, denn nur diese müssen die Verfolgung des Feindes nach Maß der Umstände zu beurtheilen, und nach Anleitung des Exercier-Reglements fortzusetzen wissen.

Ohne dieser Vorsicht und Leitung würde einer zerstreut und unbesonnen herumschwärmenden Truppe durch eine unvermuthet herankommende feindliche Abtheilung der Sieg sehr leicht wieder entrissen werden können.

Wenn der Oberste todt geschossen, verwundet oder gefangen wird, muß sogleich der im Rang älteste Stabsofficier seine Stelle ersetzen; eben so verhält sich bey jedem Bataillon der älteste Hauptmann, wenn ein Stabsofficier abgeht.

Die abgehenden Ober- und Unterofficiers werden nach der Vorschrift des Exercier-Reglements, die Gemeinen des ersten Gliedes aus dem zweyten, jene des zweyten aus dem dritten, die Commandanten einer für sich bestehenden Abtheilung aber immer von dem in der Charge oder im Range nächst kommenden Individuum ersetzt. Uebrigens soll, wenn auch eine noch so kleine Abtheilung zum Angriff geführt wird, immer wenigstens ein Individuum, das die Ausfüllung der entstehenden Lücken zu betreiben, und überhaupt jede Unordnung abzuhalten hat, hinter der Front aufgestellt werden.

Jeder leicht Blessirte hat sich, sobald er verbunden ist, gleich wieder in seine Eintheilung zu begeben; die stark blessirten Stabs- und Oberofficiers, wenn sie allein zurück zu reiten oder zu gehen unvermögend sind, lassen sich durch einen Mann aus dem Gefechte auf den Platz bringen, wo die Aerzte zum Verbinden, oder die Reitknechte mit den Handpferden, oder die Wagen für die Blessirten aufgestellt sind. Außer dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit aber darf bey schwerester Strafe kein streitbarer Mann dem Gefechte entzogen werden.

Es ist schon vorher bemerkt worden, daß man sich während des Angriffs, und so lange der Erfolg nicht entschieden ist, weder mit dem Gefangennehmen abgeben, noch in dem Gefechte selbst mit den Gefangenen aufhalten dürfe; eben so wenig soll man dieselben, wenn sie sich ein Mahl ergeben haben, und wehrlos sind, mißhandeln, oder sie ihrer unentbehrlichen

Digitized by Google

Kleidungsstücke berauben, mit einem Worte, man soll den Kriegsgefangenen weder unmenschlich, noch niederträchtig, sondern mit Großmuth begegnen.

Sollte wieder alles Vermuthen, und bey aller angewandten Tapferkeit der Angriff mißlingen, so kann die Truppe nur durch Gegenwart des Geistes, durch eine unbedingte Anhänglichkeit an ihren Commandanten, nur durch eine schnelle Folge seiner Befehle gerettet werden.

Man muß in solcher Gelegenheit vorzüglich auf die Rettung der Fahnen und Kanonen bedacht seyn, sie keinen Augenblick verlassen, sondern auf das Aeußerste vertheidigen.

Der Gegner ist auch nach einem abgeschlagenen Angriffe nicht immer in der gehörigen Verfassung; er wird die repoussirte Truppe entweder zerstreut verfolgen, oder einige Zeit benöthigen, um sich wieder in Ordnung zu setzen; in beyden Fällen ist es daher nothwendig, sich auf das schnellste zu ralliren, an die Fahnen und an den Commandanten anzuschließen, und seiner Disposition zu folgen. Ein so herzhaftes und standhaftes Benehmen wird dem erschütterten Feind Achtung einflößen, und er wird es kaum wagen, eine sich so muthig rallirte, entschlossene Truppe anzugreifen.

Jeder Commandant soll sich demnach, wenn nicht sonst noch Abtheilungen vorhanden sind, auf die er sich nach einem mißlungenen Angriff repliiren kann, selbst mit einer, wenn gleich noch so kleinen, doch vortheilhaft aufgestellten Reserve versehen, um so viel Zeit zu gewinnen, sich unter ihren Schutz wieder formiren zu können.

Die Stabs-, Ober- und Unterofficiers müssen bey einer Retraite ihre äußersten Kräfte anwenden, um die Truppe in der Ordnung zu erhalten; sie müssen durch eigene Beyspiele von Muth und Kaltblütigkeit auf den Geist der Truppe zu wirken, ihre Ambition rege zu machen, ihr Vertrauen zu gewinnen, und alle Zaghaftigkeit oder Unordnung mit augenblicklicher Strenge zu ersticken wissen.

Derjenige, welcher dem Commando nicht gehorcht, raisonnirt, oder sich gar davon macht, ist auf der Stelle nieder zu stoßen.

Wenn das Schlachtfeld behauptet wird, so müssen durch besondere Commando's sowohl die eigenen als feindlichen Blessirten aufgesucht, verbunden, versorgt, und auch die Todten begraben werden, und wenn es Zeit und Umstände zulassen, so muß auch bey einer Retraite getrachtet werden, die Blessirten in Sicherheit zu bringen, und von denselben sowohl, als von den Todten das Gewehr und die Rüstung mitzunehmen.

Ist der Feind gänzlich zum Rückzug gebracht, und von dem commandirenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hierzu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- und Unterofficiers angeführt, die Standarten, Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition und Proviant, die Kriegscasse, Kanzleyen und dergleichen in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber, mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bey scharfer Strafe aber nichts verheimlicht oder verborgen werden.

Digitized by Google

Sobald daher die Affaire vorüber ist, und sich die Truppe gelagert hat, soll jeder Compagnie-Commandant bey seiner Compagnie nachsehen, was an Männern getödtet, blessirt, oder sonst abgängig ist.

Hierüber verfaßt derselbe ein Verzeichniß, in welchem zugleich diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, wie auch (wenn es wieder alles Vermuthen geschehen wäre) jene, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllt, oder sich vielleicht gar dem Gefechte entzogen haben, nahmentlich aufgeführt werden müssen. Dieses Verzeichniß reicht er dann dem Regiment ein, wo das Totale verfaßt, und dem Brigadier unterlegt wird.

§. 3.

Vom Te Deum Laudamus.

Wenn nach einer glücklichen Begebenheit das Te Deum gehalten wird, so rückt die Armee hierzu in voller Rüstung mit Standarten, Fahnen und Feldzeichen aus. Die Regiments-Capläne begeben sich zu dem Feldsuperior, und die Truppen benehmen sich sowohl in Ansehung des Lauf-Feuers nach der Vorschrift des Exercier-Reglements, als auch in Betreff aller besondern Beobachtungen nach den Befehlen des commandirenden Generals.

§. 4.

Ausmarsch aus einem Lager.

Zur befohlenen Stunde, und wenn bey dem Flügelregiment das Zeichen geschlagen wird, schlagen die Tambours durch alle Regimenter zugleich längs ihrer Front die Vergatterung, worauf, wenn es noch nicht geschehen ist, die Zelter und Gewehrmäntel abgebrochen, durch Gefreyte zusammen gewickelt, Zelt vor Zelt mit dem Hauptstrick umbunden, im Bunde zusammen gepackt, und sammt den Kesseln, Kastrols u. s. w. durch die hierzu commandirten Leute auf die Wagen oder Tragthiere, mit welchen sich der Wagenmeister vor der Fahnenwache einzufinden hat, getragen werden.

Gleich mit dem Anfange der Vergatterung werden von dem Gefreyten der Fahnenwache die Flügelposten abgeholt, und zur Fahnenwache geführt; jene, welche bey ihren Compagnien vorbey passiren, rücken auch gleich daselbst ein, und der Gefreyte meldet es dem Führer, dieser aber dem Wachofficier.

Zur nähmlichen Zeit rücken die Stabsofficiers-Regimentsbagage- (wenn das Regiment nicht allein zu marschiren, folglich letztere zu bleiben hätte) und wenn keine Arrestanten vorhanden sind, die Stockhaus-Wachen bey ihren Compagnien ein. Die Fahnenwache zieht die Flü-

Digitized by Google

gelpoſten ein, die Lagerwachen aber bleiben ſtehen, bis das Regiment in Marſch geſetzt iſt; es ſind daher ihre Plätze, und jene der auf der Fahnenwache befindlichen Leute bey der Stellung leer zu laſſen. Von der Vergatterung angefangen, wird vor Niemanden mehr ins Gewehr gegangen.

Nun werden die Compagnien verleſen, und nachgeſehen, ob ſich Alles zu dem bevorſtehenden Abmarſch in der gehörigen Verfaſſung und Ordnung befinde; die Officiers treten ein, rücken hierauf zuſammen, und formiren das Bataillon; die Führer verfügen ſich auf die Fahnenwache und hinter die Fahnen.

Der Regiments-Adjutant läßt durch den Tambour der Fahnenwache die Corporals vom Tage herausrufen, die Bataillons-Adjutanten nehmen vor der Mitte der Bataillons von denſelben im Kreiſe den Rapport ein, und erſtatten ſolchen dem Regiments-Adjutanten. Die zur Avant- und Arriere-Garde beſtimmten Leute von jeder Compagnie werden durch einen Unteroffizier auf den angewieſenen Platz geführt, nachdem die zur Avantgarde beſtimmten Arbeiter vorläufig das Schanzzeug bey der Fahnenwache übernommen haben. Die Stabsofficiers begeben ſich zu Pferd vor die Front ihrer Bataillons. Die Compagnie-Commandanten erſtatten dann den Rapport ihren Stabsofficiers, und dieſe dem Oberſten, welchem auch der Adjutant den Rottenzettel überreicht, nachdem er ihn den übrigen Stabsofficiers vorläufig zur Einſicht vorgelegt hat.

Uebrigens muß, wenn ſich bey einem Bataillon ein aggregirter Stabsofficier befindet, auch dieſem von den Compagnie-Commandanten der Rapport erſtattet, und von dem Adjutanten der Rottenzettel vorgelegt werden.

Während dieſen Vorbereitungen rangirt der Wagenmeiſter die Regiments-Bagage, und marſchirt in Folge des ihm vom General-Wagenmeiſter, bey welchem ſich erſterer um den herausgegebenen Marſchzettel zu melden hat, auf den beſtimmten Sammelplatz ab. Die Weiber und der Troß verſammeln ſich gleich zur Zeit der Vergatterung bey dem Profoßen, und erwarten ſeine Befehle.

Wenn der Brigadier oder ein anderer General vor die Front kömmt, ſo wird ihm die gebührende Ehrenbezeigung erwieſen, von dem Oberſten aber die Meldung erſtattet und der Rottenzettel überreicht.

Wenn nun das Regiment formirt, und Alles zum Marſche gerichtet iſt, läßt auf Befehl des Oberſten der erſte Major ſein Bataillon präſentiren, welches auch die übrigen Bataillons auf Commando ihrer Stabsofficiers, und mit dem zweyten auch die Fahnenwache befolget; hierauf wird von den Tambours dieſer Wache Raſt, und gleich darauf Marſch geſchlagen, welchen ſogleich ſämmtliche Tambours aller Bataillons nachſchlagen. Bey dem Raſt ergreifen die Führer die Fahnen, mit dem Marſch aber rücken ſie rechts und links zu ihren Bataillons; nach deren Anlangung hören die Tambours zu ſchlagen auf, und es commandirt jeder Stabsofficier: **Schultert!** ſonach: **Beym Fuß!** Die Fahnenwache ſchultert mit dem zweyten Bataillon, und rückt bey den Compagnien ein.

Wenn nun von dem Flügelregiment der Raſtſtreich geſchlagen wird, läßt jeder Stabsofficier richten, und alle Tambours ſchlagen dieſen Streich auf der Stelle.

Digitized by Google

Die Stabsofficiers laſſen hierauf ſucceſſive bey ihren Bataillons die Bethſtunde ſchlagen, und wenn der Brigadier den Abmarſch befohlen hat, mit klingendem Spiel ſofern es nicht ausdrücklich unterſagt worden, abmarſchiren, wenn das Regiment auf dreyßig Schritt vom Lagerplatz abgekommen, und weder der Commandirende vorhanden, noch eine längere Parade befohlen wäre, abſchlagen, dann von einem Bataillon nach dem andern Hahn in Arm nehmen. Die Feldwache rückt in ſoweit, als ſie nicht etwa zur Arriere-Garde beſtimmt iſt, ſo wie die Lagerwache, erſt während des Marſches beym Regiment ein.

Müßte das Lager in Geheim verlaſſen werden, ſo wird weder Vergatterung, noch Raſt, noch zum Gebeth geſchlagen. Alles geſchieht und marſchirt in der Stille ab.

Auch bey dem Ausrücken zum Exercieren werden die Fahnen gewöhnlich nur in der Stille abgeholt.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß es bey ſchwerſter Strafe verbothen ſey, ſelbſt nach dem Ausmarſch ein Lager anzuzünden.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Garnisons-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Von der Einrückung in eine Garnison.

Wenn ein Regiment ganz oder zum Theil in eine Garnison einrücken soll; so wird zwey Tage vor der Einrückung ein Hauptmann mit der Stand- und Dienstabelle an den dort befindlichen Commandanten abgeschickt, um nach dessen Anleitung für die Unterkunft und alle übrigen Erfordernisse zu sorgen, damit die einen Tag vor der Ankunft des Regiments eintreffenden Quartiermacher die Quartiere und Casernen sogleich übernehmen, und unter die Compagnien vertheilen können.

Wenn nun das Regiment bis an das Glacis anlangt, so muß ein Officier an den Festungs-Commandanten abgeschickt werden, um ihm die Ankunft der Truppen zu melden, und zu fragen wo der Aufmarsch derselben zu geschehen habe. Sobald der Officier zurück kommt, rückt das Regiment mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen auf den bestimmten Platz, wo es aufmarschirt, präsentirt, schultert, beym Fuß nimmt, und die Bethstunde schlagen läßt.

Digitized by Google

Hierauf verfüget sich der Regiments-Commandant, wenn nicht schon vorher die nöthige Anordnung geschehen, oder der Festungs-Commandant selbst zugegen wäre, zu demselben, um seine weiteren Befehle zu vernehmen, und wenn die Einrückung befohlen wird, so werden die Fahnen unter der in den Marschverhaltungen vorgeschriebenen Bedeckung in das Quartier des Regiments-Commandanten, oder auf die Haupt- oder Casernenwache gebracht.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß wenn auch der Festungs-Commandant im Range jünger als der Regiments-Commandant wäre, demselben dennoch die Ankunft der Truppen angezeigt, und in der vorgeschriebenen Parade eingerückt werden müsse. Auch wenn das Regiment oder mehrere und einzelne Compagnien in solche Quartiere verlegt würden, die keine Festungen sind, muß dennoch mit klingendem Spiele paradirend eingerückt, vor dem Quartiere des Regiments-, Bataillons- oder wenn bey mehreren Compagnien kein Stabsofficier wäre, vor jenem des ältesten Compagnie-Commandanten aufmarschirt, und die Bethstunde geschlagen werden, dann erst soll man die Truppen in die Casernen oder Privat-Häuser, vermög den mit der Ortsobrigkeit zu Stand gebrachten Quartier-Billets, in Beysein der Officiers corporalschaftsweise einquartieren.

Befindet sich in dem Orte ein General, so soll sich die einrückende Truppe auf die nähmliche Art und mit der nähmlichen Aufmerksamkeit, wie bey dem Einrücken in eine Festung benehmen.

§. 2.

Casernen-Ordnung.

Sobald die Leute in der Caserne eingetheilt sind, so werden denselben ihre Lagerstätten angewiesen.

Die Montur und Rüstung muß stets in einer solchen Ordnung bey der Hand seyn, daß sie zu allen Zeiten bey Tag und Nacht gefunden und ergriffen werden könne, daher sind die Gewehre und Patrontaschen auf eigenen Rechen, und wieder auf andern die Montur, Tornister, Säbel und Bajonnets, Ueberschwungriemen, und sonstige Rüstungs-Sorten, über solche aber die Helme, Csakos, Grenadier-Mützen und Hüte gehörig zu versorgen. Diese Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn die Leute bey dem Landmann einquartiert sind, wo sie ihre Bagage neben ihrer Lagerstatt zu verwahren haben.

Alle wirklichen und Quasi-Casernen müssen in gutem Stande erhalten werden; es ist daher schärfstens darauf zu sehen, daß von den Geräthschaften nichts entwendet, beschädiget, oder gar zu Grunde gerichtet werde. Sollte sich dennoch, es sey durch Zufall oder Schuld ein Schaden ereignet haben, so muß es sogleich angezeiget, und die Untersuchung angeordnet werden.

Auf keinem Tische und auf keiner Bank soll man Tabak schneiden, oder gar etwas ausschnitzen, sondern sich hierzu besonderer kleiner Breter bedienen.

Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage frisch aufgebettet, sonach die Sommer- und Winterdecken nebst dem Leintuch beym Kopfbret der Bettstätte zusammen gerollet, und die

Digitized by Google

Leintücher alle Monath einmahl gegen rein gewaſchene ausgewechſelt werden. Niemand darf ſich angekleidet oder mit Schuhen ins Bett legen; kein Gewehr, Montur oder Rüſtungsſtück darf auf demſelben geputzt, und auf den Bettſtafeln keine Bleykugeln zur Einfaſſung der Feuerſteine breit geklopfet, oder etwas anderes darauf zerſchlagen werden.

Die Weiber ſind verpflichtet täglich die Zimmer zu kehren, öfters die Tiſche zu waſchen, die Abtritte, und überhaupt alles in und vor der Caſerne reinlich zu halten. In den Zimmern darf weder gewaſchen, noch in denſelben die Wäſche und dergleichen getrocknet werden. Im Sommer ſoll man die Fenſter bey ſchönem Wetter mehrere Stunden, und ſelbſt im Winter einige Zeit offen laſſen. Kein Brunnen darf verunreiniget, oder das Waſſer trübe gemacht werden.

Wenn Ställe in den Caſernen ſind, ſoll der Miſt alle Tage herausgeräumt, und ohne ihn muthwillig zu zerſtreuen, auf die angewieſenen Plätze gebracht, übrigens auch von letzteren, wenn ſie in dem Caſernen-Hof, oder in der Nähe angewieſen werden müßten, beſonders im Sommer ſorgfältig hinweggeſchafft werden.

Man muß beſonders auf das Feuer die größte Aufmerkſamkeit verwenden, weder mit unverſorgtem Licht, noch auch mit einer brennenden Tabakspfeife herumgehen, nach der Retraite alle Kochfeuer auslöſchen, und die Löſchgeräthſchaften immer im guten fertigen Stande erhalten.

Auf alles dieſes haben nicht allein die in den Zimmern eingetheilten Unterofficiers und Gefreyte, ſondern vorzüglich der Corporal vom Tage zu ſehen, ſeiner Aufmerkſamkeit darf nichts entgehen, er muß thätig und unermüdet auf Ordnung halten.

Die Officiers ſollen in ihren Compagnie-Nummern täglich nachſehen, alle Unordnungen ſogleich abſtellen, und Sorge tragen, daß die Leute in der Menage, und nichts Ungeſundes kochen. Auch der Hauptmann muß ſich wenigſtens über den andern Tag in die Caſerne verfügen, und von der beſtehenden Ordnung überzeugen.

So oft ein Officier in die Caſerne kommt, ſollen ſich die Unterofficiers demſelben vorſtellen; iſt es aber der Hauptmann ſelbſt, und er hat es vorläufig zu wiſſen gegeben, ſo rangiren ſich die Leute mit überhängten Säbeln oder Bajonnets, dann mit dem Helm oder Cſako auf dem Kopfe in den Zimmern in ein oder zwey Glieder, ohne jedoch beym Eintritte desſelben eine Salutirung zu machen.

Das Nähmliche hat vor einem Stabsofficier zu geſchehen, nachdem ſich der Hauptmann mit allen Officiers in der Caſerne, oder in der Compagnie-Nummer eingefunden hat, um denſelben zu empfangen.

In jeder Caſerne ſoll eine angemeſſene Wache von einem Corporalen, und ſo viel Männer als erforderlich ſind, gehalten, bey größeren Caſernen aber auch ein Feldwebel beygegeben, oder nach Umſtänden ſelbſt ein Officier dahin beſtimmt werden. Bey allen Ausgängen werden Schildwachen ausgeſtellet, dieſe müſſen nicht allein auf alles Feuer, und auf das nächtliche Auslaufen, oder zu ſpäte nach Hauſe kommen der Leute, vom Feldwebel abwärts, ſondern auch überhaupt auf alle Ein- und Ausgehenden aufmerkſam ſeyn, auch ſoll in der Nacht um die Caſerne öfters patrouillirt werden.

Digitized by Google

Wo immer ein oder mehrere Bataillons beysammen liegen, hat täglich bey einem Bataillon nach Umständen ein Hauptmann, ein Officier und ein Feldwebel, bey zwey oder drey Bataillons aber ein Hauptmann, und von jedem Bataillon ein Officier mit einem Feldwebel die Inspection, welche von einer Aufziehung der Casernenwache bis zur andern dauert, und von den Inspections-Individuen mit eben jener Wachsamkeit, Ordnung und Pünctlichkeit, als wie jede Wache, verrichtet werden muß.

Sie haben sich öfters, und zu verschiedenen Zeiten in den Zimmern, Küchen ꝛc. einzufinden; sie sehen den Wachen nach, unterhalten die nächtlichen Patrouillen, lassen gleich nach der Retraite, und wenn ein zu starker Wind weht, auch beym Tage die Feuer in den Casernenküchen auslöschen, mit einem Worte, sie wachen auf Ordnung, Reinlichkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten, stellen augenblicklich Alles ab, was sie wider die Vorschrift finden, und erstatten täglich, wenn aber etwas Wichtiges vorfiele, sogleich den Rapport.

Die Inspections-Individuen haben sich daher, wenn auch die Officiers in den Casernen nicht bequartiert wären, dennoch in denselben bey Tag und Nacht aufzuhalten, damit sie bey jedem Ereignisse an der Hand seyn, und das Nöthige anordnen können.

§. 3.

Von dem Auf- und Abziehen der Wachen.

In jeder Besatzung versieht die Infanterie die nöthigen Wachen, und wo solche nicht hinlänglich vorhanden ist, folglich die Cavallerie zur Aushilfe beygezogen wird, sollen letzterer ohne Vermischung ihrer besonderen Posten angewiesen werden.

Die Wachen haben zu der von dem Festungs- oder Orts-Commandanten anbefohlenen Stunde aufzuziehen. Die Leute rücken hierzu in den Casernenhof, oder vor ihre Caserne, und wenn sie in mehreren Casernen oder bey den Bürgern wohnen, vor dem Quartier ihres Hauptmanns compagnieweise zusammen, wo sie visitirt und dann auf den Regiments-Paradeplatz geführet werden.

Hier hat man solche, wenn es nicht schon früher geschehen ist, nach Maß ihrer Stärke in ganze oder halbe Divisions, halbe Compagnien oder Züge abzutheilen, so wie bey der Generalswache im Felde vorgeschrieben worden, mit den nöthigen Unterofficiers und Tambours zu versehen, und in Bezug auf die Verschiedenheit der andurch formirt werdenden größeren oder kleineren Abtheilungen, nach Vorschrift des ersten Hauptstückes, ersten Abschnittes, zweyten, dritten und vierten Paragraphs des Exercier-Reglements aufzustellen. Der mit einer Fahne aufzuziehen habende kaiserlich-königliche, oder vermöge des zweyten Hauptstückes, ersten Abschnittes, achten Paragraphs des ersten Theiles dieses Dienst-Reglements, hierzu geeignete Privatcadet nimmt drey Schritte vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels seinen Platz.

Digitized by Google

Wenn unter dem Wachquanto Grenadiers begriffen wären, so kommen solche mit ihren Unterofficiers auf dem rechten Flügel, die zur Ergänzung des ersten Zuges allenfalls erforderlichen Füsiliers aber links neben denselben zu stehen.

Wenn sämmtliche Wachposten von einem Regimente gegeben werden, so rücket der Regiments-Tambour mit allen Tambours, und die Hautboisten zur Parade; werden aber die Wachposten von mehreren Regimentern gegeben, so geschieht solches von jenem Regiment, von welchem der im Range erste Officier auf die Wache zieht.

Die anwesenden Hautboisten werden auf dem rechten Flügel in zwey Glieder in gleicher Richtung mit der Front rangirt.

Wenn mehrere Unterofficiers commandirt würden, als nach der Stell- und Eintheilung bey der Truppe erforderlich sind; so werden diese auf den linken Flügel gestellt.

Auf dem Garnisons-Paradeplatz wird in der Stille mit geschultertem Gewehr und militärischem Anstande abgerückt, in diesem Colonnenmarsche marschiren die Hautboisten vor der ersten Abtheilung, und zwar vor dem Commandanten, wenn derselbe zu Fuß ist, zu Pferde aber hinter solchem. Die uneingetheilten Unterofficiers schließen. Daselbst wird, wenn die Posten von mehreren Regimentern gegeben werden, nach dem Regimentsrang von beyden Flügeln gegen die Mitte, trifft es aber neben Cavallerie, rechts von derselben aufmarschirt. Die uneingetheilten Unterofficiers werden auf dem linken Flügel der ganzen Parade ebenfalls nach dem Regimentsrang, auf dem rechten Flügel aber die Hautboisten, und rechts von ihnen sämmtliche Tambours aufgestellt.

Nach dem Aufmarsch auf dem Garnisons-Paradeplatz, und nach Empfang eines allenfalls erwartet werdenden höheren Vorgesetzten, wobey sich der die Truppe commandirende Stabs- oder Oberofficier nach Vorschrift des ersten Hauptstückes, vierten Abschnittes, ersten Paragraphs des Exercier-Reglements benimmt, stellen sich die anwesenden Hautboisten mitten vor die Front, um einige Stücke zu blasen, während die Posten abgetheilt werden.

Wenn dann der Platzlieutenant commandirt: Habt Acht! Unterofficiers und Gefreyte Marsch! so stellen sich die ersteren auf neun, die anderen auf sechs Schritte vor die Parade, und machen Front gegen dieselbe. Der Platzlieutenant theilt die Posten ab, wobey die Hauptwache auf dem rechten, der nach dieser im Range folgende Posten auf dem linken Flügel, und die kleinsten Posten in die Mitte kommen. Damit aber die Leute von jedem Regiment dergestalt abgetheilt werden können, um so viel als möglich mit ihren eigenen Officiers auf die Posten zu kommen, muß man dem Platzlieutenant schon vorher den Rang der aufziehenden Officiers bekannt machen. Wenn es hingegen nicht zu vermeiden wäre, einige Leute von ihren Officiers abzusondern: so müssen doch zu denselben ihre Unterofficiers oder Gefreyte eingetheilt werden.

Während der Abtheilung haben die auf die Wache kommenden Officiers aufmerksam zu seyn, wo ihre Posten die Aufstellung erhalten, damit ein jeder wisse, wohin er sich später zu stellen habe.

Digitized by Google

Wenn die Posten alle abgetheilt worden, und sich die Corporals als Wach-Commandanten, so wie die Gefreyten, welche einen Posten commandiren, im ersten Glied auf dem rechten Flügel mit dem Gewehr im rechten Arm, die übrigen aber im ersten und dritten Gliede, und der mit einer Fahne aufzuziehen habende Cadet drey Schritte vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels gestellt haben, meldet der Platzlieutenant dem Platzmajor, dieser aber dem etwa gegenwärtigen Höheren, daß die Posten richtig abgetheilt worden, in welchem Falle mit dem Platzmajor auch alle auf die Wache ziehenden Officiers sich bey dem Höheren mit Benennung des von ihnen bezogen werdenden Postens melden, und sich hierauf in ihre Eintheilung, und zwar die Wach-Commandanten in das erste Glied auf dem rechten Flügel verfügen.

Der Platzmajor commandirt hierauf: Beym Fuß! und läßt die Vergatterung, so nach den Rast schlagen, worauf die auf die Wache kommenden Tambours sich zu ihren Posten verfügen, die übrigen aber durch den Regiments-Tambour ordentlich zurück geführt werden.

Bey den rechten Flügelposten stellen sich die Tambours rechts an das erste Glied in gleicher Richtung mit der Front, jene von den andern Posten hingegen kommen drey Schritte hinter das dritte Glied zu stehen, beym Abmarsche marschiren sie hinter der ersten Abtheilung.

Hierauf läßt der Platzmajor durch einen Tambour von der Hauptwache die Bethstunde schlagen, nach dem Vollzug schultern, präsentiren, und nachdem der Höhere den Abmarsch anordnet, wieder schultern; worauf avertirt wird: Habt Acht! Man wird abmarschiren! Die Spielleute der Flügelposten rücken drey Schritte hinter das dritte Glied, der Commandant des ersten Postens vom rechten Flügel tritt vor die Mitte desselben, und bewirkt den Abmarsch nach Vorschrift des Exercier-Reglements, die Fahne begibt sich vor die Mitte der ersten Abtheilung, und nach erfolgter Abschwenkung, oder Abmarsche, tritt der Commandant einen Schritt vor dieselbe, welch ersteres alle übrigen Wach-Commandanten nach und nach, wie die Reihe zum Abmarsch an sie kommt, gleichfalls befolgen, aus ihrer eigenen Distanz abmarschiren, und in dem kürzesten Wege gerade dahin rücken, wohin sie bestimmt sind, wenn nicht vorläufig die Defilirung sämmtliche Posten vor dem etwa gegenwärtigen Höheren anbefohlen worden wäre.

Keine Charge hat zu schließen, sondern dieselben haben auf den Flügeln eines jeden Wachquantums eingetheilt zu bleiben.

Alle Wachposten marschiren dergestalt vor dem alten auf, daß der neue Wach-Commandant mit seinem rechten Flügel dem linken der alten Wache gegenüber im Aufschwenken zu stehen komme; wenn aber vorwärts nicht Raum genug wäre, so wird links neben der alten Wache aufmarschirt.

Die Wach-Commandanten stellen sich vier Schritte vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels.

Das Präsentiren, Schultern und beym Fuß nehmen der zwey Wachen, das Herausrufen der Aufführer und ersten Schildwachen, dann die Uebergabe des Postens, geschieht wie bey der Generalswache im Felde, und sobald die Aufführer mit den ersten Schildwachen abmarschirt

Digitized by Google

sind, hat sich die neue Wache nach der alten dergestalt zu richten, daß, wenn diese in einem Glied aufgestellt wäre, sich die neue gleichfalls auf solche Weise rangiren müsse.

Die eben erwähnte Uebergabe der Posten, der Wachstube, und alles dessen, was dazu gehört, so wie der vorhandenen schriftlichen Verhaltungen und bestehenden besonderen Befehle, muß genau vollzogen werden. Hätte die alte Wache nicht die gehörige Reinlichkeit beobachtet, so muß sie selbst jetzt noch verhalten werden, alles in reinen Stand zu setzen; und hat dieselbe etwas beschädiget, oder zu Grunde gerichtet, so ist es der Behörde ordentlich anzuzeigen.

Sobald die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurück gelangt sind, rangirt sich die alte Wache wieder so, wie sie angekommen war, marschirt auch so ab, und die neue rückt auf ihren Platz, wobey gleichfalls das bey der Generalswache bereits Angeführte zu beobachten kommt.

Wenn die neue Wache auf die Stelle der alten gerückt ist, und hinter einem Schranken steht; so setzt der commandirende Unterofficier, nachdem die letztere sich entfernt hat, sein Gewehr auswärts an den Schranken, wohin er sich auch selbst zu stellen hat.

Auf dreyßig Schritte von dem Posten läßt die alte Wache aufmarschiren, abschlagen, und die Leute werden zu ihren Compagnien geführt.

Die Wachen in den Außenwerken, wenn sie nicht von den Thorwachen dahin detaschirt worden, sollen sowohl durch die Thore hinaus, als auch nach der Ablösung wieder herein paradirend marschiren.

Alle Oberofficiers lassen, wenn sie von dem Paradeplatz auf ihre Wachposten marschiren, oder nach der Ablösung von denselben abziehen, auch auf ihren Posten bey den besondern Ehrenbezeigungen vor dem Hochwürdigen, der allerhöchsten Herrschaft, oder dem commandirenden Generalen, in so fern es nicht wegen Anwesenheit des Souverains zu unterlassen wäre, das Spiel und alle Streiche schlagen; die Unterofficiers hingegen lassen bey dem Auf- und Abziehen das Spiel überschwenken, und wenn sie auf ihren Posten die Streiche schlagen zu lassen haben, so müssen sie sich nach jenen der Hauptwache richten. Nur in Postirungen, Cantonirungen und Quartieren findet die Ausnahme Statt, daß, wenn auf die Haupt- oder in deren Ermanglung, auf die Fahnenwache zu dem Commandanten auch nur ein Unterofficier zu ziehen hätte, derselbe dennoch im Auf- und Abziehen das Spiel, auf der Wache selbst aber alle Streiche schlagen zu lassen hat. Im letztern Falle hat der Unterofficier auch, wie bey Officiersposten, bey Ehrenbezeigungen, jenem dem es gebührt, das Spiel schlagen zu lassen.

Wenn ein Grenadier-Hauptmann auf die Hauptwache zieht, nimmt er das ganze Spiel von seiner Compagnie mit sich, und läßt den Grenadiermarsch schlagen, auch setzt derselbe die Mütze auf, wenn sich unter seinem Wachquanto Grenadiers befinden; wenn es ihn aber in einer großen Garnison auf einen andern Posten ohne Grenadiers betrifft, bekommt er Füsilier-Tambours, und läßt den Füsilliermarsch schlagen, so wie der Füsilier-Hauptmann immer den Füsiliermarsch schlagen läßt, wenn sich auch unter seinem Wachquanto einige Grenadiers befinden sollten. Die Grenadier-Lieutenants benehmen sich wie die Grenadier-Hauptleute, nehmen

Digitized by Google

jedoch nur einen Grenadier-Tambour mit sich, wenn einer derselben als Commandant auf die Hauptwache ziehen sollte.

Obschon übrigens die Grenadier-Officiers und die gesammten Grenadiers im Felde nur jene Dienste verrichten, wozu sie von der Generalität commandirt werden, bey dem Regiment aber nur die Oberstenswache und ihre betreffenden Lagerwachen versehen, so haben solche dennoch in einer Garnison und in Quartieren alle Dienste ohne Unterschied wie die Füsiliers zu verrichten, wenn sie nicht wegen Feindesgefahr oder anderen Umständen zu etwas Besonderen commandirt werden.

Endlich wird noch bemerkt, daß bey nassem Wetter, beym Auf- und Abziehen, so wie auch überhaupt das Gewehr verdeckt getragen, und hierzu in den Gliedern die nöthige Distanz gelassen werde.

§. 4.

Wachverhaltungen.

Gleich nach abgelöster alten Wache schickt jeder Officier von der neuen einen Corporalen, jeder Corporal einen Gefreyten, jeder Gefreyte aber einen verläßlichen Gemeinen mit dem Rapport über die geschehene Ablösung auf die Hauptwache, oder an jenen Posten, an welchen derselbe angewiesen ist. Die Hauptwache erstattet den Rapport durch einen Unterofficier dem Platzmajor und dem Commandanten, bey welchem sich der Officier von der alten Wache nach der Ablösung persönlich zu melden hat.

Alle Abende nach der Thorsperre, und alle Morgen, nachdem die Thore geöffnet worden sind, muß, sobald die dießfälligen Rapporte von sämmtlichen Posten auf die Hauptwache gelanget sind, dem Platzmajor und Commandanten der schriftliche, dem Platzlieutenant aber durch einen Unterofficier der mündliche, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, der ungesäumte Rapport überbracht werden.

Auf der Hauptwache soll der Commandant ein Wachprotokoll unterhalten, in welches derselbe alle Ereignisse, alle aus- und einpassirende Militärs, Fremde ꝛc., und alle auf den verschiedenen Posten aufgestellten Commandanten mit Nahmen, Charge ꝛc., durch einen zu diesem Geschäfte besonders aufgestellten Schreiber eintragen läßt.

Kein Posten-Commandant darf sich ohne Befehl, außer er müßte eine Ronde machen, aus seinem Bezirke, oder über seine ausgestellten Posten hinweg begeben. Sollte ihm eine Krankheit zustoßen, oder derselbe wegen andern Ursachen abgelöst werden müssen, so ist es alle Mahl vorher dem Platzmajor und dem Commandanten anzuzeigen.

Die Officiers von der Wache müssen sich ihr Essen, außer sie wären bey dem Commandanten eingeladen, auf ihren Posten holen lassen, und auch den Leuten vom Feldwebel abwärts muß es dahin gebracht werden; übrigens sind um die nöthigen Bedürfnisse herbey holen zu können, schon im Voraus die erforderlichen Freyreiter, welche nebstbey in und

Digitized by Google

außer den Wachstuben alles reinlich zu halten, sonst aber keinen andern Dienst zu leisten, daher ihr Gewehr auf die Seite zu setzen und die Patrontasche abzulegen haben, für die Wachposten zu commandiren.

Alle Gastereyen, Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche, Bettgewande und dergleichen für die Wache unschickliche Unterhaltungen und Gemächlichkeiten sind schärfestens verbothen.

Auf jeder Wache soll bey der Nacht das Licht unterhalten, sowohl bey Tag als bey der Nacht die strengste Aufmerksamkeit auf alles verwendet, und keinem Fremden daselbst ohne Vorwissen des Commandanten ein Aufenthalt gestattet werden.

Wenn Deserteurs, Spions oder Arrestanten auf die Wache gebracht werden, darf sich niemand mit denselben in Gespräche einlassen, und ihnen nichts gestatten, was gegen den Befehl, oder sonst gegen die allgemeine Vorschrift wäre.

Sollte vor der Hauptwache eine Execution gehalten werden, so hat die Wache ins Gewehr zu treten, ohne Befehl des Festungs-Commandanten darf jedoch bey den Wachposten niemand gestraft, auch kein Arrestant eigenmächtig entlassen werden.

Weiber, Juden und andere dergleichen mit kurzer Waare handelnden Leute dürfen nicht in die Wachstube eintreten, sondern man muß sie einige Schritte vor dem Gewehre anhalten.

Wenn es zu Regnen anfängt, so muß die Schnarrpost auf den Unterofficier oder Gefreyten rufen, damit die Gewehre, wenn sie unter freyem Himmel sind, versorgt werden.

Auf den äußersten Thorposten sollen alle herein passirenden Fremden mit Bescheidenheit und Anstand gefragt werden:

Wer sie seyen?
Woher sie kommen?
Wie lange sie im Orte zu bleiben gedenken, und
Wo sie einkehren wollen?

Gemeine Menschen werden nebst ihren Päßen auf die Hauptwache geschickt, wo die weiteren Befehle eingeholt werden. Distinguirte Personen, Couriers und Staffetten läßt man nach erhaltener Auskunft ohne weiters passiren, und meldet es auf die Hauptwache.

In Kriegszeiten aber, und besonders bey Feindesgefahr, oder wenn die Fremden aus feindlichen Ländern und Gegenden kommen, soll ohne Unterschied der Personen vorläufig die Meldung auf die Hauptwache gemacht, und daselbst von den Platz-Commandanten die weitere Verhaltung eingeholt werden.

Jeder General, Stabs- oder Oberofficier, wenn er sich vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bey dem Festungs-Commandanten zu melden. Bekleidet derselbe aber einen höheren Rang, so hat sich der Commandant bey ihm einzufinden, und ihm eine Ehrenwache zu geben, wenn sie ihm gebührt.

Die hinaus passirenden Fremden sind an den innersten Thorwachen gleichfalls um den Nahmen, Charakter und ihre Reise zu befragen, welches nach der Hand auf die Hauptwache gemeldet wird.

Digitized by Google

Das schnelle Fahren, Reiten oder Laufen durch Thore, oder bey der Wache soll Niemanden gestattet werden.

Wenn mehrere Wagen an ein Thor kommen, so ist nicht zu dulden, daß sie dicht hinter einander fahren, und dadurch Stockungen an Brücken und Thoren veranlassen; diese Vorsicht soll besonders bey Feindesgefahr angewendet, und kein zweyter Wagen heran gelassen werden, bis nicht der erste völlig herein gefahren ist. Sollte ein Wagen im Hereinpassiren brechen, so muß sogleich die Barriere und der Schlagbaum zugezogen, und die innere Wache avertirt, und die äußere ins Gewehr gerufen werden. Wenn mit Heu, Stroh und dergleichen Sachen beladene oder verdeckte Wagen kommen, muß die äußere Wache auf die innere rufen, ein Ober- oder Unterofficier mit einigen Männern denselben entgegen gehen, sie anhalten, mit Picken oder anderen spitzigen Instrumenten visitiren, und überhaupt Alles, was einigen Verdacht erregen könnte, aufmerksam seyn. Bey einreißender Desertion oder Aufsuchung eines Uebelthäters ist auch diese Vorsicht bey den heraus passirenden Wagen zu beobachten.

Wenn an einer Brücke oder bey einem Thor etwas entzwey bricht, muß es auf der Stelle gemeldet werden.

Vom Feldwebel abwärts soll kein Mann ohne Paß vor das Thor hinausgelassen, sondern ein solcher in Arrest genommen werden.

Eben so ist Jedermann, der mit verdecktem Gesichte hinaus passiren will, anzuhalten, und zu untersuchen.

Wenn Steckbriefe an die Thorwachen kommen, so sind die Leute überhaupt, und besonders die Schildwachen, wohl zu unterrichten, damit sie die Passirenden genauer beobachten, und jeden Verdächtigen sogleich anhalten können.

Wer durch ein Thor oder über eine Brücke mit einer brennenden Tabakpfeife passirt, soll angerufen werden, damit er sie versorge.

Wenn Truppen oder Processionen beym Thor herein wollen, ohne daß wegen ihrer Passirung ein vorläufiger Befehl ergangen wäre, soll die Wache ins Gewehr treten, der äußere Schlagbaum zugezogen, die Meldung gemacht, und der Befehl abgewartet werden.

An Markttagen und bey solchen Gelegenheiten, wo vieles Volk herbey kommt, muß die Aufmerksamkeit verschärft, und die Leute nur nach und nach, und in kleinen Haufen herein gelassen werden.

Auch bey Ueberfuhren soll Ordnung und Aufmerksamkeit herrschen, kein Gedränge geduldet, und den Schiffleuten alle Unterstützung gewährt werden.

Wenn Militär-Arrestanten eingebracht werden, so hat sie von der Thorwache ein Gefreyter mit der nöthigen Bedeckung auf die Hauptwache zu begleiten. Auch den bey Arrestanten aufgestellten Schildwachen ist alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. Ihre Aufstellung hängt von den Umständen, von der Anzahl und Beschaffenheit der Gefangenen ab. Bey solchen, die wegen gelinderen Vergehungen im Arrest sind, reicht oft nur eine Schildwache zu, wogegen es bey den gefährlichen, geschlossenen Arrestanten, wenn auch ihre Anzahl noch so gering ist, nicht selten zweyer Schildwachen bedarf. Mit den nähmlichen Vorsichten wird sich benommen, wenn

Digitized by Google

ein Arreſtant wegen ſeiner Nothdurft bey Tag und Nacht aus dem Zimmer gehen müßte, er wird daher alle Mahl von zwey Mann begleitet, beſonders wenn der Gefangene zu einer ſchweren Leibesſtrafe oder gar zum Tode verurtheilt wäre.

Die Stockhauswache darf außer dem Profoßen Niemand ohne Befehl, auch nicht den Geiſtlichen zu dem Delinquenten gehen laſſen, keinem Arreſtanten ohne Erlaubniß das Schreiben geſtatten, ſondern muß, wenn dieſes erlaubt wäre, daß Geſchriebene dem Profoßen überreichen, ſie darf keinen Arreſtanten Branntwein oder andere geiſtige Getränke erlauben, und denjenigen, die zu Waſſer und Brot verurtheilt ſind, keine andere Speiſe zulaſſen.

Wie ſich übrigens die Aufführer, Anmelder und die Schildwachen insbeſondere in verſchiedenen anderen Gelegenheiten zu benehmen haben, iſt bereits im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements und in den Feld-Verhaltungen geſagt worden.

Endlich wird noch erinnert, daß es nicht genug ſey, die Aufführer, Anmelder und Schildwachen zu unterrichten, wie ſie ſich in ihren Obliegenheiten zu verhalten haben, ſondern die Feldwebels, Corporals und ſelbſt die Oberofficiers müſſen bey jedesmahliger Ablöſung, wenn nähmlich die auf Schildwache kommenden Leute und die Aufführer in das Gewehr treten, ſich dabey einfinden, fleißig nachſehen, und ſich ſelbſt überzeugen, daß auch wirklich Alles, wie es geſchehen ſoll, befolget, auch nach jeder Ablöſung, ſobald die alten Schildwachen zurück gekommen ſind, ihre Wachmannſchaft ordentlich rangirt werde. Damit aber die phyſiſche Möglichkeit vorhanden bleibe, ſolche Dienſte, die mit einer größeren Aufmerkſamkeit und Anſtrengung verbunden ſind, vollſtändig erfüllen zu können, müſſen die Leute zwar nach Maß ihrer Eigenſchaften auf dieſen oder jenen Platz geſtellt, immer aber hierzu nach der Tour ohne Parteylichkeit und Nebenabſichten commandirt werden. Keine Schildwache ſoll über zwey Stunden, bey ſtrenger Kälte, oder einer ſonſt drückenden Witterung nicht über eine, oder gar eine halbe Stunde unabgelöſt auf dem Poſten gelaſſen werden.

Solange die Schildwache auf ihrem Poſten ſtehet, iſt ſie mit keinen Verweiſen zu belegen; man kann ihr wohl, wenn in Anſehung des Poſtens ſelbſt etwas ſogleich abzuſtellen iſt, die nöthige Erinnerung machen, um ſie aber wegen eines Fehlers zur Verantwortung ziehen zu können, muß ſie vorläufig abgelöſt werden. Uebrigens darf die Schildwache von Niemand als von ihrem Wachcommandanten eine Abänderung der Befehle annehmen.

Eine ſtraffällige Schildwache ſoll nach der Ablöſung in Arreſt genommen, und ihr Vergehen gehörigen Orts angezeigt werden, weil es nach Inhalt des Dienſt-Reglements im erſten Theil 4. §. vom Corporalen, und 6. §. vom Fähnrich nur einem detaſchirten Ober- und Unterofficier geſtattet iſt, aus eigener Befugniß auf Strafen zu erkennen und ſolche vollziehen zu laſſen.

§. 5.

Von den Ehrenbezeigungen.

Die Grundſätze in Anſehung der Ehrenbezeigungen in der Garniſon verhalten ſich im Allgemeinen ſo, wie in den Feld-Verhaltungen erkläret worden iſt.

Digitized by Google

Die Hauptwache in einer Besatzung benimmt sich, wie die Generalswache im Felde, tritt aber auch vor dem Platz-Commandanten, selbst wenn er nur ein Stabsofficier ist, ins Gewehr. Alle andern Wachen beobachten die für das Feld ertheilte Vorschrift.

So oft ins Gewehr gerufen wird, treten die Leute in möglichster Geschwindigkeit dazu, ergreifen es ohne Tempo vom Schranken, bringen solches auf die Schulter, und begeben sich nach ihrer Rangirung in die Richtung. Wenn aber gewunken wird, daß die Ehrenbezeigung unterbleiben soll, so ist der Wink als ein Befehl anzusehen. Uebrigens versteht es sich, daß da, wo die Wache schon im Gewehr steht, die Schnarrpost nicht ins Gewehr rufen dürfe.

Wenn aber eine Wache überrascht würde, und zur Ehrenbezeigung nicht mehr die Zeit gewinnen könnte, so soll sie doch wenigstens auf die nächstfolgende rufen, damit die Ehrenbezeigung nicht auch dort unterbleibe.

Der Wach- oder Postens-Commandant steht alle Mahl auf dem rechten Flügel seiner Leute vier Schritt vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte, und wenn er etwas zu commandiren hat, macht er gegen seine Leute die halbe Wendung.

Kein Unterofficier oder Gefreyter, wenn er auch Wachcommandant wäre, soll die nur dem Officier vorgezeichnete Art von Ehrenbezeigungen leisten, sondern bloß auf dem bestimmten Platz in der vorgeschriebenen guten Stellung, und wenn er etwas zu commandiren hat, in der so eben erwähnten halben Wendung das Gewehr im rechten Arme halten. Hat aber die Wache beym Fuß zu nehmen, sich zum Gebeth zu stellen, oder nieder zu knien, so hat nach dem Vollzug dessen von der Wache dieses ebenfalls der Wachcommandant für seine Person auszuüben. Bevor derselbe zum neuen Commando schreitet, bringt er das Gewehr wieder in den rechten Arm.

Alle Gewehrgriffe auf Wachen, die nach dem Abrichtungs-Reglement nicht gleich auf das Commando zu erfolgen haben, geschehen auf das Zeichen des Flügelmannes, jene der Schildergäste auf das Zeichen des abzulösenden Wachpostens.

Da die Fahnen zur Verminderung der Dienste in Besatzungen auf der Hauptwache verwahret werden, so gebühret den Regiments-Commandanten, wie den übrigen Stabsofficiers, nur eine Schildwache. Ein Hauptmann bekommt in Besatzung nur dann eine Schildwache, wenn er Regiments- oder Bataillons-Commandant ist, wo ihm sonach auch eine Ordonnanz vom Regiment oder Bataillon gegeben wird.

§. 6.

Von den ordinären Trommelstreichen.

So wie bey der Generalswache im Felde, also haben auch, wenn in einer Festung bey dem Gouverneur eine besondere Wache aufzieht, bey derselben die Trommelstreiche anzufangen; von ihr nimmt solche die Hauptwache, und von dieser die übrigen Posten ab.

Die Tagwache wird gleich mit Anbruch des Morgens, und unmittelbar darauf zum

Digitized by Google

Gebeth, die Mittags-Bethstunde um zwölf Uhr, und jene des Abends bey dem gewöhnlichen Gebethläuten, oder kurz vor Sonnen-Untergang, die Retraite aber zu der vom Commandanten befohlenen Stunde nach Sperrung der Thore geschlagen, und sich dabey wie im Felde benommen.

Die Retraite schlagen alle Tambours von demjenigen Regiment, von welchem der Officier die Hauptwache hat, nachdem sie eine Stunde vorher durch den Regiments-Tambour mit überschwenktem Spiele, die Hautboisten aber von dem Capellmeister in Ordnung vor dieselbe geführt, und von ersteren nach dem Aufmarsche die Trommeln niedergelegt worden sind. Daselbst werden verschiedene Stücke geblasen, bis die Hauptwache für den Retraitestreich in das Gewehr tritt.

Hierauf läßt der Regiments-Tambour die Trommeln anhängen, und auf Befehl des Wachcommandanten den Retraitestreich durch die Tambours auf der Stelle, dann um den Platz herum bis wieder vor die Hauptwache schlagen, daselbst aufmarschiren, und auf der Stelle abschlagen, während von den Hautboisten wechselweise geblasen wird. Die Hauptwache verhält sich hierbey und bey den übrigen Streichen, welche durch die auf dem Posten befindlichen Tambours auf der Stelle geschlagen werden, wie die Fahnenwache im Felde, nach welcher sich in vorkommenden Fällen bey den Garnisonswachen mit dem Bemerken gleichfalls zu achten ist, daß der Retraitestreich durch die Tambours vom Posten unter geschultertem Gewehre ebenfalls auf der Stelle geschlagen wird.

Wenn mehrere Regimenter in einer Garnison beysammen liegen, so wird die Retraite nicht allein bey der Hauptwache, sondern auch von den Tambours der andern Regimenter vor dem Quartier des Regiments-Commandanten, in Casernen aber vor der Casernwache auf der Stelle und längst dem Bezirke der Caserne bis wieder vor die Casernwache geschlagen. Das eigentliche Exercitium der Trommelstreiche aber darf nur in den vom Commandanten bestimmten Stunden und auf dem hierzu angewiesenen Platz vorgenommen werden.

Endlich wird bemerkt, daß in einer Festung, in welcher an den Vertheidigungs-Werken gebauet oder gearbeitet wird, nach Umständen und Befehl des Festungs-Commandanten, auf Officiers- und Unterofficiers-Posten, welche Tambours haben, der Schanzstreich zu und von der Arbeit geschlagen wird.

§. 7.

Vom Ausgeben der Parole und Befehle.

In großen Garnisonen, wo die Besatzung in Brigaden eingetheilt ist, werden die Majors durch die General-Feldwachtmeister, oder den die Brigadiersdienste verrichtenden Obersten vom Tage, die Regiments-Adjutanten aber durch jene ihrer Brigadiers abgefertiget.

Bey kleineren Besatzungen, die in keine Brigade eingetheilt sind, und wo keine Ge-

Digitized by Google

nerale unter dem Commandanten ſtehen, auch keine Oberſten die Brigadiersdienſte verſehen, werden alle Majors von dem Feſtungs-Commandanten ſelbſt abgefertiget.

Die Adjutanten der Infanterie und Cavallerie erhalten in dieſen Fällen die Abfertigung von dem Adjutanten des Commandanten, und wenn dieſer mit keinem verſehen wäre, von den Platz-Lieutenant.

Dieſe Abfertigung geſchieht in einem Kreiſe, wie im Felde, und zwar nach dem Regiments-Range, wobey der erſte dem Abfertigenden zur linken, der letzte aber ihm zur rechten Hand zu ſtehen kommt. In dieſem Kreiſe werden zugleich die betreffenden Garniſonsdienſte ausgemacht.

Die Hauptwache wird, ſelbſt wenn ſie auch nur ein Lieutenant commandirte, durch den Platz-Major abgefertiget; dagegen muß der Commandant, und wenn er ſelbſt ein Hauptmann wäre, die Parole auch von dem Platz-Lieutenant annehmen, wenn der Major durch wichtigere Geſchäfte daran verhindert iſt.

Eine halbe Stunde vor dem Abend-Gebeth begibt ſich der Platz-Major mit dem Platz-Lieutenant vor die Hauptwache, wo ſich von allen Poſten und Thoren die den Rapport bringenden Unterofficiers oder Gefreyten einfinden, und ſich mit dem im rechten Arm getragenen Gewehre in einem Glied auf zwanzig Schritte vor der Hauptwache, und zwar mit dem Geſicht gegen dieſelbe aufſtellen. Der Unterofficier von der Hauptwache ſteht hierbey rechts, und jene der größern Poſten neben ihm, die vor jedem Poſten mitgebrachten Gemeinen aber ſtellen ſich auf drey Schritt hinter dieſem Glied.

Die Hauptwache tritt ins Gewehr, und ſchultert, der Commandant ſalutirt, und wird von dem Platz-Major mit der Parole abgefertiget.

Hierauf läßt der Platz-Lieutenant den Kreis ſchließen, ertheilt den Unterofficiers und Gefreyten die Befehle, läßt die Gemeinen rechts umkehren, gibt jenen Poſten, welchen es gebührt, die verſiegelte Parole, denen übrigen aber die Loſung, worauf die Unterofficiers und Gefreyte die erhaltene Loſung dem Hauptwache-Commandanten in der vorgeſchriebenen Haltung des Gewehres überbringen, und auf ihre Poſten zurückkehren.

Sobald dieſe Abfertigung geſchehen iſt, ertheilt der Wachcommandant den bey ſich auf der Wache befindlichen Officiers die Parole, den übrigen Unterofficiers und Gefreyten von der Hauptwache aber läßt er zwölf Schritte vor derſelben durch ſeinen erſten Unterofficier in einem Kreiſe die Befehle und Loſung ertheilen, und ſich ſolche von ihnen wieder zurück geben.

Nachdem hierauf der Commandant beym Fuß nehmen und die Gewehre anſetzen läßt, hat ihm der erſte Unterofficier in Gegenwart der übrigen Officiers die Befehle vorzuleſen, dieſen fügt er dann die ſeinigen bey, und der Unterofficier theilt ſie ſonach den gemeinen Leuten auf der Wachſtube aus.

Auf dieſe nähmliche Art wird ſich auch auf allen übrigen Poſten benommen, der Commandant empfangt die Parole und Loſung von demjenigen der ſie geholet hat, unter geſchultertem Gewehr, die Befehle aber außer demſelben, und läßt auf die nähmliche Weiſe durch ſeinen erſten Unterofficier die übrigen Unterofficiere und Gefreyten und ſeine abhängigen Poſten ab-

Digitized by Google

fertigen. Jeder Commandant läßt ſeinen Leuten die Befehle auf der Wachſtube ertheilen, und von jenen Poſten, die nur ein Gefreyter commandirt, holt immer ein ausrichtſamer Gemeiner die Befehle ab, wenn aber ein ſolcher Gefreyter auch die Loſung zu bekommen hat, ſo wird ihm dieſelbe nebſt dem Befehl durch einen Unteroffizier von jenem Poſten überbracht, von welchem er abhänget. Uebrigens ſollen auf den Wachen auch die übrigen Wachverhaltungen öfters vorgeleſen, und die Leute über ihre Obliegenheiten vollſtändig unterrichtet werden.

Wenn in einer Garniſon kein eigentlicher Platz-Major und Lieutenant angeſtellt iſt, ſo hat ein Major und ein Subaltern-Officier von der Beſatzung dieſe Dienſte zu verrichten.

Die in der Garniſon liegenden Regimenter oder Detachements geben den Befehl wie im Felde vor dem Quartier des Regiments-Commandanten aus, und die Abfertigung der Compagnien geſchieht in oder vor der Caſerne, oder vor dem Quartier des Hauptmanns.

Uebrigens ſchicken die Regimenter und Detachements, welche in der Beſatzung liegen, alle Tage früh zur befohlenen Stunde den ſchriftlichen Rapport nebſt Rottenzettel in Garniſon ihrem Brigadier, in kleinen Beſatzungen dem Platz-Major.

Alle bedeutenden Ereigniſſe unter der Zeit ſind aber ſogleich zu melden.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Von der Sperrung der Thore.

Sobald der Sperrschuß geschieht, oder zur befohlenen Stunde bey den Thoren auf dem Rempart der Ruf geschlagen wird, begibt sich von der äußeren Thorwache ein Gefreyter mit drey Mann zu dem Schlagbaume und Gitter, um solche zu sperren, und daselbst so lange zu verweilen, bis sie völlig geschlossen sind.

Wenn sich der Platz-Major und Lieutenant zu dem Commandanten um die Schlüssel verfügt; so schickt der Commandant von der Hauptwache einen Corporal, und sechs Mann mit dem Gewehre, nebst einem Freyreiter dahin, um die Schlüssel zu begleiten, welche letzterer daselbst von dem Platz-Lieutenant übernimmt, und ohne Gewehr zwischen dem 1. und 2. Glied dieser sechs Männer zu tragen hat.

Beym Thore erwartet sie der Wach-Commandant unter dem Gewehre, gibt denselben noch eine Bedeckung von einem Corporalen und sechs Mann bis zum äußersten Gitter mit, schickt zugleich einige Männer mit dem Gewehre an die Fallbrücke, um solche aufzuziehen, und läßt erst dann seine Wache aus dem Gewehre treten, wenn die Schlüssel bey ihm vorbey wieder zurück passirt sind.

Nachdem alle Thore gesperrt worden, sollen die Schlüssel auf eben dieselbe Weise zu dem Festungs-Commandanten begleitet, und gleich nach dem Thor-Sperren die Nachtposten ausgestellet werden.

Uebrigens muß man noch bemerken, daß, wenn auch bey der Nacht wegen Einlaß der

Digitized by Google

Post, oder andern wichtigen Umständen die Schlüssel abgeholt werden sollten, die besagte Bedeckung dennoch jedes Mahl vorgeschriebener Maßen mitgegeben werden müsse.

§. 2.

Von Oeffnung der Thore.

Die Thorwache empfängt die Schlüssel auf die Art, wie es bey der Thor-Sperre vorgeschrieben worden, jedoch wird die Bedeckung nicht durch die Hauptthore, sondern durch die kleinen Pforten und Brücken hinausgelassen, weil die Oeffnung der Thore nicht von Innen, sondern von Außen herein auf folgende Weise zu geschehen hat:

Nachdem die erste kleine Pforte geöffnet ist, geht die Bedeckung mit den Schlüsseln ihren Weg weiter fort, indessen die Pforte von der Wache wieder zugemacht, und mit dem Schlosse, ohne es zu schließen, verhängt wird. Diese Vorsicht wird durchaus bis zu dem äußersten Gitter und Schlagbaum angewendet. Dieserwegen soll auch noch von der Thorwache die eine Hälfte mit dem Commandanten im Gewehr bleiben, die andere aber nebst einem Unterofficier dem Schlüssel zur Bedeckung folgen, wovon bey jeder geöffneten, und wieder zugemachten Pforte zwey Schildwachen, und bey den Fallbrücken, um solche abzulassen und aufzuziehen, so viel Leute als nöthig verbleiben.

Bey der Eröffnung des äußern Gitters oder Schlagbaumes werden besondere Patrouillen von einem Unterofficier, einem Gefreyten und einigen Leuten commandirt, welche sich aller Orten wohl umsehen, ob nichts Verdächtiges irgendwo verborgen sey. Wenn Cavallerie in der Besatzung liegt, hat solche die äußersten Patrouillen links und rechts längs dem Glacis, und gegen die Vorstädte zu verrichten, die Leute müssen daher ihre Pferde über die kleinen Zugbrücken an der Hand führen. Die Bedeckungen und die äußere Thorwache bleibt an dem zugemachten Gitter stehen, bis die Patrouillen zurückkommen. Sobald diese zurückgekommen sind, und nichts entdecket haben, was eine Besorgniß erregen könnte, so wird ein Thor und eine Fallbrücke nach der andern geöffnet, worauf die Thorwache aus dem Gewehre tritt.

Auf die nähmliche Weise wird sich bey allen Thoren benommen, wenn aber neben dem Hauptthore sich keine Seiten-Ausgänge befinden, so müssen die Schlüssel durch einen Ausfall hinauspassiren.

Wenn auf Befehl des Commandanten bey der Nacht ein kleines, oder gar ein Hauptthor geoffnet werden müßte; so soll zur mehreren Vorsicht ein Unterofficier oder Gefreyter mit sechs Mann dahin beordert, und überdieß auch noch davon den Wachen auf dem Walle die vorläufige Nachricht ertheilt werden.

Sobald auf einem Posten etwas Verdächtiges wargenommen wird, muß die Wache sogleich ins Gewehr treten; und nicht allein die Hauptwache, sondern auch die nächststehenden Posten davon verständigen. Uebrigens sollen die Leute auf den verschiedenen Wachposten nicht

Digitized by Google

allein die Nacht hindurch, sondern auch vorzüglich gegen den Morgen munter und wachsam erhalten werden.

Wenn bey starkem Nebel oder wegen andern Umständen befohlen würde, den Schlagbaum und das äußere Gitter zuzumachen, so sind auch alle Mahl zwey Schildwachen dabey auszustellen.

Die bey dem Schlagbaum ausgesetzte Schildwache muß dahin gestellet werden, wo der Schlagbaum herabgezogen, wird, um gleich die Ketten ergreifen, und was sonst erforderlich wäre, vorkehren zu können.

§. 3.

Von den Ronden.

In einer Festung sollen vier gewöhnliche Ronden gehalten werden.

Die erste oder Visitir-Ronde geht gleich nach der Retraite aus, und wird durch den jüngsten Officier, oder wo deren nur drey auf die Wache gezogen wären, durch einen Feldwebel verrichtet. Dieser nimmt, wenn zwey Corporals auf dem Posten sind, einen davon, sonst aber nur einen Gefreyten, vier Mann und einen Freyreiter ohne Gewehr, der die Laterne trägt, mit sich. Dieselbe gibt auf den betreffenden Posten die Parole ab, und sieht nach, ob alles wachsam und die Nachtposten auf dem bestimmten Orte richtig ausgestellt seyn.

Die zweite oder Haupt-Ronde verrichtet der Commandant von der Hauptwache um zehn Uhr vor Mitternacht mit einem Corporalen, sechs Mann und dem Freyreiter. Dieser Ronde müssen die Posten die Parole geben.

Die dritte oder Nacht-Ronde wird von dem im Range vorletzten Officier, oder wenn der Feldwebel die erste Ronde geführt hätte, von dem jüngsten Officier mit einem Corporalen oder Gefreyten, vier Mann und dem Freyreiter eine Stunde nach Mitternacht verrichtet, und diese gibt so, wie die visitirende die Parole ab.

Die vierte oder die Tag-Ronde bestreitet mit dem nähmlichen Commando der dem Hauptwach-Commandanten nächstkommende Officier eine Stunde vor Tages-Anbruch; er nimmt, wie die Haupt-Ronde die Parole ein, und er bringt solche dem Commandanten von der Hauptwache wieder, nachdem sie ihm daselbst durch den jüngsten Officier oder einen Unterofficier gegeben worden.

Wenn der Festungs-Commandant oder Platz-Major außer den gewöhnlichen auch noch besondere Ronden machen wollte, und es vorher dem Commandanten von der Hauptwache wissen läßt, so sind dieselben als Ronden zu erkennen; jedoch müssen sie sich bey dem Posten stellen, und die Parole durch den mitgehenden Platz-Lieutenant oder Unterofficier abgeben lassen.

Auf diese Art benimmt sich auch der Officier von der Visitir- oder Nacht-Ronde, wenn

Digitized by Google

er von einem Unterofficiers-Posten gestellet wird. Uebrigens sollen die auf den Posten stehenden Officiers vor jeder Ronde ohne Unterschied auch für ihre Person ins Gewehr treten.

Die Ronden müssen den Wall um die ganze Festung passiren, nicht aber aus Bequemlichkeit sich der nächsten Straßen bedienen, um geschwinder zu dem Posten zu gelangen, denn ihre Bestimmung verpflichtet sie allen Orten nachzusehen, ob Aufmerksamkeit, Ordnung und Sicherheit herrsche. Wenn sich dieselben auch in die äußern Werke zu verfügen haben, so passiren sie durch die kleinen Pforten, welche gleich wieder hinter ihnen zugemacht, und überall durch zwey Schildwachen so lange gesichert werden, bis die Ronde zurückkommt, und Alles wieder ganz verschlossen werden könne.

Damit sich aber unter dem Vorwand einer Ronde nichts Verdächtiges durchschleiche, muß auch die Haupt- und Tag-Ronde in den äußern Werken durch ihren beyhabenden Unterofficier oder Gefreyten die Parole geben, und sich daher in solchen Gelegenheiten als eine Visitir-Ronde melden.

Uebrigens soll eine jede Ronde mit einer angezündeten Latern oder wenigstens mit einer brennenden Lunte versehen seyn, damit sie schon in der Entfernung erkannt werden könne. Gleich beym ersten Anrufen der Schildwache mit: Halt! Wer da? meldet sich dieselbe in ihrer Eigenschaft als: Visitir-, Haupt-, Nacht-, Tag- oder Extra-Ronde. Die Schnarrpost ruft: Gewehr heraus! die Wache tritt ins Gewehr, und schultert, der Commandant schickt sogleich einen Corporalen oder Gefreyten mit zwey Mann entgegen, um die Losung mit dem Zuruf: Losung her! abzufordern, und die Ronde läßt gleichfalls einen Corporalen oder Gefreyten mit zwey Mann vorrücken, um die Losung abzugeben.

Wenn nun die Wache ihrem Commandanten die Losung richtig zurückbringt, so ruft der Letztere; Avancirt! und geht, wenn er selbst die Parole geben oder empfangen soll, mit zwey Mann der anrückenden Ronde bis auf sechs Schritt entgegen.

Bey Uebergebung der Parole werden die Spitzen der Degen oder Säbel der Officiers oder die gepflanzten Bajonnets der Unterofficiers einander gegen die Brust gehalten.

Ist derjenige, der die Ronde führt, im Range höher als der Wachcommandant, so erstattet letzterer selbst den Rapport von seinem Posten, im Gegentheil aber läßt er ihn durch seinen Unterofficier geben.

Wenn sich nun die Ronde wohl umgesehen hat, ob Alles auf dem Posten in der Ordnung sey, so gehet sie weiter, und der Wachcommandant läßt beym Fuß nehmen, und die Gewehre ansetzen.

Sollte es sich ereignen, daß die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte, so fordert sie der vorgerückte Unterofficier noch ein Mahl ab, und wenn sie abermahl falsch gegeben wird, behält er sein Gewehr vorwärts gefällt, läßt die beyhabende zwey Mann fertig machen, weiset den Unterofficier der Ronde zurück! und ruft den Wachcommandanten: unrichtig! zu, worauf dieser ebenfalls die ganze Wache fertig machen läßt. Wenn dann der Unterofficier, welcher die Losung unrichtig gab, weil er sie vielleicht vergessen haben konnte, solche von seinem Commandanten neuerlich eingeholet hat, avancirt derselbe neuerdings. Wäre

Digitized by Google

die Losung abermahl unrichtig, so muß der Unterofficier von der Wache jenen von der Ronde, der Wachcommandant aber die ganze Ronde in Arrest nehmen, und es der Hauptwache oder jenem, an den er angewiesen ist, melden.

Wiche die Ronde zurück, und wollte auf die erhaltene Erinnerung nicht Stand halten, und den Arrest nicht annehmen, so muß der Commandant auf dieselbe Feuer geben lassen.

Ueberhaupt soll gegen alle Ronden, Patrouillen und andern in der Nacht passirenden Leute mit der größten Vorsicht vorgegangen, auf ihre Person, Kleidung und Aussprache genau Acht gegeben, vorzüglich aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deserteurs und dergleichen Verräther die Losung und Parole leichter erfahren, und sich unter einem solchen Schutze gewisser heran schleichen könnte, auf allen Posten sowohl im Felde, als in der Garnison die strengste Aufmerksamkeit angewendet werden. Wenn eine Ronde auf einen Posten kommt, der mit keiner Parole, sondern einzig mit der Losung versehen ist, so muß der Postencommandant dennoch die Ronde stellen, und von derselben die Losung abfordern lassen, sonach aber der Ronde den Rapport erstatten.

Nachdem nun eine Ronde alle Posten um die Festung passirt hat, begibt sich dieselbe auf die Hauptwache, läßt sich daselbst stellen, gibt dem Commandanten den Rapport von allen Posten, verfügt sich dann auf den ihrigen, und läßt sich zur mehreren Sicherheit auch auf den eigenen Posten abfertigen.

§. 4.

Von den Patrouillen.

Von der Retraite bis zur Tagwache muß in einer Festung alle Stunde ein Gefreyter mit zwey Mann die Patrouille machen, um die Posten und Schildwachen auf dem Wall munter zu erhalten.

Diese Wall-Patrouillen begeben sich von der Hauptwache aus auf den ersten Posten, und nehmen ein vom Commandanten bestimmtes Zeichen mit; dieses muß von dem letzten Posten mit dem Rapport an den Commandanten auf die Hauptwache zurück gebracht werden, damit sich derselbe überzeuge, daß die Patrouille vom ersten bis zum letzten Posten richtig und unverzüglich passirt sey.

Sollte sich während der Patrouille ein Verdacht oder sonst etwas Wichtiges äußern, so ist es sogleich von dem betreffenden Posten unmittelbar auf die Hauptwache zu melden.

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht durchaus besetzt wäre, so sind doch auf den Waffenplätzen kleine Piquets, und von diesen an jeden ausspringenden Winkel eine Schildwache auszustellen.

Diese Piquets patrouilliren gegen einander um den ganzen bedeckten Weg, und beobachten aufmerksam die Pallisaden-Reihe. Sobald sie daselbst etwas Verdächtiges wahrnehmen, ru-

Digitized by Google

fen ſie der Schildwache auf der Baſtion, und dieſe der nächſten Wache zu, damit eine Patrouille durch einen Ausfall hinausgeſchickt werde.

Wenn nach der Retraite bey der Viſitirung Jemand von der Beſatzung abginge, und eine Deſertion zu vermuthen wäre, ſo müſſen die Patrouillen an jenen Ort, wo am leichteſten durchzukommen iſt, verdoppelt werden, und ſowohl dieſe, als die Thorwachen bey der Oeffnung der Thore auf jeden Hinauspaſſirenden eine ſtrenge Aufmerkſamkeit verwenden.

Nach der Tagwache müſſen die Poſten auf die Hauptwache melden, wie viel Patrouillen die Nacht paſſirt ſind, und dieſe Anzeige muß auch in dem ſchriftlichen Früh-Rapport enthalten ſeyn.

Wie ſich übrigens die Patrouillen zu verhalten haben, iſt bereits im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements erinnert worden.

Wenn die Cavallerie die ihr angewieſenen Poſten zu Pferd bezieht, ſo ſchickt ſie auch ihre Patrouillen zu Pferd aus, welche zwar gleichfalls inner der Feſtung allen Unordnungen zu ſteuern, die andere Patrouille, es ſey zu Pferd oder zu Fuß, anzurufen, oder wenn ſie ſelbſt angerufen werden, ſich als Patrouille! zu melden haben, jedoch nirgends geſtellet werden.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

§. 1.

Von einem entſtehenden Feuer.

Sowohl die Patrouillen als die Schildwachen haben unter andern auch vorzüglich auf das Feuer Acht zu geben, und wenn ſie von einer Feuersbrunſt das mindeſte wahrnehmen, auf die nächſten Wachpoſten zu rufen, damit der Commandant, wenn er mit einem Tambour verſehen iſt, ſogleich Allarm ſchlagen, die Hauptwache benachrichtigen, und dieſe ſowohl dem Commandanten, als dem Platz-Major die Meldung machen laſſen könne.

Da, wo die Schildwache ihren Hauptpoeſtn nicht avertiren kann, ſoll ſie hoch anſchlagen, und wenn es erforderlich iſt, drey Mahl Feuer geben; jene Männer, die mit keinem Feuergewehr verſehen ſind, müſſen wiederholt Feuer! rufen, wenn ſie vor einem Thor ſtehen, an dasſelbe pochen, und überhaupt allen möglichen Lärm verbreiten.

Sobald nun ein ſolcher Feuer-Lärm entſteht, muß die Feuer-Bereitſchaft, welche beſtändig angezogen ſeyn ſoll, ſich ſogleich dorthin begeben, wohin es die Feuerordnung oder die beſonderen Befehle des Commandanten für ſolche Fälle vorgeſehen haben, daſelbſt das Gewehr, Patrontaſche und Bagage niederlegen, einen Gefreyten mit drey Mann dabey auf Wache laſſen, und den eben erwähnten Anordnungen oder Befehlen mit möglichſter Thätigkeit entſprechen. Die Beſatzung rückt gleichfalls ohne einen Befehl zu erwarten, mit Sack und Pack auf die beſtimmten Allarm-Plätze, wo ſie ſo lange in ihren Reihen bleibt, bis ſie eine weitere Ordre von dem Commandanten erhält.

Wenn nun ein Theil der ausgerückten Truppe zum Löſchen beordert wird, wozu jederzeit alle Zimmerleute mit ihren Hacken zu nehmen ſind, ſo laſſen die Leute ebenfalls das Feuergewehr, die Patrontaſche und Bagage auf dem Allarm-Platz zurück, und verfügen ſich

Digitized by Google

unter Führung der dazu gehörigen Ober- und Unterofficiers unverzüglich zu dem Feuer, wo sie, wenn das Wasser nahe ist, bis an dasselbe dergestalt in zwey Glieder rangirt werden, daß in einem Gliede ein Mann dem andern die Wassergeschirre mit der möglichsten Gewandtheit gegen das Feuer reiche, im zweyten Glied aber die ausgeleerten Geschirre wieder zurück langen. Auch sind zu den Sprithen die erforderlichen Leute zu commandiren, und wenn das Wasser von weitem herbey geholt werden müßte, so sollen die Ober- und Unterofficiers dergestalt unter die Leute eingetheilt werden, daß sie ihrer Aufsicht keinen Augenblick entgehen, nicht auseinander laufen, und keine Unordnungen verüben können.

In den Casernen müssen nebst der aufgestellten Wache auch die Inspections-Individuen, dann ein Corporal von jeder Division und zwey Mann von jeder Compagnie, welche auf die Casernen und Requisiten Acht zu geben, und im Fall das Feuer nahe wäre, die Geräthschaften und besonders die Betten an einem sichern Ort zusammen zu bringen haben, zurück gelassen werden.

Die an demselben Tag abgezogenen Haupt- und Thorwachen rücken bey einem Allarme sogleich auf ihre verlassenen Posten, um die daselbst befindlichen Wachen zu verdoppeln, und allen Unordnungen vorzubeugen.

Während dem Feuer müssen alle Wachen in und außer der Festung im Gewehr stehen, und sowohl die Wall- als großen Patrouillen verdoppelt werden.

Die Thorwachen müssen, ohne hierzu erst den Befehl zu erwarten, wie bey einem jeden andern Auflauf, sogleich die Thore, Gitter und Schlagbäume zumachen, sie ziehen die Fallbrücken auf, und stellen dabey überall doppelte Schildwachen aus.

Wenn aber der Befehl bestünde, Wasser zu führen oder Leute zum Löschen auch von außen herein zu lassen, so soll zu diesem Ende bey dem betreffenden Thor nur das äußere Gitter und der Schlagbaum zugemacht, dagegen auf zwanzig Schritte außerhalb desselben ein Piquet, welches bey der Nacht ein Feuer unterhalten muß, zur Beobachtung der Passirenden aufgestellt, und um gleich die Fallbrücke im erforderlichen Falle aufziehen zu können, müssen dabey nebst den doppelten Schildwachen auch noch besonders vier Mann in Bereitschaft gehalten werden.

Von dem entbehrlichen Ueberreste der auf den Allarm-Plätzen ausgerückten Truppe soll man auch noch nach Umständen mehrere kleine Wachen an die Zugänge zu dem Feuer aufstellen, welche die nöthigen Schildwachen um das Feuer aussetzen, und besonders auf Diebstähle und dergleichen Unordnungen wachsam sind.

Beym Einrücken der Bereitschaft und der Garnison nach gelöschtem Feuer ist bey der Brandstätte ein Unterofficier mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Männer zurück zu lassen, um einen unvermutheten doch immer möglichen neuen Ausbruch auf der Stelle unterdrücken, oder die nöthige Hilfe leisten zu können.

Uebrigens soll aus der Festung während des Feuers Niemand herausgelassen werden, als die zur Abholung des Wassers erforderlichen Fuhren.

Digitized by Google

§. 2.

Von dem feindlichen Allarm.

Wenn ſich der Feind heimlich einer Feſtung nähert, und ſie zu überfallen ſucht, ſo ſoll derjenige Poſten, welcher zuerſt etwas Verdächtiges wahrnimmt, ſogleich Allarm ſchlagen, oder ſchießen, oder rufen, die rechts- und linksſtehenden Poſten, und ſo weiter von den übrigen einer den andern um die ganze Feſtung avertiren, es unverzüglich der Hauptwache, und dieſe ſo fort weiter melden laſſen.

Die Thore müſſen, ohne auf Befehl zu warten, ſogleich geſperrt werden, die Garniſon rückt unverzüglich auf die Allarm-Plätze, beſetzt zugleich die angewieſenen Außenwerke; die abgelösten Wachen beziehen ihre vorigen Poſten, um ſolche zu verdoppeln, die zu der Artillerie von den Regimentern beſtimmten Handlanger eilen zu ihren Batterien, und alles wartet im Gewehre die weiteren Befehle ab.

Damit aber bey einem feindlichen Ereigniß ſogleich die erforderliche Dispoſition getroffen werden könne, ſollen ſich die Stabsofficiers, ſobald die Allarm Plätze angewieſen worden, von ihrer Beſchaffenheit, Lage und Vertheidigung in die Kenntniß ſetzen, und ſich die Befehle genau gegenwärtig halten, welche ſchon vorläufig und überhaupt für ſolche Fälle erlaſſen worden. Beſonders ſollen diejenigen, welche den Thoren, Ausfällen, Waſſerleitungen u. dgl. am nächſten ſtehen, den ſorgfältigen Bedacht nehmen, daß ſolche wohl verwahrt, die daſelbſt aufgeſtellten Poſten hinreichend verſtärkt, alle möglichen Vorſicht angewendet, und auf dieſe Art dem Commandanten die nöthige Zeit verſchaffet werde, ſeine weitere Anordnung nach Maßgabe der Umſtände treffen zu können.

Wenn der Feind einen Ort blockirt oder berennet, ſo hat man ſich in Betreff der Ausrückung und Beſetzung der Poſten auf die nähmliche Weiſe zu benehmen, und ſich gleichfalls nach den beſonderen Verordnungen des Commandanten zu richten.

Wäre es aber befohlen worden, daß nicht die ganze Garniſon ausrücken, ſondern nur die Allarm-Plätze mit einigen Piquets bezogen werden ſollen, ſo darf ſich in der Nähe des Feindes nur die Hälfte der Beſatzung ausziehen, und ſelbſt dieſe muß eine Stunde vor Tages-Anbruch angezogen, und munter ſeyn.

Uebrigens ſollen die beſondern außer der Feſtung aufgeſtellten Vorpoſten niemahls die nähmlich Parole oder Loſung bekommen, welche in der Feſtung ausgegeben iſt.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

§. 1.

Von der Kirchenparade.

In einer Feſtung, wo die Truppen in Caſernen liegen, ſoll nur immer die Hälfte der Beſatzung zu gleicher Zeit den Gottesdienſt halten.

Die Leute rücken zu dem Ende rein und ordentlich adjuſtirt, jedoch nur die Unterofficiers mit dem Gewehr und Cartuſch vor der Caſerne aus, und werden unter Begleitung ihrer Officiers compagnieweiſe in die Kirche geführt. Die Unterofficiers formiren ſich am Eingange in die Kirche in ein Glied, nehmen auf Commando des Feldwebels beym Fuß, ſetzen ihre Gewehre an, verfügen ſich ebenfalls in die Kirche, und zur Aufſicht über die Gewehre wird ein Mann befehliget.

In Caſernen, in welchen ſich ordentliche Capellen befinden, werden die Compagnien in dem Caſernenhofe, bey übler Witterung aber in den Gängen ordentlich beſtellt; die Ober- und Unterofficiers verbleiben in ihren Eintheilungen.

Sind hingegen in einer Beſatzung die Leute bey den Bürgern bequartiert, ſo rücken die Compagnien auf die oben bemerkte Art vor dem Quartier ihre Compagnie-Commandanten zuſammen, werden, nachdem ſie wegen der vorgeſchriebenen Adjuſtirung unterſucht worden, auf den von dem Commandanten beſtimmten Platz geführt, allwo ſie in Bataillons zuſammen ſtoßen. Hierauf wird in die Kirche gerückt, wenn es aber der Raum nicht erlauben ſollte, mit einem Theil der Truppe mit der Front gegen die Kirche aufmarſchirt, wo ſonach bey jeder aufmarſchirten Compagnie wenigſtens ein Officier zu verbleiben hat. Nach geendigtem Gottesdienſt wird nach der Lage der Bequartierung Diviſions- oder Compagnieweiſe eingerückt.

Die andere Hälfte der Beſatzung verhält ſich dann auf die nähmliche Art, nachdem die erſtere zurückgelangt iſt.

Digitized by Google

§. 2.

Von dem Frohnleichnamstage.

Wenn nach der Dispoſition des Feſtungs-Commandanten die Garniſon, oder nur ein Theil davon bey dem Frohnleichnamsfeſte paradiren ſoll; ſo marſchirt dieſelbe in vollkommener Adjuſtirung auf den gewöhnlichen Paradeplatz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen beſtimmten Abtheilungen, und die zur Spalier beorderten zwölf Corporals rücken vor die Kirche, die Unterlieutenants aber, welche, wenn nicht ſchon andere Perſonen von Diſtinction dazu beſtimmt ſind, den Himmel tragen, begeben ſich in dieſelbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, ſo rangiren ſich auf jede Seite ſechs Corporals mit dem Gewehr im rechten Arme, auswärts neben den Lichterträgern. Von der Bedeckung marſchirt die eine Hälfte Zugweiſe in der Stille vor der Geiſtlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber nach denſelben, und hinter den diſtinguirten Begleitern.

So oft man mit dem Umgang an einem Altar anlangt, rückt die Bedeckung aus dem Zuge heraus, und ſtellt ſich nach Beſchaffenheit des Platzes auf fünf und zwanzig Schritte ſeitwärts mit der Front gegen den Altar. die zwölf Corporals aber bleiben neben dem Himmel und nehmen beym Fuß.

Sobald der Prieſter das Evangelium abzuſingen anfängt, präſentirt die Bedeckung, ſchultert nach Beendigung desſelben, und nimmt ſodann beym Fuß. Vor dem Segen wird zum Gebeth niedergekniet, und ſobald man ſich wieder hergeſtellt und geſchultert hat, eine Decharge gegeben, präſentirt, der Marſch geſchlagen, geſchultert, und ohne zu laden unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Die zwölf Corporals knien vor dem Segen ebenfalls zum Gebeth nieder, ſtehen nach ſolchem wieder auf, und nehmen vom Fuß im rechten Arm.

Bey jedem Aufmarſch vor den übrigen drey Altären ſoll die Bedeckung laden, und nachdem ſie bey dem Te Deum die letzte Decharge vor der Kirche gegeben hat, wieder einrücken.

Die auf dem Paradeplatz aufgeſtellte Truppe feuert niemahls, und ſteht mit dem Gewehr beym Fuß; wenn aber der Umgang gegen dieſelbe ankommt, wird geſchultert, und wenn ſich das Hochwürdige auf dreyßig Schritte annähert, präſentirt und das Spiel geſchlagen.

Der Stabsofficier, an deſſen Flügel es zuerſt ankommt, reitet ſolchem entgegen, ſonach mit tief geſenktem Degen oder Säbel ſeitwärts vor demſelben längs der Parade.

Wenn ſich das Hochwürdige auf zehn Schritte nähert, läßt der Hauptmann oder Officier der erſten halben Diviſion ſchultern, beym Fuß nehmen und zum Gebeth niederknien; wenn aber ſolches dieſe halbe Diviſion paſſirt, und die nebenſtehende in der nähmlichen Diſtanz eines gleiches bewirkt hat, geſchieht von der erſteren die Herſtellung, und auf gleiche Art befolget es eine halbe Diviſion nach der andern.

Wenn aber der Prieſter mit dem Hochwürdigen vor einem Bataillon anhält, und den

Digitized by Google

Segen gibt, läßt der Stabsofficier nach dem Präsentiren schultern, beym Fuß nehmen und zum Gebeth niederknien. Nach dem Segen, auf das Commando zur Herstellung, befolgen es nur diejenigen halben Divisions, bey welchen das Hochwürdige bereits passirt ist; die übrigen bewirken es nach und nach, lassen aber hierauf schultern und präsentiren. Gleich nach dem Commando des Stabsofficiers zur Herstellung, erfolgt jenes zum Schultern und Präsentiren, worauf abermahl das Spiel geschlagen, und damit so lange fortgefahren wird, bis nach und nach alle übrigen halben Divisions sich hergestellt, geschultert und präsentirt haben, und das Hochwürdige auf dreyßig Schritte von dem entgegengesetzten Flügel der Parade abgekommen ist. Sobald bey der Kirche von der Bedeckung die letzte Decharge gegeben worden ist, werden die Fahnen wieder an ihren Ort geschickt, und die auf dem Paradeplatz aufgestellte Truppe rückt zu gleicher Zeit ein, wenn von dem Commandanten nicht etwas anderes befohlen worden wäre.

So oft aber die Garnison bey einer solchen Feyerlichkeit auf dem Paradeplatz, oder nach Anordnung des Commandanten wegen vielem fremden Volk oder anderen Umständen, auf den Allarmplätzen ausrücken muß, so hat solches alle Mahl in vollkommener Rüstung und mit scharf geladenem Gewehre zu geschehen.

Alle Thor- und andern Wachen müssen bey solchen Gelegenheiten im Gewehr stehen, und die Patrouillen auf dem Walle und in den Gassen fleißig unterhalten werden.

Bey kleinen Umgängen und Leichenbegängnissen sind nur diejenigen Wachen beym Gewehr in Bereitschaft, bey welchen der Zug vorbeygeht, um wenn es nöthig wäre, oder jemanden darunter die Ehrenbezeigung gebührte, sogleich ins Gewehr treten zu können.

Uebrigens muß man sowohl in diesem, als überhaupt in allen der Sicherheit der Festungen betreffenden Fällen, seine Vorsichtsmaßregeln nach Zeit und Umständen mit mehr oder weniger Strenge anzuwenden bedacht seyn.

§. 3.

Verhalten vor dem Hochwürdigen.

So oft das Hochwürdige vor einem Wachposten vorbey getragen wird, so hat die Wache auf eine Entfernung von dreyßig Schritten in das Gewehr zu treten, zu präsentiren, und die Officiersposten das Spiel schlagen zu lassen; nachdem der Marsch zwey Mahl durchgeschlagen worden, wird geschultert, sonach beym Fuß genommen und zum Gebeth niedergekniet. Wenn das Hochwürdige bey dem Wachposten vorüber passirt ist, wird nach der Herstellung geschultert, präsentirt, und bis auf eine Entfernung von dreyßig Schritten das Spiel geschlagen, worauf geschultert, beym Fuß genommen und das Gewehr angesetzt wird.

Sollte das Hochwürdige während dem Zusammenstoßen einer Parade, Wache, oder wo immer die ganze Truppe noch nicht formirt ist, vorbey getragen werden; so stellt sich jeder Abtheilungs Commandant an die Spitze seiner Abtheilung, und verrichtet die so eben vor-

Digitized by Google

geschriebene Ehrenbezeigung; wird aber in einem solchen Augenblick die Parade abgetheilt, so hat der Platz-Lieutenant an der Spitze der ganzen Parade die Ehrenbezeigung zu leisten. Wenn endlich während der Wachablösung beyde Wachen gegen einander stehen, so soll diejenige, hinter welcher das Hochwürdige passirt, rechts umkehren, und dann eine jede auf Commando ihres Commandanten die Ehrenbezeigung verrichten.

Die Schildwachen und Schnarrposten präsentiren in jenen Fällen, wo das übrige Wachquantum zum Gebeth niederkniet, oder sich in anderen Gelegenheiten zum Gebeth stellet. Jene Schildwachen ohne Gewehr, welche mit dem Bajonnet stehen, haben sich auf jenem Platz, wo sie aufgeführt worden sind, mit Anstand aufzustellen.

Einzelne Männer mit dem Feuergewehr haben zum Gebeth niederzuknien; ohne Gewehr kniet der Mann nieder, und nimmt den Helm oder Csako, den Hut oder die Holzmütze ab.

Begegnet das Hochwürdige einer Truppe während des Marsches, so hat sich diese mit der Front gegen dasselbe zu formiren, und dann erst die Ehrenbezeigung zu leisten; eine im Marsch begriffene Wache benimmt sich sonach, wie es für Wachposten vorgeschrieben worden. Eine größere Truppen-Abtheilung, welche von einem Stabsofficier commandirt wird, verhält sich nach jener Vorschrift, welche im vorhergegangenen Paragraphe einer auf dem Paradeplatz aufgestellten Truppe vorgezeichnet worden ist. Ganze Colonnen ziehen das Gewehr an und maschiren in der Stille vorbey.

Nach der Retraite, und während der Escorte eines Arrestanten, oder während der Ausführung eines Delinquenten, unterbleiben alle Ehrenbezeigungen.

Wenn das Hochwürdige zum Kranken getragen, und von der Wache eine Bedeckung angesucht wird, ist hierzu ein Gefreyter und drey Mann zu beordern.

Wo immer eine Wache das Hochwürdige ohne Bedeckung sieht, hat sie demselben, auch ohne darum angesucht zu werden, einen Gefreyten und drey Mann zur Begleitung mitzugeben. Diese Begleitung bekommt auch der Regimentscaplan, wenn er öffentlich mit dem Hochwürdigen zum Kranken geht, und ist demselben ein Mann mit dem Glöckchen und der Laterne mitzugeben. Wie sich übrigens die Begleitung zu verhalten habe, ist bereits im ersten Theile dieses Dienst-Reglements erinnert worden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von Postirungen, Cantonirungen und Quartieren.

Die nähmlichen Vorschriften, welche man in den Garnisons-Verhaltungen, und überhaupt in mehreren anderen Stellen dieses Dienst-Reglements in Ansehung der verschiedenen militärischen Functionen erörtert hat, sind auch verhältnißmäßig auf die Postirungen, Cantonirungen und Quartiere anzuwenden.

Wenn eine Feindesgefahr vorhanden ist, soll die Infanterie, bevor sie in die Dörfer rückt, solche alle Mahl erst durch eine Avantgarde untersuchen lassen.

Gleich nach der Einrückung muß man sowohl die erforderlichen Feldwachen, welche immer nach der Abendbethstunde abzulösen sind, als auch das Bereitschafts-Piquet ausstellen, und wenn es die Umstände erfordern, nicht allein die Zugänge und Straßen mit den nöthigen Posten besetzen, sondern auch solche Zugänge, mit Ausnahme jener, die man zum Aus- und Einmarsch offen lassen muß, durch aufgeworfene Gräben, Schleppverhaue oder Verrammlungen von Fässern, Eggen, Pflügen, Bretern, Wagen, die man mit Mist belastet und quer über die Straße stellt, und welchen man die Räder abnimmt, verwahren, mit einem Worte, alles anwenden, was nach Maßgabe der Umstände, der Zeit, und der vorhandenen Mittel zur Sicherheit gegen feindliche Ueberfälle erforderlich und möglich ist.

Die Stabsofficiers müssen die Gegend bereiten, sich in derselben genau orientiren, und sich mit den Abwechslungen des Terrains, seinen Vor- und Nachtheilen dergestalt bekannt machen, damit sie sich bey feindlichen Vorfällen zweckmäßig aufstellen und zu vertheidigen vermögen.

Auf allen Wegen, Straßen, Brücken, Ueberfahrten und Communicationen von einem Dorfe zum andern, und wo es sonst noch überhaupt die Beschaffenheit der Gegend nöthig machen sollte, müssen Patrouillen unterhalten, zugleich aber auch der Bedacht genommen werden, daß man zwar alle mögliche Vorsicht anwenden, jedoch die Leute durch überflüssige Dienste nicht ermüden solle.

Digitized by Google

Wenn man in einem geschlossenen Orte liegt, so muß man nach Verhältniß der Truppenstärke, und mit Rücksicht auf die nöthige Schonung des Mannes, welcher wo möglich durch vier Tage dienstfrey zu bleiben hat, nicht allein eine ordentliche Hauptwache aufstellen, sondern auch die Thorwachen unterhalten.

Da, wo das ganze Regiment im Orte liegt, ist die Hauptwache mit Officiers, und wenn ihre Stärke gegen hundert Mann beträgt, nebst einem Officier auch mit einem Hauptmann zu besetzen. Selbst an den Thorwachen soll man Officiers aufziehen lassen, sobald ihrer hinlänglich vorhanden sind. Auch wenn keine Feindesgefahr vorhanden ist, soll nach den Umständen und der Lage des Orts, ein mit der Anzahl der bequartierten Truppe im Verhältniß stehendes Piquet, welches mit der Abendbethstunde ausrückt, eine gleiche Anzahl Männer aber zum Bereitschafts-Piquet commandirt werden.

Sollte nur eine Compagnie oder Division im Orte liegen, so bestehet die Hauptwache aus einem Unterofficier und neun, jene eines Thores aber aus einem Gefreyten und drey Mann.

An Jahrmärkten, oder bey andern starken Volksversammlungen muß stets ein Gefreyter mit drey oder vier Mann in Bereitschaft gehalten werden, um bey vorfallenden Excessen sogleich an der Hand zu seyn.

Die Ronden und Patrouillen geschehen verhältnißmäßig wie in der Garnison; das Piquet wird durch einen Ober- und Unterofficier, wie im Felde, visitirt, und wenn der commandirende General keine Parole an die Regimenter gegeben hätte, ertheilt der Regiments- oder Orts-Commandant einstweilen selbst die Parole.

Der Regiments-, oder wenn die Bataillons weit von einander liegen, jeder Bataillons-Commandant behält die Fahne in dem Orte, wo er bequartiert ist; solche werden jedoch auf der Hauptwache aufbewahrt und bewacht. Wenn aber in einem offenen Orte keine Hauptwache errichtet, oder dazu keine Gelegenheit vorhanden wäre, bleiben die Fahnen in dem Quartiere des Commandanten, und verrichten die Fähnriche, wenn sie in hinreichender Anzahl anwesend sind, in deren Ermanglung aber die Führer wechselweise mit den Corporals die Fahnenwache, worüber doch in letzterem Falle jederzeit ein Officier die Inspection haben muß.

In Ansehung des Auf- und Abziehens der Wache, der Rapports, der Abfertigung, des Verlesens, Visitirens, des Befehlausgebens, der Kirchenparade und dergleichen, verhält man sich auf die Weise, wie solches bereits an mehreren Orten dieses Dienst-Reglements, und besonders in den Garnisons-Verhaltungen, erklärt worden ist.

Die Wachen, das Piquet und die Patrouillen geben in jedem Orte sorgfältigst auf das Feuer Acht, und wenn eines entstehen sollte, schlägt die Hauptwache sogleich Allarm.

Uebrigens sind so, wie man es in Ansehung der Feldverhaltungen bereits erinnert hat, auch die Garnisons-Vorschriften öfters im Frieden zu üben, und wenn die Bataillons und Compagnien weit von einander liegen, ist die gewöhnliche Contractionszeit zu dem Ende zu benützen.

Digitized by Google

Wenn ein Regiment in verſchiedenen Orten auseinander verlegt iſt, ſo ſchickt der Regiments-Commandant die Befehle dem Bataillons-, und dieſer dem Compagnie-Commandanten, und wo mehrere Compagnien beyſammen liegen, dem älteſten Hauptmanne zu, welche ſie an ihre Untergebenen verbreiten. Durch den nähmlichen Weg laufen dann die Rapports und Eingaben auch an den Regiments-Commandanten zurück, wo der Regiments-Adjutant das Totale verfaßt, und die Stabsofficiers (wie bereits umſtändlicher im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements geſagt worden iſt) von dem Ganzen in die Kenntniß ſetzt.

Zur Unterhaltung der Correſpondenz im Dienſte werden die erforderlichen Ordonnanzen in vollkommener Rüſtung, und zwar in einer ſolchen Entfernung ausgeſtellt, daß eine Ordonnanzſtation von der andern nicht über zwey Stunden entlegen ſey. Jede dieſer Ordonnanzen, und jeder im Dienſt einzeln über Land abgeſchickt werdende Mann muß mit dem Gewehr und der Patrontaſche, die Unterofficiers aber mit dem Gewehr und Cartouche verſehen ſeyn.

Uebrigens wird in dem Orte, wo der Stabsofficier bequartiert iſt, alle Tage abgefertiget und demſelben der Rapport in der Ordnung erſtattet, wie bereits im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements beſtimmt worden iſt. In jenem Orte, wo kein Stabsofficier bequartiert iſt, geſchieht dieſe Abfertigung von dem älteſten Hauptmann oder Officier, welchem auch die Rapporte erſtattet werden.

Die Stabsofficiers müſſen ihre Compagnien in ihren Quartieren öfters viſitiren, und ſich perſönlich überzeugen, ob die gehörige Unterkunft vorhanden ſey? ob in Allem die vorgeſchriebene Ordnung beobachtet werde? ob die gute Harmonie mit den Einwohnern beſtehe? und ob keine Klagen, Schulden u. ſ. w. vorkommen. Eben ſo haben ſich im Sommer die Stabsofficiers bey ihren Compagnien, ſie mögen auseinander liegen oder zuſammen gezogen ſeyn, einige Zeit aufzuhalten und ſolche zu exercieren.

Dieſe Viſitirungen ſollen auch im Allgemeinen durch den Oberſten, oder auf deſſen Befehl durch den Oberſtlieutenant im ganzen Regiment, durch die Majors aber bey jenen Bataillons, die ſich ohne Stabsofficiers befinden, von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle Jahre ein Mahl geſchehen, ſofort dem Regiments-Commandanten über den Befund, und über die geſchehenen Abſtellungen alle Mahl der ausführliche Rapport erſtattet werden. Wenn eine Compagnie in verſchiedenen Orten bequartiert iſt, ſoll der Hauptmann ſolche alle vierzehn Tage beſehen und viſitiren, von ſeinen Officiers aber dieſe Viſitirung wechſelweiſe alle acht Tage bewirken laſſen.

Im letztern Falle muß alle Monath bei dem Compagnie-Commandanten der Haupt-Rapport, nach der im erſten Theile dieſes Dienſt-Reglements enthaltenen Vorſchrift, abgehalten und weiter befördert, von den Stabsofficiers aber öfters nachgeſehen werden, daß dieſe Rapporte in keine bloße Formalität ausarten, ſondern dergeſtalt gepflogen werden, daß ſie auch wirklich den abgeſehenen Nutzen verſchaffen.

Digitized by Google

Quittirungs-Revers
für in- und ausländische Officiere.

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist, meine bey dem k. k. N. N. Regimente Nr. bekleidete N. N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich, den bestehenden Anordnungen gemäß, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung, und verbinde mich hiermit: daß ich

für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltungen des Officiers-Charakters bewilliget wird,

niemahls gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinde irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten; und

für alle Quittirende

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Urkund dessen meine und der beyden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign. N. N. den

(L. S.) N. N.

Daß N. N. vorstehenden Revers ganz freywillig ausgestellt und unterschrieben haben, bezeuget unsere eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

Digitized by Google

N. N. Regiment Nr. Formular 2.

Consignation

über die von nachbenannten Officiers im Monath 18 vorgekommenen Quittirungsgesuche.

Chargen.	Nahmen.	Gebürtig		Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird.	Ob und was etwa für Bedenken dagegen obwalten.	Ob der Offizier die Beybehaltung des bekleideten, oder die Verleihung eines höheren Charakters, und was für eine Graduation ansuche.	Ob das Regiment oder Corps sein Gesuch, und aus welchen Gründen unterstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege.
		von	aus								

Sign. N. N. den

N. N.
Oberst.

Daß der N. N. seine Quittirung freywillig nachsuche, und in keiner peinlichen Untersuchung stehe, daß hierorts auch überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt sey, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde, wird mittelst unserer eigenhändigen Fertigung pflichtmäßig bestätigt.

Sign.

N. N.
Oberst.

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Decret

zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungs-Rechtes.

Ich N. N. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiermit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Commandanten) das Jus gladii et aggratiandi, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen die Verhöre anzuordnen, Kriegs- und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundmachen, vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen, und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder zu begnadigen. Jedoch behalte ich mir, im Falle ein Officier den Proceß verdiente, die Einleitung des näheren Verfahrens bevor. Daher soll zwar mit einem solchen das Verhör vorgenommen, dasselbe aber ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, mir vorläufig eingesendet, und meine Entschließung darüber abgewartet werden. — Wenn eine längere Abwesenheit den Herrn Obersten in der Ausübung des hiermit verliehenen Juris gladii et aggratiandi verhindern sollte, so hat der unmittelbar nachfolgende Stabsofficier und Regiments-Commandant das Straf- und Begnadigungs-Recht bey mir von neuem anzusuchen, es wäre denn, daß es die Entlegenheit des Regiments und die Beschleunigung der Rechtspflege nicht wohl gestattete, in welchen Fällen dem betreffenden Interims-Regiments-Commandanten dieses Jus gladii et aggratiandi in dem Maß, als es dem zeitlichen Herrn Obersten von mir ertheilt worden ist, Kraft dieses Decrets von mir verliehen und zugestanden seyn soll.

Sign. N. N. am 18

(L. S.) N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ehrenbezeigungen für fremde regierende Herren und Höchst ihre Familien.

I. Classe.

Gekrönte Häupter, Kaiser und Könige, und ihre Gemahlinnen.

1. Der commandirende General hat (so wie der Landes-Chef) den höchsten Reisenden an der Gränze des General-Commando zu empfangen, und bis an das Ende desselben zu begleiten.

2. Von der Gränze an, wo Höchstdieselben das kaiserliche Gebieth betreten, sind sie durch angemessene Cavallerie-Abtheilungen zu begleiten, und ist in jeder Station, wo sie übernachten, und sich keine Truppe befindet eine angemessene Ehrenwache mit der hierzu gehörenden Anzahl von Officiren zu beordern.

3. In Festungen und Städten, in welchen Truppen liegen, hat eine complete Grenadier-, und in deren Ermanglung eine Füsilier-Compagnie mit einer Fahne auf die Wache zu ziehen.

4. Die gesammte Garnison rückt in allen Orten, wo sich Truppen befinden, in völliger Parade aus, und wird von dem Thore des Einzuges an, durch alle Gassen, welche der höchste Reisende zu passiren hat, aufgestellt. Wenn außer dem Militär-Gouverneur und Commandanten noch andere Generale in der Festung angestellet und die Truppen in Brigaden eingetheilet sind, so hat sich jeder derselben mit dem Degen in der Hand an die Spitze seiner Division oder Brigade zu stellen. Zugleich hat die Garnison alle Thorwachen zu verdoppeln und mit Officieren zu besetzen.

5. Sobald die höchste Herrschaft in der Nähe der Festung angelangt, ist das Geschütz auf allen Bastionen und Werken abzufeuern. Der Platzmajor empfängt Höchstdieselbe mit dem Degen in der Hand und zu Pferde, und reitet sodann vor; der Commandant erwartet Höchstselbe dagegen gleichfalls mit dem Degen und zu Pferde bey dem Thore, und begleitet sie linker Hand in einiger Entfernung etwas rückwärts reitend, bis zur Wohnung. In dem Augenblicke, als der Commandant salutirt, ist das Abfeuern des Geschützes zu wiederholen, welche s bey dem Absteigen der höchsten Herrschaft zum dritten Mahle zu geschehen hat.

Digitized by Google

6. Hierauf rückt die Garnison mit klingendem Spiele auf den Wall; zu welchem Ende die Truppen am Thore, sobald die höchste Herrschaft passirt ist, sogleich abzumarschieren anfangen; es sey denn, daß die sämmtlichen Truppen vor der höchsten Herrschaft defiliren sollen; in welchem Falle der Abmarsch auf den Wall, wo die Garnison ein dreymahliges Lauffeuer zu machen, und sodann mit klingendem Spiele einzurücken hat, erst nach erfolgter Defilirung zu bewirken ist.

7. Die anwesenden Generale, Stabs- und übrigen Officiere, den Militär-Gouverneur und Commandanten an ihrer Spitze, verfügen sich hierauf zur Aufwartung in das Quartier der höchsten Herrschaft.

8. Die Zahl und Gattung der beyzugebenden Ordonnanzen hängt von dem Verlangen der höchsten Herrschaften ab.

9. Alle diese Ehrenbezeigungen sind stets in Ausführung zu bringen; es sey denn, daß a) ein eigener Befehl das Gegentheil anordnet; b) der höchste Reisende sich dieselben verbittet, oder daß c) die höchste Herrschaft incognito reiset. Im ersten Falle wird der erlassene Befehl die Ehrenbezeugungen bezeichnen, welche Statt zu finden haben: im zweyten Falle ist sich bey der Anku ft der betreffenden allerhöchsten Person anzufragen, ob nicht doch vielleicht gestattet werden wolle, daß zum wenigsten die gebührende Compagnie mit der Fahne als Ehrenwache aufziehe; und wenn dieses gleichfalls sich verbethen werden sollte, ist sich auf die von der obersten Militär-Person zu machende Aufwartung, und auf die Aufstellung der doppelten Schildwache vor dem Thore und vor dem Eingange in die Wohnzimmer zu beschränken; außerdem aber zur Deckung des Hoflagers eine Abtheilung von 24 bis 30 Köpfen zu bestimmen. Wenn die allerhöchste Herrschaft aber incognito reiset, so ist sich in den Nacht-Stationen ganz auf die eben erwähnte Maßregel zur Deckung des Hoflagers und auf die Aufstellung doppelter Schildwachen vor den Thoren zu beschränken, in allen Fällen aber ein Ordonnanz-Officier und einige dergleichen Unter-Officiere zu bestimmen.

II. Classe.

Personen, welche sich des Titels: „kaiserliche oder königliche Hoheit" erfreuen, Churfürsten, Großherzoge, und deren Erbprinzen und Gemahlinnen.

1. Der Commandant oder vorzüglichste Officier des Ortes, durch welchen Sie, reisen, hat Ihnen, von einigen Officieren begleitet, die Aufwartung zu machen.

2. Eine Compagnie mit der Fahne ist als Ehrenwache aufzustellen, und hat vor Ihnen in das Gewehr zu treten.

3. Vor dem Hause, welches Sie bewohnen, sind zwey Schildwachen, und eben so viele vor dem Eintritte in die Wohnzimmer aufzustellen.

Digitized by Google

III. Classe.

Regierende Herzoge und Fürsten, dann die nachgebornen Prinzen aus großherzoglichen und churfürstlichen Häusern.

1. Der Commandant und vorzüglichste Officier des Ortes, durch welchen Sie reisen, hat Ihnen, von einigen Officieren begleitet, aufzuwarten.

2. Vor dem Hause, welches Sie bewohnen, sind zwey Schildwachen, und zwey vor dem Eintritte in die Wohnzimmer aufzustellen.

Diese für die zweite und dritte Classe in Antrag gebrachten Ehrenbezeigungen finden nicht Statt, wenn diese höchsten und hohen Personen incognito reisen, oder die festgesetzten Honneurs sich ausdrücklich verbitten. In beyden Fällen sind ihnen bloß die zur Sicherung der Bagage verlangten Wachen aufzustellen.

Anmerkung. 1. Diese allerhöchst sanctionirten Grundsätze haben nur in Ansehung fremder Fürsten Giltigkeit.

2. Vor den in der ersten und zweyten Classe begriffenen höchsten Personen haben alle Wachen in das Gewehr zu rufen, und das Spiel zu rühren.

3. In der Residenz Seiner Majestät finden diese Ehrenbezeigungen ohne ausdrücklichen Befehl nicht Statt.

4. In allen jenen Fällen, in welchen der militärische Rang eines hohen Reisenden zu größeren, als den hier bestimmten, Ehrenbezeigungen berechtigt, sind dieselben nach dem militärischen Range zu leisten.

Digitized by Google

Stellung

B 25
A
89

Aufmars

M. Major
a Auditor
Pr. Profos
p Geistlicher
d Delinquen

Stell- und S
cutions C

B 4
E 9

Nota. Die Corpor
linksstehen

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stell
C
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Form 9384

Digitized by Google

209 394/ea

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07667 9334

Digitized by Google